

# DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Eingegangen  
24. NOV 1941  
Dr. Wolfgang Spei  
Rechtsanwalt

**Anschriften:** Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 56 66. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 742 42, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 451 75.

## DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

### Inhaltsverzeichnis

#### Aufsätze

	Seite
Der deutsche Aufbau im Generalgouvernement. Ansprache des Reichsleiters Generalgouverneur Dr. Frank . . . . .	2417
Ein Jahr deutsches Reichskommissariat Niederlande. Von Dr. Jul. von Medeazza . . . . .	2419
Obersicht über die Rechtsprechung zum Straßenverkehrsrecht und dessen Nebengebieten. Von AGR. Walter Brem . . . . .	2422
Anpassung der Verbrauchergenossenschaften. Von RA. und Notar Dr. jur. Werner Ibert . . . . .	2429
Die Kapitalberichtigung aus dem Zuwachs von Anteilsrechten. Von RA. Dr. Veith . . . . .	2431

#### Blick in die Zeit

Aus dem Protektorat. Von LGR. Hiersemann . . . . .	2433
Aus dem Generalgouvernement, Niederlande, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Lothringen, Elsaß, Untersteiermark, Kärnten und den besetzten Sowjetgebieten. Von Dr. Julius von Medeazza . . . . .	2433
Aus Bulgarien (D. S.) . . . . .	2435

#### Rechtspolitik und Praxis

Die Neugestaltung des niederländischen Preisrechts. Von RegR. Kayser . . . . .	2435
Die Beweisentscheidung im französischen Recht. Von LGR. G. E. Engel . . . . .	2437
Zur Auflösung einer Aktiengesellschaft aus wichtigem Grunde. Von RA. Dr. H. Meyer-Wild . . . . .	2437
Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege . . . . .	2438

#### Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Reichsgruppe Richter und Staatsanwälte . . . . .	2439
Reichsgruppe Wirtschaftsrechtswahrer . . . . .	2439

#### Schrifttum

B. Danckelmann, J. Friesecke, F. Henke †, W. Lauterbach, C. Seibert, H. Radtke, E. Pinzger und Otto Palandt: Kurzkommmentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Herbert-Schneider) . . . . .	2439
W. Reuß und W. Siebert: Die konkrete Ordnung des Betriebes (Nikisch) . . . . .	2439
Kallee und Alfred Hübner: Arbeitsgesetze (Oppermann) . . . . .	2440
Wolfgang Menschell: Das gesamte deutsche Gnadenrecht nebst verwandten Gebieten (Gardiewski) . . . . .	2440
A. J. Berndt und v. Wedel: Deutschland im Kampf (Johanny) . . . . .	2440
Albert Hesse: Grundfragen der Kriegswirtschaft . . . . .	2440

Wilh. Zumbansen: Was soll man von der Reichsversicherung wissen? . . . . .	2440
Hans-Joachim Finger: Eisenbahngesetze . . . . .	2440
Baumgarten: Die Neuregelung des gemeinnützigen Wohnungswesens . . . . .	2440
Oskar Pachmayr: Das Grunderwerbsteuergesetz . . . . .	2440

### Rechtsprechung

#### Strafrecht

§§ 1, 67 StGB.; §§ 1, 2 VerbrReglStrafVO. Das RG. geht in ständiger Rspr. davon aus, daß die nur für „besonders schwere Fälle“ gegenüber dem ordentlichen Strafrahmen nach Strafart oder Zeit angedrohte schwere Strafe für die Einordnung des Straftatbestandes in die Einteilung des § 1 StGB. ohne Einfluß ist. Obwohl daher nach § 2 Abs. 3 VerbrReglStrafVO. der besonders schwere Fall mit Gefängnis zu ahnden ist, bleibt doch die auch unter Abs. 3 der Bestimmung fallende strafbare Handlung eine Übertretung i. S. des § 1 Abs. 1 und daher auch des § 67 Abs. 3 StGB. RG.: DR. 1941, 2441 Nr. 1

§§ 40, 2, 27 a StGB. Eine Einziehung des vom Täter gehorteten Geldes ist nicht zulässig. Das Gericht hat aber zu prüfen, ob neben der wegen Geldhortung ausgesprochenen Gefängnisstrafe gemäß § 27 a StGB. auf eine Geldstrafe zu erkennen ist. RG.: DR. 1941, 2441 Nr. 2

§§ 174 ff. StGB. Ein Bauer, dem eine Arbeitsmaid zur Arbeit gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführungen von Arbeiten durch den Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend“ zugeteilt ist, ist nicht Erzieher i. S. § 174 StGB. RG.: DR. 1941, 2441 Nr. 3

§ 217 StGB. Das Verbrechen der Kindes-tötung nach dem § 217 StGB. kann auch dadurch begangen werden, daß die uneheliche Mutter es unterläßt, die erforderlichen Vorbereitungen für die Geburt zu treffen oder dem Kinde die erforderliche Pflege und Wartung zuteil werden zu lassen. RG.: DR. 1941, 2443 Nr. 4

§§ 259, 260 StGB. Ein Hang, sich bezugsbeschränkte Erzeugnisse auf unrechte Weise zu verschaffen, genügt nicht zur Annahme gewohnheitsmäßiger Hehlerei. RG.: DR. 1941, 2443 Nr. 5

§ 266 StGB. Zur Frage, wann ein besonders schwerer Fall i. S. des § 266 Abs. 2 StGB. vorliegt. RG.: DR. 1941, 2443 Nr. 6

§ 348 Abs. 2 StGB. Die Reichskleiderkarte ist ohne Namenseintragung keine Urkunde. RG.: DR. 1941, 2443 Nr. 7 (Mittelbach)

§ 2 LohngestaltVO. Zur Frage des Fristbeginns für die Stellung des Antrags auf Strafverfolgung wegen Arbeitsvertragsbruchs gemäß § 2 LohngestaltVO. RG.: DR. 1941, 2445 Nr. 8

§ 4 LebMittG. Da es für die Frage, wie sich Nahrungs- und Genußmittel zusammensetzen, von welcher Beschaffenheit sie sein

müssen, auf die allgemeine Verkehrsauffassung ankommt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen bestehen, ist ein Nahrungsmittel auch dann als verfälscht anzusehen, wenn sich die Verbraucherschaft gegen einen bestimmten Stoff als Konservierungsmittel für Wurst gefühlsmäßig ablehnend verhält. RG.: DR. 1941, 2445 Nr. 9

§ 69 Abs. 1 und 4 DevG. 1938; § 49 a StGB. Das Erbieten zu einer Devisenzuwendung muß einseitig und ernstlich sein; die bloße Annahme der Aufforderung zu einem Devisenvergehen ist — im Gegensatz zu § 49 a StGB. — straflos.

Die Annahme besonders schwerer Fälle unterliegt in erster Linie der pflichtgemäßen Abwägung des Tatrichters. RG.: DR. 1941, 2445 Nr. 10 (Schumacher)

#### Zivilrecht

##### Bürgerliches Gesetzbuch

§§ 242, 276, 295 BGB.; § 259 ZPO. Die Frage, ob i. S. des § 295 BGB. zur Bewirkung der Leistung des Schuldners eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, ist nach dem Grundsatz des § 242 BGB. zu beurteilen.

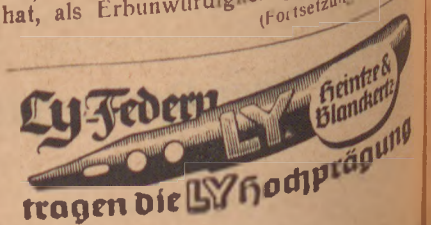
§ 276 Abs. 2 BGB. würde in unzulässiger Weise erweitert, wenn man schlechthin nicht nur den Haftungsausschluß für Vorsatz, sondern auch den für grobe Fahrlässigkeit für unwirksam erachten wollte, sofern er in allgemeinen Lieferungsbedingungen enthalten ist.

Die Verpflichtung zu einer künftigen Leistung ist in ihrem Bestande nicht hinreichend gewiß i. S. des § 259 ZPO., wenn die Leistung infolge von Kriegsmaßnahmen zur Zeit unmöglich ist und noch völlig unbestimmt ist, ob, unter welchen Voraussetzungen und wann die Leistung wieder möglich wird. RG.: DR. 1941, 2446 Nr. 11 (Herschel)

§ 1909 BGB.; § 81 EheG. Eine geschiedene Frau, der die Sorge für die Person des Kindes übertragen ist, ist zur Geltendmachung des dem Kinde selbst zustehenden Unterhaltsanspruchs nicht belangt. LG. Berlin. DR. 1941, 2448 Nr. 12

§§ 2270, 2271 BGB. Der überlebende Ehegatte kann den in einem gemeinschaftlichen Testament bindend eingesetzten Erben nicht schon dann durch eine Testamentsvollstreckung beschränken, wenn er annimmt, daß dies auch von dem Erstverstorbenen gebilligt werden würde, sondern nur dann, wenn das letztere objektiv feststellbar ist. RG.: DR. 1941, 2448 Nr. 13

§§ 2239, 2342 BGB. Asozialer Lebenswandel, der zur Sicherungsverwahrung geführt hat, als Erbnunwürdigkeitsgrund. Die Erbschaft (Fortsetzung Seite 10)



Alte Reserve Alte Reserve



1846

Wenn dieses Zeichen die Flasche ziert  
dann ist der Inhalt garantiert

Winkelhausen

Alte Reserve Alte Reserve

Dr. Atzler

**Fernunterricht**

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung  
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Schreibmaschinearbeiten, Abschriften  
übernimmt Frau Anna Zander, Bors-  
dorf b. Berlin, Hohenneudorfer Weg 21.

**DETEKTIV**

seit 1899  
Langjährige Auslandstätigkeit.  
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. ge-  
wissenhafteste Arbeit / Keine Vor-  
schubverpflichtung / Zeitgem. Honorar.

**WOLTZ,**  
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn  
BERLIN W 9, Columbushaus,  
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30  
Nachtr.: 48 44 69 u. 30 70 80

**Das Fern-Repetitorium**

Priv. Jurist. Fernunterricht  
durch Rechtsanwalt

Foth, Berlin N 20, Behmstr. 1  
Probefhefte gratis.

WALTER BEHRENS  
BRAUNSCHWEIG  
Briefmarkenhandlg

Werbungskosten  
Ankauf von Sammlungen

**Für Briefmarkensammler**



Sabeff Post über 1000 Angebote  
gratis! Neuheiten billigs! 500  
versch. Oesterreich zu RM 15.80  
durchschnittl. 3 Pf. pro Stück /  
Slowakei 50 versch. 5.80 / Ungarn  
500 versch. 13.80 / 300 versch. Polen 15.— /  
300 versch. Tschechoslowakei 25.— / 1000  
versch. Oesterreich 175.— / 325 versch.  
Rumänien 12.50 / 705 versch. Oesterreich  
65.— / 100 versch. Alt-Rußland 7.80 /  
535 versch. Rumänien 125.— / 435 versch.  
Rumänien 45.— / Luxemburg 16 Werte  
kompl. 20.—. Porto extra 54 Pf. Kasse  
voraus. Konto Leipzig 54484.

**Briefmarkenhaus Sabeff,**  
Wien IX/71.

**Briefmarken,**  
Altdeutsche und Koloniale  
kauft und verkauft  
**Hans Sinn,**  
Bad Bramstedt, Holstein.

**Zinsser**

**Rheuma-Tee**

einfach Paket RM. 1.40  
verstärkt Paket RM. 2.—



Zinsser verstärkte  
Tees werden nach  
zwei Deutschen  
Reichspatenten  
hergestellt.

Zinsser-Tees werden in den  
meisten Apotheken geführt  
oder befohrt.

**Zinsser**  
Leipzig

Als Sonderausgabe aus dem großen

**Kommentar zur Reichsverteidigungsgesetzgebung**  
der Staatssekretäre Posse, Landfried, Syrup, Backe, Alpers  
Ist soeben erschienen:

**Wirtschaftsgesetzgebung**

**Kommentar**

zu den Gesetzen und Bestimmungen für die  
gewerbliche Wirtschaft herausgegeben von

**Dr. Friedrich Walter Landfried**

Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums

Loseblattausgabe. 1941. 1478 Seiten. In 2 Leinen-  
ordnern RM 30.—. Ergänzungsblätter je 6 Rpf.

Das Werk ist ganz für die Bedürfnisse der Praxis ein-  
gerichtet. Es gibt in Loseblattform unter Darlegung der  
Begründung und der Bedeutung der Vorschriften und  
unter Verarbeitung der vom Reichswirtschaftsminister  
sowie den Reichsstellen erlassenen Durchführungsvor-  
schriften und Anordnungen eine schnelle Übersicht über  
die Rechtslage und beantwortet die auftretenden Zwei-  
felsfragen durch kurzgefaßte, sachlich aber umfassende  
Erläuterungen.

**Verlag C. S. Beck München und Berlin**

**FILTER  
ZIGARETTE**

Gefilterter Rauch  
Reiner Genuß

4

F 58

Die Patent FILTER Zigarette

ZIGARETTENFABRIK KOSMOS  
HERSTELLER FEINER SPEZIAL-ZIGARETTEN



## Für Führer und Volk fielen die Bundeskameraden:

- |  |  |
|--|--|
| Assessor Wilhelm Lehr<br>Bingen/Rhein<br>Juni 1941                         | Rechtsanwalt Dr. Frank Rocholl<br>Kassel<br>am 2. Juli 1941            |
| Rechtsbeistand Gebhard Keuffel<br>Lilienthal<br>Juni 1941                  | Assessor Joachim Kühlewein<br>Singen a. Rh.<br>am 4. Juli 1941         |
| Syndikus Dr. Adalbert Hassenstein<br>Berlin<br>Juni 1941                   | Stadtverordnetenrat Dr. Herbert Schnabel<br>Breslau<br>am 4. Juli 1941 |
| Justizinspektor Georg Braun<br>Bamberg<br>am 1. Juli 1941                  | Gerichtsreferendar Heinrich Arenz<br>Köln<br>am 5. Juli 1941           |
| Syndikus Dr. Bernd Hoppe<br>Karlsruhe<br>am 1. Juli 1941                   | Gerichtsreferendar Dr. Karl Heinz<br>Frankfurt/Main<br>am 5. Juli 1941 |
| Gerichtsreferendar Dr. Heinrich Kuhlen<br>Kamp-Luitfort<br>am 1. Juli 1941 | Rechtsanwalt Paul Tonn<br>Forst<br>am 5. Juli 1941                     |
| Kriminalinspektor Erwin Marquardt<br>Schwerin<br>am 1. Juli 1941           | Referendar Dr. Fritz Bachmann<br>Hannover<br>am 6. Juli 1941           |
| Staatsanwalt Max Rolffe<br>Lyck<br>am 1. Juli 1941                         | Rechtsanwalt Harry Gottschewsky<br>Berlin<br>am 6. Juli 1941           |
| Staatsanwalt Kurt Spelthahn<br>Berlin<br>am 1. Juli 1941                   | Diplomvolkswirt Roland Lutjohann<br>Königsberg/Pr.<br>am 7. Juli 1941  |
| Rechtsanwalt Gerhard Engelmann<br>Frankfurt/Oder<br>am 2. Juli 1941        | Amtsgerichtsrat Walter Melif<br>Hamburg<br>am 7. Juli 1941             |
| Rechtsanwalt und Notar Walter Lange<br>Spremberg<br>am 2. Juli 1941        | Amtsgerichtsrat Dr. Hans Muthspiel<br>Salzburg<br>am 7. Juli 1941      |

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.  
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.

**Dr. Hans Frank**

Reichsminister

Lerne zu Hause!

### Kurzschrift Eilschrift Maschinenschreiben

in 2 bis 3 Monaten  
bei täglich 1/2 Stunde Übung  
nach der bewährten Stenos-  
Fernunterricht-Methode.  
Erfolg garantiert. Korrektur  
durch staatlich geprüfte Lehrer.  
Schreiben Sie gleich eine Post-  
karte: Sendet kostenfrei Stenos-  
Klärungsschrift Nr. 000

**STENOS** Kiegath 236

Unsere 100 verschiedenen  
**wissenschaftlichen Lesezirkel**

wie: Der Jurist, Rechtsprechung,  
Kriminologie usw.  
bieten viel Anregung.  
Wir senden gern Prospekt!  
„Journalistikum“  
Planegg - München 76

Werdet Mitglied  
der NSV.

**Deutsches Opernhaus**

## Zu Weihnachten

für den Gabentisch  
in geschmackvoller  
Geschenkaufmachung  
(Saffian-Umschlag)

### 4 Opern-Vorstellungen

I. Rang Logen und Orchester 1.-2. Reihe  
RM 25.—

Anmeldungen und Prospekte:

Deutsches Opernhaus, Berlin - Charlbg.,  
Richard-Wagner-Straße 10 Fernruf: 30 02 31

Bestellen Sie frühzeitig  
als Weihnachtsgeschenk:

### 7 fesselnde Romane aus Zeit und Gegenwart

Bagdadbahn 1893, Roman einer  
Diplomat.-Intrige—Edith Kirk-  
land, Bekenntn. ein glückl. Frau  
—Winston Churchill, ganz priv.—  
Katharina II, Geh. Lebens- u. Re-  
gierungsgesch.—Wilhelmstr. 76,  
Ausd. Leb. eines Geheimr.—Ga-  
lante Abent. d. Kapit. Friedrich  
(Der deutsche Casanova)—Rinal-  
do Rinaldini, Liebsch. u. Abent.  
Sof. Lieferung aller 7 Bücher (m.  
3300 S. Umf., teils künstl. illustr.,  
eleg. geb., m. mehrfarb. Schutz-  
umschl.) zu nur RM. 29.50 (ein-  
schl. Versandspes.) Auf Wunsch  
in 5 Monatsr.; I. Rate b. Lief. Erf.  
Ort Stuttgart. Versandbuchhdlg.

Karl P. Geuter  
Stuttgart 449, Postf. 870

### Deutsche Buchhändler-Lehranstalt

Leipzig C 1, Gutenbergplatz 9  
Offert und Michaels Jahreskurse, auch  
für Ausländer. Lehrplan d. b. Verwalt.

### Aufbau-Tabl. RIXOSAN

bewährtes Kräftigungsmittel bei  
Schwächezustand., Neurasthenie etc.  
Erhöht die Schaffenskraft und wirkt  
belebend. 100 Tabl. RM. 5.80, Kurpak-  
kung 400 Tabl. RM. 21. fr. geg. Nachn.  
E. Dahlmann & Co. Komm. Ges.,  
Düsseldorf 55 (früher Dr. Rix & Co.)

UNSER OPFER FÜR DAS KRIEGSHILFSWERK IST DER SELBSTVERSTÄND-  
LICHE DANK DER HEIMAT FÜR DIE EINSATZBEREITSCHAFT DER FRONT

Soeben



erschien:

## Mietgesetze

Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Roquette  
Umfang 197 Seiten Preis RM. 5.40

Diese neue Sammlung enthält die das Mietrecht  
regelnden Gesetze und Bestimmungen erstmalig in  
sachlicher Ordnung. Ihre Gliederung entspricht  
dem Aufbau und der Entwicklung des Mietverhält-  
nisses: das erste Kapitel enthält alle Vorschriften  
über den Mietvertrag und seine Entwicklungsmög-  
lichkeiten, insbesondere den Personenwechsel; es  
folgen die Bestimmungen über die Leistungen der  
Vertragsteile und ihre Veränderungsmöglichkeiten,  
wobei die Vorschriften über die Mietpreisbildung  
einen breiten Raum einnehmen; das dritte Kapitel  
bringt die Vorschriften über die Beendigung des  
Mietverhältnisses sowie über das Verfahren in Miet-  
sachen vor Gericht und Mieteinigungsamt bzw.  
Mietkommission. — Alle Rechtswahrer, Rechtsan-  
wälte, Syndici und Gerichte, ferner Hausbesitzer-  
und Mieterorganisationen, Wohnungsgenossen-  
schaften usw. werden das neue praktische Buch  
als wertvollen Helfer in der täglichen Praxis  
dankbar begrüßen!

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin - Leipzig - Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

In 2. Auflage liegt vor:

## Das Recht der Arbeit



Systematische Zusammenstellung der wichtigsten  
arbeitsrechtlichen Vorschriften

Von Professor Dr. Wolfgang Siebert

Umfang: etwa 200 Seiten

Preis: RM 3.30 (entgegen anderslautenden Veröffentlichungen)

„Die systematische Zusammenstellung arbeitsrecht-  
licher Bestimmungen entspricht dem Verlangen nach  
einer kleineren Textsammlung für den Gebrauch der  
Studierenden und sonstigen Hörer wie auch der Prak-  
tiker, die zu einer handlichen und doch alle wichtigeren  
Bestimmungen enthaltenden Ausgabe greifen wollen.  
Das Werk füllt diese Lücke bestmöglichst aus. In ge-  
schickter Weise hat der Verfasser den Stoff übersicht-  
lich in eine Anzahl von Haupt- und Unterabschnitten  
gegliedert. Hierbei sind insbesondere die Kriegsbe-  
stimmungen und die über die Dienstverpflichtung be-  
rücksichtigt.“

Der Anfänger auf dem Gebiete des Arbeitsrechts wird  
es begrüßen, daß in einer knapp gehaltenen Einleitung  
ein klarer Überblick über den Aufbau und die Glie-  
derung des Arbeitsrechts gegeben ist, was die Ein-  
arbeitung zweifellos erleichtert. Die kleine Schrift wird  
ihren Weg machen, zumal der Preis niedrig ist und  
jedem Interessenten die Anschaffung ermöglicht.“

(Reichsverwaltungsblatt)

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin / Leipzig / Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1



In diesen Tagen erscheinen sämtliche bisher herausgegebenen Bücher der

# „Schriften zum Jugendrecht“

bereits in 2. Auflage

Band 1:

## Grundzüge des deutschen Jugendrechts

Von Dr. Wolfgang Siebert

ord. Prof. an der Universität Berlin, Vorsitzender des Jugendrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht

Umfang: 148 Seiten

Preis: kart. RM 6.—

Diese Arbeit gibt einen Querschnitt durch das gesamte deutsche Jugendrecht und stellt dadurch sowie durch ein in seiner Vollständigkeit einzigartiges Verzeichnis des gesamten Schrifttums zum deutschen Jugendrecht seit 1933 eine unentbehrliche Grundlage für jede weitere Arbeit am deutschen Jugendrecht dar.

Band 2:

## Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend

Stellung und Aufgaben der Hitler-Jugend in der Jugendstrafrechtspflege

Von Dr. jur. Gerhard Klemer

Umfang: 112 Seiten

Preis: kart. RM 5.10

Das Buch geht von Wesen und Grundlagen des Erziehungswerks der HJ. einerseits und Bedeutung und Zielsetzung der Reform des Jugendstrafrechts andererseits aus. Verfasser gibt einen Überblick über den jetzigen Einsatz der HJ. auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts, über Wesen und Ausgestaltung der neuartigen Rechtsschulung der HJ. sowie ihrer Disziplinargerichtbarkeit und über den günstigen Einfluß der HJ.-Zugehörigkeit auf die Jugendkriminalität.

Band 3:

## Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis

Umfang: 80 Seiten

Von Dr. jur. Siegfried Brieger

Preis: kart. RM 4.20

Das Buch vermittelt so ein vollständiges Bild von den Rechtsfragen der Erziehungsbeihilfe, deren Kenntnis für die Praxis, insbesondere für die Betriebe, für die mit dem Jugendarbeitsrecht befaßten Dienststellen der HJ., der DAF. und der staatlichen Arbeitsverwaltung sowie für die Arbeitsgerichte schlechthin unerlässlich ist.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

*Hat der beiderseitige Rechtsmittelverzicht im Eheprozeß besondere gebührenechtliche Bedeutung?*

*Wie ist der gleichzeitig damit erklärte Unterhaltsverzicht zu bewerten?*

Die Antwort hierauf und auf alle weiteren einschlägigen Fragen gibt Ihnen das vor kurzem erschienene Buch:

## „Der Vergleich in Ehesachen“

von Kammergerichtsrat Dr. PAUL GAEDEKE, Berlin

Umfang 128 Seiten / Preis 3.90 RM.

Aus dem Inhalt: Vorbetrachtung / Leitsätze / Die Behandlung des Stoffes. / I. Teil: Die Rechtslage nach materiellem und Verfahrensrecht: 1. Das Wesen des Prozeßvergleichs. 2. Der Vergleich im Eheprozeß. 3. Der Kostenvergleich im Eheprozeß. 4. Unterhaltsvereinbarungen und Eheprozeß. 5. Der Gesamtvergleich im Eheprozeß. 6. Die einzelnen Arten des Gesamtvergleichs. 7. Verfahrensrechtliche Handhabung durch das Gericht. 8. Anfechtung des Gesamtvergleichs. II. Teil: 9. Die Vergleichsgebühr des Rechtsanwalts im Eheprozeß. 10. Die Berechnung der Gebühren beim Gesamtvergleich. 11. Gesamtvergleich und Armenrecht. 12. Die Vergleichsgebühr des Armenanwalts. 13. Die Erstattungsfähigkeit der Kosten auf Grund des Gesamtvergleichs. 14. Nachträgliche Geltendmachung der Vergleichsgebühr wegen Änderung der Rechtsprechung. 15. Anschauungsfälle / Schlußbetrachtung / Zusammenstellung der wichtigsten Entscheidungen / Sachwortverzeichnis.

Bestellungen übernehmen alle Buchhandlungen und der Verlag

**W. Moeser Buchhandlung • Leipzig C 1**



## Für Führer und Volk fielen die Bundeskameraden:

- |   |   |
|---|---|
| Rechtsanwalt Werner Rost<br>Hamburg<br>am 7. Juli 1941                  | Gerichtsreferendar Dr. Werner Münzel<br>Weimar<br>am 14. Juli 1941        |
| Diplom-Volkswirt Dr. Horst Schjefelbein<br>Hamburg<br>am 7. Juli 1941   | LGRat Andreas Mufolff<br>Frankfurt a. Main<br>am 14. Juli 1941            |
| Reg.-Assessor Friedrich Wilhelm Hermann<br>Lauenburg<br>am 8. Juli 1941 | Notar Dr. Joachim Holtermann<br>Suhl<br>am 15. Juli 1941                  |
| Reg.-Referendar Dr. Max Reiß<br>Mannheim<br>am 9. Juli 1941             | Regierungsrat Dr. Theo Bachmann<br>Lüneburg<br>am 16. Juli 1941           |
| Justiz-Inspektor Erwin Boje<br>Möller<br>am 10. Juli 1941               | Regierungsrat Hermann Koller<br>Kempten<br>am 16. Juli 1941               |
| Regierungsrat Friedrich Meyer<br>Berlin<br>am 10. Juli 1941             | Assessor Heinrich Christ<br>Stettin<br>am 17. Juli 1941                   |
| Referendar Hans Theodor Andler<br>Kappeln<br>am 12. Juli 1941           | Justizinspektor Bernhard Kaemmer<br>Königsberg i. Pr.<br>am 17. Juli 1941 |
| Assessor Hans Werner Gabriel<br>Berlin<br>am 12. Juli 1941              | LGRat Heinz Lamerdin<br>Berlin<br>am 17. Juli 1941                        |
| Gerichtsassessor Helmut Loß<br>Köln a. Rh.<br>am 12. Juli 1941          | Rechtsanwalt Gottfried Raddatz<br>Berlin<br>am 17. Juli 1941              |
| Wirtschaftsprüfer Werner Vater<br>Königsberg i. Pr.<br>am 13. Juli 1941 | Hauptabteilungsleiter Willibald Schneider<br>Berlin<br>am 17. Juli 1941   |
| Assessor Dr. Wilhelm Graf<br>München<br>am 14. Juli 1941                | Rechtspflegeranwärter Rudolf Curion<br>Dortmund<br>am 18. Juli 1941       |

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.  
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.

**Dr. Hans Frank**

Reichsminister



Soeben erschien:

Böttcher - Meilicke - Silcher

# Dividendenabgabe-Verordnung

Der Kommentar erster Sachkenner — mit Durchf.-Best. u. zahlreichen Beispielen

Die Verfasser dieses Werkes, RA. und Notar Dr. Böttcher und RA. Dr. Meilicke, erfahrene, seit langem bekannte Praktiker, und RA. Silcher, Justitiar eines großen Industriekonzerns, bieten die Gewähr, daß hier ein ganz den praktischen Erfordernissen entsprechendes Erläuterungsbuch geschaffen ist, das keine Frage unberücksichtigt läßt. 200 S. 8<sup>o</sup>, kartoniert 4.80 RM.

## Schlegelberger-Übungs

# BGB

unter Mitarbeit  
zahlreicher Mitglieder des  
Reichsjustizministeriums

## Soeben erschien die 6. Lieferung

Das Werk umfaßt 6 Bände, ausgegeben in Lieferungen, in Form auswechselbarer Bogen. Einem schnellen Veralten ist damit vorgebeugt und auch bei späteren Gesetzesänderungen die Weiterbenutzung des Kommentars gewährleistet. Vorbestellpreis der bisher vorliegenden Lieferungen 1-6: 1336 S. gr. 8<sup>o</sup>, 55.50 RM zuzügl. 2 Sammelordner je 2.75 RM.

### Das Werk wird ausgezeichnet beurteilt:

„Ein in sich geschlossenes, erstklassiges Werk. Rühmendwert die einfache, klare Sprache und übersichtliche Gliederung. Vorzüge, die auf den ersten Blick in die Augen springen.“ (Dt. Just., Soz. Prax., Sä. Wtsch.)

Ausführlicher Prospekt steht kostenlos zur Verfügung.

VERLAG FRANZ VAHLEN · BERLIN W 9

# Zum Klaussner

**ZENTRUM**  
Krausenstraße 64  
Ecke Charlottenstr.

ältester  
Pilsner-Urquell-Auschanh

**WESTEN**  
Grolmannstraße 39  
am Kurfürstendamm



# Nachleben Barbutrieb? Dann nur Königin

Kurfürstendamm 235  
Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

## H. Adolf Stäckler

Kurfürstendamm 228 / 229  
Sammelnummer 91 02 20

Wein Großhandlung \* Spirituosen  
Weinstuben für Besonderheiten  
in eigener Regie  
Sonntags beschossen



# CAFE WIEN

der  
Treffpunkt  
im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche  
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRUGER

# ...und immer wieder Toussaint- Langenscheidt zum Sprachenlernen!

Die durch Toussaint-Langenscheidt erworbenen Sprachkenntnisse kann man beruflich verwerten.

Ich habe Englisch, Französisch und Spanisch nach Toussaint-Langenscheidt gelernt und arbeite jetzt die russischen Unterrichtsbriefe durch. Obwohl die russische Sprache nicht so leicht ist wie die schon erlernten, weiß ich doch, daß ich es trotz meiner 55 Jahre nach Ihrer Methode schaffe. Ich konnte die durch Toussaint-Langenscheidt erworbenen Sprachkenntnisse schon oft beruflich verwerten. Aug. Burger, Kfm., Berlin-Lantow, Urfuldastr. 1b (28. 2. 41)

Dank Toussaint-Langenscheidt nach jahrelanger Stellungslosigkeit einen Posten als Fremdsprachen-Korrespondent erhalten.

Außer der großen Original-Methode Italienisch studierte ich seinerzeit auch Ihren großen Kursus Englisch. Nach erfolgreicher Ablegung der Universitätsprüfung in beiden Sprachen gelang es mir, nach jahrelanger Stellungslosigkeit den Posten eines Italienisch-Korrespondenten zu erhalten. Dies verdanke ich einzig und allein Ihrer vorzüglichen Methode. Johann Schinzel, Fremdsprachenkorrespondent, Mähr.-Schönberg, Sudg., Zinnburggasse (6. 2. 41)

In sieben Monaten nach Toussaint-Langenscheidt mehr gelernt als in sieben Jahren in der Schule.

Ich habe das humanistische Gymnasium mit dem Abitur verlassen und konnte nach Verlassen desselben und konnte nach Verlassen desselben sein Wort Englisch. Dank Ihrer Methode habe ich in sieben Monaten — wohl verstanden — als Soldat mehr gelernt als Französisch in England Jahren auf dem Gymnasium. Ich spreche daher heute besser Englisch als Französisch, und das alles verdanke ich einzig und allein Ihrer Methode. Gert. Karl Stack, 3. 3. Frankfurt a. M. (6. 5. 41)

Das Sprachstudium nach Toussaint-Langenscheidt hat mir müheles und gründlich die „eingetroffenen“ Sprachkenntnisse aufgefrischt.

Ich habe den Doorman durch Belgien und Frankreich mitgemacht und bin nun bei der Befähigung, die in B. So habe ich Gelegenheit zu meine Sprachkenntnisse praktisch zu verwerten, und zwar nicht nur privat, sondern auch dienstlich. Das Sprachstudium nach Toussaint-Langenscheidt hat mir müheles und gründlich die „eingetroffenen“ Sprachkenntnisse aufgefrischt und erweitert. Heinz Möller, Kaufm., Angestellter, Stuttgart a. M. (17. 9. 40)

Nach der Methode Toussaint-Langenscheidt bearbeitet,  
liegen für alle wichtigen Sprachen vor:

Unterrichtsbriefe zum Studium fremder Sprachen durch  
Selbstunterricht für Anfänger und für Fortgeschrittene,  
Schullehrbücher, fremdsprachliche Lektüre, Wörterbücher  
in verschiedensten Preislagen, Reisesprachführer, Konversationsbücher, Bücher für die Handelskorrespondenz u. a. m.

Unsere Sprachwerke sind in jeder guten Buchhandlung vorrätig  
**LANGENSCHIEDTSCHER VERLAGSBUCHHANDLUNG**  
(Professor G. Langenscheidt) K. G., Berlin - Schöneberg

**Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18



# DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droewe

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Dr. Mönckmeier

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 47

11. Jahrgang

22. November 1941

## Der deutsche Aufbau im Generalgouvernement

Ansprache des Reichsleiters Generalgouverneur Dr. Frank am 26. Oktober 1941

Anlässlich der Feier des zweijährigen Bestehens des Generalgouvernements gab Reichsleiter Reichsminister Generalgouverneur Dr. Frank in der Burg zu Krakau am 26. Okt. 1941 in einem großen Überblick Rechenschaft über die bisher im Generalgouvernement geleistete Aufbauarbeit. Der Generalgouverneur führte in seiner Rede u. a. aus:

„Zu einem Zeitpunkt, in dem der Koloß des Bolschewismus unter den ungeheuren Schlägen, die ihm die siegreiche deutsche Wehrmacht Adolf Hitlers zufügt, dem Ende entgegengeht, können wir hier im Generalgouvernement den Abschluß der Konsolidierungsarbeit des vergangenen Jahres im Aufbau der Führung und der Verwaltung feststellen. Konsolidierung in Führung und Verwaltung: der großartige Aspekt, den wir von Anfang an in die Aufgabe des Ostens als Fanatiker jener Ostidee gebracht haben, die der Führer vor Jahren schon mit geradezu einmaliger Vision entwarf, dieses pionierentschlossene Handeln vom ersten Tag an hat uns nun ermöglicht, aus dem vor zwei Jahren kaum vorgedachten ersten Rohentwurf einer staatlichen Organisation dieses Binnenraumes des deutschen Ostinteressenbereiches einen festgefügtten Bau zu machen. Das Deutsche Reich kann auf das Generalgouvernement schauen als einen absolut in den Händen der Führung befindlichen Machtblock deutschen Willens hier in diesem Raum. Ich kann ruhig sagen, daß wir stolz darauf sind, daß uns in diesem Nebenland die völlige Vereinheitlichung von Staatsführung und Staatsverwaltung geglückt ist. Freilich hat uns hierbei nicht etwa nur die eigene Kraft geleistet, die Sie meine Herren Mitglieder der Regierung des Generalgouvernements, an ihrer Spitze Sie, Staatssekretär Dr. Bühler, Sie meine Herren Gouverneure der fünf Distrikte, die Herren Kreishauptmänner und alle Dienststellen angesetzt haben, nein, es war vor allem von Anfang an zu prüfen, daß dieses Kriegskind Generalgouvernement den starken Atem feste-

ster Entschlossenheit in sich trägt, und daß die Mission des Deutschen Reiches durch die Ausweitung des Begriffes und seine gleichzeitige Zurückführung auf seine frühere Bedeutung als zentrales Ordnungsinstrument des Kontinents auch uns zu einer aufwärts steigenden Entwicklung führte. Denn das Generalgouvernement ist der erste Ausdruck dafür gewesen, daß das Deutsche Reich nunmehr unter Adolf Hitler wieder jene Führungsmission übernimmt, die all den Völkern in Europa zugute kommt, die nicht in der Lage sind, in den Zeitläuften der Massenbewegungen, der großen Volksversorgungsnot, der gigantischen Industrialisierung und der Verkehrssteigerung sondergleichen in eigenen Staatsgebilden das Zusammenwachsen des Kontinents zu fördern.

Wir haben hier nunmehr fast 18 Millionen Menschen fremden Volkstums zu leiten, Polen und Ukrainer. Hierbei trat zum erstenmal in Erscheinung, in welcher Form die deutsche Führung fremdes Volkstum in dessen ureigenstem Interesse auf Arbeit und Ordnung in Sinne einer heute über das Nationalstaatliche hinaus notwendig gewordenen höheren Ordnung auszurichten hat. Für uns in der Führung, ich spreche zunächst nur von der Führung, nicht von der Verwaltung des Generalgouvernements, bedeutet die absolute Einbeziehung dieses Raumes in das Kriegsgeschehen vorerst das charakteristische Merkmal. Nicht darauf kommt es an, daß hier in diesem Nebenland gegenwärtig etwa eine Art blühende Insel der Entwicklung aufgebaut werden sollte, die Scheinblüte gewesen wäre, sondern nur darauf, ob es der deutschen Führung dieses Raumes gelingen würde, innerhalb der Notwendigkeit dieses Krieges aus einem völlig zerstörten Gebiete, aus einem völlig zusammengebrochenen fremden Volkstum wieder wirkende Faktoren im Dienste des Reiches zu machen. In diesem Zusammenhang hatte die Führung des Generalgouvernements von Anfang an eine klare Linie: alles, was dem deutschen kämpfen-

den Volk, der deutschen Wehrmacht, dem Deutschen Reich dient, dient auch dem Generalgouvernement. Die Interessen des Reiches und die eines Nebenlandes können nicht konträr sein. Das Interesse des Reiches hat in jedem Fall den Primat vor den Interessen des Nebenlandes.

In diesem Kriegsgeschehen gebührt nun tatsächlich dem Generalgouvernement und allen Dienststellen die Anerkennung für eine große Leistungssteigerung. Vor zwei Jahren ein totes, entleertes Gebilde, ist heute das Generalgouvernement überall vom Aufstieg der Arbeit, der industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung erfüllt, der uns zu den großartigsten Hoffnungen berechtigt. Trotz aller Schwierigkeiten, trotz des täglichen Ringens mit den Problemen des Krieges, der Kriegsnotwendigkeiten, haben wir die große ostpolitische Linie des Reiches immer wieder einzuhalten. Wir sind in dieses Land gekommen, um der deutschen Führung über Führungsbedürftige Ausdruck zu verleihen. Was auf diesem Gebiet hier geschehen ist, verdient vollste Anerkennung. Alle Instanzen in diesem Raum haben sich zusammengefunden, um immer wieder klar das Bild der notwendigen geistigen Grundhaltung zu wahren. Was die Partei, die einzelnen Weltanschauungsrepräsentanten, das Institut für Deutsche Ostarbeit, unsere Presse und Propaganda, unsere Theater- und Kultureinrichtungen, was unsere Gemeinschaftsarbeit auf allen Gebieten unermüdlich geschaffen haben, das sei mit Dank in dieser Stunde festgestellt.

Und nun trat in diesem Jahr, über das ich heute kurz zu berichten habe, ein Ereignis ein — nämlich die Öffnung des Ostens durch die Wehrmacht und die Beseitigung einer künstlichen Interessengrenze — das die völlige Umformung der Funktion des Generalgouvernements bedeutet: Wir sind nunmehr die Brücke geworden, sozusagen das Umformungsgebiet, in dem das westbetonte zur Enge und zum Idyll neigende deutsche Binnendenken sich wandeln muß zu dem auf weite Räume sich gründenden Ostgedanken. Dies ist eine völlig neue und wiederum in der Geschichte des deutschen Lebens einmalige Aufgabe, der sich das Generalgouvernement mit Stolz und Selbstsicherheit unterzieht. Sie lautet dahin, daß wir mit allem brechen müssen, was früher die Ostarbeit mit einem verächtlichen Nebengedanken umgab. Früher hieß es: Wer in den Osten kommt, ist verloren, oder: Der Osten ist kulturlos, er hat nicht die prunkende Süße des Südens. Jetzt muß es heißen: Der Osten ist der große Erziehungsraum für die Bewährung des Deutschen wie in der Vorzeit des Germanen. Damit nehmen wir die Sendung wieder auf. Wir im Generalgouvernement sind uns mit Stolz dessen bewußt, daß wir stets klare Mahner sein müssen, daß man das, was uns der deutsche Soldat Adolf Hitlers gibt, nicht mit Prinzipien führen oder verwalteten kann, die teilweise im Jahrhundert der deutschen Kleinstaaterei wurzeln. Wir stehen hier vor dem größten Umbruch. Wir legen plötzlich die kleinen Kammern nieder, und über den Deutschen wölbt sich der neue Himmel. Das ist die Auf-

gabe, die unserer Generation gestellt ist, und ihr Sinn ist, daß wir nicht in fernen Landen die Fremdvölkischen arbeiten lassen, um in der Heimat mühelos die Gewinne zu verzehren, sondern daß wir als erdverbundene Träger einer Sendung dort arbeiten, wo dem deutschen Volke an Ort und Stelle der Charakter einer Führungsnation vermittelt wird. Darin liegt auch der tiefere Sinn, warum die Führung dieses Gebietes in einer totalen Einheit zusammengefügt werden muß, warum hier manche altgewohnte Praxis sich nicht durchsetzen kann. Wir haben hier im Generalgouvernement eine Tradition, die ebenso kurz ist wie die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Mit uns setzt sich nichts Altes in der neuen Form fort, sondern in uns stirbt das Alte, um Neues erstehen zu lassen. Das Generalgouvernement ist die erste große Schule der Erziehung zum großräumigen Denken, die erste Stätte, wo die Führung einen mit neuem Inhalt erfüllten Reichsgedanken in die Wirklichkeit umzusetzen hat.

Dieser Führungsaufgabe entspricht auch der Aufbau der Verwaltung, die nach dem Prinzip der Einheit so durchgeführt ist, wie sie nach der gegenwärtigen Entwicklungslage staatsrechtlich durchgeführt werden kann. Diese Einheit bedeutet nicht Zentralisierung, sondern sie ist, möchte ich sagen, eine geistige. Einheit heißt hier Persönlichkeiten mit klaren Aufgaben und möglichst weitreichenden Vollmachten auf einheitlicher, weltanschaulich-führungsmäßig ausgerichteter Basis zu versehen. Es ist ein wirklich einzigartiger Vorgang, wenn z. B. ein Kreishauptmann mit wenigen deutschen Hilfskräften von fast 4—5000 qkm Größe und einer Bevölkerung von annähernd einer halben Million Menschen führt und verwaltet. Wir sind stolz darauf, daß diese Männer die Verwaltung stark in Händen halten. Nicht minder stolz sind wir auf die Förster, Finanziere, Eisenbahner, Postbeamten, und vor allem auch auf unsere Polizei und Gendarmerie, die draußen in geringer Anzahl in weitem Raume die Ordnung und Autorität aufrechterhalten, so daß das Generalgouvernement mitten im Krieg ein wirklich befriedetes Gebiet werden konnte. So konnten wir den Distrikt Galizien am 1. August d. J. als eine große neue Arbeitssteigerung übernehmen. Mit diesem Distrikt hat das Generalgouvernement eine sehr wichtige, für die Verkehrs-, Ernährungs- und die ganze Wirtschaftsstruktur außergewöhnliche Erweiterung erfahren. Ich möchte auch hier allen Dienststellen der Regierung und der Distrikte meinen Dank für die Zurverfügungstellung von Beamten aller Art sagen. Mit diesem Gemeinschaftsopfer aller Verwaltungsbereiche des Generalgouvernements konnte der Distrikt Galizien in kurzer Zeit das Gesicht einer werdenden Ordnung erhalten.

In allen Bereichen der Arbeit tritt der Erfolg der einheitlichen Führung des Gebietes in Erscheinung.“

In seinen weiteren Ausführungen gab der Generalgouverneur sodann einen knappen Überblick über die bis jetzt erzielten Erfolge der deutschen Verwaltung im Generalgouvernement.

# Ein Jahr deutsches Reichskommissariat Niederlande

Von Dr. Jul. von Medeazza, Berlin

Am 18. Mai 1940, 8 Tage nach dem deutschen Einmarsch in Holland, beauftragte der Führer, um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den Niederlanden sicherzustellen, einen seiner bewährtesten Mitarbeiter, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, mit der Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden<sup>1)</sup>. Seit dem 29. Mai 1940 führt Dr. Seyß-Inquart als Reichskommissar die Regierungsgeschäfte in den besetzten niederländischen Gebieten. Sein Sitz ist Den Haag. Er ist Wahrer der Reichsinteressen und übt, dem Führer unmittelbar unterstellt, im Zivilbereich oberste Regierungsgewalt aus. Er übt insbesondere alle jene nach der Flucht der Königin und des früheren niederländischen Kabinetts vom Führer übernommenen und von diesem auf ihn übertragenen Befugnisse aus, die nach der Verfassungsurkunde und den Gesetzen früher dem König und der Regierung zustanden. Er setzt durch Verordnung Recht. Die Verordnungen werden im Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete verkündet<sup>2)</sup>.

Der Grundsatz, nach dem der Reichskommissar an die Erfüllung seiner Aufgabe herangegangen ist, besteht darin, die Niederlande vorwiegend sich selbst verwalten zu lassen und sich bei der Durchführung aller notwendig werdenden Maßnahmen weitgehendst der bestehenden niederländischen Institutionen und Instanzen zu bedienen<sup>3)</sup>. Der Reichskommissar hat sich daher im wesentlichen damit begnügen können, bei den zentralen niederländischen Verwaltungsstellen einen Leitungsstab einzusetzen, der dafür sorgt, daß die Interessen der Besatzungsmacht nach den jeweiligen Erfordernissen gewahrt bleiben. Es blieb daher auch das niederländische Recht in Kraft, soweit es mit der Besetzung vereinbar ist und soweit es nicht den Bestimmungen des Erlasses des Führers über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden entgegensteht<sup>4)</sup>.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Reichskommissar der innerhalb seines Amtes tätigen vier Generalkommissare für Verwaltung und Justiz, für das Sicherheitswesen, für Finanz und Wirtschaft und für besondere Verwendung, wobei zum Aufgabenbereich dieses Generalkommissars insbesondere alle Fragen der öffentlichen Meinungsbildung und der nichtwirtschaftlichen Vereinigungen gehören. Die Generalkommissare haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, von allen niederländischen Behörden, Ämtern, Anstalten und Einrichtungen Auskünfte jeder Art einzufordern und ihnen die nötigen Weisungen zu geben<sup>5)</sup>.

An der Spitze der niederländischen Ministerien stehen, nach der Flucht der Minister, mit dem Recht im Rahmen ihres sachlichen Zuständigkeitsbereiches, die zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und zur Sicherung des öffentlichen Lebens notwendigen Maßnahmen zu treffen, die niederländischen Generalsekretäre<sup>6)</sup>, die, ebenso wie eine Reihe an-

derer höchster Beamten vom Reichskommissar ernannt, angestellt und entlassen werden können<sup>7)</sup>. Die Ernennung, Anstellung und Entlassung der übrigen Beamten und Angestellten erfolgt nunmehr, soweit sie früher dem König oblag, durch den Generalsekretär des in Betracht kommenden Ministeriums, wobei sich allerdings der Reichskommissar vorbehalten hat, die Ernennung oder Entlassung gegebenenfalls selbst vorzunehmen<sup>8)</sup>.

Das Vertrauen, das der Reichskommissar in die niederländischen Regierungsstellen setzt, zeigte sich im Verlaufe des abgelaufenen Jahres seiner Amtstätigkeit mehrfach, so, als er am 27. Dez. 1940 die ihm an Stelle der Krone zustehenden Einflußrechte auf die Verordnungen der Selbstverwaltungskörperschaften (Provinzen, Gemeinden, Wasserschäften usw.) fallen ließ und auf die sachlich in Betracht kommenden Ministerien übertrug<sup>9)</sup>, oder aber, als er durch die VO. v. 31. Okt. 1940 seine Befugnis, von anderen Organen gesetzte Rechtsakte zu genehmigen oder sie für rechtsunwirksam oder nichtig zu erklären, gleichfalls den sachlich zuständigen Generalsekretären überantwortete<sup>10)</sup>. Auf der gleichen Linie lag die teilweise Übertragung des Gnadenrechts in Strafsachen auf den Generalsekretär für Justiz<sup>11)</sup>, was für Holland insofern eine Neuerung bedeutete, als das Gnadenrecht dort bisher einen Teil der Strafrechtspflege bildete.

Im übrigen wurde der niederländische Regierungs- und Verwaltungsapparat weitgehend vom liberalparlamentarischen Ballast entlastet. So verschwand das Zentralparlament des Staates, die Generalstaaten<sup>12)</sup>, und viele parlamentarische Beschlüsseorgane, die durch beratende Ausschüsse ersetzt wurden, wie z. B. der Staatsrat, der seines politischen Charakters als beratendes Organ der Krone entkleidet wurde, hingegen seine Befugnis als quasi-richterliche Instanz in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten zwischen den territorialen Selbstverwaltungskörperschaften beibehielt. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden jedoch nicht auf Grund ihrer parteipolitischen oder konfessionellen Zugehörigkeit, sondern wegen ihrer sachlichen Eignung zu ihrem Amt berufen. An der Spitze der Provinzen steht jetzt nicht mehr wie bisher eine parlamentarische Versammlung, sondern ein einzelner Mann, dem sowohl die gesamte Macht wie die alleinige Verantwortung übertragen ist<sup>13)</sup>. Sogar die vollautoritäre Gemeindeführung wurde, nachdem sie schon für einige wichtige Gemeinden seit Anfang dieses Jahres in Kraft gesetzt war<sup>14)</sup>, jüngsten Datums allgemein eingeführt<sup>15)</sup>. Zur strafferen Verwaltung der Gemeinden wurden die Gemeinderäte, die Kollegien des Bürgermeisters und der Wethouder sowie alle gemeindlichen Ausschüsse vorläufig stillgelegt und ihre Befugnisse auf den Bürgermeister bzw. einen Regierungskommissar übertragen, der der Aufsicht des

<sup>1)</sup> VO. v. 20. Aug. 1940, St. 22, S. 338.

<sup>8)</sup> ebendort S. 339.

<sup>9)</sup> VO. v. 19. Dez. 1940, St. 42, S. 698.

<sup>10)</sup> VO. v. 31. Okt. 1940, St. 34, S. 559.

<sup>11)</sup> VO. v. 6. Jan. 1941, St. 1, S. 4.

<sup>12)</sup> VO. v. 21. Juni 1941, St. 5, S. 54.

<sup>13)</sup> VO. v. 11. Aug. 1941, St. 33, S. 637.

<sup>15)</sup> VO. und Erlaß v. 1. März 1941, St. 8, S. 137 und 139.

<sup>14)</sup> ebendort.

<sup>1)</sup> RGBl. I, 778.

<sup>2)</sup> VO. v. 29. Mai 1940; VOBl. des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete, St. 1, S. 11.

<sup>3)</sup> Aufruf des Reichskommissars an die niederländische Bevölkerung v. 25. Mai 1940; VOBl. St. I, S. 6.

<sup>4)</sup> VO. v. 29. Mai 1940, St. I, S. 8.

<sup>5)</sup> VO. v. 3. Juni 1940, St. I, S. 11.

<sup>6)</sup> VO. v. 21. Juni 1940, St. 5, S. 55.

niederländischen Kommissars in der Provinz und des Generalsekretärs im Ministerium des Innern, an deren Weisungen er gebunden ist, unterliegt. Damit hat auch im niederländischen Verwaltungsrecht der Grundsatz der einheitlichen und unteilbaren Staatsgewalt seine Anerkennung gefunden.

Wie sehr die deutsche Zivilverwaltung bestrebt gewesen ist, die niederländischen Behörden und Dienststellen so aktiv wie nur irgend möglich in die laufende Verwaltung und Rechtssetzung des Landes einzuschalten, möge noch die Tatsache beweisen, daß von 244 im Jahre 1940 im VOBlatt erschienenen Verordnungen kaum 50 vom Reichskommissar erlassene Regelungen beinhalten, während die übrigen und insbesondere alle darüber hinaus noch im „Niederländischen Staatscourant“ erlassenen, zwar auch von den zuständigen deutschen Dienststellen nach der sachlichen und formalen Seite überprüft wurden, im übrigen aber allein von den niederländischen Stellen erlassen wurden; soll doch nach dem Willen des Reichskommissars das niederländische Volk seinen Weg in die großgermanisch-mitteleuropäische Zukunft soweit als irgend möglich selbst finden.

Aus diesem Grunde sind auch die auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit abzielenden Verordnungen verhältnismäßig klein an Zahl, wenn auch natürlich alle Handlungen, die nach dem 25. Mai 1940 erfolgten und gegen die Belange des deutschen Volkes oder Reiches gerichtet oder die öffentliche Ordnung in den besetzten niederländischen Gebieten zu stören geeignet waren, unter Strafe gestellt wurden<sup>16)</sup>. Das Vermögen von Personen oder Vereinigungen, die reichsfeindliche Bestrebungen gefördert haben oder fördern, kann eingezogen werden<sup>17)</sup>. Auch die Freimaurerlogen wurden aufgelöst und ihr Vermögen für gemeinnützige Zwecke eingezogen. Auf derselben Linie lag die Auflösung von acht bürgerlich-politischen Parteien, mit 5. Juli 1941<sup>18)</sup>, die als Vertreter des parlamentarischen Systems, mithin eines überlebten Gedankengutes, ihre innere Tragkraft und damit den Großteil ihrer sich in anderen Gruppierungen sammelnden Anhängerschaft verloren haben, nachdem die sozialistischen Parteien bereits seit Juli 1940 unter der ausschließlichen Verwaltung und Leitung eines Kommissars gestanden hatten. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit obliegt nach wie vor im wesentlichen der niederländischen Polizei, die jedoch der Aufsicht der deutschen Polizei unterstellt und an deren Weisungen gebunden ist<sup>19)</sup>.

Die Urteile der Gerichte ergehen im Namen des Rechts. Der Reichskommissar bestimmt, welche Urteile ihm vor ihrer Vollstreckung zur Bestätigung vorzulegen sind<sup>20)</sup>. Durch Verordnung wurde ferner in Strafsachen die deutsche Gerichtsbarkeit eingeführt<sup>21)</sup>. Auch der Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen mit dem Reich wurde neu geregelt<sup>22)</sup>.

Eine etwas umfangreichere Zahl von Verordnungen und Maßnahmen befaßte sich naturgemäß mit den Rechtsverhältnissen der Juden, hatte doch Holland die militärische Auseinandersetzung

mit dem Reich zu einem großen Prozentsatz seinen Juden zu verdanken<sup>23)</sup>. Ihr Einfluß war um so unheilvoller, als dem Holländer für diese volksschädigende Gefahr der Blick und die Witterung fehlten. Vor allem war der Staatsapparat von Juden durchsetzt, wenn sie es auch geflissentlich vermeiden, solche Posten einzunehmen, die allzusehr im Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit standen. Sehr frühzeitig wurde daher verordnet, daß den niederländischen Behörden sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Zukunft keine Personen angehören dürfen, die ganz oder teilweise jüdischer Abstammung sind. Als Nichtjuden werden dieser Anordnung zufolge diejenigen Personen angesehen, von denen keiner der vier Großeltern Mitglied oder auch nur vorübergehend Mitglied einer jüdischen Gemeinde war.

Einer allgemeinen Meldepflicht für alle Juden<sup>24)</sup> folgte bald auf dem Gebiete der Wirtschaft eine Anmeldepflicht von Unternehmungen, auf die Juden ihrer Stellung nach einen Einfluß ausüben können<sup>25)</sup>. Auf Grund der hierdurch gewonnenen Übersicht über Zahl und Umfang der jüdischen Betriebe wurde durch VO. v. 12. März 1941 die Entjudung der Wirtschaft in Angriff genommen<sup>26)</sup>. Die Errichtung neuer bzw. Änderung anmeldepflichtiger Unternehmen wurde an die Genehmigung des Reichskommissars geknüpft. Dieser kann auch in jüdische Unternehmen Treuhänder einsetzen, die ihm allein verantwortlich und die auch berechtigt sind, das Unternehmen ganz oder teilweise zu veräußern. Daneben kann aber anmeldepflichtigen Unternehmen die Fortführung des Geschäftsbetriebes durch Stilllegung oder Abwicklung untersagt werden.

Als weitere Maßnahmen auf diesem Gebiet wäre noch die Ausschließung der Juden von den Börsen in Amsterdam, Rotterdam und Den Haag seit 1. Mai 1941 zu erwähnen.

Radikal wurde die Entjudung auf dem Gebiete der Landwirtschaft in Angriff genommen. Durch eine als „Landwirtschaftsentjudungsverordnung“ bezeichnete VO. des Reichskommissars<sup>27)</sup> waren alle in jüdischen Händen befindliche Grundstücke bis zum 30. Juni 1941 mit genauen Angaben anzumelden und dann bis 1. Sept. 1941 in notarieller Form zu verkaufen. Die Übergabe muß vor dem 1. Jan. 1942 erfolgen. Auch alle Pacht- oder Nutzungsrechte von Juden erlöschen mit Ende 1941. Abgeschlossen wurden diese Entjudungsmaßnahmen durch die jüngste VO. auf diesem Gebiet über die Anmeldung jüdischen Grundbesitzes einschließlich grundstückgleicher Rechte sowie Hypotheken bis 15. Sept. bei der Niederländischen Grundstücksverwaltung, Den Haag<sup>28)</sup>. Diese kann den Grundbesitz in ihre Verwaltung übernehmen, veräußern oder belasten. Soweit der jüdische Grundbesitz sich nicht in der Verwaltung der Niederländischen Grundstücksverwaltung oder eines eingesetzten Treuhänders befindet, bedarf seine Veräußerung, Belastung, Verpachtung oder Vermietung der Genehmigung des Reichskommissars. Endlich mußten Juden ihre Barbeträge und Schecks, Effekten und sonstigen Guthaben unter Freilassung einer Freigrenze von 1000 Gulden — auf ein Konto einer Amsterdamer Bank einzahlen<sup>29)</sup>.

<sup>16)</sup> VO. v. 11. Jan. 1941, St. 2, S. 23.

<sup>17)</sup> VO. v. 4. Juli 1940, St. 9, S. 128.

<sup>18)</sup> VO. v. 5. Juli 1941, St. 27, S. 513.

<sup>19)</sup> VO. v. 29. Mai 1940, St. 1, S. 10.

<sup>20)</sup> ebendort.

<sup>21)</sup> VO. v. 17. Juli 1940, St. 12, S. 181 und Aufsatz des

Verfassers: DR. 1940, 1508.

<sup>22)</sup> VO. v. 31. Okt. 1940, St. 34, S. 561.

<sup>23)</sup> s. Aufsatz des Verfassers „Judenfrage und Juden-gesetzgebung in Europa“: DR. 1941, 673.

<sup>24)</sup> VO. v. 10. Jan. 1941, St. 2, S. 19.

<sup>25)</sup> VO. v. 22. Okt. 1940, St. 33, S. 546.

<sup>26)</sup> VO. v. 12. März 1941, St. 10, S. 164.

<sup>27)</sup> VO. v. 27. Mai 1941, St. 24, S. 388.

<sup>28)</sup> VO. v. 16. Aug. 1941, St. 34, S. 655.

<sup>29)</sup> VO. v. 8. Aug. 1941, St. 32, S. 624.

Auch der Besuch der Universitäten wurde durch den zuständigen Generalsekretär in der Weise eingeschränkt, daß Juden zur Immatrikulation für das Studienjahr 1941/42 an einer niederländischen Universität oder Hochschule der Genehmigung des Generalsekretärs bedürfen. Juden, die noch nie an einer niederländischen Universität immatrikuliert waren, erhalten bis auf weiteres diese Genehmigung überhaupt nicht<sup>30)</sup>.

Zur Abrundung dieses Bildes soll nur noch das sehr frühzeitig eingeführte Verbot des Schächtens<sup>31)</sup>, die Streichung der Juden aus den Blutspenderlisten für Nichtjuden und die Ablieferungspflicht von Rundfunkgeräten durch Juden bis 1. Mai 1941 erwähnt werden.

Aber auch die gewerbliche Wirtschaft mußte sich organisch in den Gesamtrahmen der Schaffung eines neuen Europas nach sozialistischen Grundsätzen einordnen. Aus einem Freihandelsland liberalster Prägung, aus einem nach Übersee blickenden Wirtschaftsraum entsteht ein Land mit gelenkter Wirtschaft, das sich der Kontinentalwirtschaft eingliedern soll. Der Knappheit des Raumes wegen seien die Marksteine dieses Weges nur kurz angeführt. Die bereits von der früheren holländischen Regierung eingeführten Rationierungsmaßnahmen wurden weiter ausgebaut. Einem Preisstop<sup>32)</sup> folgte die Einsetzung eines Bevollmächtigten für die Preise mit der Zusammenfassung von Preisbildung und Preisüberwachung in einer Hand<sup>33)</sup>, dem weitgehende Befugnisse übertragen wurden, um bei Verstößen gegen die Preisvorschriften ohne Verzug eingreifen zu können<sup>34)</sup>. Auf der gleichen Linie liegt die Begrenzung von Gewinnausschüttungen auf 6% eines in der Handelsbilanz ausgewiesenen verantwortlichen Kapitals<sup>35)</sup>. Die Abkehr von der anonymen Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft wird durch eine als „Liquidationsverordnung 1941“ bezeichnete Maßnahme gefördert<sup>36)</sup>. Durch den Aufbau einer Selbstverwaltungsorganisation der gewerblichen Wirtschaft wurde diese zusammengefaßt<sup>37)</sup> und erhielten diese wirtschaftlichen Verbände eine Verordnungsbefugnis marktregelnden Inhaltes<sup>38)</sup>.

Auch auf dem Gebiet der Landwirtschaft wurden neue Wege beschritten. Zunächst galt es, den bäuerlichen Boden als Spekulationsobjekt auszuschalten und grundsätzlich Nichtlandwirte von dessen Erwerb auszuschließen<sup>39)</sup>. Dann wurde, da der staatlich zentralisierte Apparat nicht die notwendige Elastizität für die durch den Krieg neu entstandenen Aufgaben hat, durch eine VO. über den Aufbau der Ernährungswirtschaft in Anlehnung an die deutsche Marktordnung die gesamte Ernährungswirtschaft auf Selbstverwaltungskörperschaften übertragen. Hilfsmaßnahmen aller Art für die Landwirtschaft gingen damit Hand in Hand — wie z. B. eine erhebliche Aufbesserung der Preise in Anlehnung an die Erzeugerpreise des Reiches —, um die sich aus dem Umstellungsprozeß ergebenden Absatzschwierigkeiten zu beheben und der Landwirtschaft der Niederlande eine sichere und loh-

nende Verwertung ihrer gesamten Erzeugnisse zu gewährleisten. Soll doch in der großeuropäischen Raumwirtschaft die niederländische Landwirtschaft ihren Charakter als Lieferant von Erzeugnissen der tierischen Veredelungswirtschaft und hochwertiger Gartenbauerzeugnisse gegen Eintausch von Futtermitteln und Düngemitteln beibehalten.

Besonders günstig wirkte sich die deutsche Initiative auf arbeitsrechtlichem Gebiet aus. Obgleich die Lage, wie sie der Reichskommissar vorfand, keineswegs rosig war, da zu den Hunderttausenden ziviler Arbeitsloser noch weitere Tausende Demobilisierter kamen, so daß die Zahl der Arbeitslosen eine halbe Million betragen haben dürfte, wurde das Übel an der Wurzel angepackt. Der Aufbaudienst, als Auffangorganisation für die entlassenen Soldaten<sup>40)</sup>, der dann dem Arbeitsdienst Platz machte, die Einführung der Dienstpflicht<sup>41)</sup>, die Verstaatlichung der bis dahin gemeindlichen Arbeitsämter und deren Zusammenfassung in einer strafferen Organisation<sup>42)</sup>, die Ermöglichung der Arbeiteraufnahme durch das Reich und eine beträchtliche Auftragsverlagerung der deutschen Industrie nach den Niederlanden brachten es fertig, die Arbeitslosigkeit so gut wie zu beseitigen.

Nicht unerwähnt darf ferner bleiben, daß sich das niederländische Steuersystem inmitten einer grundlegenden Umformung nach den Grundsätzen eines modernen Sozialstaates befindet. Auf dem Sektor der sozialen Versicherung wurde dem sozialen Gedanken zum Durchbruch verholfen und die kapitalistische Versicherungsidee mehr und mehr überwunden. Die Krankenkassen wurden der Staatsaufsicht unterstellt, eine Pflichtversicherung eingeführt und die Leistungen verbessert<sup>43)</sup>. Für die geistigen und kulturellen Belange der niederländischen Arbeiterschaft wurde das Gemeinschaftswerk „Freude und Arbeit“, und zur Unterstützung der staatlichen Stellen die „Winterhilfe Niederlande“ gegründet<sup>45)</sup>.

Zur Abrundung des Gesamtbildes sollen noch kurz die Maßnahmen auf dem Gebiet der Presse und Propaganda erwähnt werden. Diese waren notwendig, da das kleine Holland 250 Tageszeitungen und rund 2500 Zeitschriften besitzt. Auch hier zeigen sich bereits die Kraftlinien einer neuen Entwicklung. Frühzeitig wurde bereits die Neuordnung des Pressewesens durch Beseitigung der Anonymität in Angriff genommen. Alle Planungen (Neugründungen, Änderungen usw.) unterliegen der Genehmigung<sup>46)</sup>. Dann wurde eine Pressekommission errichtet und schließlich durch die Schriftleiterverordnung die Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der Zeitungen und Zeitschriften zur öffentlichen Aufgabe erklärt, die nur von beruflich ausgebildeten Niederländern ausgeübt werden kann<sup>47)</sup>. Eine ähnliche Neuordnung umfaßte das Filmwesen<sup>48)</sup>. Auf dem Gebiet des Rundfunkwesens wurde zunächst seit 1. Dez. 1940 zur Durchführung der Vereinheitlichung ein Rundfunkbeauftragter in das Ministerium für Volksaufklärung und Künste berufen, dem bald die Verstaatlichung des Rundfunks folgte<sup>49)</sup>, eine

<sup>30)</sup> VO. v. 11. Febr. 1941, St. 6, S. 99.

<sup>31)</sup> VO. v. 31. Juli 1940, St. 16, S. 247.

<sup>32)</sup> VO. v. 11. Juli 1940, St. 14, S. 211.

<sup>33)</sup> VO. v. 11. Nov. 1940, St. 39, S. 631.

<sup>34)</sup> VO. v. 7. Jan. 1941, St. 2, S. 28.

<sup>35)</sup> VO. v. 24. Juni 1941, St. 26, S. 492.

<sup>36)</sup> VO. v. 4. Aug. 1941, St. 36, S. 742.

<sup>37)</sup> VO. v. 31. Okt. 1940, St. 36, S. 594.

<sup>38)</sup> VO. v. 8. Mai 1941, St. 20, S. 348.

<sup>39)</sup> VO. v. 27. Nov. 1940, St. 39, S. 633.

<sup>40)</sup> VO. v. 30. Juli 1940, St. 15, S. 232; VO. v. 19. Dez. 1940, St. 42, S. 705; s. ferner DR. 1940, 1719.

<sup>41)</sup> VO. v. 28. Febr. 1941, St. 8, S. 152.

<sup>42)</sup> VO. v. 24. Sept. 1940, St. 30, S. 500.

<sup>43)</sup> VO. v. 1. Aug. 1941, St. 34, S. 682.

<sup>44)</sup> Erlaß v. 22. Okt. 1940, St. 33, S. 538.

<sup>45)</sup> VO. v. 17. Aug. 1940, St. 20, S. 326.

<sup>46)</sup> VO. v. 2. Mai 1941, St. 18, S. 321.

<sup>47)</sup> VO. v. 4. Okt. 1940, St. 30, S. 484.

<sup>48)</sup> VO. v. 19. Dez. 1940, St. 42, S. 703.

Neuordnung, die eine tiefgreifende Änderung des bisherigen Zustandes bedeutete. Der Staat bekam dadurch auf die Programmgestaltung der Sender, die bisher in den Händen privater Rundfunkgesellschaften lag, weitgehendst Einfluß. Der zu diesem Zweck gegründete staatliche Betrieb führt, bei gleichzeitiger Auflösung der Rundfunkorganisationen, die Bezeichnung „Staatsrundfunk“<sup>50)</sup>.

Wenn also abschließend festgestellt werden kann, daß die einjährige Zusammenarbeit der deutschen

<sup>50)</sup> VO. v. 12. März 1941, St. 10, S. 170.

mit den niederländischen Dienststellen dem niederländischen Volk zwar manche Neuerung gebracht hat, so blieb doch das Wort des Reichskommissars wahr: „Wir wollen in den Niederlanden keine politische Entscheidung treffen — wir wollen den Niederlanden aber deutsche Volksgemeinschaft vorleben. Und für mich gibt es keinen Zweifel, wie in der ihm angemessenen Zeit das niederländische Volk sich entscheiden wird.“ Daß diese Entscheidung aber heranreift, beweisen die Tausende von Freiwilligen der „Niederländischen Legion“ im gemeinsamen Abwehrkampf gegen den Bolschewismus.

## Übersicht über die Rechtsprechung zum Straßenverkehrsrecht und dessen Nebengebieten

Von Amtsgerichtsrat Walter Brem in Schwabach, z. Z. in München

### A. Materielles Recht

#### I. Zivilrecht

##### 1. Schadensersatz

###### a) nach BGB.

###### § 249.

1. Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn zwischen der schädigenden Handlung und dem Erfolg eine unwillkürliche Bewegung des Geschädigten stattfindet (DAutoR. 41, 77).

###### § 251.

2. Ein unfallbeschädigter Wagen hat trotz vollständiger Instandsetzung einen geringeren Handelswert (VAE. 14, 115).

3. Mit Wohnungswechsel verbundene höhere Aufwendungen können ersatzpflichtig sein (VAE. 41, 116).

4. Für die Höhe des Verdienstaufalles ist voraussichtliche Einberufung zum Heere, aber auch voraussichtliche Unabkömmlichkeit von Bedeutung (JRPV. 41, 132).

###### § 254.

5. Der Kläger muß sich sein eigenes Verschulden gegenüber den abgetretenen Ansprüchen der Mitgeschädigten entgegenhalten lassen, nicht aber gegenüber den Ansprüchen seiner Ehefrau, die er im eigenen Namen geltend macht (VAE. 41, 115).

6. Wer junge unruhige Pferde auf der Straße führt, muß beim Herannahen eines Lastkraftzuges notfalls vorübergehend die Straße verlassen (R. 41, 196).

7. Mitverschulden des Geschädigten, wenn er mit dem Kraftwagenführer gekneipt hatte (DAutoR. 41, 76).

8. Verschuldensabwägung bei Zusammenstoß zwischen Kraftfahrzeug und Straßenbahn s. RdK. 41, 76.

9. Ausgleichsanspruch des Straßenbaupflichtigen gegen den am Verkehrsunfall Beteiligten s. VAE. 41, 164.

10. Geringes Verschulden des vorfahrtsberechtigten Kraftfahrers ist unbeachtlich, wenn das Verhalten des Geschädigten als Grundursache des Unfalls im Vordergrund steht (JRPV. 41, 131).

Siehe Nr. 14 u. 18.

###### § 276.

11. Vor Einführung der Geschwindigkeitshöchstgrenzen waren 45 km/h auf übersichtlicher Fern-

verkehrsstraße für einen schweren Kraftomnibus auch in einer bebauten Ortschaft nicht zu hoch. Eine Abweichung von mehr als 1 m vom Fahrbahnrand braucht nicht mit dem Winker angezeigt zu werden (DR. 41, 1219).

12. Der Dienstverpflichtete haftet dem Dienstberechtigten für leichte Fehlgriffe, mit denen erfahrungsgemäß gerechnet wird, z. B. im Kraftfahrzeugverkehr, nicht unbeschränkt. Deren Folgen müssen vom Unternehmer als eine Art von Betriebsrisiko mitgetragen werden (DR. 41, 1372).

Siehe Nr. 14.

###### § 278.

13. Zwischen den Reichsautobahnen und denjenigen Arbeitern, die von Unternehmern beschäftigt werden, welche Arbeiten für die Reichsautobahnen ausführen, bestehen keine Vertragspflichten (DAutoR. 41, 51).

###### § 823.

14. Zur Annahme eines stillschweigenden Haftungsverzichts oder eines Handelns auf eigene Gefahr ist das Bewußtsein der gefahrerhöhenden Umstände erforderlich. Kennenmüssen genügt nicht, kann aber mitwirkendes Verschulden des Geschädigten begründen (DR. 41, 1067).

15. Haftungsausschluß setzt ein Verhalten voraus, das nach Treu und Glauben als der Ausdruck eines Verzichtwillens oder bewußter Gefahrübernahme aufgefaßt werden muß (HöchstRRspr. 41 Nr. 487).

16. Gegenseitiges Mitnehmen in Kraftwagen auf Geschäftsfahrten deutet auf Gefälligkeitsfahrt (DAutoR. 41, 76).

17. Bei einer gemeinsamen Vergnügungsfahrt von Eheleuten ist anzunehmen, daß die verletzte Ehefrau gegenüber dem Mann auf Schadensersatz stillschweigend verzichtet hat. Wichtig für § 1542 RVO. (VAE. 41, 136).

18. War die Trunkenheit des Kraftfahrers nach dem Unfall offensichtlich, so schließt das die Annahme nicht aus, daß er sich bis zum Unfall so zusammengenommen habe, daß der Insasse die Trunkenheit nicht bemerkt hat. Damit ist die Feststellung vereinbar, den Insassen treffe ein Mitverschulden, weil er die Trunkenheit nicht bemerkt habe (R. 41, 134).

19. Haftungsausschluß und Versicherung s. R. 41, 134 und VAE. 41, 53.

20. Sind der Gehweg und die rechte Seite der Fahrbahn für einen Fußgänger an einer Straßen-

- stelle unbenutzbar, und wird er dort von einem Kraftwagen angefahren, so besteht adäquater Ursachenzusammenhang zwischen dem verkehrswidrigen Zustand der Straße und dem Unfall (R. 41, 101).
21. Die Unterlassung der Unterhaltung des Gehwegs ist kausal für den Unfall, der einem Fußgänger auf der Fahrbahn durch Überfahren werden zustößt (DAutoR. 41, 77).
22. Wenn ein Miethaus an einer erst geplanten Straße zum Gebrauch freigegeben ist, besteht für die Stadtgemeinde und den Vermieter die Pflicht, für einen vorläufigen, ungefährdeten Zugang zu sorgen (RGZ. 165, 155).
23. Für Äste, die in Höhe von 2,70 m in die Fahrbahn ragen, ist der Wegeunterhaltungspflichtige Schadensersatzpflichtig (VAE. 41, 135).
24. Schadensersatzpflicht wegen ungenügender Befestigung des Straßenbanketts s. RdK. 41, 96.
25. Mit einem 28,25 m langen Schleppzug bei völliger Dunkelheit eine breite Hauptstraße mit Straßenbahnverkehr trotz Verdunkelung mit nur 3 bis 5 km/h Geschwindigkeit zu kreuzen, ist fahrfässig, wenn nicht Posten mit roten Laternen ausgestellt werden (DAutoR. 41, 63).
26. Für die Straßenbahn ist eine Geschwindigkeit von 20–25 km/h in einer Hauptstraße trotz Verdunkelung nicht zu hoch (DAutoR. 41, 64).
27. Die Bahn braucht wegen der Verdunkelung keine verstärkten Sicherungen an Wegkreuzungen zu treffen (VAE. 41, 116).
28. Den Fußgänger trifft bei der Verdunkelung eine gesteigerte Sorgfaltspflicht, wenn er die Fahrbahn begeht (DAutoR. 41, 78).
29. Ein Schlaganfall ist nur unter besonderen Umständen als Folge eines Kraftfahrzeugunfalles feststellbar (DAutoR. 41, 68).
30. Die Reichspost ist dafür verantwortlich, daß ihre Kraftfahrer nicht Wagen benützen, zu deren Führung sie nicht genügend Erfahrung besitzen, und daß ein Fahrer nicht einen anderen, als den für ihn vorgesehenen Wagen benützt (HöchstRRspr. 41 Nr. 483).
31. Kein Schaden, wenn der Geschädigte aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis seinen bisherigen Lohn weiterbezieht (VAE. 41, 70).
32. Der Schaden eines Beamten mindert sich nicht durch seine Versorgungsbezüge — § 139 DBG. (VAE. 41, 94).
33. Vorsichtsmaßnahmen, welche die Betriebsordnung einer Fabrik hinsichtlich des über eine Straße führenden Werkverkehrs vorschreibt, sind kein „Schutzgesetz“ (VEA. 41, 159).  
Siehe auch Nr. 11 u. 118.
34. Die Kraftwagenfahrt eines technischen Angestellten der Reichspost, die dem Zweck der Rundfunkentstörung dient, gehört zu den hoheitlichen Aufgaben der Reichspost (DR. 41, 1225).  
Anm.: Siehe Dr. Hellmuth: Zur Amtshaftung der deutschen Reichspost usw. (VAE. 41, 41).  
Siehe auch Nr. 30, 27 u. 69.
35. Die Fahrt eines Kreisfeuerwehrführers mit dem Kraftfahrzeug zur Provinzialhauptstadt zwecks Vorbereitung eines Provinzialfeuerwehrtages gehört zum öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich (DR. 41, 1294).
36. Unterlassen des Warnungssignals vor einem Wegübergang ist keine Amtspflichtverletzung des Lokomotivführers gegenüber dem Wegebenutzer, der auf dem Weg vom Zug verletzt wird (R. 41, 102).
37. Fernsprechanlagen. Die Fahrt eines Störungswagens der Reichspost zu den Störungsstellen und zurück zu seinem Standort im Postamt sind Ausübung öffentlicher Gewalt (R. 41, 102).  
Anm.: Siehe Anm. zu Nr. 34.
38. Die Brief- und Paketpostbeförderung mit Kraftwagen der Deutschen Reichspost geschieht in Ausübung öffentlicher Gewalt (HöchstRRspr. 41 Nr. 498).
39. Bedienung der Schranke ist keine Ausübung öffentlicher Gewalt (VAE. 41, 94).
40. Die Fahrten eines Beamten eines Telegraphenbauamts sind Ausübung öffentlicher Gewalt, auch wenn ein beamteneigener Wagen benützt wird. Die Haftung der öffentlichen Körperschaft wird durch die Haltereigenschaft des Beamten nicht beeinträchtigt (DAutoR. 41, 89).
41. Der Rückweg des Beamten von der Dienststelle ist nicht mehr Ausübung öffentlicher Gewalt, wenn nicht ein innerer Zusammenhang zwischen der Benützung des Kraftfahrzeugs und der dienstlichen Betätigung vorlag (VAE. 41, 163).
42. Die Tätigkeit der mit der Durchführung eines Kindertransports beschäftigten NSV.-Stelle ist Ausübung öffentlicher Gewalt (VAE. 41, 154).
43. Die Bestimmungen des Wehr- und des Reichsleistungsgesetzes schließen Ansprüche nicht aus, die dem Leistungspflichtigen aus Anlaß der Inanspruchnahme aus § 839 BGB. gegen das Reich erwachsen sind. Hierfür ist der Rechtsweg zulässig (DR. 41, 1353).
44. Die Möglichkeit, anderweitig Ersatz zu erlangen, ist nicht deshalb zu verneinen, weil Grundlage des anderweitigen Ersatzanspruches nur gesetzliche Vorschriften sein könnten, deren Auslegung dem Verletzten außergewöhnliche Schwierigkeiten bereiten würden (R. 41, 102).
45. Ist ein Schadensersatzanspruch teilweise nach § 7 KraftfG. und teilweise nur nach § 839 BGB. mit Art. 131 WeimVerf. begründet, so muß sich der Ansprucherhebende einen Ersatz, den er von einem Dritten (Kaskoversicherer) erhalten hat, auf den auf § 839 BGB. gestützten Teil des Anspruchs nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. in vollem Umfang anrechnen lassen (R. 41, 102).
46. Für den Rückgriff des Dienstherrn gegen den dienstverpflichteten Kraftwagenführer ergibt sich aus den § 7 KraftfG., § 839 BGB., Art. 131 WeimVerf. kein Hindernis (DAutoR. 41, 53).  
Siehe auch Nr. 34.
47. Trauerkleider sind nur zur Hälfte als Beerdigungskosten anzurechnen (VAE. 41, 117).  
Siehe auch Nr. 69.
48. Durch Unfall der Ehefrau erforderlich gewordene Aufwendungen für Hilfskräfte im Haushalt sind Kosten des Ehemanns (VAE. 41, 116).
49. 10000 RM Schmerzensgeld sind angemessen bei Sprachstörung und Gebrauchsunfähigkeit einer Hand (VAE. 41, 116).
50. Für die Höhe eines Schmerzensgeldes ist von Bedeutung, daß der Geschädigte nur aus Gefälligkeit im Kraftfahrzeug des Ersatzpflichtigen mitgenommen wurde (VAE. 41, 135).

## § 831.

## § 844.

## § 839.

## § 847.

51. Kein Schadensersatz für Beschwerden infolge seelischer Verarbeitung des Unfallereignisses (JRPV. 41, 75).

§ 1380.

Siehe Nr. 5.

b) nach Kraftfahrzeuggesetz

§ 7.

52. Hat der Reichsfiskus einem Reichsbeamten einen reichseigenen Kraftwagen zu dienstlichen Zwecken zur Verfügung gestellt und auch zur privaten Benützung freigegeben, so sind beide Halter des Kraftwagens (DAutoR. 41, 56).

53. Im Betrieb befindet sich ein Kraftwagen, der zum Ausladen von Gütern vorübergehend anhält (VAE. 41, 165).

54. Ein geschleppter LKW. ist in Betrieb, auch wenn er zur Beseitigung eines Reifenschadens auf der Reichsautobahn hält (DAutoR. 41, 98).

55. Ungleichmäßige Einstellung der Bremse ist Fehler in der Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs (VAE. 41, 117).

56. Wenn der Kraftfahrzeugführer wegen Übertretung der StraßVerKO. rechtskräftig verurteilt worden ist, so wird dadurch noch nicht die Haftung des Fahrzeughalters begründet, falls der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist (DAutoR. 41, 77).

57. Zu Abs. 3 Satz 2 a. F. Schadensersatzpflicht einer GmbH., wenn ihr Prokurist, dem sie den Wagen überlassen hatte, die schadenstiftende Schwarzfahrt durch ungenügende Überwachung ermöglicht hat (DR. 41, 1219).

Siehe auch Nr. 1, 11, 14, 15, 25, 46 u. 92.

§ 9.

Siehe Nr. 118.

§ 11.

58. Kosten der Besuche des Ehemannes der verunglückten Klägerin im Krankenhaus sind Heilungskosten, soweit sie zur Wiederherstellung der Gesundheit der Klägerin dienlich und erforderlich waren (VAE. 41, 117).

59. Wegfall der Erwerbsfähigkeit s. VAE. 41, 138.

60. Bei Rentenneurose kann für den Schadensersatzanspruch nur das Reineinkommen zugrunde gelegt werden, das der Geschädigte zur Zeit des Unfalls hatte (VAE. 41, 165).

Siehe auch Nr. 31.

§ 17.

61. Die von dem überholenden Kraftfahrzeug ausgehende Betriebsgefahr ist gesteigert (DR. 41, 1219).

62. An einer Bahnkreuzung erscheint die Betriebsgefahr der Eisenbahn durch verstärkten Straßenverkehr erhöht (VAE. 41, 132).

63. Dampfbildung und dadurch herbeigeführte Sichtbehinderung auf der neben der Eisenbahn herlaufenden Straße begründet Ausgleichspflicht der Eisenbahn (HöchstRRspr. 41 Nr. 485).

c) Nach anderen Vorschriften

§ 1 RHaftpflG.

64. Die Verdunkelungsmaßnahmen der Eisenbahn sind nicht als höhere Gewalt, sondern als erhöhte Betriebsgefahr anzusehen. Den Reisenden obliegt jedoch die Pflicht zu besonderer Sorgfalt. Unklarheiten über den äußeren Hergang und das Verhalten des Verletzten beim Unfall gehen zu Lasten der Eisenbahn (R. 41, 143).

Anm.: Siehe Kritik von RBR. Heinze: VAE. 41, 68.

65. Für Schaden durch unsachgemäße Schranken-

bedienung haftet die Eisenbahn nach § 1 RHaftpflG., weil die Tätigkeit des Schrankenwärters mit dem Eisenbahnbetrieb im Zusammenhang steht (VAE. 41, 92).

66. Für Unfälle, die Versicherte anderer Reichsbetriebe im Betriebe der Reichsbahn erleiden, haftet diese nicht (§ 898 RVO.). Die Reichsbahn ist nicht selbständige Rechtspersönlichkeit, sondern Sondervermögen des Reiches (VAE. 41, 97).

67. Wehrmatsangehörige können keine Ansprüche aus dem RHaftpflG. erheben — § 134 WfVG. (VAE. 41, 113).

Anm.: Begründung wie bei Nr. 66.

68. Personen, die nach dem RVersorgG. und dem WfVG. versorgungsberechtigt sind, können bei Dienstbeschädigung die Haftung gegen die Reichsbahn geltend machen (DR. 41, 1677).

§ 3 RHaftpflG.

69. Die Eisenbahn haftet nicht für Anwaltskosten des mittelbar Geschädigten für die Vertretung bei den Verhandlungen mit ihr (VAE. 41, 111).

70. Die Auszahlung einer freiwillig abgeschlossenen Lebensversicherung an den Unterhaltsberechtigten beseitigt weder dessen Bedürftigkeit, noch führt sie zur Vorteilsausgleichung (DAutoR. 41, 77).

§ 899 RVO.

71. Der Fahrer eines Werkomibusses ist nicht Betriebsbevollmächtigter (DAutoR. 41, 101).

2. Versicherungsansprüche

§ 155 BGB.

72. Der Abschluß von Verträgen unter Bezugnahme auf sehr umfangreiche allgemeine Geschäftsbedingungen (AKB. und AKHB.) ist eine Unterwerfung unter eine fertig bereitliegende Rechtsordnung. Dabei kommt es wenig darauf an, was dem Vertragsschließenden von ihrem Inhalt bekannt ist (DR. 41, 1210).

73. Kümmt sich der Antragsteller nicht um das, was er unterschreibt, so besteht auch keine Belehrungspflicht des Agenten. Aus späteren Meinungsverschiedenheiten über eine Vertragsbestimmung kann nicht geschlossen werden, daß sie auch im Zeitpunkt der Antragstellung aufklärungsbedürftig war (DR. 41, 1210).

§ 157 BGB.

74. Eine vorläufige und formlos erteilte Deckungszusage bei der Haftpflichtversicherung für Kraftwagen wirkt bis zum Abschluß des Versicherungsvertrags oder dessen Ablehnung (DAutoR. 41, 75).

§ 276 BGB.

75. Zweifel bei der Beantwortung von Fragen des Antragsvordrucks muß der Versicherungsagent aufklären (DR. 41, 1210).

Siehe auch Nr. 72 u. 73.

§ 1 VVG.

Siehe Nr. 72.

§ 2 VVG.

76. Hat der Kraftwagenhalter vorläufige Deckung vom Agenten verlangt und die von diesem berechnete Prämie an ihn bezahlt, so haftet die Versicherungsgesellschaft wegen Verschuldens beim Vertragsschluß, wenn eine wirksame Deckungszusage nicht vorliegt (R. 41, 206).

§ 6 VVG.

77. Der gegen Haftpflicht Versicherte verletzt



seine Mitteilungspflicht gegenüber dem Versicherer grobfahrlässig, wenn er weder die Klagestellung noch den Erlaß eines Versäumnisurteils mitteilt (R. 41, 206).

### § 22 VVG.

78. Verschweigt der Versicherungsnehmer Fragen im Antragsformular, so wird dadurch nicht schon prima facie die Absicht der arglistigen Täuschung bewiesen (HöchstRRspr. 41 Nr. 692).

### § 149 VVG.

79. Ist der Versicherungsschutz bei „Personenbeförderung“ vertraglich ausgeschlossen, so wird der Versicherer nicht durch jede gelegentliche Mitnahme einer Person im Führersitz von der Leistung frei (DJ. 41, 638).

80. Eine verbotene Vergnügungsfahrt schließt den Versicherungsschutz nicht aus (VAE. 41, 117).

81. Die Haltereigenschaft des Versicherten kann im Deckungsprozeß nachgeprüft werden, wenn die Feststellung dieser Eigenschaft im Schadensprozeß auf einer Obliegenheitsverletzung des Versicherten beruht (DJ. 41, 927).

Siehe auch Nr. 90 u. 91.

### § 179 VVG.

82. Ganzinvalidität im Sinn des § 1 AVB. setzt nicht voraus, daß sie ausschließlich durch den Unfall herbeigeführt worden sein müßte (R. 41, 207).

83. Eine anteilige Entschädigungskürzung gemäß § 7 AVB. tritt nur ein, wenn alte Krankheiten oder Gebrechen für sich allein ohne Hinzutreten des Unfalls in absehbarer Zeit die Ganzinvalidität herbeigeführt hätten (R. 41, 207).

84. Grobes Selbstverschulden eines Verletzten, der sich hinter einem betriebsfertigen Kraftwagen aufstellt und seinen Platz trotz Hupens und Zurrufens nicht verläßt (R. 41, 208).

85. Der Versicherer hat während der Vergleichsverhandlungen mit dem Versicherungsnehmer, die zum Vergleichsabschluß führen, keine besondere vertragliche Verpflichtung, dessen Interessen wahrzunehmen (R. 41, 208).

### § 184 VVG.

86. Der Einwand, das Gutachten eines Arzteausschusses sei unverbindlich, ist nur daraufhin nachzuprüfen, ob die Feststellungen des Gutachtens auffällig von der wirklichen Sachlage abgewichen sind (R. 41, 208).

### Art. I, § 5 Gesetz v. 7. Nov. 1939

87. Die Haftpflichtversicherung für ein stillgelegtes Kraftfahrzeug lebt bei Wiederbewinkelung des Fahrzeugs von selbst wieder auf (DJ. 41, 765).

### VO. v. 3. Okt. 1939

88. Für einen Schadensfall, der bei einer verbotswidrigen Fahrt eines stillgelegten Wagens eintritt, kann kein Versicherungsschutz in Anspruch genommen werden. Die Versicherung ruht kraft Gesetzes (HöchstRRspr. 41 Nr. 548).

### § 2 AKB.

89. Wird nur ein Unkostenbeitrag zur Fahrt geleistet, so liegt keine Lohnfahrt vor (DAutoR. 41, 101).

### § 3 Ziff. 2 AKB.

90. Kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer weiß, daß der Fahrer den vorgeschriebenen Führerschein nicht besitzt, aber gutgläubig formlose Erteilung der Fahrerlaubnis angenommen hat (AkadZ. 41, 117).

91. Kein Versicherungsschutz, wenn der Kraftwagenführer bei Eintritt des Schadens zwar den Führerschein in Händen hat, ihm aber die Fahrerlaubnis entzogen war, z. B. durch Anordnung des Reichsführers ~~ff~~ über die Entziehung der Führerschein- und Zulassungspapiere für Kraftfahrzeuge von Juden v. 3. Dez. 1938 (DR. 41, 1215).

92. Der Führer eines Kraftfahrzeugs bleibt auch bei dessen vorübergehendem Stillstand so lange Führer, bis ein anderer die Führung des Fahrzeugs tatsächlich übernommen hat (JRPV. 41, 90).

93. § 3 Ziff. 2 a. F. enthält eine Risikobegrenzung. Die alten Bedingungen sind jedoch nur anwendbar, wenn der Versicherungsfall (nach RG. die Erhebung von Ansprüchen des Geschädigten gegenüber dem Versicherungsnehmer) vor dem 1. Jan. 1941 eingetreten ist (DR. 41, 1210).

Anm.: Siehe hierzu AV. d. RJM. v. 30. Mai 1941: DJ. 41, 659.

### § 11 AVB.

94. Ist ein Schaden durch einen auf nicht geklärte Weise in den Motor gelangten Gegenstand verursacht worden, so muß diesen der Versicherer ersetzen (DAutoR. 41, 67).

### § 3d AllgemUnfVersBed.

95. „Bewußtseinsstörung“ kann auch bei einem unter Alkoholwirkung stehenden Kraftfahrer vorliegen, der bis zur Unfallstelle eine erhebliche Strecke selbst gefahren ist (RdK. 41, 95).

## II. Strafrecht

### 1. Strafgesetzbuch

#### § 2.

Siehe Nr. 165.

#### § 73.

96. Verbotene Vergnügungsfahrt und Fahren ohne Versicherungsschutz bilden ein Tateinheit (VAE. 41, 120).

97. Tateinheit liegt vor, wenn ein nichtversicherter Kraftfahrer einen Menschen tötet (RdK. 41, 111).  
Siehe auch Nr. 98.

#### § 139 a.

98. Führerflucht kann mit der fahrlässigen Körperverletzung (dem Verkehrsunfall) nicht in Tateinheit stehen (DAutoR. 41, 79).

#### § 222.

99. Der Führer eines Straßenbahnwagens darf annehmen, daß sein Glockenzeichen wahrgenommen und auch beachtet wird (DR. 41, 775).

100. Ein Kraftfahrzeugführer handelt fahrlässig, wenn er einen Verkehrsteilnehmer durch die bei Dunkelheit eingehaltene hohe Geschwindigkeit erschreckt, dieser dadurch in die Fahrbahn gerät und überfahren wird (HöchstRRspr. 41 Nr. 368).

101. Bei plötzlich auftretender Gefahr ist eine falsche Maßnahme nur ausnahmsweise als Fahrlässigkeit anzusehen (VAE. 41, 120).

102. Es kann dem Kraftwagenführer nicht zur Schuld gerechnet werden, wenn der Wagen durch einen von ihm nicht verschuldeten Vorfall ins Schleudern gerät und er infolge Verwirrung unsachgemäß handelt (VAE. 41, 121).

103. Hat jemand durch einen von ihm verschuldeten Unfall ein Hindernis auf der Straße bereitet, so ist er auch für den hierdurch verursachten weiteren Unfall verantwortlich (VAE. 41, 122).

104. Daß der Unfallverletzte nach Entlassung aus

dem Krankenhaus an Lungenentzündung stirbt, ist nicht vorhersehbar (VAE. 41, 122).

105. Ein unter Alkoholeinfluß stehender Kraftfahrer muß besonders langsam und vorsichtig fahren, besonders wenn er sich auf der falschen Straßenseite bewegt (DAutoR. 41, 79).

106. Die Verpflichtung zum Unterlegen eines Bremsklotzes besteht, wenn sonst die Gefahr gegeben ist, daß der Wagen abrutscht. Dabei muß sich der Kraftfahrzeugführer nötigenfalls der Mitwirkung anderer Personen bedienen (DAutoR. 41, 79).

107. Wer eine Fahrt mit einem Lastkraftwagen ausführt, obwohl ihm bewußt ist, daß er den damit verbundenen Anstrengungen nicht gewachsen ist, handelt grobfahrlässig (DAutoR. 41, 90).

108. Der Kraftwagenführer handelt fahrlässig, wenn er auf störende Spielereien seines Beifahrers eingeht (VAE. 41, 141).

109. Bei mehreren Möglichkeiten des Unfallverlaufs muß die Voraussichtbarkeit des tatsächlichen Geschehens für jede Möglichkeit feststehen (RdK. 41, 107).

110. Mit Unsicherheit einer Radfahrerin braucht der Kraftfahrer nur zu rechnen, wenn er Anzeichen dafür bemerkt, oder wenn er selbst zu rasch fährt (RdK. 41, 120).

111. Wer die vom Fabrikanten verlangte Probefahrt ablehnt, handelt fahrlässig (RdK. 41, 122).

112. Die neue Fassung des § 222 StGB. ist nicht als milderer Gesetz zu betrachten (DR. 41, 848).

### § 316.

113. Überfahren des Blinklichts an einem schienen- gleichen Bahnübergang ist Transportgefährdung (VAE. 41, 141).

114. Zu schnelles Heranfahren an eine geschlossene Bahnschranke ist Transportgefährdung (VAE. 41, 167).

## 2. Straßenverkehrsordnung

### § 1.

115. Beim Linkseinbiegen besteht grundsätzlich keine Pflicht des Kraftfahrzeugführers zum Rückwärtswenden des Kopfes, da er die Fahrbahn dauernd im Auge behalten muß (R. 41, 124).

Anm.: Die Entscheidung erscheint in dieser Allgemeinheit bedenklich.

116. Die Pflicht zur Rücksichtnahme auf öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr und auf vollbesetzte Massenverkehrsmittel besteht auch nach der StraßVerkO. von 1937 (R. 41, 189).

117. Mit Fußgängern auf der Straßenmitte einer Straße ohne Gehbahn muß bei Dunkelheit gerechnet werden (R. 41, 189).

Anm.: In dieser Allgemeinheit enthält die Entscheidung wohl eine Überspannung der Sorgfaltpflicht aller derjenigen Straßenbenutzer, die nicht Fußgänger sind. Insbesondere für den nächtlichen Kraftfahrzeugverkehr würde dieser Standpunkt ein schweres Hemmnis bedeuten.

118. Der aus dem haltenden Straßenbahnwagen Aussteigende muß nach herannahenden Fahrzeugen Umschau halten und auf den Straßenverkehr achten. Der vorbeifahrende Kraftfahrer braucht nicht von vornherein mit achtlosem Verhalten der ein- und aussteigenden Fahrgäste zu rechnen, muß aber anhalten, wenn er sieht, daß sie sich erkennbar unvorsichtig verhalten (DAutoR. 41, 51).

119. Ein Haltzeichen durch schräg nach oben gehobenen Arm ist unzulässig. § 2 StraßVerkO. gilt entsprechend auch für zivile Warnposten (DAutoR. 41, 65).

120. Wer aus dem fließenden Straßenverkehr abbiegt, darf entgegenkommende oder folgende Fahrzeuge nicht behindern oder gefährden, kann aber mit verständnisvollem Verhalten der am fließenden Verkehr Beteiligten rechnen (DStrR. 41, 99).

121. Fußgänger müssen auf die Besonderheiten Rücksicht nehmen, die aus der Schienengebundenheit folgen (VAE. 41, 81).

122. Erkennbar alten, verkehrsunsicheren Fußgängern gegenüber muß der Kraftfahrer mit unvernünftigen und verkehrswidrigen Handlungen rechnen (VAE. 41, 98).

123. Ob die Verkehrsunsicherheit durch vorzügigen oder durch Alkoholgenuß am Unfalltage hervorgerufen ist, ist unerheblich (VAE. 41, 101).

124. Bei Anfahrt aus einer Verkehrskontrolle ist Sicherung nach rückwärts notwendig (VAE. 41, 118).

125. An eine unbeschränkte und unübersichtliche Bahnkreuzung muß der Fahrer mit äußerster Vorsicht heranhelfen (VAE. 41, 132).

126. Mit unvermitteltem Linkseinschwenken eines Radfahrers vor einem Kraftwagen braucht in der Regel nicht gerechnet zu werden (VAE. 41, 139).

127. Bei Überholung eines Radfahrers muß der Kraftfahrer mindestens 1 m Abstand halten (VAE. 41, 166).

128. Falls Kraftfahrzeuge herannahen, muß der Kraftfahrer unter Umständen das Umwenden auf der Straße unterlassen (VAE. 41, 166).

129. Die Vorschrift gilt auch für den Vorfahrtberechtigten, insbesondere bei gefährlichen und unübersichtlichen Kreuzungen (JRPV. 1941).

130. Bei Orientierungsschwierigkeiten muß der Verkehrsteilnehmer alle erdenkliche Sorgfalt aufwenden, um eine erhöhte Gefahr des Zusammenstoßes zu vermeiden (RdK. 41, 75).

Siehe auch Nr. 11 u. 25.

### § 2.

131. Auch einem mangelhaft ausgeführten Haltzeichen des Verkehrspolizeibeamten ist Folge zu leisten (VAE. 41, 119).

Anm.: Es dürfte auf den Grad der Mangelhaftigkeit der Zeichengebung ankommen.

Siehe auch Nr. 119.

### § 7.

132. Ist dem Fuhrwerkslenker die Erfüllung der Verkehrsvorschriften von seinem Sitze auf dem Wagen aus nicht sicher möglich, so muß er neben dem Pferd hergehen (VAE. 41, 119).

133. Der Kraftfahrer ist verpflichtet, einen ihn störenden Beifahrer abzusetzen (VAE. 41, 141).

### § 8.

134. Im Falle einer starken Verbreiterung der Fahrbahn auf der in der Fahrtrichtung linken Seite genügt es, wenn der Einbiegende sich in einem der Normalbreite der Straße entsprechenden Zwischenraum zum linken Bordstein hält und von dieser Fahrtrichtung aus einen Bogen, der ihn aber nicht rechts hinauszuführen braucht, ausführt (R. 41, 189).  
Örtlichkeitsskizze hierzu s. VAE. 41, 99.

135. Bei starkem Nebel darf sich der Kraftfahrzeugführer an eine Markierungslinie auf Straßemitte halten (DAutoR. 41, 65).

Anm.: Die Entscheidung trägt den Besonderheiten der Unübersichtlichkeit infolge Nebels Rechnung.

136. Auch auf der verdunkelten Straße ist die rechte Straßenseite einzuhalten (DJ. 41, 780).

137. Nichtbeachtung der die Fahrbahn in der

Längsrichtung teilenden weißen Striche kann fahr-  
lässig sein (VAE. 41, 138).

138. Bei Befahren der linken Straßenseite ist  
besondere Vorsicht geboten (VAE. 41, 167).

#### § 9.

139. Ein Kraftfahrzeug, das zulässigerweise bloß  
mit Standlicht fährt, muß entsprechend langsamer  
fahren (R. 41, 124).

140. Eine Verkehrsinsel an einer Straßenbahn-  
haltestelle schafft eine „erhebliche Gefahrenstelle“  
(DAutoR. 41, 66).

141. Auf einer schmalen, Kurven enthaltenden  
Ortsstraße muß der Kraftfahrer damit rechnen, daß  
er plötzlich ausweichen oder abbremsen muß (VAE.  
41, 138).

142. Die Höchstgeschwindigkeit ist auch in  
solchen Ortsteilen geschlossener Ortschaften einzu-  
halten, die selbst nicht als geschlossen anzusehen  
sind (VAE. 41, 166).

143. § 9 gilt auch für den Vorfahrtsberechtigten  
an einer unübersichtlichen Kreuzung (RdK. 41, 59).

144. Begegnung mit anderem Kraftfahrzeug zwingt  
zu einer Geschwindigkeitsermäßigung, so daß auch  
unmittelbar hinterher allen Gefahren begegnet wer-  
den kann, insbesondere den Nachwirkungen einer  
durch das entgegenkommende Fahrzeug verursach-  
ten Blendung (RdK. 41, 88).

Siehe auch Nr. 11, 26, 118 u. 152.

#### § 10.

145. Eine Werkstattzufahrt ist für die Durchfüh-  
rung einer Überholung ungünstig (Aus- und Ein-  
fahren anderer Fahrzeuge!) (R. 41, 124).

146. Bei nur geringer Abweichung von der Fahrt-  
richtung braucht der Kraftfahrer nicht durch den  
Rückspiegel Ausschau zu halten (VAE. 41, 79).

147. Bei schmaler Straße darf erst nach Verstän-  
digung überholt werden (VAE. 41, 139).

#### § 11.

Siehe Nr. 11.

#### § 12.

Siehe Nr. 154 (Abgabe von Warnzeichen).

#### § 13.

148. Die Vorfahrtsregelung betrifft nicht das Zu-  
sammentreffen eines Verkehrsteilnehmers auf einer  
Straße mit einer Straßenbahn auf besonderem Bahn-  
körper (R. 41, 124).

149. Der von der Nebenstraße in die Hauptstraße  
einbiegende Fahrzeugführer muß die ihm gegenüber  
anderen Verkehrsteilnehmern obliegende Warte-  
pflicht selbstständig prüfen, auch wenn ihm ein die  
Hauptstraße befahrender Fahrzeugführer das Er-  
laubniszeichen zum Einbiegen gibt (R. 41, 124).

150. Zur Annahme von Fahrlässigkeit des Vor-  
fahrtsberechtigten bedarf es der Feststellung, daß er  
die Mißachtung seines Vorfahrtsrechts rechtzeitig  
bemerkt hat oder nach Sachlage rechtzeitig hätte  
bemerken müssen und daß er zumutbare Gegenmaß-  
nahmen rechtzeitig treffen konnte (HöchstRRspr.  
41 Nr. 484).

151. Der Wartepflichtige hat sich auf etwaige  
hohe Geschwindigkeit des Vorfahrtsberechtigten  
einzustellen (VAE. 41, 99).

152. Der Wartepflichtige darf damit rechnen, daß  
der Vorfahrtsberechtigte seine unzulässig hohe Ge-  
schwindigkeit rechtzeitig herabsetzt (VAE. 41, 119).

153. Der vorfahrtsberechtigte Kraftfahrer hat gegen-  
über Schienenfahrzeugen eine besondere Sorgfalt zu  
beachten (DR. 41, 1742).

154. Verbotswidrige Benutzung einer für Durch-  
gangsverkehr gesperrten Straße als Durchgangs-  
straße ändert an der Vorfahrtsregelung nichts  
(HöchstRRspr. 41, 799).

155. Sorgfaltspflicht des Vorfahrtsberechtigten s.  
RdK. 41, 56.

#### § 17.

156. Der gesteigerten Sorgfaltspflicht des aus  
einem Grundstück Ausfahrenden steht die Pflicht  
des Straßenbenützers zur Rücksichtnahme auf den  
Ausfahrenden gegenüber (DAutoR. 41, 79).

#### § 19.

157. Zur Begründung der Fahrlässigkeit genügt  
nicht, daß sich der Angeklagte über die Unfallver-  
hütungsvorschriften hinweggesetzt hat (HöchstR-  
Rspr. 41 Nr. 798).

#### § 24.

158. Beleuchtungspflicht setzt nicht völlige  
Dunkelheit voraus (VAE. 41, 120).

159. Keine genügende Beleuchtung durch „andere  
Lichtquelle“ ist gegeben, wenn die Straßenlaterne auf  
der anderen Seite der Fahrbahn und 12 m entfernt  
ist (VAE. 41, 165).

160. Der abgestellte Anhänger eines Lastkraft-  
wagens muß ebenso beleuchtet sein, wie der mit  
der Zugmaschine verbundene Anhänger (VrRundsch.  
1941, 1702).

161. Das Verdecken des Rücklichtes verstößt  
gegen § 24 (HöchstRRspr. 41 Nr. 801).

#### § 37.

162. Der Fußgänger muß beim Hervortreten  
hinter einem haltenden Kraftwagen auch das voraus-  
sehbare Verhalten seines Begleiters in Betracht  
ziehen (VAE. 41, 140).

Siehe auch Nr. 121.

#### § 48.

163. Das Sonderrecht des Abs. 2 gilt nicht für  
ein einzelnes, dem geschlossenen Verband nach-  
fahrendes Kraftfahrzeug (VAE. 41, 166).

### 3. Andere Gesetze

164. § 22 KraftfG. Selbstanzeige zur Feststellung  
lediglich der Person des Fahrers genügt zur Straf-  
befreiung (HöchstRRspr. 41 Nr. 693).

165. § 23 KraftfG. Vergnügungsfahrt mit zu Ge-  
schäftszwecken zugelassenem Kraftfahrzeug ist nach  
§ 2 StGB. und § 23 KraftfG. zu bestrafen (VAE.  
41, 117).

166. § 2 StraßVerkZuO. Ein Körperbehinderter  
muß in geeigneter Weise dafür sorgen, daß er an-  
dere nicht gefährdet (HöchstRRspr. 41 Nr. 489).

167. § 2 StraßVerkZuO. Die Fahrtüchtigkeit des  
unter Alkoholwirkung stehenden Kraftfahrers be-  
mißt sich auch nach äußeren Umständen (Nacht-  
fahrt, Verdunkelung usw.) (VAE. 41, 118).

168. § 2 StraßVerkZuO. Die Fahrtüchtigkeit kann  
auch durch die Folgen einer überstandenen Krank-  
heit vorübergehend gemindert sein (DAutoR. 41, 90).

169. § 2 StraßVerkZuO. Zuckerkrankheit kann  
das Ergebnis der Blutuntersuchung auf Blutalkohol  
beeinflussen (HöchstRRspr. 41 Nr. 800).

170. § 34 StraßVerkZuO. Überlastung eines Om-  
nibusses mit 5,2% ist geringfügig und nicht unzu-  
lässig (VAE. 41, 82).

171. § 41 StraßVerkZuO. Die Bremseinstellung  
ist nicht zu beanstanden, solange das Pedal bei  
höchster Kraftanwendung immer noch genügenden  
Abstand vom Bodenbrett oder der Anschlagstelle  
hat (VAE. 41, 82).

172. § 53 StraßVerkZulO. Sicherungspflicht bei unvorschriftsmäßigem Rücklicht s. DAutoR. 41, 98. Siehe auch Nr. 160.

173. § 55 StraßVerkZulO. Der Begriff „geschlossener Ortsteil“ setzt voraus, daß eine Vielheit von Bauwerken sich durch ihren räumlichen Zusammenschluß von einzelnen zerstreut liegenden Baulichkeiten unterscheiden (R. 41, 124).

174. §§ 1 u. 4 VO. v. 6. Sept. 1939. Die bloße Mitnahme von Personen auf einer sonst gerechtfertigten Fahrt ist kein strafbarer Mißbrauch des Kraftfahrzeugs (DR. 41, 776).

## B. Prozeßrecht

### I. Zivilprozeß

175. § 3 ZPO. Der Streitwert eines Feststellungsantrags wegen dauernder Erwerbsminderung ist gemäß § 3 ZPO. nach freiem Ermessen festzusetzen (RdK. 41, 80).

176. § 91 ZPO. Ausnahmsweise ist ein von einer Partei während des Rechtsstreits eingeholtes Privatgutachten erstattungsfähig. Dabei kommt es hauptsächlich auf die Schwierigkeit der Begutachtung und auf die Beweislage zur Zeit der Einholung des Privatgutachtens an (DR. 41, 2004).

177. § 256 ZPO. Eine Feststellungsklage einer Haftpflichtversicherungsgesellschaft gegen den Schädiger wegen der erst künftig von ihr an den Versicherten zu bewirkenden Leistungen ist unzulässig (HöchstRRspr. 41 Nr. 488).

178. § 256 ZPO. Eine Feststellungsklage ist schon bei teilweiser Unübersehbarkeit des Unfallschadens in vollem Umfang zulässig (RdK. 41, 60).

179. § 286 ZPO. Das Gericht darf die neuerliche Vernehmung von Zeugen und die Einnahme eines Augenscheins nicht schon ohne weiteres deshalb ablehnen, weil schon die Vernehmung der Zeugen im Strafverfahren eine ausreichende Klärung erbracht habe (HöchstRRspr. 41 Nr. 350).

Anm.: Dagegen ist die Verwendung von Tatsachenfeststellungen des strafrichterlichen Urteils auch gegen den Antrag einer Prozeßpartei zulässig.

### II. Strafprozeß

180. § 5 StPO. Die Verbindung eines erstinstanzlichen Verfahrens mit einem Berufungsverfahren ist zulässig (DR. 41, 776).

### C. Anhang

181. § 1295 ABGB. Traumatische Neurose ist natürliche Verletzungsfolge und begründet Schadensersatzpflicht. Gegensatz: Renten-Neurose (DR. 41, 795).

182. § 1295 ABGB. Neue, unvorhersehbare Folgen des schädigenden Ereignisses begründen einen neuen Schmerzensgeldanspruch (DR. 41, 1622).

183. § 1295 ABGB. Mitwirkendes Verschulden kann bei Selbstmordversuchen und ihren Folgen anzunehmen sein (DR. 41, 1622).

184. § 1295 ABGB. Ersatzfähig sind die Kosten für die Heilung eines Nervenzusammenbruchs der Mutter des unfallgetöteten Kindes, nicht aber die Kosten einer für sie eingestellte Hausgehilfin (DAutoR. 41, 104).

185. § 1297 ABGB. Dem Fahrschüler ist ein Verschulden nur zuzurechnen, wenn er die richtigen Maßnahmen unterlassen hat, obwohl er hierzu nach dem Grad seiner Ausbildung schon befähigt war und ihn nicht das Gefühl der Unsicherheit hinderte (VAE. 41, 78).

186. §§ 1325, 1327 ABGB. Für die Bemessung des Schmerzensgeldes ist alles Tatsächliche von Bedeutung, was irgendwie für die Beurteilung des Schmerzensgeldanspruches erheblich sein kann (VAE. 41, 109).

187. § 1327 ABGB. Die Ehefrau des durch Unfall Getöteten kann mehr als den standesmäßigen Unterhalt verlangen, wenn ihr Mann ihr diesen nach seinem Einkommen zugewendet hatte (DR. 41, 2010).

188. § 1 ÖstKraftHG. Das Deutsche Reich ist Betriebsunternehmer eines bei der Wiedervereinigung Österreichs eingesetzten, einem Privaten gehörigen Kraftwagens (DR. 41, 1755).

189. §§ 1, 2 ÖstKraftHG. Betriebsunternehmer ist, wer das Kraftfahrzeug wie ein Eigentümer zu seinem Nutzen verwendet und entsprechend die damit verbundenen Gefahren und Lasten trägt (R. 41, 190).

190. § 2 ÖstKraftHG. Wird Verschulden eines Dritten bewiesen, so braucht höhere Gewalt nicht auch nachgewiesen zu werden (DR. 41, 950).

191. §§ 1—4 ÖstKraftHG. Wer das Verschulden eines Dritten als Haftbefreiungsgrund ausschließen will, muß beweisen, daß der Wagenführer den Unfall mitverursacht hat (RGZ. 166, 84).

192. §§ 3 u. 8 ÖstKraftHG. Bei gesicherten Eisenbahnübergängen hat der Kraftfahrer nur die Pflicht zur Anhaltebereitschaft. Den Querverkehr braucht er nur unter besonderen Umständen zu überwachen (DAutoR. 41, 80).

193. §§ 3, 8 ÖstKraftHG. Die Eisenbahn haftet beim Zusammentreffen ihres Betriebes mit dem Kraftfahrbetrieb für ihre Angestellten ohne Rücksicht auf deren Tüchtigkeit (DAutoR. 41, 80).

194. § 8 ÖstKraftHG. Hat sich der zum Betrieb des Kraftfahrzeugs Angestellte des Fahrzeugs durch Einbruch in die versperrte Garage bemächtigt, so haftet der Eigentümer nicht für die bei der folgenden Fahrt angerichteten Schäden (HöchstRRspr. 41 Nr. 486).

195. Art. 131 WeimVerf. Mit der Einschränkung durch § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. gilt Art. 131 auch im Lande Österreich seit der Rückkehr in das Reich (R. 41, 174).

196. §§ 6, 7 ÜberleitVO. Für Streitigkeiten über Leistungen auf Grund des ÖstEisenbahnHaftpflG. ist die Revision nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig (VAE. 41, 142).

197. §§ 335, 337, 318, 266, 267 ÖstStGB. Bei grober Fahrlässigkeit des Kraftfahrers vor unbeschränktem Eisenbahnübergang (Verdunkelung, Frostglätte) kommt bedingte Verurteilung nicht in Frage (VAE. 41, 82).

198. § 407 ÖstZPO. Erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Rentengläubigers ist gegeben, wenn der Rentenschuldner nach Australien auswandert (DAutoR. 41, 92).

199. § 19 SudVVG. Der Anspruch des Haftpflichtversicherten auf Schadloshaltung wegen einer Rente unterliegt der 10jährigen, wegen einzelner Rentenforderungen jedoch der 3jährigen Verjährung (DR. 41, 1909).

200. § 45 TschechKraftfG. Betriebsunternehmer ist, wer das Kraftfahrzeug für eigene Rechnung gebraucht und diesem Gebrauch entsprechend darüber verfügen kann (R. 41, 208).

201. § 45 TschechKraftfG. Beim Abzahlungskauf ist Betriebsunternehmer der Käufer, dem das Fahrzeug zur Benutzung übergeben ist. Fahrten zum vertraglich vereinbarten Anlernen des Kraftfahrers des Käufers gehören zu dessen Betrieb (VAE. 41, 136).

# Anpassung der Verbrauchergenossenschaften

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Werner Ibert, Berlin

Die Verbrauchergenossenschaften, jetzt noch in der Ostmark wie früher auch im Altreich als Konsumvereine bekannt, haben stark umstritten die Veranlassung für manche Auseinandersetzung gegeben. So konnten Pfundtner-Neubert<sup>1)</sup> in der Einführung zu dem Gesetz über Verbrauchergenossenschaften<sup>2)</sup> feststellen, daß die Konsumvereine und ihre Spitzenverbände sich seit Jahren in einer Krise befanden. Der Grund war erst in zweiter Linie wirtschaftlicher, in der Hauptsache aber politischer Natur. Die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Verbrauchergenossenschaften, die in der Mehrzahl in Zentralverbänden mit einheitlicher Spitze zusammengeschlossen sind, waren auch durch Kapitaleinsatz im Interesse der am meisten zu bekämpfenden politischen Parteien mißbraucht worden. Wenn hier der Umbruch naturgemäß ebenfalls Wandel brachte, so war das Streben im verbraucher-genossenschaftlichen Sektor nach Eigenleben innerhalb, besser neben der deutschen Gesamtwirtschaft nicht zu verkennen<sup>3)</sup>. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, daß den Verbrauchergenossenschaften beim Aufbau der gewerblichen Wirtschaft die Aufnahme in die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel verwehrt wurde. Damit sind diese Genossenschaften teils ungewollt in eine gewisse abseitige Stellung gedrängt worden. Vielleicht auch deswegen ließ das VerbraucherGenG. mit seinen sechs DurchfVO. die wirtschaftlich gesunden Genossenschaften grundsätzlich unberührt. Es bezweckte zunächst nur die Befreiung der Volkswirtschaft von den lebensunfähigen Genossenschaften. Die genossenschaftliche Rechtsform, die Voraussetzung für die Möglichkeit des Eigenlebens, wurde nicht angetastet.

Diese Nichtlösung der Frage zwang zu wiederholter Beschäftigung mit ihr. Pläne, deren weitestgehender die Liquidierung der Deutschen-Großeinkaufsgesellschaft (Deugro) und der einzelnen Verbrauchergenossenschaften, auch soweit sie ihr nicht angeschlossen waren, zum Ziel hatte, erfuhren keine Erfüllung. Auch der Ausbruch des Krieges verhinderte zunächst die Durchführung der zu diesem Zweck in Angriff genommenen Maßnahmen. Doch zeigte sich jetzt, daß die Verbrauchergenossenschaften, die Einrichtungen der Konsumvereine als solche, mit Erfolg als Verteilungsstellen bei der Versorgung des Heeres und der Zivilbevölkerung eingesetzt werden konnten. Es lag deswegen im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse, diese Einrichtungen und ihre Benutzungsmöglichkeiten zu erhalten. Dagegen drängten die immer wieder festgestellten Bestrebungen nach Fortführung des Eigenlebens im verbraucher-genossenschaftlichen Sektor zu einer eindeutigen Lösung der Frage des Bestandes der Verbrauchergenossenschaften und ihrer Spitzenverbände. Diese konnte nur in einer Beseitigung des unzeitgemäß gewordenen genossenschaftlichen Rahmens gefunden werden unter gleichzeitiger Überleitung der Einrichtungen auf einen anderen Vermögensträger.

Die Grundlage hierfür gibt die am 28. Febr. 1941 verkündete VO. zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegs-

wirtschaftlichen Verhältnisse und die mit ihr am gleichen Tage ergangene 1. AO. zur Durchführung der VO. In dem § 1 I VO. wird das Ziel bestimmend aufgezeigt. Die erhaltenswerten Einrichtungen der Konsumvereine sollen demnächst, entsprechend den Grundsätzen der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik insoweit, in die Hände selbständiger Einzelkaufleute überführt werden. Die Verbrauchergenossenschaften und ihre Zusammenschlüsse sind unter Wahrung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Genossen ohne Liquidation aufzulösen.

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt, welche Genossenschaften und Spitzenverbände ergriffen werden. Gemäß § 2 a. a. O. hat er sich in seinen Entschließungen nicht nur von der formellen Zugehörigkeit zu dem Reichsbund der deutschen Verbrauchergenossenschaften e. V. bestimmen zu lassen, sondern er soll berücksichtigen, ob im einzelnen Falle die Rechts- oder Betriebsform eine Zugehörigkeit normalerweise hätte ergeben müssen. Auch bei dem Erlass der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften<sup>4)</sup> ist der Reichswirtschaftsminister in seinem Ermessen weitestgehend freigestellt. Bürokratische Hemmungen sollen nicht die Erreichung des erstrebten Zieles verzögern. Deswegen kann der Reichswirtschaftsminister auch von bereits bestehenden Vorschriften abweichen.

Der Deutschen Arbeitsfront wird die Durchführung der in der VO. vorgesehenen Maßnahmen übertragen<sup>5)</sup>. Die 1. DurchfVO. bestimmt, daß auf den Bevollmächtigten der DAF. die Befugnisse der General- und — oder Vertreterversammlungen sowie die des Präsidenten des Reichsbundes der deutschen Verbrauchergenossenschaften übergehen. Damit sind die Grundlagen für die materiellrechtlichen Bestimmungen der 2. DurchfVO. v. 24. Juli 1941<sup>6)</sup> gegeben.

Hier sei schon jetzt der Vollständigkeit halber wegen des Aufbaues erwähnt, daß das in der Zwischenzeit gegründete Gemeinschaftswerk der DAF. — GmbH. in Hamburg — sich als der Vermögensträger der DAF. für das gesamte verbraucher-genossenschaftliche Vermögen die Dachgesellschaft darstellt, der gegenüber die Deugro (Großhandelsstufe), die GW.-Industriebetriebe GmbH. (Herstellungstufe) und die Versorgungsringe (Bezirksgroßhändler bzw. Letztverteilerstufe) lediglich Organstellung besitzen.

Die 2. DurchfVO., die von dem Reichswirtschaftsminister auf Grund des § 3 VO. erlassen ist, bestimmt in ihrem § 1, daß das Vermögen der Verbrauchergenossenschaften und der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen — damit ist alles, was nur in Betracht kommen kann, erfaßt — einschließlich der Verbindlichkeiten auf die DAF. „im Wege der Einweisung“ übertragen wird. Die Einweisung kann sich auf Vermögensteile beschränken. Die folgenden §§ 2—6 a. a. O. enthalten die technischen Ausführungsbestimmungen. An Stelle der Rückvergütungen sieht § 7 a. a. O. die Möglichkeit eines Rabattes vor; § 8 a. a. O. trifft Bestimmungen über die Auskehrung der Geschäftsguthaben. In § 9 a. a. O. ist schließlich die

<sup>1)</sup> Das neue Deutsche Reichsrecht, II b 7, S. 51.

<sup>2)</sup> Ges. v. 21. Mai 1935 (RGBl. I, 681).

<sup>3)</sup> Pfundtner-Neubert a. a. O., II b 7, S. 69.

<sup>4)</sup> § 3 a. a. O.

<sup>5)</sup> § 1 I a. a. O.

<sup>6)</sup> RGBl. I, 452.

der mit den aufgelösten Genossenschaften getätigten Dienst- und Ruhegehaltsverträge geregelt. § 10 a. a. O. bringt den Zeitpunkt des Inkrafttretens, der auf eine Woche nach der Verkündung v. 30. Juli 1941 festgelegt ist, mit Ausnahme der Bestimmung des § 7 a. a. O., der bereits am 1. Juli 1941 in Kraft tritt.

Die letztere Maßnahme trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, daß die Einweisung angesichts der großen Zahl von über eintausendeinhundert Verbrauchergenossenschaften nicht schlagartig erfolgen kann. Nachdem bereits die Ziff. 1 der 1. DurchfAO., die nach Gesetz oder Satzung den General- oder Vertreterversammlungen der Verbrauchergenossenschaften zustehenden Befugnisse auf den Bevollmächtigten der DAF. übertragen hatte, was praktisch schon, und zwar mit den Worten des § 43 GenG., das Aufhören der Rechte des Mitgliedes in den Angelegenheiten der Genossenschaft bedeutet, lag es nahe, die genossenschaftliche Besonderheit der Verteilung einer „Rückvergütung“ als überholt zu beseitigen und die nur noch der äußeren Form nach als eGmbH. fortbestehenden Verbrauchergenossenschaften dem gewerblichen Einzelhandel gleichzustellen. Der Stichtag vom 1. Juli 1941 ist um deswillen gewählt worden, weil bei fast allen Verbrauchergenossenschaften das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, sondern am 30. Juni endet.

Wie bei der Aufgliederung schon bemerkt, werden die gesamten Verbindlichkeiten durch die Einweisung übernommen. Lediglich bei dem Geschäftsguthaben der Mitglieder der Verbrauchergenossenschaften ergibt sich nach § 8 a. a. O. eine Besonderheit. Wenn hier der Buchwert am Stichtag der Einweisung als maßgebend erklärt worden ist, so bedeutet das einerseits, daß die Mitglieder den Nennbetrag ihres Geschäftsguthabens auch dann erhalten, wenn der Vermögensstand der Genossenschaft passiv ist. Auf der anderen Seite begrenzt dann aber auch die Festlegung des Buchwertes den Anspruch der Mitglieder nach oben, so daß es bei aktivem Status der Verbrauchergenossenschaft nicht auf den sogenannten inneren Wert der Beteiligung ankommt. Da nach § 4 a. a. O. die Einweisung unter Ausschluß der Liquidation erfolgt, kommt darüber hinaus eine Verteilung des Liquidationserlöses ohnehin nicht in Betracht. Die kostspielige und zeitraubende Suchaktion nach unbekanntem Spargläubigern beschränkt die Bestimmung auf Beträge von über 5 RM im Anschluß an die 6. DurchfVO. zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften.

Im übrigen sind die Vorschriften weitgehend den Normen des EntschädigungsG. v. 9. Dez. 1937<sup>8)</sup> nachgebildet. Gleichlautende Ausdrücke sind deswegen hier in demselben Sinne wie dort zu verstehen.

Der Begriff der Einweisung bedeutet daher auch in der 2. DurchfAO., daß es sich nicht um einen Vermögensübergang, um Rechtsnachfolge handelt, sondern daß ursprünglicher und nicht abgeleiteter Eigentumserwerb vorliegt<sup>9)</sup>. Daran ändert auch der schlecht gewählte Ausdruck „übertragen“ nichts. Was hinsichtlich der Erwerbung von Rechten und Ansprüchen gilt, gilt ebenso für den Eintritt in die Verbindlichkeiten.

Wegen der Einweisung ist als Vermögensträger in § 2 a. a. O. das Gemeinschaftswerk der DAF.

bestimmt. Dessen Einweisung verfügt der Reichswirtschaftsminister auf Antrag des Bevollmächtigten der DAF. Vielleicht erklärt sich aus der Tatsache, daß jeweils ein Antrag und ein durch ihn ausgelöster Einweisungsakt vorliegen muß, die Wahl des Ausdruckes „übertragen“. Denn der Einweisungsakt hat augenscheinlich konstitutive Bedeutung im Gegensatz zu der Veröffentlichung der Liste im Sinne des EntschädigungsG., die nur erklärt, in welche Vermögen die Vermögensverwaltung der DAF. bereits mit Inkrafttreten des EntschädigungsG. eingewiesen ist<sup>10)</sup>. Trotzdem wäre eine andere Bezeichnung zur Vermeidung jeden Mißverständnisses besser gewesen.

Dem § 24 II EntschädigungsG. entspricht der § 3 der 2. DurchfAO. Er bedeutet aber einen Fortschritt. Denn während die Vermögensverwaltung bei den in Betracht kommenden Betrieben, die in die Rechtsform der AktG. oder der GmbH. gekleidet waren, nur in die Aktien oder Geschäftsanteile eingewiesen wurde, kann das Gemeinschaftswerk sowohl in das Vermögen oder in die Vermögensteile als auch in Aktien und Geschäftsanteile eingewiesen werden.

§ 4 a. a. O. spricht über den Stichtag, mit dem die Verbrauchergenossenschaften und verbraucher-genossenschaftlichen Organisationen unter Ausschluß der Liquidation als aufgelöst zu gelten haben. Der Stichtag wird jedenfalls verschieden sein können. Denn es bedarf für die Auflösung jeder dieser Vereinigungen einer besonderen, konstitutiv wirkenden Einweisungsverfügung.

Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch die Wortfassung des § 4 II a. a. O. Dort ist gesagt, daß die Einweisungsverfügungen für die Gerichte und Behörden bindend sind. Aus der Wahl des Ausdruckes in der Mehrzahl folgt nun, daß im Gegensatz zu der deklaratorischen Veröffentlichung im Sinne des EntschädigungsG. auf Grund der ein für allemal erfolgten Einweisung der Vermögensverwaltung mit seinem Inkrafttreten, hier der einzelnen Einweisungsverfügung konstitutive Bedeutung zukommt.

Wegen der Pensionskasse der deutschen Verbrauchergenossenschaften a. G. kann eine im Sinne des Gesetzes nichts Besonderes besagende abweichende Regelung durch Bestimmung eines anderen Vermögensträgers nach § 5 a. a. O. getroffen werden. § 6 a. a. O. bringt die notwendigen grundbuchlichen Maßnahmen.

Während nun § 25 EntschädigungsG. eine Haftung für Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im weitesten Sinne nur unter der Voraussetzung seiner Fortführung durch die DAF. eintreten läßt, haftet der Eingewiesene nach § 9 der 2. DurchfAO. grundsätzlich und bedingungslos, auch soweit es sich um Ruhegehaltsansprüche handelt. Das Wort „Rechtsnachfolger“ ist nicht als technischer Ausdruck in dem in der Rechtssprache sonst festgelegten Sinne zu verstehen, sondern soll wohl zwanglos den Kreis aller nur möglicherweise Haftenden umreißen. Lediglich bei Unangemessenheit der vereinbarten Bezüge im Verhältnis der tatsächlich geleisteten Arbeit und der Dienstzeit von gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten der Verbrauchergenossenschaften und ihrer Nebeneinrichtungen besteht die Möglichkeit der Abänderung. Alle Angestellten und die übrigen Gefolgschaftsmitglieder, soweit sie nicht

<sup>8)</sup> RGBl. I, 1333.

<sup>9)</sup> Vgl. Ibert: DR. 1941, 910.

<sup>10)</sup> DR. 1941, 911.

zu den leitenden Angestellten gehören oder Organe sind, werden von dieser Ausnahmebestimmung überhaupt nicht betroffen.

Die Frage der Angemessenheit wird einer besonders sorgfältigen Prüfung unter wohlwollender Abwägung der Interessen der Betroffenen unterzogen werden. Dafür bürgt die Fassung der gesetzlichen Bestimmung und die Stellung des Bevollmächtigten der DAF. im Aufbau der Partei und des Staates. Sollte die notwendige Prüfung eine Abänderung unabweisbar erscheinen lassen, dann besteht die Möglichkeit der Kündigung des Dienstverhältnisses, der Herabsetzung der vereinbarten Leistung und bei Ruhegehaltsansprüchen auch der Gewährung einer angemessenen Abfindung.

Die Kündigung ist an die Einhaltung einer angemessenen, mindestens aber der gesetzlichen Frist gebunden. Sie ist gegenüber den zum Wehrdienst Einberufenen ausgeschlossen. Von den beiden anderen Möglichkeiten kann der Bevollmächtigte der DAF. ohne weiteres Gebrauch machen. Dann erhält aber der Betroffene das Recht, nun seinerseits das Vertragsverhältnis mit der gesetzlichen Frist zu lösen.

Wie bei den Mitgliedern der Genossenschaft, so

vermeidet das Gesetz auch bei den von einer Abänderung vielleicht Betroffenen jede Härte. Es steht auf dem Standpunkt selbstverständlichen nationalsozialistischen Ideengutes, das jeder Arbeit die gerechte Vergütung zubilligt. Ist aber eine Abänderung notwendig, dann gewährt die 2. DurchfAO. den Betroffenen das Recht, selbst zu entscheiden, ob er das Vertragsverhältnis fortsetzen will. Es ist deswegen anzunehmen, daß Rechtsstreite in aller Regel vermieden werden. In dem seltenen Fall, daß doch nach einer Maßnahme auf Grund des § 9 a. a. O. eine Klage anhängig gemacht wird, ist für alle Beteiligten, also auch die, die sonst nicht dem ArbGG. unterliegen, die sachliche und örtliche Zuständigkeit des LArbG. Berlin bestimmt. Die Wahl ist zu begrüßen. Denn dieses Gericht hat, schon weil in den Fällen, in denen die DAF. Beklagte war, häufig wegen des Sitzes ihrer Vermögensverwaltung in Berlin seine örtliche Zuständigkeit sich ergab, eine besondere Erfahrung in der Behandlung solcher Angelegenheiten. So wird das LArbG. Berlin um so leichter der von der 2. DurchfAO. augenscheinlich bezweckten Aufgabe, hier eher Vertragshilfe zu leisten als einen Rechtsstreit zu entscheiden, gerecht werden können.

## Die Kapitalberichtigung aus dem Zuwachs von Anteilsrechten

Von Rechtsanwalt Dr. Veith, Berlin

Aus der Fülle der Fragen, die im Zusammenhang mit der VO. zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (DividendenabgabeVO.) entstanden sind, soll im folgenden ein Kapitel behandelt werden, dessen wirtschaftliche Auswirkungen besonders weitgehend sind. Die Ausführungen beschränken sich auf die handelsrechtliche Seite der Kapitalberichtigung aus dem Zuwachs von Anteilsrechten.

Die hier maßgebliche Regelung befindet sich in § 42 der 1. DurchfVO. zur Dividendenabgabeverordnung (1. DADV.). Diese Bestimmung ist von größter Bedeutung für Konzerngesellschaften (insbesondere Holding-Gesellschaften) sowie auch für die sonstigen Fälle, in denen eine Kapitalgesellschaft Anteilsrechte an einer anderen Kapitalgesellschaft — gleichviel in welchem Umfange — besitzt. Denn es wird dadurch der besitzenden Gesellschaft ermöglicht, in ihrer Handelsbilanz sowohl eine Neubewertung der betreffenden Anteilsrechte wie auch weiterhin eine Kapitalberichtigung in bestimmtem Umfange selbst vorzunehmen, falls

- a) die Kapitalgesellschaft, an der die Anteilsrechte bestehen, eine Kapitalberichtigung ihrerseits durchführt und
- b) die Anteilsrechte Dauerbesitz der besitzenden Gesellschaft sind.

1. Die Durchführung der Kapitalberichtigung der Gesellschaft, an der die Anteilsrechte bestehen, bildet die Grundlage für die Neubewertung der Anteilsrechte bei der besitzenden Gesellschaft wie auch für deren Kapitalberichtigung. Die erwähnte Kapitalberichtigung muß daher spätestens in dem Zeitpunkt wirksam sein, in dem die Kapitalberichtigung der besitzenden Gesellschaft durch Eintragung in das Handelsregister vollzogen werden soll (§ 10 Abs. 6 Satz 2 DAV.). Nicht entscheidend ist hier das Verhältnis der Berichtigungsstichtage bei den beiden Gesellschaften.

Die besitzende Kapitalgesellschaft kann also ihre Kapitalberichtigung auf einen Stichtag beschließen, der vor oder hinter dem Berichtigungsstichtag der Gesellschaft liegt, an der die Anteilsrechte bestehen, oder mit diesem Stichtag zusammenfällt. Ebenfalls ist das zeitliche Verhältnis der Berichtigungsbeschlüsse ohne Bedeutung. Die Wirksamkeit des Kapitalberichtigungsbeschlusses der die Anteilsrechte besitzenden Gesellschaft ist aber inhaltlich in jedem Fall davon abhängig, daß die zugrunde gelegte Kapitalberichtigung der Gesellschaft, an der die Anteilsrechte bestehen, mindestens gleichzeitig mit der Kapitalberichtigung der besitzenden Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

2. Die Neubewertung bei der besitzenden Gesellschaft ist ferner davon abhängig, in welchem Umfange ihr die Anteilsrechte an der in Betracht kommenden Gesellschaft bereits in dem Geschäftsjahr gehörten, das am 31. Dez. 1938 lief bzw. an diesem Tage sein Ende fand. Die durch § 42 der 1. DADV. gewährte Vergünstigung beruht also auf dem Dauerbesitz der Anteilsrechte in dem Zeitraum, welcher spätestens mit dem erwähnten Zeitpunkt beginnt und frühestens mit der Durchführung der Kapitalberichtigung bei der besitzenden Gesellschaft endet.

Das Erfordernis des Dauerbesitzes bedeutet, daß die besitzende Gesellschaft Eigentümerin eines bestimmten Betrages von Anteilsrechten während des genannten Zeitraumes sein muß. Dagegen kommt es nicht darauf an, daß Eigentum an bestimmten (z. B. nummernmäßig bezeichneten) Anteilsrechten ununterbrochen bestanden hat. Eine andere Auffassung wäre mit der Tatsache unvereinbar, daß im modernen Wertpapierverkehr statt des Eigentums an einzelnen Anteilsrechten in zahlreichen Fällen das Miteigentum am Sammelbestand (Girosammeldepot) getreten ist.

Ein bloß schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung von Anteilsrechten dürfte für § 42

der 1. DADV. nicht ausreichen, selbst dann nicht, wenn z. B. die Anteilsrechte zur Sicherung des Anspruchs des Käufers für diesen hinterlegt waren. Anders verhält es sich jedoch, wenn ein schuldrechtlicher Anspruch auf Übereignung gegen eine Bank bestanden hat. Denn in diesem Fall wird der in § 64 AktG. zum Ausdruck gelangte Rechtsgedanke heranzuziehen sein, daß in diesen Fällen wirtschaftlich ein Eigentum schon vor dem formellen Erwerb desselben anzuerkennen ist.

Auch im übrigen wird aus § 64 AktG. zu entnehmen sein, daß die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers bei der Fristberechnung des § 42 der 1. DADV. zugunsten der besitzenden Gesellschaft hinzuzurechnen ist, wenn diese die Anteilsrechte unentgeltlich, von ihrem Treuhänder, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft (z. B. aus einem Konsortialbestand) oder bei einer Bestandsübertragung nach § 14 des Versicherungsaufsichtsg. v. 6. Juni 1931 erworben hat<sup>1)</sup>. Einige Fälle der Gesamtrechtsnachfolge werden in § 41 der 1. DADV. ausdrücklich behandelt; dort wird — kurz gesagt — bestimmt, daß die Kapitalberichtigungsmöglichkeit, welche bei einer früher bestehenden, aber nach 1938 von einer anderen Gesellschaft übernommenen Kapitalgesellschaft in Betracht gekommen wäre, der übernehmenden Gesellschaft in gewissem Rahmen zugute kommt. Haben in diesen Fällen Anteilsrechte an einer Kapitalgesellschaft (die ihrerseits eine Berichtigung durchführt) zum Vermögen einer übernommenen Gesellschaft gehört, so wird nicht zweifelhaft sein, daß die Besitzzeit der übernommenen Gesellschaft bei der Fristberechnung des § 42 der 1. DADV. zugunsten der übernehmenden Gesellschaft hinzugerechnet werden darf.

Der erforderliche Dauerbesitz wird auch nicht dadurch unterbrochen, daß die besitzende Gesellschaft innerhalb des erwähnten Zeitraumes Anteilsrechte zeitweise einem Dritten zur Sicherheit für eine Verbindlichkeit übereignet hat (z. B. für Bankschulden). Denn eine solche Sicherheitsübereignung steht wirtschaftlich im wesentlichen einer Verpfändung gleich. Nach dem Wortlaut von § 42 der 1. DADV. („ist eine Kapitalgesellschaft Anteilseigner ...“) wird aber wenigstens erforderlich sein, daß in diesen Fällen die besitzende Gesellschaft in dem Zeitpunkt, in dem sie selbst ihre Kapitalberichtigung vornimmt, wieder Eigentümerin der Anteilsrechte geworden ist.

3. Soweit für Anteilsrechte ein Dauerbesitz der bezeichneten Art gegeben ist, kann die besitzende Kapitalgesellschaft in ihrer Handelsbilanz eine Neubewertung vornehmen. Die Zulässigkeit der Neubewertung hängt nicht davon ab, daß im Zusammenhang damit die Kapitalberichtigung der besitzenden Gesellschaft erfolgt. Eine Koppelung der beiden Maßnahmen ist in § 42 der 1. DADV. nicht vorgeschrieben (ebenso Binder in Industrie und Steuer 1941, Sonderbeilage zu Heft 17 S. 12). Im Gegenteil läßt der Aufbau dieser Bestimmung deutlich erkennen, daß die Neubewertung auch ohne die Kapitalberichtigung stattfinden kann; in den Fällen, in denen die Anteilsrechte von der besitzenden Gesellschaft während des am 31. Dez. 1938 laufenden Geschäftsjahres aber nach dem 31. Dez. 1938 erworben worden sind, ist sogar nur die Neubewertung, aber nicht die Kapitalberichtigung zu-

lässig (vgl. unten). Praktisch wird die erörterte Frage keine allzu große Bedeutung haben, weil die besitzende Gesellschaft, die aus dem Zuwachs an Anteilsrechten ihrerseits nicht aufstockt, meist auch keinen Grund haben wird, eine handelsrechtliche Neubewertung durchzuführen. Immerhin kann sich der Wunsch danach z. B. im Hinblick auf eine notwendige Auffüllung der gesetzlichen Rücklage (§ 130 AktG.) ergeben. Steuerrechtlich ist die besitzende Kapitalgesellschaft auch ohne die handelsrechtliche Neubewertung der Anteilsrechte in der Lage, deren Wertansätze in der Steuerbilanz gemäß §§ 57 ff. der 1. DADV. steuerfrei zu erhöhen.

Bei der vorzunehmenden Neubewertung ist gemäß § 40 Abs. 2 HGB. zu verfahren; an die sonstigen handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätze (§ 153 AktG., § 42 GmbHG.) ist die besitzende Gesellschaft nicht gebunden. Welcher Wertbegriff in § 40 Abs. 2 HGB. die Bewertung bestimmt, ist recht bestritten; es dürften für die Bewertung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung maßgebend sein. Selbst wenn sonst die kaufmännische Übung dahin geht, Vermögensgegenstände höchstens mit dem Betrage der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu bewerten, ist in Anbetracht der Besonderheit der Kapitalberichtigung ein Überschreiten dieser Grenze im Rahmen von § 42 zu a der 1. DADV. nicht ausgeschlossen. Die Anteilsrechte können also mit dem tatsächlichen Verkehrswert bewertet werden.

Eine Begrenzung des Wertansatzes der Anteilsrechte im Zuge der Neubewertung besteht nach oben nur insofern, als der Wertansatz für die alten Anteilsrechte (nebst den durch die Kapitalberichtigung der anderen Gesellschaft entstandenen zusätzlichen Anteilsrechten) nicht über den Betrag hinausgehen darf, welcher für die alten Anteilsrechte bei der letzten Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jan. 1940 festgestellt worden ist. Die Wahl des letztfestgestellten Einheitswertes als Bewertungshöchstgrenze beruht darauf, daß bei dieser Feststellung dem wirklichen Wert der Anteilsrechte dadurch weitgehend Rechnung getragen worden ist, daß der Umfang der offenen und stillen Rücklagen, die bei der anderen Gesellschaft (an der die Anteilsrechte bestehen) vorhanden gewesen sind, bei der Bewertung berücksichtigt wurde; deren Vorhandensein bildete gerade die Grundlage für die von dieser Gesellschaft vorgenommene Kapitalberichtigung. Die Wahl des Stichtages bedeutet allerdings, daß die im Vergleich zum gegenwärtigen Kursstand verhältnismäßig niedrigen Steuerkurswerte zum Jahres-schluß 1939 die Bewertungshöchstgrenze bilden.

Liegt eine Einheitswertfeststellung zum 1. Jan. 1940 ausnahmsweise noch nicht vor, so wird die Steuerbehörde zur alsbaldigen Feststellung zu veranlassen sein. Ein besonderer Fall ergibt sich, wenn bei der Einheitswertfeststellung für die betreffenden Anteilsrechte bei der besitzenden Kapitalgesellschaft die Schachtelvergünstigung (§ 60 RBewG.) zur Anwendung gekommen ist. Dann sind die Anteilsrechte als nicht zum gewerblichen Betriebsvermögen der besitzenden Gesellschaft gehörend behandelt worden und demgemäß in dem für deren Betriebsvermögen festgestellten Einheitswert nicht enthalten. Mit Rücksicht auf die in § 67 Abs. 2 RBewGDurchfVO. enthaltene Ausschlussfrist dürfte eine Anweisung des Reichsfinanzministers an die Finanzämter zu erwarten sein, die Einheitswertfeststellung für die Anteilsrechte hier nachträglich vorzunehmen. Es könnte auch der besitzenden Gesellschaft freigestellt werden, die Anteilsrechte mit

<sup>1)</sup> Vgl. Näheres in dem kürzlich erschienenen Kommentar zur Dividendenabgabeverordnung von Dr. H. J. Veith und G. Veith, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.



dem anteiligen Wert zu bewerten, der sich aus dem Einheitswert des Betriebsvermögens derjenigen Gesellschaft zum 1. Jan. 1940 ergibt, an der die Anteilsrechte bestehen.

Die vorerwähnten Bestimmungen waren erforderlich, weil die DividendenabgabeVO. grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, daß nach einer Kapitalberichtigung der Gesellschaft, deren Anteilsrechte sich in der Hand einer anderen Kapitalgesellschaft befinden, der bisherige handelsbilanzmäßige Wertansatz dieser Anteilsrechte bei der besitzenden Gesellschaft nicht geändert werden darf (§ 43 Abs. 1 der 1. DADV.), weil — ungeachtet der durch die Kapitalberichtigung eintretenden Erhöhung des Nennwertes der Anteilsrechte — die verhältnismäßige Beteiligung an Vermögen und Ertrag der betreffenden Gesellschaft unverändert geblieben ist. Eine solche Auffassung entspricht freilich nicht den Grundsätzen, die im Handels- und auch im Steuerrecht für die Ausgabe von Freianteilen entwickelt worden sind.

4. Auf Grund der Neubewertung kann die besitzende Gesellschaft ihr Gesellschaftskapital um einen bestimmten Betrag berichtigen. Dadurch wird der Gesellschaft nicht etwa eine zweimalige Berichtigung ermöglicht (einmal gemäß § 8 Abs. 2 DAV. und das zweite Mal aus den zugewachsenen Anteilsrechten an der anderen Kapitalgesellschaft). Die Berichtigung kann vielmehr nur einmal erfolgen (§ 9 Abs. 2 DAV.).

In welcher Höhe die besitzende Gesellschaft auf Grund der in ihrem Dauerbesitz befindlichen — berichtigten — Anteilsrechte selbst eine Kapitalberichtigung durchführen kann, ist durch § 42 zu b der 1. DADV. gesondert festgelegt. Danach bestimmt sich das Ausmaß der Berichtigung durch den Unterschied zwischen dem neuen Wertansatz der in Betracht kommenden Anteilsrechte (einschließlich der zugewachsenen zusätzlichen Anteilsrechte) und dem Wertansatz dieser Anteilsrechte in der Handelsbilanz der besitzenden Gesellschaft für das im Kalenderjahr 1938 endende Geschäftsjahr. Die Gesellschaft muß also die Anteilsrechte bereits

in diesem Zeitpunkt in ihrer Handelsbilanz geführt haben, wenn sie auf dieser Grundlage eine Kapitalberichtigung vornehmen will.

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die Bestimmung des § 8 Abs. 3 DAV. hier keine Anwendung finden soll. Es entfällt insoweit die sonst bestehende Begrenzung der Kapitalberichtigung durch den Stand des Vermögens nach der letzten Körperschaftsteuerbilanz. Dadurch wird der Rahmen der Steuerbilanz des Geschäftsjahres, auf dessen Ende die Kapitalberichtigung erfolgt, wesentlich erweitert. Es liegt hier ebenso, wie im Falle des § 38 der 1. DADV. (Sonderberichtigungsmöglichkeit auf Grund kurzlebiger Wirtschaftsgüter). Da die Erhöhung der Wertansätze der Anteilsrechte in der Steuerbilanz der besitzenden Kapitalgesellschaft nur im Rahmen von §§ 57 ff. der 1. DADV. zulässig ist, wenn auch die betreffenden Wertansätze in der berichtigten Handelsbilanz der besitzenden Gesellschaft nach der Neubewertung höher liegen, so ist erforderlichenfalls ein Ausgleich in der Steuerbilanz vorzunehmen. Dieser kann durch Auflösung versteuerter Rücklagen auf der Passivseite erfolgen; soweit dies nicht ausreichend ist, ist auf der Aktivseite ein Ausgleichsposten einzusetzen, der aber nicht als Grundlage für Abschreibungen dienen kann, sondern später allmählich aus versteuerten Gewinnen zu tilgen ist.

5. § 42 der 1. DADV. gewährt einen bestimmten Berichtigungsbetrag. Dieser Betrag tritt für die Berechnung des zulässigen Ausmaßes der Kapitalberichtigung auf Grund von sonstigen Berichtigungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 2 DAV. an die Stelle des bezüglich der Anteilsrechte etwa zu berücksichtigenden Unterschiedsbetrages zwischen Handelsbilanz und zeitlich entsprechender Körperschaftsteuerbilanz für das im Kalenderjahr 1938 endende Geschäftsjahr (§ 42 zu b letzter Satz der 1. DADV.). Im übrigen steht es der besitzenden Kapitalgesellschaft selbstverständlich frei, ihre Kapitalberichtigung außerdem aus weiteren gemäß § 8 Abs. 2 DAV. in Betracht kommenden Beträgen vorzunehmen (offene Rücklagen, Unterschiedsbeträge bei anderen Positionen usw.).

## Blick in die Zeit

### Protectorat

#### Erstreckung deutscher Rechtshilfeabkommen

Zwischen der Deutschen Regierung und der Königlich Dänischen Regierung ist durch Notenwechsel das Einverständnis darüber festgestellt worden, daß die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß abgegebenen deutsch-dänischen Erklärungen auch im Rechtshilfeverkehr zwischen dem Protectorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Dänemark angewandt werden. Gleichartige Regelungen sind auch mit Italien, Bulgarien und Rumänien vereinbart worden. Eine Neuregelung hat ferner der Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen zwischen dem Protectorat und den besetzten serbischen Gebieten erfahren.

### Generalgouvernement

#### 1. Angleichung Galiziens

Durch die am 13. Okt. 1941 durch den Generalgouverneur erlassene VO. über die Einführung der devisenrechtlichen Vorschriften des Generalgouvernements im Distrikt Galizien ist nunmehr der bisherige devisenrechtliche Sonderzustand des Distrikts Galizien (s. DR. 1941, 1929) mit Wirkung vom 20. Okt. 1941 beendet. Damit

wird also im allgemeinen das Devisenrecht des Generalgouvernements auf den Distrikt Galizien ausgedehnt und aus dem gesamten Generalgouvernement ein einheitliches devisenrechtliches Gebiet geschaffen, das an allen Grenzen mit den politischen Grenzen des Generalgouvernements übereinstimmt.

Ferner wurde mit Wirkung vom 1. Nov. 1941 die Polizei- und Zollgrenze zwischen dem Generalgouvernement und dem Distrikt Galizien fallen gelassen. Für die Wirtschaft Galiziens erwächst nunmehr die Aufgabe, Preise, Gehälter und Löhne denen des Generalgouvernements anzugleichen. Die Kaufkraft der Löhne und Gehälter wird dadurch gewährleistet, daß die Preise stabilisiert und für lebenswichtige Güter sogar herabgesetzt werden.

#### 2. Hilfe für die Volksdeutschen

Am Vorabend des zweiten Jahrestages des Generalgouvernements rief der Generalgouverneur eine „Arbeitsgemeinschaft zur Behebung volksdeutschen Notstandes“ ins Leben, die sich unter Führung der NSDAP. aus Vertretern aller Einrichtungen des Generalgouvernements zusammensetzt, an die innerhalb ihres Aufgabenbereiches die volksdeutsche Frage herantritt. Die Gründung dieser Arbeitsgemeinschaft stellte angesichts der z. T. ungünstigen Lebensverhältnisse der Volksdeutschen im Generalgouvernement eine dringende Notwendigkeit dar.



## 2. Wiederaufnahme der Notarstätigkeit

Notare, die durch die zuständige deutsche Behörde be-  
stätigt wurden, können ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.  
Die seit dem 17. Juni 1941 vollzogenen notariellen Akte  
haben Rechtsbestand.

(Abgeschlossen am 5. November 1941.)

## Bulgarien

Der bulgarische Innenminister hat zur Bekämpfung  
staatsfeindlicher Umtriebe am 25. Juni 1941 drei Erlasse  
herausgegeben. Der erste Erlaß richtet sich gegen die  
Verbreitung von Gerüchten über Ereignisse innerhalb  
und außerhalb des Landes; der zweite bekämpft den  
unlauteren Handel und das Spekulantentum; der dritte  
verbietet allen Personen jüdischen Ursprungs, jede Nach-  
richt weiterzugeben und über politische und öffentliche  
Fragen zu diskutieren, sowie zwischen 21 Uhr abends  
und 6 Uhr morgens die Straße zu betreten oder sich in  
öffentlichen Lokalen aufzuhalten. Den Polizei- und Ver-  
waltungsorganen wird aufgegeben, über jede Tätigkeit  
jüdischer Personen zu wachen und mit größter Strenge  
alle Verordnungen des Gesetzes zum Schutze der Nation  
anzuwenden.

Als gleichzeitige Maßnahmen gegen die Juden sind  
vorgesehen: Internierung in einen anderen Polizeibezirk  
oder in eine andere Stadt des Landes unter polizeilicher  
Überwachung, Verbot der Ausübung eines Berufes, Ver-  
bot, in bestimmten Städten zu wohnen, Ausweisung aus  
dem Königreich und Absprechung der bulgarischen  
Staatsangehörigkeit.

Bereits durch VO. des Ministerrats v. 24. Juni 1941  
wurden allen Personen jüdischen Ursprungs, sowie allen  
Vereinen, Vereinigungen usw., die jüdisches oder vor-  
nehmlich jüdisches Kapital und jüdische Teilhaberschaft  
aufweisen, die Rundfunkgeräte genommen; den Personen  
jüdischen Ursprungs außerdem noch die Fernsprech-  
apparate der Wohnungen. Die VO. gilt jedoch nicht

a) für Personen jüdischen Ursprungs, die in Bulgarien  
geboren sind und ihren ständigen Wohnsitz in Bul-  
garien hatten bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zum  
Schutze der Nation, sofern sie bulgarische Staatsange-  
hörige und bis zum 1. Sept. 1940 zum christlichen Glauben  
übergetreten sind;

b) für jüdische Personen, die bis zum 1. Sept. 1940 eine  
Person bulgarischen Ursprungs geheiratet haben und  
zum christlichen Glauben vor dem Inkrafttreten des Ge-  
setzes zum Schutze der Nation übergetreten sind.

## Rechtspolitik und Praxis

Die Neugestaltung des niederländischen  
Preisrechts

In DR. 1941, 90f. habe ich einen zusammenfassenden  
Überblick über die Neuordnung des Preisrechts in den  
besetzten Gebieten gegeben. Schon damals konnte man  
als Ergebnis der Untersuchung feststellen, daß überall in  
den besetzten Gebieten die überkommenen Grundsätze  
der freien Preisbildung nach dem Gesetz von Angebot  
und Nachfrage aufgegeben worden sind und man ver-  
sucht, auf der Grundlage eines allgemeinen Preisstopps  
durch spezielle Preisregelungen ein volkswirtschaftlich  
gerechtfertigtes Preisbild zu schaffen.

Am weitestgehenden sind neben Norwegen in den be-  
setzten niederländischen Gebieten die Prinzipien einer  
umfassenden Preisbildung und Preisüberwachung von  
Staats wegen entwickelt worden. Daß man sich hierbei  
an das Vorbild des Reiches angelehnt hat, liegt in der  
Natur der Sache; denn im Reich betreibt man ja seit  
Jahren mit Erfolg eine zentrale Preispolitik. Es war daher  
naheliegend, sich des Vorbildes des Reiches zu bedienen,  
und nicht erst mit zweifelhaftem Erfolg neue und andere  
Wege zu suchen. Dabei muß jedoch beachtet werden,  
daß für die Niederländer — und das gilt allgemein auch  
für die anderen besetzten Gebiete — das System der  
deutschen Preisbildung und Preisüberwachung in vollem  
Umfange Neuland war. Wenn sie sich also auch des Vor-  
bildes des Reiches bedienen konnten, so mußten sie sich  
mit Erfolg in diese Gedankengänge hineinarbeiten, um sie  
Bei dieser Arbeit haben sie tatkräftige Unterstützung  
durch die Abteilung Preisbildung des Reichskommissars  
für die besetzten niederländischen Gebiete erhalten. Man  
kann ohne Übertreibung sagen, daß nunmehr der Zeit-  
punkt eingetreten ist, in dem die niederländischen Preis-  
behörden selbständig und mit Erfolg die ihnen gestellten  
Aufgaben lösen können. Diese Tatsache hat dann auch  
in den neuesten gesetzlichen Regelungen auf dem Ge-  
biet des Preisrechts ihren Ausdruck gefunden. Am  
23. Aug. 1941 ist im Stück 35 des VOBl. für die besetzten  
niederländischen Gebiete die VO. über die Preisbildung  
(PreisbildungsVO.) v. 9. Aug. 1941 verkündet worden, die  
mit dem 1. Sept. 1941 in Kraft getreten ist. Diese VO.  
kann als das Preisgrundgesetz der besetzten niederlän-  
dischen Gebiete bezeichnet werden. Bevor wir sie im ein-  
zelnen betrachten, wollen wir uns noch einmal kurz die  
allgemeinen Grundsätze des niederländischen Preisrechts  
und die wichtigsten preisrechtlichen Bestimmungen ver-  
gegenwärtigen.

Der Ausgangspunkt der Preisbildung war der Preis-  
stop, den der Oberbefehlshaber der deutschen Heeres-

gruppe am 10. Mai 1940 anordnete. Dieser Preisstop ver-  
bot jede Preis- und Entgeltserhöhung innerhalb der be-  
setzten niederländischen Gebiete und im Verkehr dieser  
Gebiete mit dem Deutschen Reich über den Stand vom  
9. Mai 1940 hinaus. Nach der Festigung der Verhältnisse  
in den Niederlanden ist dieser Preisstop in das nieder-  
ländische Recht übernommen worden. Die VO. über das  
Verbot von Preiserhöhungen (PreisVO. 1940 Nr. 1) vom  
11. Juli 1940 verbietet jedermann, Waren zu höheren Prei-  
sen anzubieten oder zu verkaufen, als er für Waren  
gleicher Art, Menge und Güte am 9. Mai 1940 in der  
Mehrzahl der Fälle erzielt hat. Der Preisstop gilt ent-  
sprechend für das mietweise Anbieten und Überlassen  
von Gegenständen sowie für das Leisten von Diensten.  
Damit ist zum Ausgangspunkt für jede weitere preis-  
bildende Maßnahme der Preisstand vom 9. Mai 1940 ge-  
nommen worden. Insofern sind die Verhältnisse mit der  
Sachlage zu vergleichen, die in Deutschland durch die  
PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936 geschaffen worden ist.  
Während aber im Reich die Preise grundsätzlich auf  
dem Stande vom 17. Okt. 1936 gehalten werden, sind in  
den besetzten niederländischen Gebieten im Zuge der  
Angleichung der Preise und Entgelte an das Niveau des  
Reiches zahlreiche Preiserhöhungen zugelassen worden.  
Die neue niederländische Preispolitik ist nämlich auf eine  
allmähliche Angleichung des holländischen Preisniveaus  
an das des Reiches gerichtet, wobei es in der Natur der  
Sache liegt, daß die Preisangleichung auf dem gewerb-  
lichen Sektor infolge der Umstellung auf den Bezug von  
Rohstoffen aus dem Reich ungleich umfassender ist als  
auf dem Ernährungssektor. Innerhalb des letzteren ist  
eine Preisangleichung nur insoweit erforderlich, als sie  
der Anbausteigerung und der Wiederherstellung der  
Rentabilität der Landwirtschaft dient, die durch die Welt-  
agrarkrise der Jahre nach 1933 besonders in Mitleiden-  
schaft gezogen ist.

Vom starren Preisstop sind von Anfang an zahlreiche  
allgemeine Ausnahmen zugelassen worden. So ist z. B.  
durch die KleinhandelspreisVO. v. 11. Juli 1941 der Klein-  
handel ganz allgemein ermächtigt, genehmigte Preis-  
erhöhungen in absoluter Höhe weiterzugeben, soweit  
nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes bestimmt  
ist. Eine weitere Ausnahme ist für die eingeführten  
Waren gemacht worden. In Anlehnung an die deutsche  
AuslandswarenpreisVO. bestimmt die PreisVO. Einfuhr-  
waren Nr. 1 v. 29. Okt. 1940, daß der Importeur beim Ver-  
kauf von Gütern ausländischer Herkunft höchstens den  
Preis fordern oder berechnen darf, der dem tatsächlich  
gezahlten Einkaufspreis zuzüglich den absoluten Kosten-  
und Gewinnaufschlägen entspricht, die er im ersten  
Vierteljahr 1940 bei vergleichbaren Geschäften durch-

schnittlich erzielt hat. Auch hier dürfen Wiederverkäufer, im Gegensatz zu der Regelung im Reich, die Preiserhöhungen grundsätzlich weiterberechnen. Weitere Sonderregelungen sind auf dem Gebiete der Mieten und Pachten, der Hypothekenzinsen und der Transporttarife ergangen. Sie alle zielen im Ergebnis darauf ab, den Preisstand vom 9. Mai 1940 wiederherbeizuführen und aufrechtzuerhalten.

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Bestimmungen wurde die praktische Preisbildung durch die niederländischen Preisbehörden vorgenommen, die in zahlreichen Einzelregelungen ihren Niederschlag gefunden hat. Preisbildungsbehörden waren ursprünglich die einzelnen Fachministerien, bei denen sog. Preisabteilungen gebildet sind. Es war zu erwarten, daß diesem Zustande der Zersplitterung in der Preisbildung bald ein Ende bereitet werden würde. Durch die VO. über die Ernennung eines Bevollmächtigten für die Preise v. 11. Nov. 1940 haben die niederländischen Generalsekretäre „zur Bildung der Preise für Waren und Leistungen aller Art sowie sämtlicher Entgelte und zur Überwachung der Preise und Entgelte“ einen Bevollmächtigten für die Preise bestellt. Seine Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf die Preise für sämtliche Gegenstände des täglichen Bedarfs, die Mietpreise für bewegliche und unbewegliche Sachen, die Preise für Grundstücke, die Transporttarife, die Gas- und Stromtarife und die Zinsen. Der Bevollmächtigte hat eine ähnliche Befugnis wie der Reichskommissar für die Preisbildung. Er besitzt jedoch nicht die Rechtssetzungsbefugnis. Diese liegt noch bei den Generalsekretären, die sie jedoch nur nach Fühlungnahme mit dem Bevollmächtigten auf dem Preisgebiet ausüben können. Der Bevollmächtigte hat nach seinem gesetzlichen Auftrag eine im Einklang mit dem öffentlichen Wohl stehende Preisbildung sicherzustellen.

Neben der Preisbildung wird auch der Preisüberwachung gesteigerte Aufmerksamkeit gewidmet. Die Rechtsgrundlage für die Preisüberwachung gibt die VO. über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften. Preisverstöße werden entweder durch Kriminalstrafen von den ordentlichen Gerichten oder durch Ordnungsstrafen von den Preisbehörden abgerügt. Die Einzelheiten dieser interessanten VO. müssen wir uns aus Raumangel ersparen. Nur so viel sei erwähnt, daß sie beim Ordnungsstrafverfahren eine Vorsatzvermutung kennt. Der Vorsatz wird bei objektiven Preisverstößen vermutet, und es bleibt dem Beschuldigten überlassen, einen Entlastungsbeweis zu führen.

Den Kreis der oben angedeuteten Preisvorschriften schließt die eingangs erwähnte Preisbildungsverordnung 1941 v. 9. Aug. 1941. Diese VO. bestimmt im wesentlichen folgendes:

Jedermann ist verpflichtet, die Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art so zu bilden, wie es den Erfordernissen des allgemeinen Wohls unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsumstände entspricht. Die materielle Norm bricht endgültig und vollständig mit dem System der liberalen Preisbildung. Sie enthält nämlich den Grundsätzen der deutschen KriegswirtschaftsVO. die Bestimmung, daß niemand am Kriege verdienen darf. Die praktische Folge dieser grundsätzlichen Bestimmung ist, daß Preise gesenkt werden müssen, wenn sie den eben geschilderten Anforderungen nicht genügen, selbst wenn sie nach anderen Preisvorschriften zulässig sein sollten. Im übrigen bleiben die sonstigen Preisbestimmungen unberührt. Ebenso wie die deutsche KriegswirtschaftsVO. im § 22 stellt auch die niederländische PreisbildungsVO. hohe Ansprüche an die Unternehmer. Sie müssen von sich aus ihre Preise nachprüfen und ihr ganzes Preisgebaren nach dem allgemeinen Wohl unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsumstände ausrichten. Wer diese Pflicht verletzt, begeht einen Preisverstoß und kann entsprechend bestraft werden.

Außer dieser grundsätzlichen Bestimmung enthält die PreisbildungsVO. eine Reihe weiterer Preisvorschriften allgemeinen Inhalts. So werden zunächst eingehende Bestimmungen für Waren neuer Art erlassen. Als Waren neuer Art gelten alle Waren, die von den am 9. Mai 1940 im Verkehr befindlichen Waren so wesentlich abweichen, daß sie mit diesen nicht oder nicht mehr verglichen wer-

den können. Auch für diese Waren gilt zunächst der Grundsatz, daß ihre Preise den Erfordernissen des allgemeinen Wohls unter Berücksichtigung der Kriegsumstände entsprechen müssen. Damit ist jeder Spekulantpreis für Ersatzwaren verboten. Waren neuer Art dürfen nach den positiven Bestimmungen der VO. höchstens zu den Preisen verkauft werden, die sich aus den zulässigen Einkaufspreisen für Roh- und Hilfsstoffe, den zulässigen Fertigungslöhnen und den für vergleichbare Geschäfte am 9. Mai 1940 durchschnittlich berechneten absoluten Beträgen für Gemeinkosten und Gewinn ergeben. Diese Bestimmung ist insofern von ganz grundsätzlicher Bedeutung, als sie den niederländischen Unternehmern die Verpflichtung auferlegt, gründlich und sorgfältig zu kalkulieren. Wer die Berechtigung des von ihm geforderten Preises nicht kalkulatorisch im Rahmen der obigen Bestimmungen nachweisen kann, begeht einen Preisverstoß und macht sich nach der PreisüberwachungsVO. strafbar. Um dem Unwesen der Ersatzmittel zu steuern, kann außerdem noch angeordnet werden, daß Waren neuer Art erst dann verkauft werden dürfen, nachdem den zuständigen Preisbehörden eine genau aufgliederte Preisberechnung vorgelegt worden ist.

Ein weiterer Abschnitt der PreisbildungsVO. befaßt sich mit dem Verbot der Zurückhaltung von Waren, der Kopplung und des unnötigen Zwischenhandels. Waren, die zum Verkauf bestimmt sind, dürfen nicht zurückgehalten werden, um sich für andere oder spätere Lieferungen höhere als die zulässigen Preise zu verschaffen. Entsprechendes gilt auch für die Verweigerung von Leistungen. Weiter ist es verboten, die Abgabe von Waren davon abhängig zu machen, daß gleichzeitig Waren anderer Art oder Güte verkauft werden oder daß der Verkauf von Waren anderer Art oder Güte versprochen wird, soweit dies am 9. Mai 1940 nicht handelsüblich war. So liegt z. B. kein Kopplungsverkauf vor, wenn Fahrräder nur zusammen mit einer Beleuchtung und einer Klingel verkauft werden. Dagegen ist es verboten und strafbar, wenn z. B. die Abgabe eines Radioapparates von der gleichzeitigen Abnahme eines Plattenspielers abhängig gemacht wird. Schließlich ist es verboten, sich selbst oder andere ohne wirtschaftliche Berechtigung in den Weg der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher ergibt. Zuschalten, wenn sich daraus eine Preiserhöhung ergibt. Dieses Verbot des Kettenhandels ist für die besetzten niederländischen Gebiete von besonderer Bedeutung; denn in kaum einem anderen Lande hat der Zwischenhandel eine so ausgeprägte Form gefunden wie in Holland. Hier wird es oft nicht leicht sein, bei der Bevölkerung und in den Kreisen der Wirtschaft das erforderliche Verständnis für diese Bestimmung zu finden.

Von großer Bedeutung sind schließlich auch die Vorschriften der PreisbildungsVO., die sich auf die Aufzeichnung und die Auskunft über Preise beziehen. Fabrikanten und Großhändler sind verpflichtet, die Preise für ihre Verkäufe aufzuzeichnen. Das Zustandekommen der Preise muß durch Aufzeichnungen oder Belege nachgewiesen werden können. Aus den Unterlagen muß ferner ersichtlich sein, daß der errechnete Preis gesetzlich zulässig ist. Auch diese Bestimmung trägt wesentlich zur Erziehung der Unternehmen zu einer ordnungsgemäßen Kalkulation bei. Gerade in dieser Hinsicht ist in den Niederlanden noch manches im argen. Es gibt Betriebe, die ein ganz vorzügliches Rechnungswesen besitzen. Daneben ist es aber keine Einzelerscheinung, daß Großunternehmen eine Buchhaltung und ein Kostenrechnungswesen besitzen, das mehr als dürftig ist. Daß in einem solchen Falle die Preisbildung leiden muß, ist selbstverständlich. Hier nun Abhilfe zu schaffen, ist eine der wesentlichsten Aufgaben der neuen PreisbildungsVO.

In Anlehnung an die deutsche AuskunftspflichtVO. verpflichtet die PreisbildungsVO. schließlich jedermann, den in der VO. näher bestimmten Behörden alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Beurteilung der Preise und Entgelte oder ihrer Errechnung für erforderlich halten, ihnen jede Einsicht in ihre Bücher und Unterlagen zu gewähren und die Besichtigung der Betriebsräume und Vorratslager zu gestatten.

Diese kurze Darstellung der PreisbildungsVO. zeigt, daß die niederländischen Preisbehörden sich die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen haben, um

eine totale Preisbildung und Preisüberwachung zu betreiben.

Zum Schluß unserer Betrachtung müssen wir noch eine VO. erwähnen, die gleichzeitig mit der PreisbildungsVO., also am 1. Sept. 1941 in Kraft getreten ist. Schon nach der WehrmachtstopVO. war es verboten, bei Lieferungen nach dem Reich höhere als die Stopppreise vom 9. Mai 1940 zu fordern. Soweit die niederländischen Preise inzwischen über den Stand des 9. Mai 1940 hinaus erhöht wurden, können diese innerhalb der besetzten Niederlande zulässigen Preise auch im Verkehr mit dem Deutschen Reich berechnet werden. Dieser auf Verwaltungsübung beruhende Gebrauch ist durch die VO. des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete über die Preisbildung im Warenverkehr mit dem Deutschen Reich v. 22. Aug. 1941 ausdrücklich Rechtens geworden. Diese VO. bestimmt, daß für Lieferungen und Leistungen, die aus den besetzten niederländischen Gebieten in das Gebiet des Deutschen Reichs erfolgen, höchstens die Preise oder Entgelte gefordert werden dürfen, die innerhalb der besetzten niederländischen Gebiete zulässig sind. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann nur der Reichskommissar (Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft, Abteilung Preisbildung) zulassen. Niederländische Dienststellen sind hierzu nicht befugt. Gleichzeitig mit dieser VO. ist die WehrmachtstopVO. v. 10. Mai 1940 außer Kraft getreten.

RegR. Kayser, z. Z. Den Haag.

## Die Beweisentscheidung im französischen Recht

Mit großem Interesse haben wir Richter im Elsaß den Aufsatz von Bu II (DR. 1941, 1976) über den Beweisbeschluß gelesen. Der Verfasser betont am Eingang, daß der Beweisbeschluß von der Gesetzgebung, der Wissenschaft und der Praxis etwas stiefmütterlich behandelt wird. Er spricht von den Mängeln des Beweisantritts und deren Beseitigung und wünscht vor allen Dingen die Einführung eines notwendigen, unabänderlichen Beweisbeschlusses. Seinen Ausführungen kann nur beipflichtet werden. Der Beweisbeschluß verdient eine höhere Bewertung als die, die ihm bisher zuteil geworden ist. Er ist der Angelpunkt des Prozesses. Auf ihm beruht die Endentscheidung. In richtiger Erkenntnis dieser Sachlage hat das französische Recht der Entscheidung über die Erhebung von Beweisen den ihr gebührenden Platz im Prozeßverfahren zugewiesen.

### I. Die notwendige, unabänderliche Beweisentscheidung

Das französische Recht kennt keine „Beschlüsse“ in einem anhängigen Prozeßverfahren. Alle Entscheidungen, selbst Entscheidungen über Vertagungsanträge, sind Urteile. Ein Teil dieser im Laufe des Prozesses ergangenen Urteile kann selbständig durch Rechtsmittel angegriffen werden, während ein anderer Teil nur zusammen mit dem Endurteil angefochten werden kann. Zu der ersteren Kategorie von Urteilen gehören die Entscheidungen über Beweiserbieten<sup>1)</sup>. Hieraus folgt ohne weiteres, daß die einmal getroffene und verkündete Entscheidung über die Erhebung von Beweisen unabänderlich ist. Die Richter, die bei ihrer Entstehung mitgewirkt haben, sind an sie gebunden. Diese Unabänderlichkeit der Beweisentscheidung ist äußerst vorteilhaft für das Prozeßverfahren. Sie zwingt den Richter, vor Erlaß der Entscheidung den ganzen Prozeßstoff einer genauen Prüfung zu unterziehen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden und die zu Beweis gestellten Tatsachen zu sichten. Das Beweisurteil des französischen Rechts ist ein richtiges, durchgeführtes, erschöpfendes Urteil, das auf die Endentscheidung abgestellt ist und sie je nach dem Ausfall der angeordneten Beweisaufnahme in diesem oder jenem Sinne beeinflusst.

### II. Der Beweisantritt

Das französische Recht verlangt, daß die zu Beweis gestellten Tatsachen genau artikuliert werden. Es genügt

<sup>1)</sup> Art. 451, 452 Code de procédure civile.

nicht, daß die beweispflichtige Partei ihre Ausführungen mehr oder weniger zusammenhängend in einem Schriftsatz niederlegt und zum Schluß erklärt, für alles Gesagte Beweis zu erbieten. Es muß kurz, klar und bündig angegeben werden, über was Beweis erhoben werden soll. Die Zeugen selbst werden im Beweiserbieten nicht benannt<sup>2)</sup>.

### III. Die Beweisaufnahme

Nach Zustellung des die Beweiserhebung anordnenden Urteils und nach Festsetzung des Beweistermins durch den mit der Beweisaufnahme beauftragten Richters teilt die beweispflichtige Partei dem Gegner, gleichzeitig mit der Ladung, die Zeugen mit, damit er in der Zwischenzeit zwischen Ladung und Termin Erkundigungen über sie einziehen kann, um sie gegebenenfalls ablehnen zu können<sup>3)</sup>. Die Beweisaufnahme muß in einer vom Gesetz oder Gericht bestimmten Zeit unter Strafe der Nichtigkeit beendet sein<sup>4)</sup>. Hierdurch soll einer Verdunklung der Tatsachen durch die Länge der Zeit sowie einer länger dauernden und darum um so wirksameren Einwirkung auf die Zeugen vorgebeugt werden. Um die Zahl der Zeugen etwas zu beschränken, bestimmt das Gesetz, daß, wenn mehr als 5 Zeugen über eine und dieselbe Tatsache gehört werden, die Zeugengebühren der die Zahl 5 übersteigenden Zeugen in jedem Fall von der beweispflichtigen Partei zu tragen und nicht erstattungsfähig sind<sup>5)</sup>.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die französische Zivilprozeßordnung sich sehr eingehend mit der Beweisanordnung und Beweisaufnahme befaßt und daß sie insbesondere der Beweisentscheidung die ihr zukommende Bedeutung zuteil werden läßt. Sie enthält noch andere die Beweisaufnahme angehende mehr oder minder wichtige Bestimmungen<sup>6)</sup>. Alle aber sind sie von dem Gedanken getragen, daß das Beweisverfahren einer der wichtigsten Prozeßvorgänge ist.

LGR. G. E. Engel, Straßburg.

## Zur Auflösung einer Aktiengesellschaft aus wichtigem Grunde in der Schweiz

Das Gesetz gibt keinen Anhaltspunkt dafür, was für Tatsachen oder Verhältnisse als wichtige, die Auflösung einer A.-G. rechtfertigende Gründe in Betracht kommen könnten. Der Richter hat deshalb gemäß ZGB. 4 die Entscheidung über das Vorhandensein solcher wichtiger Gründe nach Recht und Billigkeit zu treffen.

Die Klägerin will nun für die Umschreibung des wichtigen Grundes i. S. von OR. 736 Abs. 4 die Grundsätze heranziehen, welche sich über die Auflösung aus wichtigen Gründen bei den Personengesellschaften herausgebildet haben. Für diese sah nämlich schon das aOR. eine solche Beendigungsmöglichkeit vor, während sie im Rechte der A.-G. erst durch die Revision von 1937 eingeführt worden ist. Eine solche Übertragung verbietet sich jedoch mit Rücksicht auf die grundsätzlich verschiedene Struktur der A.-G. als reiner unpersönlicher Kapitalgesellschaft einerseits und der genannten Personengesellschaften andererseits. Wie schon die VJ. zutreffend bemerkt, tritt das Moment der persönlichen Beziehung der Gesellschafter, das bei den Personengesellschaften einen Grundpfeiler jeglichen gedeihlichen Zusammenarbeitens bildet, bei der A.-G. stark in den Hintergrund. Tiefgreifende Änderungen in den Voraussetzungen persönlicher Natur sind es aber gerade, die bei den Personengesellschaften nach allgemein anerkannter Auffassung Anlaß zur Auflösung aus wichtigen Gründen geben können.

Die Klägerin glaubt allerdings, aus der Einführung der in Frage stehenden Auflösungsmöglichkeit im revidierten Aktienrecht eine Abkehr von der bisher herrschenden Auffassung von der A.-G. als unpersönlicher Kapitalgesellschaft und eine Verschiebung von deren Charakter

<sup>2)</sup> Art. 252, 255 Code de procédure civile.

<sup>3)</sup> Art. 261 Code de procédure civile.

<sup>4)</sup> Art. 278 Code de procédure civile.

<sup>5)</sup> Art. 281 Code de procédure civile.

<sup>6)</sup> Art. 252 bis 294 Code de procédure civile (enquête).

nach der persönlichen Seite hin ableiten zu können. Allein diese Argumentation bedeutet eine *petitio principii*.

Wie aus der Entstehungsgeschichte ersichtlich ist, bezweckt die Bestimmung vor allem den Schutz des Minderheitsaktionärs gegenüber einem fortgesetzten Machtmißbrauch der Majorität, die jenen in rücksichtsloser Weise vergewaltigt und die Gesellschaft ihren eigenen Interessen dienstbar macht. Unter solchen Umständen erweist sich nämlich die Gesellschaft als innerlich zerfallen. Da sie nicht so sehr den Interessen der Gesellschaft als solcher — unter angemessener Berücksichtigung der Interessen sämtlicher Gesellschafter — dient, als vielmehr ausschließlich oder doch vorwiegend die Privatinteressen der Majorität verfolgt, so hat sie ihre Existenzberechtigung als Gesellschaft eingebüßt und soll daher zum Verschwinden gebracht werden können. Gleich wie ZGB. 2 für die Gesamtheit des Zivilrechts, so stellt OR. 736 Abs. 4 im Gebiet des Aktienrechts ein Sicherheitsventil dar, das einer Minderheit, deren Rechte in bösgläubiger Weise von der Mehrheit verletzt werden und die sich mit keinem andern statutarischen oder gesetzlichen Mittel dagegen zur Wehr setzen kann, die Anrufung des Richters gestattet, um einer objektiv unhaltbaren Situation ein Ende zu setzen.

Aus dieser Zweckbestimmung und Beschaffenheit der Auflösungsklage folgt, daß es sich bei ihr um ein ganz außerordentliches Rechtsmittel handelt, an dessen Zulässigkeit unter Berücksichtigung des besondern Charakters der A.-G. ein strenger Maßstab angelegt werden muß. Insbesondere ist die Klage nicht dazu da, der Minderheit zu ermöglichen, jedesmal zum Richter zu laufen, wenn sie nicht gleicher Meinung ist wie die Mehrheit, die schließlich nach dem im Aktienrecht herrschenden Mehrheitsprinzip doch die Herrschaft über die Geschichte der Gesellschaft in der Hand behalten muß. Die Klage hat vielmehr nur subsidiären Charakter. Sie steht also in der Regel nur dort zur Verfügung, wo weder Statuten noch Gesetz der Minderheit Schutz zu gewähren vermögen. Damit soll indessen nicht gesagt sein, daß die Auflösungsklage überhaupt formell unzulässig sei, wenn nicht vorher eine erfolglose Klage auf Anfechtung von GV.-Beschlüssen nach OR. 706 angebracht worden ist, sondern lediglich, daß die Auflösungsklage immer dann als unbegründet abgewiesen werden muß, wenn der damit angestrebte Zweck, die Beseitigung des dem Auflösungsbegehren zugrunde liegenden Mißstandes, mit einer Klage auf Anfechtung von GV.-Beschlüssen ebenfalls erreicht werden kann. Ist dies der Fall, so besteht in der Regel kein Anlaß, die Gesellschaft zu vernichten. Es fehlt der schlüssige Nachweis dafür, daß der Gesellschaft die innere Existenzberechtigung bereits fehlt (I. ZivAbt., 24. Juni 1941, abgedruckt in Praxis Bd. XXX Nr. 109).

Mitgeteilt von RA. Dr. H. Meyer-Wild, Zürich.

### Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege

Die Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege fand sich am 8. Okt. 1941 zu ihrer 2. Arbeitstagung im Hause des NSRB in Berlin unter dem Vorsitz von Staatssekretär Dr. Freisler zusammen. Das Thema lautete „Richter und Rechtspfleger“.

Einleitend stellte Staatssekretär Dr. Freisler fest, daß über das Grundsätzliche allgemeine Einigkeit bestehe, nur die Durchführung im einzelnen, eine sachgemäße Aufteilung der Aufgaben des Richters und des Rechtspflegers werde schwierig sein. Aber auch diese Schwierigkeiten müßten überwunden werden, da ein Einbau in das GVG. notwendig vorgenommen werden müsse. AGDir. Dr. Nagel legte in seinem Referat dar, es handle sich hier um einen Teilabschnitt der großen Aufgabe, der Justiz die Stellung einzuräumen, die ihr gebühre und ihr die beste Organisation zu geben, damit sie den großen Aufgaben nach Kriegsende gewachsen sei. Weder die Reichsgruppe Richter und Staatsanwälte noch die Reichsgruppe Rechtspfleger hätten die Absicht, ein „Tautziehen“ zu veranstalten. Aus seiner langjährigen Praxis könne er nur feststellen, daß Richter und Rechtspfleger bei den Gerichten verständnisvoll zusammenarbeiteten, niemals aber, daß sie irgendwie im Gegensatz zueinander stünden. Bei einer organischen Lösung der Frage des Einbaues des Rechtspflegers in die Justizorganisation müsse man sich freimachen von

dem früheren ökonomischen Prinzip. Bei der Übertragung von Aufgaben an den Rechtspfleger sei die Sparsamkeit an Geldmitteln und die Sparsamkeit mit hochqualifizierten Kräften der ausschlaggebende Gesichtspunkt gewesen. Diese Gesichtspunkte dürften aber keine Rolle spielen, da die Justiz eine der bedeutsamsten Aufgaben des Staates sei. Auch das Zielbild des „Königlichen Richters“ könne für diese Aufgabenteilung nicht allein bestimmend sein; die Rechtspflege sei nicht um des Richters, sondern um des Volkes willen da. Hiernach hätte sich jeder organische Plan auszurichten. Als Leitgedanken schlug Nagel vor, dem Richter die Aufgaben zu geben, deren Erledigung durch einen Richter der Volksgenosse erwartet, die Aufgaben aber einem Rechtspfleger, die der Volksgenosse von einem Rechtspfleger erledigt sehen wolle. Es gebe in der Justiz eine Fülle von Dingen, wegen deren sich der Rechtsuchende gern und vertrauensvoll an einen Rechtspfleger wende. Es gelte, in den einzelnen Rechtsgebieten diese Aufgaben zu finden und auszuscheiden.

Justizoberinspektor Paul Gilgan schloß sich diesen Ausführungen an und nahm Bezug auf die bekannten Vorschläge der Reichsgruppe Rechtspfleger, eine Teilung der Aufgabengebiete nach Rechtsprechung und Rechtspflege vorzunehmen, und zwar derart, daß die Rechtsprechung dem Richter, die Rechtspflege dem Rechtspfleger zufallen solle. Eine solche Teilung verlangte eine katalogmäßige Feststellung dieser Geschäfte; sie werfe auch die Frage auf, ob die organische Gliederung der Gerichte zweckmäßig sei. Es könne bei der Durchführung dieses Planes z. B. auch erwogen werden, eine Reihe von AG., die unterbeschäftigt seien, als Justizamt oder ähnlich mit einem Rechtspfleger zu besetzen und dort nach Bedarf Sprechtag des Richters abhalten zu lassen.

Staatssekretär Dr. Freisler schloß die Besprechung, indem er als gesicherte Grundsätze feststellte, daß ökonomische Gedanken beim Aufbau keine Rolle spielen dürften, daß auch der Gesichtspunkt des Richtermangels nicht entscheidend sein dürfe, da der Rechtspflegermangel viel mehr Sorge bereite als der Richtermangel, daß schließlich das Ideal des „Königlichen Richters“ kein glücklicher Richtpunkt der Arbeit sei, da hier das Augenmerk nur auf eine Berufsgruppe gerichtet werde. Entscheidend wäre nur der Gedanke, wie bauen wir die Rechtspflege im Interesse des Volkes am besten auf. Das Zentralproblem Richter und Rechtspfleger werde beim AG. und LG., vor allem aber beim AG. liegen. Man müsse sich davor hüten, Verschiedenes gleichartig zu behandeln und starre Regeln gleichzeitig etwa für Großstadtgerichte und für Zwerggerichte in bäuerlichen Gegenden zu geben. Nur eine elastische Regelung, die sich den Verhältnissen anpasse, werde den Anforderungen genügen. Die Aufgaben des Rechtspflegers müßten ihm unter eigener Verantwortung zustehen, er müsse herauskommen aus dem bisherigen Zustand des Lückenbüßers kraft EntlastungsVO. Aber auch das Richteramts müsse voll erhalten bleiben, es erscheine ihm beispielsweise unmöglich, daß der Richter im Grundbuch nichts zu suchen hätte. Die Aufgaben des Richters und des Rechtspflegers müßten organisch ineinander übergehen. Die neue Regelung müßte auch den Forderungen des Reichsministers Dr. Frank gerecht werden, daß bewährte Rechtspfleger die Möglichkeit des Aufstiegs zum Richterrang haben. Wir müßten dahin kommen, Richter und Rechtspflegerreferenten zu schaffen. Das Ergebnis dürfe nicht sein, daß der Richter auf einem zu hohen Throne fern vom Volke sitze. Eine Trennung von Rechtsprechung und Rechtspflege könne er nicht befürworten. Die Rechtspflege sei der umfassende Begriff, dem auch die richterliche Tätigkeit eingeordnet sei.

Auf Anregung von Staatssekretär Dr. Freisler sollen zunächst Mitarbeiter der Reichsgruppen Richter und Staatsanwälte und Rechtspfleger die Gebiete Vormundschafswesen, Registerwesen, Grundbuchwesen, Nachlasssachen, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung durcharbeiten und Vorschläge einer geeigneten Verteilung der Aufgabengebiete machen. Diese Vorschläge sollen dann auf einer besonderen Arbeitstagung gemeinsam beraten werden.

## Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

### Reichsgruppe Richter und Staatsanwälte

Die Bearbeitung der Auswirkung der Kriegsgesetzgebung, über die in der Monatsausgabe „Deutsches Recht“ 1941, 225—236 bereits berichtet wurde, hat aus den Kreisen der Mitglieder verschiedene, meist zustimmende Äußerungen zur Folge gehabt. Eine offizielle Stellungnahme der Reichsgruppe Richter und Staatsanwälte kann allerdings erst dann erfolgen, wenn die berufenen Sachbearbeiter sich mit allen Einzelheiten befaßt haben.

In der Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege des NSRB. sind die Vorarbeiten dafür aufgenommen worden, um eine genaue Aufteilung der Arbeitsgebiete des Richters einerseits und des Rechtspflegers andererseits vorzunehmen. Weiter wird sich die Arbeitsgemeinschaft mit folgenden drei Fragen befassen:

1. Die Stellung des Richters,
2. Ausbildungsfragen,
3. Stellung und Aufgaben der Amtsanwälte.

Zunächst sind für die Erörterung des Problems „Aufgabenteilung zwischen Richter und Rechtspfleger“ Referenten und Korreferenten benannt worden, die durch den Leiter der Arbeitsgemeinschaft den Auftrag erhalten haben, auf dem Gebiete des Registerwesens, des Vormundschaftsrechts, des Grundbuchrechts, des Zwangs-vollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrechts und des Nachlaßrechts die erforderlichen Vorarbeiten zu leisten<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. die Berichte DR. 1941, 1529 und 2438.

### Reichsgruppe Wirtschaftsrechtswahrer

Die Arbeit der Reichsgruppe wird nach wie vor von den Belangen der Reichsuntergruppe Wirtschaftstreuhand-er am stärksten in Anspruch genommen, weil sich die Auswirkungen des politischen Geschehens bei ihr am stärksten bemerkbar machen. Dabei ist die Zahl der in ihrer Praxis tätigen Berufsangehörigen durch Einberufungen stark zusammengeschmolzen, wenn auch gelegentlich Entlassungen, Uk.-Stellungen und Arbeitsurlaub zu verzeichnen sind. Hinsichtlich des Einsatzes des Berufsstandes zur Lösung dringlicher Aufgaben in Ost und West sind recht erfreuliche Erfolge zu verzeichnen. Es kann sich aber entsprechend der bisherigen Entwicklung nur um Einzelaktionen handeln, während ein systematischer Einsatz — insbesondere mit dem Ziel der Niederlassung in den Ostgebieten — erst einer kommenden Zeit vorbehalten bleiben muß.

Fragen der Neuordnung des Berufes und seines Einsatzes im Westen sind besonders im Zusammenhang mit einer analogen Anwendung des Verfahrens „Vereidigter Bücherrevisor — Wirtschaftstreuhand NSRB.“ aufgeworfen worden; die Entwicklung ist noch im Gange. Wohl aber ist durch ein stetiges Anwachsen derjenigen Bundesmitglieder, die die berufsständische Bezeichnung „Wirtschaftstreuhand NSRB.“ tragen dürfen, zu erkennen, daß diese Bezeichnung über ihr Anfangsstadium hinausgewachsen ist und sich bereits in breiteren Kreisen durchzusetzen beginnt.

Der Arbeitsanfall für die beiden Reichsuntergruppen Volkswirte und Betriebswirte erstreckt sich im wesentlichen auf Anstellungs-, Vertrags- und Gehaltsfragen.

## Schrifttum

Kurzkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Schiffsrechtsgesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz und anderen einschlägigen Vorschriften. In Verbindung mit OVGR. Dr. B. Danckelmann, MinR. Dr. J. Friessecke, den Kammergerichtsräten Dr. F. Henke (†), Dr. W. Lauterbach und Dr. C. Seibert, LGR. H. Radtke und RA. Dr. E. Pinzger herausgegeben von Dr. Otto Palandt, Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht. (= Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 7.) 4., neu bearbeitete Aufl. München und Berlin 1941. Verlag C. H. Beck. XLIII, 2274 S. Preis geb. 27,50 RM.

Der so rasche Ausverkauf der 3. Aufl. des bewährten Erläuterungsbuches zeigt, wie dringend das Bedürfnis nach einem zusammenfassenden Kurzkommentar für das BGB. war, aber auch, in welcher ausgezeichneten Weise das Buch die sehr schwere Aufgabe gelöst hat. Die bei der 2. Aufl. erschienene 4. Aufl. behält die bisherige Gestalt bei. Der Stoff ist in zusammengedrängter Form und unter Beschränkung auf die maßgebenden neueren Entscheidungen mit erstaunlicher Vollständigkeit zusammenfassend behandelt und enthält, was besonders zu betonen ist, auch Hinweise auf wichtiges neueres Schrifttum, wie auf zu erwartende Neuregelungen (z. B. hinsichtlich der zukünftigen Neuordnung des unehelichen Rechtes in Vorbem. 2 zu § 1705). An neuen Gesetzen ist das Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken v. 15. Nov. 1940 vollständig aufgenommen und erläutert worden. Außer diesem Gesetz und anderen Bestimmungen haben insbesondere die zahlreichen Neuregelungen auf arbeitsrechtlichem Gebiet, die Regelungen der Kriegslöhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen nach den Kriegswirtschaftsverordnungen v. 4. Sept. 1939, 12. Okt. 1939 und 3. Sept. 1940 Aufnahme und Würdigung gefunden. Die sich aus den Kriegsverhältnissen ergebenden Fragen sind an den jeweils einschlägigen Stellen behandelt (die Stellung der unehelichen Kriegskinder).

In dem Abschnitt Ehegesetz sind die Einführungsvorschriften und die sonstigen mit ihm in Zusammenhang stehenden Gesetze in den Gebieten der Ostmark, des Sudetenlandes, des Memellandes usw. an den entsprechenden Stellen vermerkt worden.

Es ist dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern gelungen, in gründlicher und gewissenhafter Durcharbeitung des Werkes die gesamte Rechtsentwicklung bis zum 1. Juni 1941 einzuarbeiten. Das Buch, ein Muster deutscher Erläuterungskunst, wird als unentbehrliches Rüstzeug von keinem Rechtswahrer entbehrt werden können.

RA. Herbert Schneider, Karlsruhe.

Die konkrete Ordnung des Betriebes von Dr. jur. W. Reuß, Mitgl. der Geschäftsführung der Reichsgruppe Industrie, Berlin, Dr. jur. W. Siebert, o. ö. Prof. a. d. Univ. Berlin. (Schriften zum Arbeitsrecht, Reihe A: Deutsches Arbeitsrecht Bd. 7.) Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 127 S. Preis kart. 4,50 RM.

Seitdem das RArbG. in einem Urt. v. 19. Jan. 1938 der ständigen Übung im Betriebe unter dem Namen „konkrete Ordnung“ rechtsbegründende Kraft beigelegt hat, wird die Frage, inwieweit sich hier eine neue Rechtsquelle aufgetan hat, lebhaft erörtert. In der vorf. Schrift untersuchen die beiden Verf. das Problem von verschiedenen Seiten mit dem Ergebnis, daß die ständige Übung keine selbständige Quelle von Rechten und Pflichten bilden kann.

Reuß weist nach, daß die „konkrete Ordnung“, wie das RArbG. sie auffaßt, den Erfordernissen eines betrieblichen Gewohnheitsrechts nicht entspricht, daß sie aber auch nicht in ihrer Wirkung der gesetzlichen BetrO. gleichgestellt werden kann, weil dem die Vorschriften des ArbOG. über die Entstehung von Betriebsrecht und die Notwendigkeit der staatlichen Kontrolle und Lenkung der Arbeitsbedingungen entgegenstehen. Die betriebliche Übung könne deshalb höchstens zur Auslegung des

geltenden Rechts herangezogen werden, was auch genüge, da die beim RArbG. hervortretende Neigung, gewohnheitsmäßig gewährte freiwillige Gaben zum Gegenstand von Rechtsansprüchen zu machen, nicht zu billigen sei.

Siebert geht vom Begriff der konkreten Ordnung aus, wie er in der Wissenschaft seit C. Schmitts Untersuchung über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens verwandt wird, und bemerkt mit Recht, daß diese in bestimmten Lebensbereichen erwachsende, also nicht von außen auferlegte Ordnung sich in der tatsächlichen Übung zwar offenbaren kann, aber keineswegs mit ihr zusammenfällt, so daß die Terminologie des RArbG. verwirrend wirkt. Die echte konkrete Ordnung ist im Bereiche des Betriebes in den Grundsätzen der Betriebsgemeinschaft enthalten. Aus ihnen, besonders aus der Treue- und Fürsorgepflicht, ist die Rechtsstellung der Beteiligten abzuleiten. Bei der Durchführung dieses Gedankens unterscheidet Siebert in überaus fruchtbarer Weise zwischen dem notwendigen Pflichtinhalt des Arbeitsverhältnisses und den zusätzlichen sozialen Leistungen (S. 88 ff.). Der Anspruch auf diese ist nicht nur weniger standfest (Wegfall bei Notlage des Betriebes, Unwürdigkeit des Berechtigten), er verlangt auch mehr zu seiner Entstehung. Aus § 2 Abs. 2 ArbÖG. ergibt er sich nie ohne weiteres, es muß etwas hinzukommen. Diese zusätzliche Entstehungsvoraussetzung kann nun, wie Siebert zeigt, auch in einer festen betrieblichen Übung oder einer einseitigen Verpflichtungserklärung des Unternehmers bestehen. Beide sind keine selbständigen Rechtsgrundlagen, sondern dienen dazu, die allgemeine Fürsorgepflicht im einzelnen Betriebe näher zu gestalten und auszuweiten (S. 105 ff.). Damit scheint mir das Problem der „konkreten Ordnung“ in allen wesentlichen Punkten geklärt zu sein. Einer Überprüfung bedarf vielleicht noch die Frage, wann der Unternehmer von einer ständigen Übung wieder abgehen kann (S. 111 ff.).

Die sehr anregende Schrift, in der die Rechtsprechung des RArbG. vollständig und mit eindringendem Verständnis verarbeitet ist, bedeutet eine entschiedene Bereicherung des arbeitsrechtlichen Schrifttums.

Prof. Dr. Nikisch, Straßburg.

Arbeitsgesetze. Textsammlung des Deutschen Arbeitsrechts in Loseblattform. Herausgegeben v. LGDir. Dr. Kallee, LArbG. Stuttgart, unter Mitarbeit von Bibliothekar Alfred Hübener, Berlin. Stuttgart, Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel & Co. Nachtrag 44—49.

Die zur Ergänzung der Stuttgarter Arbeitsrecht-Kartei bestimmte, ungemein reichhaltige und übersichtlich geordnete Textsammlung ist bereits bei ihrem ersten Erscheinen im Jahre 1938 an dieser Stelle gewürdigt worden: JW. 1938, 1100. In der Zwischenzeit hat sich das Werk um einen umfangreichen neuen Abschnitt „Kriegsarbeitsrecht“ vergrößert. Eine besonders dankenswerte weitere Bereicherung bietet das neue „chronologische Inhaltsverzeichnis“, das sämtliche amtlich abgedruckten Vorschriften des Arbeitsrechts in zeitlicher Reihenfolge unter Angabe der Fundstelle in der Sammlung aufführt und damit deren Benutzung nicht unerheblich erleichtert.

RA. Dr. W. Oppermann, Dresden.

Das gesamte deutsche Gnadenrecht nebst verwandten Gebieten. Texte mit Anmerkungen und Sachregister. Von Wolfgang Menschell, Ministerialrat, Stellvertr. Leiter des Amtes für Gnaden-sachen der Kanzlei des Führers der NSDAP. 4., stark erweiterte und verbesserte Auflage. Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 656 S. Preis geb. 12,90 RM.

Während des Krieges erschien die erste Auflage dieses umfassenden Werkes auf dem Gebiete des Gnadenrechtes. Nunmehr liegt es uns schon in seiner 4. stark erweiterten und verbesserten Auflage vor.

Im Aufbau hat der Verfasser dieses Buch so unver-

ändert gelassen, daß es den Benutzern der früheren Auflagen nicht schwer fällt, sich in den zahlreichen Gnadenvorschriften zurechtzufinden, die in dieser Auflage neuerdings Erwähnung gefunden haben. Zahlreiche Anmerkungen und Erläuterungen des bekannten Verfassers tragen dazu bei, nicht nur den Rechtswahrer, der berufsmäßig Fragen des Gnadenrechtes zu bearbeiten hat, sondern vor allem auch denjenigen, der diesen Fragen sonst ferner steht, schnell und umfassend einzuführen.

So wird auch diese Auflage die gleiche günstige Aufnahme finden, wie die vorausgegangenen.

AGPräs. Dr. Gardiewski, Berlin.

Deutschland im Kampf. Herausgegeben von Ministerialdirigent A. J. Berndt, Reichspropagandaministerium, und Oberst v. Wedel, Oberkommando der Wehrmacht. Berlin 1940/41. Verlagsanstalt Otto Stoilberg. Lief. 17 bis 44: Umfang je Doppellief. mindestens 160 S., Preis je Doppellief. 3,50 RM.

Jede in einem Band zusammengefaßte Doppellieferung des Werkes „Deutschland im Kampf“ stellt den Ablauf eines Kriegsm Monats dar. Besonders hervorzuheben ist dabei, daß die Kampfhandlungen auf Grund umfangreicher Materialquellen zusammengefaßt veranschaulicht und durch Berichte von den Fronten zu einem Erlebnis gestaltet werden. Zahlreiche Karten und Bilder ergänzen die Darstellungen. Durch seine vorzügliche innere und äußere Gestaltung wird das Werk der Aufgabe gerecht, eine zuverlässige Zeitgeschichte des deutschen Freiheitskampfes zu sein.

Dr. Johann, Berlin.

Albert Hesse, Prof. a. d. Univ. Breslau, Präs. d. Schles. Gesellschaft für vaterländische Cultur: Grundfragen der Kriegswirtschaft, veröffentlicht von der Schles. Gesellschaft für vaterländische Cultur. Breslau 1941. Verlag Ferdinand Hirt. 20 S. Preis kart. 0,90 RM.

Was soll man von der Reichsversicherung wissen? Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Altersversorgung für das Deutsche Handwerk. Überblick über die Gesetzgebung nach dem Stande vom 1. Sept. 1941. Von Dr. Wilh. Zumbansen, Landesoberverwaltungsrat b. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster. 20. Aufl. Münster (Westf.) 1941. Johannes Bredt Verlagsbuchhandlung. 63 S.

Eisenbahngesetze. Reichshaftpflichtgesetz, Sachschadenhaftpflichtgesetz, Kreuzungsgesetz, Eisenbahnverkehrsordnung, Reichsbahngesetz, Internationale Bestimmungen und sonstige eisenbahnrechtliche Bestimmungen. Textausgabe mit Erläuterungen und Sachverzeichnis von Dr. Hans-Joachim Finger, Reichsbahnrat, Vorst. d. Reichsbahnverkehrsamtes Nürnberg 1. München und Berlin 1941. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XII, 477 S. Preis geb. 8 RM.

ORegR. a. D. Baumgarten, Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V.: Die Neuregelung des gemeinnützigen Wohnungswesens. Zusammenstellung und Erläuterung der Vorschriften. (Handbücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens Heft 9.) 1. Nachtrag. 31 S. Preis 0,80 RM. Eberswalde-Berlin-Leipzig C 1 1940/41. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller.

Das Grunderwerbsteuergesetz v. 29. März 1940 mit Durchführungsverordnung von Dr. Oskar Pachmayr, ORegR. am Oberfinanzpräsidium Würzburg. Berlin und München 1941. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 172 S. Preis kart. 3,50 RM.



# Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[\*\* Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

## Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 2443 Nr. 7; BGB. Schuldrecht S. 2446 Nr. 11; Erbrecht S. 2448ff. Nr. 13 u. 14;  
Arbeitsrecht S. 2456ff. Nr. 21ff.

### Strafrecht

**1. RG.** — §§ 1, 67 StGB.; §§ 1, 2 VerbrReglStrafVO.

1. Das RG. geht in ständiger Rspr. davon aus, daß die nur für „besonders schwere Fälle“ gegenüber dem ordentlichen Strafrahmen nach Strafart oder Zeit angedrohte schwere Strafe für die Einordnung des Straftatbestandes in die Einteilung des § 1 StGB. ohne Einfluß ist. Obwohl daher nach § 2 Abs. 3 VerbrReglStrafVO. der besonders schwere Fall mit Gefängnis zu ahnden ist, bleibt doch die auch unter Abs. 3 der Bestimmung fallende strafbare Handlung eine Übertretung i. S. des § 1 Abs. 1 und daher auch des § 67 Abs. 3 StGB. (RGSt. 69, 49 ff.).

2. In Ausübung des Gastwirtsgewerbes handelt nicht nur der Inhaber des Gewerbebetriebs, sondern handeln auch andere Personen, wenn sie als Vertreter oder im Auftrage des Inhabers Handlungen der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrReglStrafVO. unter Strafe gestellten Art begehen (RGUrt. v. 17. März 1941, 2 D 610/40: DR. 1941, 1454<sup>o</sup>).

(RG., 2. StrSen. v. 11. Sept. 1941, 2 D 333/41.)

[R.]

**\*\* 2. RG.** — §§ 40, 2, 27 a StGB. Eine Einziehung des vom Täter gehorteten Geldes ist nicht zulässig. Das Gericht hat aber zu prüfen, ob neben der wegen Geldhortung ausgesprochenen Gefängnisstrafe gemäß § 27 a StGB. auf eine Geldstrafe zu erkennen ist.

a) Soweit die Rev. der StA. eine Verletzung des § 40 StGB. rügt und die Einziehung des gehorteten Geldes begehrt, ist sie unbegründet. In der KriegswirtschaftsVO. fehlt eine die Einziehung androhende Bestimmung. Die Einziehung wäre daher nur möglich, wenn sie nach § 40 StGB. zulässig wäre. Nach dieser Bestimmung können aber nur Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht sind (das durch die Tat unmittelbar Hervorgebrachte) oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind (Werkzeuge der Tat), sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden. Hierzu gehört das gehortete Geld nicht. Es ist weder durch die Geldhortung hervorgebracht noch zur Begehung des Vergehens der Geldhortung gebraucht oder bestimmt, sondern nur Gegenstand der Geldhortung. Es ermöglicht zwar dem Täter das in dem Vorpruch der KriegswirtschaftsVO. bezeichnete kriegsschädliche Verhalten, bildet aber für die nach § 1 Abs. 2 strafbare Tathandlung des Geldhortens nicht das Werkzeug, sondern nur den Gegenstand des Handelns, etwa ebenso, wie nach ständiger Rspr. des RG. auch gestohlene oder geschmuggelte Sachen weder Werkzeuge des Diebstahls oder des Schmuggels noch durch diese Taten hervorgebrachte Sachen, sondern nur ihr Gegenstand sind. In der Einschränkung der Anwendbarkeit des § 40 StGB. liegt eine vom Gesetz deutlich zum Ausdruck gebrachte Grenzziehung, so daß auch für eine entsprechende Anwendbarkeit des § 40 StGB. gemäß § 2 StGB. kein Raum bleibt und dahingestellt bleiben kann, ob der § 2 StGB. überhaupt die entsprechende Anwendung von Vorschriften des allgemeinen Teiles des StGB. (§§ 13 bis 70) zuläßt. Eine Einziehung des gehorteten Geldes ist daher unzulässig.

b) Ein rechtlicher Mangel des Strafausspruchs liegt aber darin, daß das LG. die Anwendbarkeit des § 27 a StGB. bei der Strafzumessung für die Geldhortung nicht geprüft hat. Das LG. stellt als Beweggrund des Angekl. zur Tat

„Angst vor einer zukünftigen Geldentwertung oder dergleichen“ und „Mißtrauen gegen Einzahlung bei einem anerkannten Geldinstitut“ fest. Wer aus solchen Erwägungen dem in der KriegswirtschaftsVO. zur Aufrechterhaltung der Gesamtwirtschaft des deutschen Volkes während der Kriegszeit ausgesprochenen Verbot zu widerhandelt, strebt in einer sittlich anstößigen Weise nach seinem eigenen Gewinn und handelt deshalb aus Gewinnsucht (vgl. RGSt. 60, 306/307 und 390). Das LG. hätte daher neben der wegen der Geldhortung ausgesprochenen Gefängnisstrafe gemäß § 27 a StGB. auch auf eine Geldstrafe erkennen können (vgl. RGUrt. v. 31. Juli 1941, 5 D 271/41). Bei einem Sachverhalt, der den gewinnsüchtigen Beweggrund derart klar erkennen läßt, begründet das völlige Schweigen über die vom Gesetz für diesen Fall gegebene besondere Strafbefugnis mindestens die Möglichkeit, daß das Gericht diese Befugnis aus Rechtsirrtum nicht beachtet hat. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß durch diesen Rechtsirrtum auch die Bemessung der Freiheitsstrafe für die Geldhortung beeinflußt worden ist, war der ganze Strafausspruch, soweit der Angekl. wegen der Geldhortung verurteilt worden ist, einschließlich der Gesamtstrafe mit den insoweit zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben.

(RG., 5. StrSen. v. 22. Sept. 1941, 5 D 355/41.) [He.]

Bemerkung: Zum gleichen Ergebnis kommt die Entsch. v. 22. Sept. 1941, 5 D 157/41. D. S.

\*

**\*\* 3. RG.** — §§ 174 ff. StGB. Ein Bauer, dem eine Arbeitsmaid zur Arbeit gemäß der „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführungen von Arbeiten durch den Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend“ zugeteilt ist, ist nicht Erzieher i. S. § 174 StGB.

1. Der Angekl. ist Bauer. Im Okt. 1940 wurde ihm aus einem Arbeitsdienstlager des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend eine 17jährige Maid zur Arbeitsleistung zugewiesen. Er beabsichtigte alsbald, mit ihr den Beischlaf zu vollziehen, und beging zu diesem Zweck verschiedene Handlungen, ohne daß es ihm gelang, das Mädchen gefügig zu machen. Die Arbeitsmaid veranlaßte vielmehr bei der Lagerführerin ihre Abberufung.

Die StrK. hat den Angekl. als Erzieher angesehen und ihn wegen fortgesetzten versuchten Verbrechens nach § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. verurteilt. Das Urteil kann nicht bestehenbleiben.

2. Die StrK. ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Arbeitsdienstpflicht in besonderem Maße der Erziehung aller jungen Deutschen dient. Durch den Arbeitsdienst soll die deutsche Jugend im Geist des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erzogen werden (§ 1 Abs. 3 RArbDG. i. d. Fass. v. 9. Sept. 1939 [RGBl. I, 1747]). Diese Erziehungsaufgabe wird sowohl durch das kameradschaftliche Gemeinschaftsleben und durch die Erziehungsarbeit im Arbeitsdienst als auch durch die Arbeit am Boden selbst erfüllt. Demgemäß ist bereits der Führer eines Lagers des freiwilligen Arbeitsdienstes als Erzieher angesehen worden, der die gesamte Erziehung, soweit sie dem Zweck des FAD. diene, zu leiten hatte (RGSt. 68, 131, 135). Die Einführung der Arbeitsdienstpflicht durch das RArbDG. hat diese Grundsätze bestätigt und verstärkt; auch dem Lagerleiter des männlichen Reichsarbeitsdienstes ist daher die Eigenschaft als Erzieher zuzusprechen. Die im § 9 RArbDG. vorgesehene besondere gesetzliche Regelung der

Reichsarbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend ist durch die VO. v. 8. Sept. 1939 (RGBl. I, 1744) erfolgt. Damit ist diese ein Bestandteil des Reichsarbeitsdienstes geworden, so daß die Grundgedanken und die Grundsätze des Reichsarbeitsdienstes auch für den Arbeitsdienst der weiblichen Jugend Geltung haben. Es ist daher von der StrK. im Ergebnis zutreffend bejaht worden, daß auch die Lagerleiterinnen des weiblichen Arbeitsdienstes Erzieherinnen der ihnen zugewiesenen Arbeitsmädchen i. S. von § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. sind.

Die StrK. hat auch den Bauer als Erzieher angesehen, und zwar an Stelle oder neben der Lagerleiterin. Sie meint, dem Bauer sei durch die Zuteilung einer Arbeitsdienstangehörigen eine Erziehungsgewalt von dem Reichsarbeitsdienst, unmittelbar von dem Lagerführer, durch den Vorgang der Zuteilung übertragen worden. Diese weite Auslegung müsse der Begriff des Erziehers im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Jugend auf das Bestmögliche zu schützen, und auf die eigentliche Aufgabe des Reichsarbeitsdienstes, nämlich das Erziehungswerk, erfahren. Da die Leitung der Arbeit, wie im vorl. Fall, allein dem Bauer obliege, sei dieser berufen, auf die Arbeitsmädchen erzieherisch i. S. der Idee des Reichsarbeitsdienstes einzuwirken.

Aus der richtigen Annahme, daß die Arbeit am Boden als solche eines der Erziehungsmittel des Reichsarbeitsdienstes ist, schließt die StrK. demnach, daß auch der Leiter dieser Arbeit selbst Erzieher sei. Dieser Schluß ist indessen nicht gerechtfertigt, wie die nähere Betrachtung der Beziehungen zwischen Bauer und Arbeitsmädchen ergibt. Ebensovienig wie die Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst ein Arbeits- oder Dienstverhältnis i. S. des Arbeitsrechts begründet (§ 14 Abs. 2 RArbDG.) stehen die unentgeltlich arbeitenden und einen Ehrendienst erfüllenden Arbeitsdienstpflichtigen (§ 1 Abs. 1 RArbDG.) und der Landmann in einem Arbeitsrechtsverhältnis, ein solches würde auch allein eine Erziehereigenschaft nicht begründen können (RGSt. 72, 392, 395 = JW. 1939, 89<sup>9</sup>). Maßgebend zugrunde zu legen sind die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten durch den Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend“ (abgedr. in dem Erläuterungsbuch „Der Reichsarbeitsdienst“ von Stamm, Berlin 1940, unter J 2 S. 603 ff.). Nach III Ziff. 3 dieser Bedingungen steht die Arbeitsmädchen im Dienste des Reiches und ist ausschließlich ihren Arbeitsdienstvorgesetzten unterstellt. Der Betriebsführer (Haushaltungsvorstand) gibt lediglich die Arbeitsanweisungen an die einzelnen Arbeitskräfte und trägt die Verantwortung für die Durchführung der Arbeit. Zur Erteilung von Zurechnungen und Rügen ist er nicht befugt. Mit Klagen über eine Arbeitsmädchen hat er sich an die zuständige Arbeitsdienstführerin zu wenden. Die einzelne Arbeitsmädchen ihrerseits wird dem Bauer gemäß II der Bedingungen auf Grund eines Einsatzplanes zugewiesen. Der Zweck ihres Einsatzes ist der, daß dem Bauer geholfen und die Mädchen durch die Arbeitsleistung als solche zur Achtung vor der Handarbeit, zur Pünktlichkeit, zur Ausdauer und zum Pflichtbewußtsein erzogen wird. Für den Einsatz ist das örtliche Bedürfnis nach Durchführung gemeinnütziger Arbeiten entscheidend. Zur Arbeit wird die Mädchen dem Bauer in seiner Wirtschaft nur auf bestimmte Stunden am Tage zugeteilt; sie kehrt alsdann in das Lager zurück. Aus alledem ergibt sich, daß im Vordergrund des Verhältnisses zwischen Bauer und Arbeitsmädchen entscheidend die tatsächliche Dienstleistung steht, die als solche neben ihrem gemeinnützigen Zweck der Arbeitsmädchen die Achtung vor der Handarbeit verschaffen soll. Ein Unterordnungsverhältnis irgendwelcher Art unter den Bauer besteht dabei, abgesehen davon, daß er die Durchführung der Arbeiten anzuordnen hat, nicht.

Bei den so gestalteten Beziehungen ist dem Bauer eine Aufgabe in der Richtung einer erzieherischen Einwirkung nicht gestellt. Die Erziehungsaufgabe wird durch die Lagerleitung und durch die Arbeit als solche zur Erfüllung gebracht. Die Verhältnisse liegen daher bei dem Reichsarbeitsdienst für seinen Außendienst ganz anders als bei dem Dienst im hauswirtschaftlichen Jahr und im Pflichtjahr (RGSt. 71, 274 = JW. 1937, 2384<sup>41</sup>; RGSt. 74, 275 = DR. 1940, 2058<sup>4</sup>). Es fehlt insbes., daß die Mädchen in den Haushalt des Bauers aufgenommen wird und bei ihm

wohnt. Auch wird die Arbeitsmädchen im Regelfalle 18 Jahre alt sein. Daher kann auch nicht davon gesprochen werden, daß der Bauer nach diesen Umständen und auch nach gesunden Volksempfinden für die gesamte Lebensführung der ihm zugeteilten Arbeitsmädchen verantwortlich sei. An diesem letzteren Erfordernis für die Erziehereigenschaft ist aber in ständiger Rspr. festgehalten worden (z. B. RGSt. 72, 392, 395 Abs. 2; 74, 275, 277) und festzuhalten. Die Zuweisung einer Arbeitsmädchen für den Bauer die allgemeine und selbstverständliche Pflicht, daß er unzünftige Annäherungen und Handlungen zu unterlassen hat. Diese Pflicht zur Unterlassung vermag indessen ebensovienig wie bei dem Betriebsführer gegenüber der in seinem Betriebe beschäftigten minderjährigen Arbeiterin (RGSt. 72, 392, 395 Abs. 2) den Erzieherbegriff mit seinem weitgehenden positiven Inhalt auszufüllen.

Es besteht schließlich aber auch kein erhöhtes Schutzbedürfnis, welches etwa gebieten könnte, den Bauer als Erzieher anzusehen. Die Arbeitsmädchen hat bei ihrer täglichen Rückkehr in das Lager die Möglichkeit, sofort einem unzulässigen Verhalten des Bauers entgegenzutreten. Sie hat damit den notwendigen Rückhalt an der Lagerleiterin und kann vor schweren Schädigungen bewahrt werden. Hat sich der Bauer während der Stunden der Arbeitsdienstleistung ernste Verfehlungen zuschulden kommen lassen, so findet sein Handeln durch Anwendung der Strafbestimmungen der §§ 176 ff. StGB. seine Sühne. Weniger schweren Fällen gegenüber ist durch die Strafbestimmung über die Beleidigung ein ausreichender strafrechtlicher Schutz gewährleistet. Nach diesen Erwägungen besteht auch kein Raum für eine entsprechende Anwendung des § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. gemäß § 2 StGB. (RGSt. 71, 196 = JW. 1937, 1796<sup>31</sup>; RGSt. 72, 392, 395 letzter Abs.).

Auch als Lehrer i. S. von § 174 StGB. darf der Bauer nicht angesehen werden, da dem Verhältnis das Merkmal einer geistig-sittlichen Unterordnung fehlt und da die Zuweisung der Arbeitsmädchen nicht zum Erwerb landwirtschaftlicher oder hauswirtschaftlicher Kenntnisse, sondern zum Zweck gemeinnütziger Hilfeleistung erfolgt.

Die Unterordnung der Arbeitsmädchen unter die Erziehungsgewalt der das Erziehungswerk leitenden Lagerleiterin besteht auch während der Stunden des Außendienstes bei dem Bauer unverändert fort.

3. Entfällt aus diesen Gründen überhaupt eine Anwendung des § 174 StGB., so kann dahingestellt bleiben, ob die StrK. in dem Handeln des Angekl. rechtlich zutreffend bereits den Versuch der Ausübung des Beischlafs erblickt hat.

Zutreffend hat die StrK. aber den Sachverhalt bereits dahin gewürdigt, daß sich der Angekl. jedenfalls einer fortgesetzten Beleidigung schuldig gemacht hat, deren selbständige Einzelhandlungen zum Teil tätliche, zum Teil wörtliche Beleidigungen darstellen. Der Schuldspruch konnte — bei dem ordnungsmäßig und rechtzeitig gestellten Strafantrag — von hier aus berichtigt werden.

4. Zum Strafausspruch hat das LG. erklärt, daß der Angekl. auch bei Annahme einer fortgesetzten Beleidigung zu derselben Strafe hätte verurteilt werden müssen, wie sie wegen des versuchten Verbrechens nach § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. verhängt worden ist. Diese Ausführungen sind rechtlich bedenklich. Die Strafe muß dem Gesamtverhalten des Angekl. entsprechen, wie es tatsächlich festgestellt und rechtlich beurteilt worden ist. Es wird regelmäßig nicht mit der erforderlichen Sicherheit die Angemessenheit einer Strafe für eine Tat beurteilt werden können, die nicht festgestellt ist. Aus solchen Erwägungen hat das RG. schon wiederholt grundsätzliche Bedenken gegen ähnliche Aussprüche bei der Straffestsetzung erhoben (RGUrt. 1 D 108/35 v. 19. März 1935; JW. 1935, 1938, 2 D 824/35 v. 30. Jan. 1936, 2 D 104/36 v. 28. Mai 1936). Das Urteil war daher im Strafausspruch aufzuheben. (He.)

(RG., 2. StrSen. v. 4. Sept. 1941, 2 D 218/41.)

4. RG. — § 217 StGB. Das Verbrechen der Kindes-tötung nach dem § 217 StGB. kann auch dadurch begangen werden, daß die uneheliche Mutter es unterläßt, die erforderlichen Vorbereitungen für die Geburt zu treffen oder dem Kinde die erforderliche Pflege und Wartung zu teil werden zu lassen. (Vgl. RGSt. 62, 199.)

(RG., 1. StrSen. v. 2. Sept. 1941, 1 D 342/41.) [He.]

\*

5. RG. — §§ 259, 260 StGB. Ein Hang, sich bezugsbeschränkte Erzeugnisse auf unrechte Weise zu verschaffen, genügt nicht zur Annahme gewohnheitsmäßiger Hehlerei.

Der BeschwF. betreibt sein Gewerbe in demselben Haus, in dem sich eine Fleischerei befindet. Er hat nach den Feststellungen in der Zeit von etwa Oktober 1940 bis zum 8. Jan. 1941 in mindestens 10 Einzelfällen von insgesamt 4 Gesellen dieser Fleischerei Fleisch und Fleischwaren erhalten, die sie ihrem Meister entwendet hatten. Deswegen hat ihn das LG. wegen fortgesetzter gewohnheitsmäßiger Hehlerei und wegen einer selbständigen Übertretung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrReglStrafVO. vom 6. April 1940 verurteilt.

Die Rev. rügt, der BeschwF. habe nicht wegen gewohnheitsmäßiger, sondern nur wegen einfacher Hehlerei bestraft werden dürfen.

Sie hat Erfolg.

Die Verurteilung wegen gewohnheitsmäßiger Hehlerei ist mit der Begründung des LG. nicht aufrechtzuerhalten.

Den äußeren Tatbestand der Hehlerei und den hehlerischen Vorsatz des BeschwF. hat das LG. ausreichend dargelegt. Mit der Feststellung, der BeschwF. habe gegen ihn die Waren „unbefugt“ verschaffen, will das LG. nach dem Zusammenhange der Urteilsgründe ausdrücken, der BeschwF. habe gewußt oder es habe sich ihm nach den Umständen die Überzeugung aufdrängen müssen, daß die Gesellen die Sachen unter Verletzung fremden Eigentumsrechtes, also durch eine strafbare Handlung erlangt hätten.

Zur Begründung des strafehöhenden Merkmals der Gewohnheitsmäßigkeit (§ 260 StGB.) führt das LG. aus, der BeschwF. habe in mindestens 10 Einzelfällen Fleisch und Fleischwaren geholt; zu einem Teil der Fälle habe er sogar die Anregung gegeben, er habe die günstige örtliche Beziehung zu ungetreuen Gewerbegehilfen des Fleischermeisters für sich „ständig“ und bewußt ausgenutzt. Daraus folge, daß er „einem in ihm liegenden Hang zur Beschaffung von bezugsbeschränkten Waren auf unrechte Weise immer wieder nachgegeben habe“. In Friedenszeiten, unter normalen Marktverhältnissen habe er sich nicht straffällig gemacht, da sein Hang „zum unrechten Tun“ habe zu seinem durchaus guten Vermögensverhältnissen nicht Erwerb von Fleischwaren keiner Beschränkung unterlegen habe. In der Kriegszeit mit der durch die Verbrauchsregelung bewirkten beschränkten Bezugsmöglichkeit sei „diese Hemmung“ weggefallen und der BeschwF. habe nun „seinem inneren Hange“ nachgegeben. Diese Begründung ist von Rechtsirrtum beeinflusst.

Gewohnheitsmäßig wird die Hehlerei begangen, wenn sie Ausfluß eines durch Übung ausgebildeten Hanges zu ihrer Begehung ist, dessen Befriedigung dem Täter bewußt oder unbewußt zur Gewohnheit geworden ist (vgl. RGSt. 34, 310, 311; 59, 142). Es muß also ein Hang zur Hehlerei festgestellt sein, wenn von ihrer gewohnheitsmäßigen Begehung die Rede sein soll. Deshalb genügt nicht ein Hang, „sich bezugsbeschränkte Waren auf Beschränkte Weise zu verschaffen“, da ein unrechtmäßiges Verschaffen bezugsbeschränkter Erzeugnisse auf die verschiedenste Weise denkbar ist und in vielen Fällen ohne jede Verletzung fremder Vermögensrechte vor sich gehen kann. Im übrigen ist unerfindlich, wieso beim BeschwF. „schon in Friedenszeiten“, als noch keine Bezugsregelung bestand, ein derartiger Hang vorhanden gewesen sein soll. Sollte das LG. etwa von einer allgemeinen verbrecherischen Veranlagung des BeschwF. ausgegangen sein, so würde diese Annahme genügender tatsächlicher Begründung entbehren; der Angekl. hat sich bis zu seinen

jetzigen Verfehlungen straffrei geführt. Das LG. übersieht ferner, daß es sich um einen durch Übung ausgebildeten Hang zur Hehlerei handeln muß, wenn diese als gewohnheitsmäßig zu erachten sein soll. Das hehlerische Verhalten selbst muß es also sein, das den Schluß auf die Gewohnheitsmäßigkeit rechtfertigt. In dieser Hinsicht wird das LG. den Sachverhalt neu prüfen müssen. Dabei wird bemerkt, daß gewohnheitsmäßige Begehung der Hehlerei zwar nicht schon aus einer einzelnen hehlerischen Handlung entnommen werden kann, daß aber andererseits eine Mehrheit hehlerischer Einzelhandlungen nicht rechtsnotwendig zur Annahme der Gewohnheitsmäßigkeit führt, insbes. wenn die Einzelhandlungen in einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum fallen (vgl. RGSt. 58, 24, 26; 70, 338, 340). Etwaige bloß vorübergehende Geringfügigkeit, bei sich darbietender Gelegenheit Hehlerei zu verüben, wird nicht ausreichen, gewohnheitsmäßige Hehlerei zu begründen (RGSt. 58, 26).

(RG., 3. StrSen. v. 8. Sept. 1941, 3 D 345/41.) [R.]

\*

6. RG. — § 266 StGB. Zur Frage, wann ein besonders schwerer Fall i. S. des § 266 Abs. 2 StGB. vorliegt.

Der Hauptangriff der Rev. richtet sich dagegen, daß das Vorliegen eines besonders schweren Falles i. S. des § 266 Abs. 2 StGB. verneint worden ist. Der Oberreichsanwalt, der sich der Ansicht der Rev. angeschlossen und deswegen Aufhebung des Strafausspruches beantragt hat, ist insofern von der Meinung ausgegangen, ein besonders schwerer Fall der Untreue liege über die in § 266 Abs. 2 StGB. angeführten Beispiele hinaus immer dann vor, wenn eine Tat erheblich strafwürdiger sei als ein Durchschnittsfall der Untreue. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Soweit der Senat in der Entscheidung vom 18. April 1933, 4 D 166/39 (RGSt. 73, 172, 176) die Wendung gebraucht hat, wird daran nicht festgehalten. In der Entscheidung RGSt. 69, 164, 169 wird nur in verneinender Form gesagt, daß dann, wenn eine Tat sich nicht einigermaßen deutlich von dem gewöhnlichen Bild einer strafbaren Handlung der betreffenden Art in belastender Weise unterscheidet, kein besonders schwerer Fall angenommen werden dürfe, nicht aber auch bejahend, daß immer dann, wenn sich die Tat in der genannten Weise abhebe, schon ein besonders schwerer Fall gegeben sei. Nach dem Gesetz beträgt der ordentliche Strafrahmen für die Untreue Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 10000 *R.M.* Unter gewissen Voraussetzungen (§§ 27a, 27c Abs. 3 StGB.) kann die Geldstrafe auf 100000 *R.M.* und darüber erhöht werden. Dazu kann als Ehrenstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren treten. Welcher Fall einen Durchschnittsfall der Untreue darstellt, ist überhaupt nicht feststellbar. Liegt der Fall so, daß Strafen, die sich in der Mitte des hiernach zulässigen Strafrahmens bewegen, nicht ausreichen, so ist noch keineswegs die Anwendung des Abs. 2 geboten, sondern es erhebt sich zunächst die Frage, ob nicht eine Strafe bis zum Höchstmaß des ordentlichen Strafrahmens dem Strafzweck genügt. Ein Tat kann „schwer“ sein, braucht deswegen aber noch nicht „besonders schwer“ zu sein. Erst wenn der ordentliche Strafrahmen nicht mehr genügt und eine Zuchthausstrafe geboten erscheint, kann eine Tat als besonders schwer i. S. des Abs. 2 bezeichnet werden. Die Grenze zwischen nur „schweren“ und „besonders schweren“ Fällen zu finden, ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Er allein ist in der Lage, sich nach der Hauptverhandlung ein genügendes Bild von der Tat und der Persönlichkeit des Täters zu machen. Der Tatrichter ist ebenso wie bei der Strafbemessung nicht verpflichtet und auch meist nicht in der Lage, zu allen möglicherweise zu Lasten oder zugunsten des Täters in Betracht kommenden Umständen im Urteil Stellung zu nehmen. Eine Änderung seiner Entscheidung kann das RevG. nur vornehmen, wenn sie auf einem Rechtsirrtum beruht oder wenn es augenscheinlich ist, daß er Umstände von entscheidender Bedeutung übersehen hat.

(RG., 4. StrSen. v. 29. Aug. 1941, 4 D 345/41.) [R.]

\*

\*\* 7. RG. — § 348 Abs. 2 StGB. Die Reichskleiderkarte ist ohne Namenseintragung keine Urkunde. †)

Der Angekl., der Angestellter beim Ernährungs- und Wirtschaftsamt der Stadt K. war, hat bei der Bezirks-

stelle dieses Amtes dreizehn Stück der zweiten Reichskleiderkarte entwendet, die sich dort in amtlicher Aufbewahrung befanden. Er selbst hatte mit der Ausgabe der Kleiderkarten nicht unmittelbar zu tun; sie waren ihm aber infolge seiner dienstlichen Stellung zugänglich. Die Kleiderkarten waren mit dem Stempel der Bezirksstelle der Stadt K. (als Ausgabestelle) versehen. Die Namen der Bezugsberechtigten waren auf den Karten noch nicht eingetragen.

Das LG. ist der Auffassung, die Reichskleiderkarten seien im Gegensatz zu den Reichsfleischkarten (vgl. RGUrt. v. 9. Aug. 1940, 5 D 442/40 = DR. 1940, 1823<sup>9</sup>) auch ohne Benennung des Bezugsberechtigten öffentliche Urkunden, weil sie nicht wie diese den Aufdruck enthielten, daß sie ohne Eintragung des Namens des Berechtigten ungültig seien; die Namenseintragung sei für die Gültigkeit der Reichskleiderkarte kein wesentliches Formerfordernis. Die Vordrucke der Reichskleiderkarte seien vielmehr bereits durch das Aufdrücken des Stempels der ausgebenden Behörde zu gültigen Urkunden geworden. Sie seien den Eisenbahnfahrkarten gleichzuachten, die auch ohne Benennung des Berechtigten unzweifelhaft die Eigenschaft von Urkunden hätten. Entscheidend sei in solchen Fällen der Wille derjenigen staatlichen Stellen, die die Ausgabe der Ausweise ver füge.

Dem kann im Ergebnis nicht beigetreten werden, wenn auch der letzte angeführte Grundsatz an sich richtig ist. Ein Schriftstück kann keine Urkunde i. S. des § 348 Abs. 2 StGB. sein, wenn ihm das wesentliche Merkmal einer Urkunde fehlt, zum Beweis im Rechtsleben bestimmt zu sein (vgl. RGSt. 61, 161).

Darum ist ein Formblatt für eine Urkunde keine Urkunde, solange es nicht ausgefüllt ist. In solchem Zustande befanden sich die Reichskleiderkarten, als sie der Angekl. entwendete. Die staatliche Stelle, die die Form der Kleiderkarten und ihre Beweisbestimmung zu verfügen hat, ist nicht das Wirtschaftsamt K., sondern der Reichswirtschaftsminister, wenn auch die Wirtschaftsämter die Karten auszugeben haben und sie durch Ausfüllen mit dem Namen der Berechtigten zu (vollständigen) Urkunden machen können.

Für die zweite Reichskleiderkarte gilt die VO. des Reichswirtschaftsministers zur Änderung der VO. über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren v. 20. Aug. 1940 (RGBl. I, 1131). Sie bestimmt im § 2 Ziff. 3, § 3 Abs. 1: „Auf die zweite Reichskleiderkarte können nach den aufgedruckten Bestimmungen die aufgeführten Spinnstoffwaren bezogen werden.“ Der Aufdruck wie die ganze Form der Karte ist in den Anlagen 1—5 zu § 2 Ziff. 2 Abs. 1 Nr. 1—5 der bezeichneten VO. verfügt. Der Aufdruck besagt, daß die Karte nur „zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden darf“, und macht durch den Vordruck:

„Zweite Reichskleiderkarte“

- (Anlage 1) „für das Kleinkind ...“
- (Anlage 2) „für den Knaben ...“
- (Anlage 3) „für das Mädchen ...“
- (Anlage 4) „für den Herrn ...“
- (Anlage 5) „für die Frau ...“

das Fräulein

„Wohnort“ ....  
„Wohnung“ ....

die Stelle kenntlich, an der der Name des Karteninhabers einzutragen ist. Daraus ergibt sich eindeutig, daß die Reichskleiderkarte bestimmt ist, die Berechtigung des in ihr benannten Karteninhabers zum Bezuge der für seinen Bedarf zugestandenen Spinnstoffe zu beweisen. Es gehört deshalb zu ihrer Vollständigkeit die Benennung des Berechtigten. Ohne diese kann im ordnungsmäßigen Verkehr keine Ware bezogen werden. Daß auch mit der unvollständigen Karte ein Mißbrauch getrieben werden kann, muß — entgegen der Meinung des Wirtschaftsamtes K. und des LG. — außer Betracht bleiben. Weil die Reichskleiderkarte auf eine bestimmte Person und deren Bedarf abgestellt ist, erübrigte sich der Aufdruck „ohne Namenseintragung ungültig“. Daß er wegließ, sollte in dieser Richtung keinen Unterschied zu den ihm tragenden Bezugsberechtigungskarten

bedeuten. Daß eine Reichskleiderkarte ohne Benennung des Inhabers ungültig ist, ergibt sich aus ihrer Einrichtung von selbst. Ihrer Beweisbestimmung kann sie nur mit dem Namen des Berechtigten dienen.

Die von der Bezirksstelle des Ernährungs- und Wirtschaftsamtes der Stadt K. für die auszugebenden Kleiderkarten zu benutzenden „Formblätter“ waren trotz des Stempels der Ausgabestelle noch keine Urkunden, weil ihnen zur Vollständigkeit die für die Beweisbestimmung notwendigen Namen der berechtigten Inhaber fehlten (vgl. RGSt. 61, 161/62). Daß sie geeignet waren, die Ausgabestelle zu beweisen, ändert daran nichts.

Der Vergleich mit der Eisenbahnfahrkarte, die nach anerkannter Rspr. auch ohne Namensangabe des Benutzungsberechtigten eine Urkunde darstellen kann, ist deshalb abwegig, weil diese Urkunde nach den für sie geltenden bahnamtlichen Bestimmungen auch in dieser Form vollständig und für den Beförderungsvertrag beweiskräftig ist.

Der Angekl. kann sich deshalb durch die Entwendung der Vordrucke für die Reichskleiderkarten allein keines Verbrechens an einer Urkunde schuldig gemacht haben. Das Urteil, das ihn wegen eines Verbrechens gegen die §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. bestraft, kann deshalb nicht bestehen bleiben.

Dagegen erfüllt sein Verhalten, wie den tatsächlichen Feststellungen einwandfrei zu entnehmen ist, den Tatbestand des Diebstahls nach dem § 242 StGB. und des gewinnstüchtigen Gewahrsamsbruchs nach dem § 133 Abs. 2 StGB., die in Tateinheit i. S. des § 73 StGB. ver letzt sind.

(RG., 3. StrSen. v. 11. Sept. 1941, 3 D 419/41.) [He.]

**Anmerkung:** Ordnungsmäßig ausgestellte Bezugsscheinigungen (Bezugskarten oder Bezugscheine) sind öffentliche Urkunden (vgl. hierzu Verf.: „Die Lebensmittelkarte im Strafrecht“; DR. 1941, 2316, 2317 mit Lit.-Nachweisen). Reichskleiderkarten haben ebenso wie die Reichsfleischkarten nur Gültigkeit, wenn der Bezugsberechtigte eingetragen ist. Dieser Eintrag ist sogar bei den Reichskleiderkarten stärker gesichert, weil er durch die ausgebende Stelle erfolgt. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung wegen des bei den Reichskleiderkarten fehlenden Aufdrucks „ohne Namenseintragung ungültig“ ist unberechtigt, denn das Formerfordernis der Namenseintragung geht aus den Bestimmungen und dem sonstigen Inhalt der Reichskleiderkarte hervor.

Die Ausführungen des RG., wonach nur Formblätter und keine Urkunden entwendet worden sind, finden in der bisherigen Rspr. eine Stütze. Zum gleichen Ergebnis kommt auch, wer „eine verkörperte, ihrem gedanklichen Inhalte nach für den Rechtsverkehr bestimmte Erklärung“ (so Frank) verlangt. Für den Rechtsverkehr ist die Erklärung der Höhe der verzeichneten Punktzahl besitz. Solange der Name NN. nicht eingesetzt ist, ist die Beurkundung über die Bezugsberechtigung lediglich vorbereitet (Entwurf einer Urkunde). „Blankobezugsberechtigungen“ gibt es nicht.

Mit Fahrkarten sind die Reichskleiderkarten ebensowenig wie mit Banknoten (so Rietzsch in „Dt. Strafrecht“, I. Bd., Komm. zur VerbrReglStrafVO., S. 363) zu vergleichen. Ein solcher Vergleich könnte lediglich für die Reisekarten in Frage kommen. Die Namenseintragung kann auch nicht lediglich als nur Ordnungszwecken dienend angesehen werden (so Rietzsch a. a. O., der die Auffassung des RG.: DR. 1940, 1828 für bedenklich hält). Durch die von der Ausgabestelle bei der Reichskleiderkarte vorgenommene Eintragung des Bezugsberechtigten soll einem Mißbrauch vorgebeugt werden.

Der Begriff der Urkunde, den die Motive zum StGB. als „bekannt und feststehend“ erachteten, ist lebhaft umstritten, wie die zahlreichen Veröffentlichungen zu dieser Frage zeigen. Steht das hier gewonnene Ergebnis mit dem gesunden Volksempfinden in Übereinstimmung? Wenn die Reichskleiderkarte ohne Namenseintragung unverwendbar ist, kann sie nicht als vollendete Urkunde angesprochen werden. Dem gesetzwidrigen Vorgehen einzelner Volksgenossen, die auf solche Karten ohne Eintrag angesprochen ziehen oder abgeben, kann nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß man auch die unausgefüllte Karte bereits als

Urkunde anerkennt. Ein solches Vorgehen wäre nur dann berechtigt, wenn andernfalls der Schutz der Kriegswirtschaft vor Mißbräuchen mit Reichskleiderkarten Schaden litte.

Dieser Schutz dürfte aber durch die sonstigen Strafbestimmungen gesichert sein. Entwendete oder sonst rechtswidrig erlangte, unausgefüllte Karten können nicht ohne weiteres verwendet werden. Wer zur Erreichung ihrer Verwendung seinen oder einen fremden Namen einträgt, macht sich der Blankettfälschung schuldig (vgl. RG.: DR. 1940, 1823<sup>9</sup>; 1941, 2042<sup>7</sup>) und wird aus §§ 263, 269 StGB. bestraft, weil er bei der Verwertung in der Absicht handelt, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Daß ein solcher trotz einer erfolgten Bezahlung der Ware vorliegt, unterliegt keinem Zweifel (vgl. DR. 1940, 2236<sup>7</sup> m. Anm. des Verf. unter Hinweis auf die Rspr. im Weltkrieg). Die Möglichkeit, unrechtmäßig erlangte, unausgefüllte Karten auszunutzen, ist also dem Täter nur bei Gefahr der Zuchthausstrafe gegeben. Vor einer Verwendung unausgefüllter Karten zum Bezüge sollen die entsprechenden Bestimmungen der VerbrReglStrafVO. Schutz gewähren.

Im vorl. Falle scheint sich allerdings die Forderung nach maßgeblicher Berücksichtigung des Namenseintrages zugunsten des strafwürdigen Verhaltens des Beamten auszuwirken. Vor der Zuchthausstrafe der §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. bleibt er bewahrt. Die generelle Unmöglichkeit der Verwertung der Vordrucke zum Warenbezug besteht. Will der Täter sich die Vordrucke nutzbar machen, muß er zum Urkundenfälscher werden. Gibt er sie ohne Namenseintragung ab, so muß erst der verbrecherische Wille des Erwerbers hinzukommen, ehe eine Ausnutzung möglich ist. Dem Erwerber droht bei Ausfüllung der Vordrucke wiederum die Zuchthausstrafe.

Soweit strafrechtliche Sicherungen möglich sind, sind sie gegeben. Der Entscheidung des RG. wird zuzustimmen sein. Zu einer grundsätzlichen Änderung der Begriffsbestimmung der Urkunde gab der Fall keine Veranlassung.

StA. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

\*

8. RG. — § 2 LohngestaltVO. Zur Frage des Fristbeginns für die Stellung des Antrags auf Strafverfolgung wegen Arbeitsvertragsbruchs gemäß § 2 LohngestaltVO.

Die Frist für die Stellung des Antrags auf Strafverfolgung, den der Reichstreuhandler der Arbeit nach dem § 2 LohngestaltVO. wegen Arbeitsvertragsbruch stellen kann, beginnt mit dem Tage, seit dem der Antragsberechtigte — hier der Reichstreuhandler der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Thüringen als Behörde — von der Handlung und richtung des Täters Kenntnis gehabt hat. Der Begekl. ist am 19. Juni 1940 bei der Dienststelle dieses Reichstreuhandlers eingegangen. Vor diesem Zeitpunkte hat demnach die Frist nicht zu laufen begonnen; der Eingang des „Strafantrags“ bei der Staatsanwaltschaft am 3. Juli 1940 hat sie mithin gewahrt. Die Erörterungen, die das LG. darüber anstellt, ob es für den Fristbeginn auf die Kenntnis des Behördenleiters selbst ankomme, sind für den gegebenen Fall bedeutungslos. Sie beruhen auf der Annahme, der Leiter des Arbeitsamtes sei in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichstreuhandlers der Arbeit „ein Teil“ dieser Behörde. Dies trifft nicht zu. Durch die Bestellung zum Beauftragten des Reichstreuhandlers der Arbeit erhält der Beauftragte die Befugnis, die ihm vom Reichstreuhandler übertragenen Aufgaben — wozu im gegebenen Falle nach den Feststellungen die Bearbeitung von Anzeigen wegen Vertragsbruchs gehört — selbständig zu erledigen. Er wird dabei als „Beauftragter des Reichstreuhandlers“ für diesen tätig und ist nach dem § 21 ArbOG. an Weisungen des Reichstreuhandlers gebunden. Dies begründet zwar ein sachliches Unterordnungsverhältnis des Beauftragten, nicht aber seine Zugehörigkeit zur Dienststelle des Reichstreuhandlers der Arbeit. Die Kenntnis des Beauftragten des Reichstreuhandlers ist im gegebenen Falle schon deshalb der Kenntnis des Reichstreuhandlers nicht gleichzuachten.

(RG., 3. StrSen. v. 8. Sept. 1941, 3 C 206/41 [3 StS 22/41].)

[R.]

\*

9. RG. — § 4 LebMittG. Da es für die Frage, wie sich Nahrungs- und Genußmittel zusammensetzen, von welcher

Beschaffenheit sie sein müssen, auf die allgemeine Verkehrsauffassung ankommt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen bestehen, ist ein Nahrungsmittel auch dann als verfälscht anzusehen, wenn sich die Verbraucherschaft gegen einen bestimmten Stoff als Konservierungsmittel für Wurst gefühlsmäßig ablehnend verhält (RGSt. 63, 66, 62).

(RG., 1. StrSen. v. 12. Sept. 1941, 1 D 278/41.) [He.]

\*

10. RG. — § 69 Abs. 1 und 4 DevG. 1938; § 49 a StGB.

1. Das Erbieten zu einer Devisenzuwerdung muß einseitig und ernstlich sein; die bloße Annahme der Aufforderung zu einem Devisenvergehen ist — im Gegensatz zu § 49 a StGB. — straffrei.

2. Die Annahme besonders schwerer Fälle unterliegt in erster Linie der pflichtgemäßen Abwägung des Tatrichters. †)

I. Der Angekl. ist wegen gemeinschaftlichen Erbietens zu einem Devisenvergehen nach § 69 Abs. 4 DevG. 1938 verurteilt worden.

Die StrK. hat festgestellt, daß der Angekl. eine Anlaufstelle für jüdisches Fluchtkapital war. Als Haupt einer Organisation für Devisenschleppungen beschäftigte er mehrere Zubringer. Eine dieser Personen war die Ehefrau B., die ihm Interessenten an Devisenverschleppungen zuführte. Ein Vertrauensmann der Zollfahndungsstelle trat unter dem Namen F. an Frau B. heran und bat sie, ihm zu helfen, 30 000 RM illegal in das Ausland zu verbringen. Frau B. erklärte sich bereit. Auf den Wunsch des F., der den eigentlichen Leiter der Devisenschleppungen kennenlernen wollte, erklärte sich der Angekl. der B. gegenüber bereit, diesen Kunden zu empfangen und ihm Vertrauen zu der beabsichtigten Verschleppung von 30 000 RM zu verschaffen. Die B. teilte diese Bereitschaft des Angekl. ihrem Kunden mit. Da der Angekl. aber erkannte, daß er unvorsichtig gewesen war, sagte er dem Ehemann der Frau B., seine Frau solle den Kunden nicht zu ihm bringen. Die B. tat dies aber trotzdem; bei der Begegnung wurde der Angekl. sehr ungehalten und sagte, er wolle mit dem Kunden nichts zu tun haben. Er floh daraufhin in das Ausland.

Die StrK. hat ein Erbieten des Angekl. zu einem Devisenvergehen gemäß § 69 Abs. 1 DevG. 1938, einem Vermitteln, in zwei Handlungen erblickt, einmal in seinem Anerbieten an die Frau B., sie solle ihren Kunden zu ihm bringen und daneben in dem, dem Angekl. als Mitäter zur Last gelegten Erbieten der Frau B. an F., weil er als der eigentliche Leiter der Devisenschleppungen die Tat seiner Zubringerin als eigene Tat billigte und wollte. Beide Vorgänge hat die StrK. als in natürlicher Handlungseinheit begangen angesehen.

II. Zu dem Erbieten nach § 69 Abs. 4 DevG. 1938 ist folgendes auszuführen.

Durch Abs. 4 a. a. O. sind in dem „Auffordern, Anreizen oder Sicherbieten“ im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit jeden auf devisa-rechtliche Verstöße gerichteten Tuns Vorbereitungs-handlungen zu ernstlich beabsichtigten Devisenvergehen als besondere Tatbestände unter Strafe gestellt. „Sicherbieten“ ist die irgendwie geformte einseitige Bekundung der Bereitschaft zur Tat gegenüber einem anderen; diese Erklärung muß ernstlich gemeint, so auffaßbar gewesen und dem anderen zur Kenntnis gelangt sein (RGUrt. 5 D 236/40 v. 11. Juli 1940: DR. 1940, 1944<sup>9</sup>). Bei der weiteren Auslegung des Begriffes ist davon auszugehen, daß das Merkmal des Sicherbieten dem allgemeinen Strafrecht angehört und im § 49 a StGB. enthalten ist. Gegenüber dem § 49 a StGB. ist durch die Devisengesetzgebung in § 69 Abs. 4 DevG. 1938 insofern eine Erweiterung eingetreten, als auch das Sicherbieten zu Vergehen mit Strafe bedroht worden ist und das mündliche Erbieten auch bereits dann strafbar ist, wenn es nicht an die Gewährung von Vorteilen irgendwelcher Art geknüpft wurde. Auf der anderen Seite ist aber auch eine Einschränkung erkennbar. In § 49 a StGB. ist die Aufforderung und die Annahme der Aufforderung sowie das Erbieten und die Annahme des Erbieten zu Begehung eines Verbrechens mit Strafe bedroht. Es ist hier also tatbestandsmäßig unterschieden

zwischen dem Fall, daß jemand lediglich auf die Aufforderung eines anderen zur Begehung eines Verbrechens eingeht und sich zum Handeln bereit erklärt, also eine Aufforderung „annimmt“ und dem Fall, daß sich der Täter ohne ein fremdes Entgegenkommen einseitig von sich aus zur Verbrechensbegehung bereit findet, diese Bereitschaft einem anderen kundgibt und sich damit „erbieta“. Eine solche tatbestandsmäßige Unterscheidung zwischen der Annahme einer Aufforderung und dem einseitigen Sicherbieten hat der Gesetzgeber des DevG. 1938 in § 69 Abs. 4 nicht gemacht. Daraus ist zu entnehmen, daß im Gegensatz zu § 49 a StGB, das strafbare devisenrechtliche Unrecht auf diejenigen Fälle beschränkt sein soll und beschränkt ist, in denen der Täter aus eigenem Antrieb und somit von einem stärkeren verbrecherischen Willen getragen sich zur Begehung eines Devisenverstoßes anbietet. Auf diese dem § 69 Abs. 4 DevG. 1938 zu entnehmende Abweichung von § 49 a StGB. hat der 3. StrSen. des RG. mit Recht bereits kurz hingewiesen (RGSt. 75, 175, 179 Abs. 2).

Im vorl. Fall ist es bei dem festgestellten Sachverhalt zu billigen, daß das Tatbestandsmerkmal des Sicherbietens als erfüllt angesehen worden ist. Die StrK. hat die Überzeugung gewonnen, daß der Angekl. das Haupt und der Leiter einer Anlaufstelle für jüdisches Fluchtkapital war, eine Organisation zur Begehung von Devisenvergehen unterhielt und eine Anzahl von Zubringern beschäftigte. Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß die Zubringer des Angekl. und der Angekl. selbst eine allgemeine Bereitschaft zum Begehen von Devisenverstößen hatten. Diese Bereitschaft wurde durch das Bestehen und das Bekanntwerden der Organisation, sowie durch deren Arbeiten den an Devisenvergehen interessierten Kreisen allgemein erkennbar gemacht, mit dem Anheimstellen, sich der Organisation zu bedienen. Wenn sich daraufhin ein Kunde an einen Zubringer und durch den Zubringer an den Angekl. wendete und der Zubringer sowie der Angekl. hierauf eingingen und ihre Bereitschaft zur bestimmten einzelnen Tat bekundeten, so ist in jedem solchen Einzelfall nicht etwa nur die Annahme einer Aufforderung des Kunden zu erblicken. Das Handeln des Leiters der Organisation und der Zubringer ist vielmehr in seiner Gesamtheit zu betrachten; dann stellt es sich aber als eine dem Kunden in der geschilderten Weise bekanntgegebene Bereitschaft zur Tat dar, auf welche der Interessent an dem Devisenvergehen seinerseits lediglich eingeht und die er für seine Ziele ausnützt, rechtlich also als ein Sicherbieten des Angekl. nach § 69 Abs. 4 DevG. 1938. Abgestellt auf den Einzelfall besitzt diese Tat so dann auch die notwendige konkrete Bestimmtheit.

Unter Berücksichtigung dieses besonderen Sachverhalts liegt in den zwei Fällen, in denen die StrK. die Tat als vollendet ansieht, nicht bloß die Annahme einer Aufforderung, sondern ein Sicherbieten vor. Die B. hat sich dem F. zunächst im eigenen Namen zur Ausführung der Devisenschiebung erboten. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die StrK. hierin zugleich ein von dem Angekl. in Mittäterschaft begangenes Sicherbieten erblickt hat; den Tatbeitrag des Angekl. konnte die StrK. darin sehen, daß der Angekl. die Frau B. auf Grund der Vereinbarung für sich als Zubringerin beschäftigte, daher von ihrer strafbaren Tätigkeit wußte, und diese im vorl. Einzelfalle als eigene Tat wollte (RGSt. 74, 84, 85). Die weitere eigene und unmittelbare Bereiterklärung des Angekl. ist durch die B. dem F. bekanntgegeben worden. Eine „Aufforderung“ F.s lag hier schon deshalb nicht vor, weil es sich zunächst darum handelte, sein „Vertrauen“ dazu zu gewinnen, die Geschäfte durch den Angekl. ausführen zu lassen; erst wenn das erreicht war, konnte F. „auffordern“ und der Angekl. „annehmen“. Der Angekl. hat die Bereiterklärung trotz seines Auftrages an den Ehemann B. nicht verhindern können. Dadurch, daß er innerlich von der Tat zurücktrat, wurde er nicht strafflos.

Wenn die Rev. zu diesem Punkt meint, der Angekl. habe nur der Vornahme einer Vorbereitungshandlung — nämlich der Besprechung — zugestimmt, von deren Verlauf es hätte abhängen können, ob er sich zur Begehung eines Devisenvergehens erbot, so steht dieses Vorbringen im Widerspruch zu der tatsächlichen Feststellung der StrK.,

daß sich der Angekl. ernstlich zu dem verbotenen Devisengeschäft mit F. erboten hatte.

Die Annahme besonders schwerer Fälle unterliegt in erster Linie der pflichtgemäßen Abwägung des Tatrichters; einen Rechtsfehler weist die Würdigung der StrK. nicht auf.

(RG., 2. StrSen. v. 4. Sept. 1941, 2 D 350/41.)

Anmerkung: Das oben erwähnte Urteil RGSt. 75, 175 ist auch in DR. 1941, 1723 abgedruckt und hat bereits das Erbieten zur Begehung eines Devisenvergehens einerseits und die Annahme der Aufforderung zu dessen Begehung andererseits unterschieden. Die vorstehende Entsch. stellt die Straflosigkeit des letzteren Falles klar. Auch im künftigen Strafrecht (von Dohnanyi bei Gürtner, „Das kommende deutsche Strafrecht“, Allg. Teil, 2. Aufl. 1935, S. 108, 116) soll das Erbieten im engeren Sinne vom „Bereiterklären auf das Ansinnen eines anderen“ getrennt werden. Im vorl. Falle ist ein strafbares Erbieten zu einem Devisenvergehen angenommen worden, weil der Angekl. seine allgemeine Bereitschaft zum Begehen von Devisenverstößen den an Devisenvergehen interessierten Kreisen allgemein erkennbar gemacht hatte, bevor ein Kunde ihn hierzu aufforderte. Die erforderliche Ernstlichkeit der Erklärung (vgl. Verf. in „Auffordern, Anreizen und Erbieten im Devisenstrafrecht“: DR. 1941, 1252 unter III) ist gleichfalls bejaht worden. Daß die Frage, ob ein besonders schwerer Fall einer Devisenzu widerhandlung vorliegt, in der Hauptsache vom Tatrichter zu entscheiden ist, entspricht der bisherigen ständigen Rspr. (vgl. Verf. in „Der besonders schwere Fall im Devisenstrafrecht“: DR. 1940, 949 unter V 3).

StA. Dr. U. Schumacher, Berlin.

## Zivilrecht

### Bürgerliches Gesetzbuch

11. RG. — §§ 242, 276, 295 BGB.; § 259 ZPO.

Die Frage, ob i. S. des § 295 BGB. zur Bewirkung der Leistung des Schuldners eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, ist nach dem Grundsatz des § 242 BGB. zu beurteilen.

§ 276 Abs. 2 BGB. würde in unzulässiger Weise erweitert, wenn man schlechthin nicht nur den Haftungsschluß für Vorsatz, sondern auch den für grobe Fahrlässigkeit für unwirksam erachten wollte, sofern er in allgemeinen Lieferungsbedingungen enthalten ist.

Die Verpflichtung zu einer künftigen Leistung ist in ihrem Bestande nicht hinreichend gewiß i. S. des § 259 ZPO., wenn die Leistung infolge von Kriegsmaßnahmen zur Zeit unmöglich ist und noch völlig unbestimmt ist, ob, unter welchen Voraussetzungen und wann die Leistung wieder möglich wird. †)

Das BG. stellt auf Grund der von der Reichsstelle Chemie erteilten Auskünfte fest, daß dem Bekl. die Herstellung und Lieferung der von der Kl. bei ihm bestellten Pinselgriffe und Patronen (Tuben) infolge Beschlagnahme der dafür benötigten Rohstoffe laut Anordnung v. 5. Sept. 1939 — und des Verbots, Kunstharze und Preßmassen dieser Art zu Haushaltsgegenständen und sonstigen Gebrauchsgegenständen des täglichen Bedarfs zu verarbeiten — laut Anordnung v. 4. Okt. 1939 — seit dieser Zeit zum mindesten bis auf weiteres unmöglich geworden ist, daß auch keine der Ausnahmegestimmungen Platz greift, insbes. kein Ausfuhrantrag vorliegt. Hieraus folgert es, in Übereinstimmung mit der ständigen Rspr., daß eine Verurteilung des Bekl. zur Leistung nicht mehr erfolgen darf, gleichviel ob der Bekl. das Unmöglichwerden der Leistung zu vertreten hat oder nicht und ob es sich um eine nur vorübergehende oder um eine dauernde Unmöglichkeit handelt (vgl. u. a. RGZ. 151, 38; RG.: JW. 1937, 3226<sup>20</sup>).

Diese Ausführungen geben zu einer rechtlichen Beanstandung keinen Anlaß.

An zweiter Stelle verlangt die Kl. eine Verurteilung des Bekl. zur Lieferung nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen der zuständigen Stellen für Exportaufträge.

Die Vorschrift des § 259 ZPO. will die Möglichkeit schaffen, in Fällen, wo ein Anspruch erst mit dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer Bedingung fällig wird, „auf künftige Leistung“ zu klagen. Allgemeine Voraussetzung für eine solche Klage ist jedoch das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses. In dieser Hinsicht wird im § 259 ZPO. als Voraussetzung besonders hervorgehoben, daß die Besorgnis gerechtfertigt ist, der Schuldner werde sich der rechtzeitigen Leistung entziehen. Ob diese Besorgnis im vorl. Fall gerechtfertigt ist, läßt das BG. freilich ausdrücklich dahingestellt. Mit Recht verlangt das BG. in Übereinstimmung mit der ständigen Rspr. (vgl. RGWarn. 1908 Nr. 671; JW. 1914, 937<sup>24</sup>; HöchstRRspr. 1933 Nr. 1050), daß die Verpflichtung zur künftigen Leistung — abgesehen von einer in das Urteil aufnehmbaren Bedingung — in ihrem Bestande gewiß sein muß. Als solche Bedingung für die Verurteilung zur künftigen Leistung hält die Kl. für geeignet die Hinzufügung der Worte: „nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen der zuständigen Stellen für Exportaufträge“. Dem kann jedoch nicht beigestimmt werden. Allerdings wird in der Rspr. die Klage auf künftige Leistung auf Grund des § 259 ZPO. — in Abweichung von den §§ 257, 258 ZPO. — auch dann für zulässig erachtet, wenn der Anspruch von einer Gegenleistung (z. B. bei Verpflichtung zur Leistung Zug um Zug oder nach Empfang einer Vorleistung in den Fällen des § 322 Abs. 1 und 2 BGB.) abhängig ist (vgl. RGZ. 61, 337). Jedoch muß in diesen Fällen die Gegenleistung einwandfrei bestimmbar sein und muß außerdem im voraus feststehen, daß, sofern nichts Unerwartetes dazwischenkommt, die verlangte Leistung alsdann unmittelbar geschuldet wird. So liegt die Sache hier aber nicht. Die verlangte Leistung ist, wie bereits oben dargelegt wurde, infolge der Kriegsmaßnahmen (der Beschlagnahme der Kunstharze und des grundsätzlichen Verarbeitungsverbots) zur Zeit jedenfalls unmöglich. Ob, unter welchen Voraussetzungen und wann gegebenenfalls die Leistung wieder möglich wird, ist vorläufig noch völlig unbestimmt. Die Kl. greift nun eine der an sich bestehenden Möglichkeiten zur Behebung des Hindernisses heraus, um an deren Eintritt die Verurteilung zur künftigen Leistung knüpfen zu lassen. Aber auch hinsichtlich dieses Weges zur Behebung des Hindernisses ist noch völlig ungewiß, ob, unter welchen Voraussetzungen und wann er sich verwirklichen läßt. Das Verarbeitungsverbot mag entfallen, wenn die Verarbeitung zur Ausfuhr von Aufträgen erfolgen soll. Bisher hat die Kl. jedoch, wie sie selbst zugegeben hat, noch keine Aufträge erlangt; es handelt sich um eine bloße Hoffnung, deren Verwirklichung sich ohne das Vorliegen fertiger Muster kaum durchführen lassen wird. Aber auch abgesehen hiervon sieht sich die Kl. aus begrifflichen Gründen genötigt, in ihrem Antrage noch offen zu lassen, in welcher Weise nach Erlangung von Aufträgen das Verarbeitungsverbot für den Bekl. behoben werden kann; „die Vorlage entsprechender Bescheinigungen der zuständigen Stellen“ lautet in dieser Beziehung ein Leistungsurteil aufgenommen werden könnte (vgl. RGZ. HöchstRRspr. 1933 Nr. 1050). Endlich läßt sich auch überhaupt noch nicht feststellen, ob der Bekl., nachdem selbst die Kl. das Vorliegen von geeigneten Aufträgen nachgewiesen und die „entsprechenden Bescheinigungen der zuständigen Stellen“ vorgelegt haben wird, noch in der Lage sein wird, die für die Herstellung der Werkzeuge und der bestellten Ware selbst erforderlichen Rohstoffe zu beschaffen und die Ware herzustellen. Unter diesen Umständen kann die Zulässigkeit des geltend gemachten Anspruchs auf künftige Leistung, insbesondere auch ein Rechtsschutzbedürfnis für diesen Anspruch schon auf Grund allgemeiner Erwägungen nicht anerkannt werden.

Die Rev. verharrt auf dem Standpunkt, daß die Kl. nicht verpflichtet gewesen sei und auch jetzt nicht verpflichtet sei, bei der Anfertigung der erforderlichen Preßwerkzeuge mitzuwirken, indem sie meint, daß der Vertrag eine solche Verpflichtung nicht erbege. Das BG. leitet diese Verpflichtung jedoch nicht aus dem Vertragsinhalt, sondern aus dem allgemeinen Grundsatz des § 242 BGB. ab, daß der Schuldner die Leistung so zu bewirken hat, wie

Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Nun mag es sich im vorl. Falle allerdings nicht um eine eigentliche Schuldnerverpflichtung der Kl. handeln, wenn zur Ermöglichung der vom Bekl. geschuldeten Leistung eine Mitwirkung der Kl. verlangt wird; vielmehr handelt es sich darum, daß zur Bewirkung der Leistung des Bekl. eine Handlung der Kl. als Gläubigerin für erforderlich erachtet wird; die Verweigerung dieser Mitwirkung durch die Kl. würde daher, falls der Bekl. deren Mitwirkung mit Recht verlangt hat, zur Folge gehabt haben, daß die Kl. gemäß § 295 BGB. in Annahmeverzug geraten ist. Aber auch die Beurteilung der Frage, ob i. S. des § 295 BGB. zur Bewirkung der Leistung des Schuldners eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, hat nach dem Grundsatz des § 242 BGB. zu erfolgen. Diese Beurteilung seitens des BG. liegt auf tatsächlichem Gebiet und kann daher mit der Rev. nicht angegriffen werden.

Der Rev. ist zuzugeben, daß, wie jetzt im Schrifttum und in der Rspr. ziemlich allgemein anerkannt ist, die Zulässigkeit des Haftungsausschlusses nicht nur durch § 276 Abs. 2 BGB. (Unzulässigkeit des Ausschlusses der Haftung wegen Vorsatzes) und durch § 138 BGB. (Unmöglichkeit sittenwidriger Vereinbarungen) weitgehend eingeschränkt ist, daß vielmehr auch § 242 BGB. der Geltendmachung solcher Bedingungen entgegenstehen kann (vgl. u. a. Urteil des Senats v. 31. März 1941 in II 120/40: DR. 1941, 1726<sup>9</sup>). Es würde jedoch zu weit gehen und die Vorschrift des § 276 Abs. 2 BGB. in unzulässiger Weise erweitern, wenn man schlechthin nicht nur den Haftungsausschluß für Vorsatz, sondern auch den für grobe Fahrlässigkeit für unwirksam erachten wollte, sofern er in allgemeinen Lieferungsbedingungen enthalten ist. Jedenfalls kann der Ausschluß der Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit nicht ohne weiteres als unsittlich bezeichnet werden, und zwar auch dann nicht, wenn er im Zusammenhang mit möglicher Freizeichnung von Fristeinhalten erfolgt. Gerade eine Haftung für reinen Verzögerungsschaden kann für den Unternehmer wirtschaftlich schwer tragbar sein, besonders dann, wenn er sich, wie im vorl. Falle, nicht auf einen bestimmten Liefertermin festgelegt hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß auch die Abgrenzung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit gerade hinsichtlich der Einhaltung einer angemessenen Lieferzeit vielfach auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen wird und daß, wenn die Entsch. von dem Maß des Verschuldens abhängt, diese Schwierigkeiten den Unternehmer der Gefahr von in ihrem Ausgange zweifelhaften Prozessen in besonders hohem Maße aussetzen, die er gerade vermieden wissen möchte. Da die Lieferungsbedingungen des Bekl. dessen Haftung „wegen verspäteter Lieferung“ in völlig eindeutiger Weise und, soweit es gesetzlich zulässig ist, uneingeschränkt ausschließen und da ferner Erwägungen grundsätzlicher Art diesen Haftungsausschluß nicht als gegen die guten Sitten verstoßend erscheinen lassen, könnte eine Berufung des Bekl. auf ihn nur dann für unzulässig erachtet werden, wenn sich entweder feststellen ließe, daß der Bekl. die Lieferung vorsätzlich in unangemessener Weise verzögert habe (§ 276 Abs. 2 BGB.) oder daß die Geltendmachung der Freizeichnungsklausel hier wegen der besonderen Umstände des Falles gegen Treu und Glauben verstoße (§ 242 BGB.).

(RG., II. ZivSen., U. v. 14. Aug. 1941, II 49/41.) (N.)

Anmerkung: 1. Es ist anerkannt Rechts, daß auch der nachträgliche Erlaß einer Verbotsnorm Unmöglichkeit der Leistung herbeiführt (RGZ. 102, 205). Wenn das Verbot, wie hier, ein Notrecht darstellt, liegt nur vorübergehende Unmöglichkeit vor; dies auch, weil eine spätere Genehmigung nicht ausgeschlossen ist. Mit Rücksicht darauf hätte die Klage lediglich als zur Zeit unbegründet abgewiesen werden dürfen. So wäre die Kl. vor der Gefahr behütet worden, daß ihr in einem späteren Prozeß, z. B. nach Aufhebung der Beschlagnahme von Kunstharzen, die Rechtskraft des vorl. Urteils entgegengehalten wird. Vgl. zu der ähnlich gelagerten Frage im Devisenrecht Staudinger-Weber Bd. II 1 (10) S. 516, Bem. 155 Abs. 2 vor § 244.

2. Hillsweise begehrt die Kl. Verurteilung zu künft-

tiger Lieferung. Insoweit ist die Klage aus drei Gründen abgewiesen worden, und zwar ist darunter Abweisung als unzulässig zu verstehen.

a) Der in Aussicht genommene Weg zur Behebung des Leistungshindernisses sei „noch völlig ungewiß“, sei „eine bloße Hoffnung“. M. E. verlangt hier das RG. ein zu starkes Rechtsschutzbedürfnis. Abgesehen von der Besorgnis, der Schuldner werde sich der rechtzeitigen Leistung entziehen, setzt § 259 ZPO. nicht mehr an Rechtsschutzbedürfnis voraus als jede andere Klage. Wenn nun die Behebung des Leistungshindernisses nicht ausgeschlossen, ja, für die Nachkriegszeit sehr wahrscheinlich ist und wenn ferner — was das BG. offengelassen hat — der Schuldner sich berüht, er sei auch nach Behebung des Leistungshindernisses nicht verpflichtet, zu erfüllen, so hat der Gläubiger doch wohl ein genügendes rechtliches Interesse an einem baldigen Urteil. Weshalb soll die Kl. sich zunächst Muster verschaffen, dann eine vielleicht kostspielige Auslandswerbung treiben, Auslandsaufträge annehmen, unter vielen Mühen die Genehmigung erwirken oder die Aufhebung der Beschlagnahme usw. abwarten — und dann erst ihre Auseinandersetzung mit dem Bekl. beginnen dürfen? Der Bekl. wird die Lieferung ablehnen und die Kl. wird dem ausländischen Besteller gegenüber in Verzug geraten, woraus sich neue rechtliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten ergeben können. Unter diesen Umständen erweisen die Gerichte der Wirtschaft einen schlechten Dienst, wenn sie sich solchen Klagen verschließen. Gerade im Hinblick auf die heutige wirtschaftliche Lage ist eine großzügige Handhabung des § 259 ZPO. erwünscht.

b) Nach dem Antrag der Kl. sollte die Verurteilung unter der Bedingung erfolgen, daß „entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen“ erteilt würden. Dem RG. ist zuzugeben, daß eine solche Verurteilung als zu unbestimmt nicht erfolgen kann. Ist damit aber die Aufgabe des Gerichts erschöpft? Ein wichtiger Teil der richterlichen Aufgabe beginnt jetzt erst. Es ist sehr einfach, die Kl. wissen zu lassen, ihre Klage sei falsch abgefaßt; viel schwieriger und fast noch bedeutsamer ist es, positiv zu sagen, was werden soll. Wäre es nicht besser gewesen, der Kl. nahezu legen, einen sachdienlichen Antrag zu stellen, und sie entsprechend zu belehren? Auch das hätte die wirkliche Erledigung der Angelegenheit mehr gefördert als eine Abweisung, zumal wenn diese sich jeden wegweisenden Fingerzeigs enthält.

c) Es lasse sich nicht feststellen, ob der Bekl. zur gegebenen Zeit noch in der Lage sein werde, die Rohstoffe zu beschaffen und die Waren herzustellen. Auch dieser Grund schlägt nicht ohne weiteres durch. Wenn die Rohstoffe und ihre Verarbeitung freigegeben werden, so liegt der Gedanke an Unmöglichkeit (Unvermögen) nicht so nahe, daß er schlechthin eine Klageabweisung rechtfertigt. Bei jeder Klage auf künftige Leistungen haben wir es mit einem gewissen Maß von Unsicherheit zu tun. Daß dieses in unserem Falle erheblich größer wäre als im Durchschnitt, müßte erst noch dargetan werden.

In allen drei Punkten sind also gegen das Urteil schwerwiegende Bedenken zu erheben, Bedenken, die namentlich von den praktischen Bedürfnissen der Wirtschaft aus angemeldet werden müssen.

3. Daß auch die Frage, ob eine Mitwirkungshandlung des Gläubigers erforderlich ist, dem § 242 BGB. unterliegt, trifft gewiß zu. Das Ergebnis hätte sich auch aus einer rechtsähnlichen Anwendung des § 375 HGB. mit § 651 Abs. 1 BGB. herleiten lassen. Jedoch besteht ein Unterschied. Bei § 375 HGB. ist ein vertraglicher Vorbehalt zugunsten des Käufers ausbedungen; hier aber liegt die Mitwirkung des Gläubigers in erster Linie im Interesse des Lieferers, da ihm so die Vertragserfüllung wesentlich erleichtert und ihres Risikos entkleidet wird. Dieser Mitwirkung durfte sich freilich die Kl. nicht entziehen; aber der Bekl. hätte ihr Ersatz etwaiger so entstehender Unkosten (Reisespesen usw.) anbieten müssen. Nachdem sich der Bekl. ohne diesbezüglichen Vorbehalt zur Lieferung verpflichtet hatte, müssen die nachträglich von ihm gewünschten Aufwendungen der Kl. zu seinen Lasten gehen. Auch diese Frage hätte einer Erörterung bedurft.

4. In der Tat würde § 276 Abs. 2 BGB. in unzulässiger Weise erweitert werden, wenn man auch den Ausschluß „grober Fahrlässigkeit für unwirksam erachten wollte, sofern er in allgemeinen Lieferungsbedingungen enthalten ist“. Allerdings bedarf dieser Grundsatz der Einengung. Denn es sind Klauseln vorstellbar, die man trotz Bedenken im Einzelfalle durchgehen lassen kann, die aber als Norm für eine unbekannt viele Zahl von Fällen nicht tragbar erscheinen. Hier kommt der mengenmäßigen Ausweitung der Klausel sachliche Bedeutung zu (vgl. Herschel: DR. 1941, 1728).

Im übrigen halte ich die Geschäftsbedingungen des Bekl. keineswegs für so harmlos, wie das RG. es tut. Der Bekl. hat sich in einer Weise frei gezeichnet, daß für ihn nur noch die Attrappe einer echten rechtlichen Bindung vorhanden ist — vorausgesetzt, daß man die Freizeichnung für gültig hält. Bei mangelhafter oder verspäteter Lieferung kommt er „für irgendwelche Schadenersatzansprüche, gleichviel welcher Art“, nicht auf. „Die in meinen Angeboten und Bestätigungen angegebenen Lieferfristen sind nur als annähernd und treibend (!) zu betrachten.“ Der Bekl. hat dann einen umfangreichen Katalog von Fällen aufgestellt, die ihn von der Erfüllung befreien. Aber: „Die Verpflichtung der Käufer mir gegenüber, in solchen Fällen die Ware auch mit Verspätung anzunehmen, bleibt bestehen.“ Als derartige Ereignisse führt der Bekl. u. a. alle Ursachen an, die eine Arbeitseinstellung bedingen, und um nur ja nicht zu kurz zu kommen, bildet er hierfür viele Beispiele. 5 1/2 Jahre nach der Machtergreifung durch Adolf Hitler hält er es auch noch für notwendig, sich gegen die Folgen von „Aufruhr, Arbeitsausständen oder Aussperren“ besonders zu sichern! Der Haftungsausschluß ist zwar „in völlig eindeutiger Weise“ erfolgt; daß aber „Erwägungen grundsätzlicher Art diesen Haftungsausschluß nicht als gegen die guten Sitten verstößend erscheinen lassen“ — darin vermag ich dem RG. nicht so allgemein zu folgen.

5. Das RG. verwertet, wenn auch beschränkt auf die Einhaltung von Lieferzeiten, den Umstand, daß die Abgrenzung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit sehr schwierig ist. Mit dieser zutreffenden Erkenntnis läßt es sich nicht recht vereinbaren, daß die neuere arbeitsrechtliche Rspr. (RARbG.: DR. 1941, 1372<sup>14</sup>, 1375<sup>15</sup>) umgekehrt die Unterscheidung von grober und leichter Fahrlässigkeit mit schärfster Betonung herausstellt und auf ihr eine Lehre mit aufbaut, die „zu einer Durchbrechung des in § 276 BGB. enthaltenen Haftungsgrundsatzes führen“ muß.

Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Halle (Saale).

12. LG. — § 1909 BGB.; § 81 EheG. Eine geschiedene Frau, der die Sorge für die Person des Kindes übertragen ist, ist zur Geltendmachung des dem Kinde selbst zustehenden Unterhaltsanspruchs nicht befugt.

Die Befugnis der Kl. zur Geltendmachung des dem Kinde selbst zustehenden Unterhaltsanspruches ist zu verneinen. Durch die Übertragung des Sorgerechts erhält die Mutter lediglich das Recht, und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Sie hat nach § 1631 BGB. das Kind zu erziehen, es zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Die Geltendmachung von Ansprüchen des Kindes auf Zahlung einer Geldrente gegen den Vater geht aber über diesen Pflichtenkreis hinaus. Insoweit handelt es sich um Ansprüche vermögensrechtlicher Natur. Zur Vertretung in diesen Angelegenheiten ist die Mutter jedoch nicht befugt (vgl. RGRKomm., 9. Aufl., § 81 EheG. Anm. 2, § 1361 Anm. 5). Der anderweitigen vorwiegend von Scanzoni vertretenen Ansicht (§ 81 EheG. Anm. 4) vermag sich die Kammer nicht anzuschließen.

(LG. Berlin, 86. ZivSen., Beschl. v. 6. Sept. 1941, 286 T 4596/41.) [He.]

13. KG. — §§ 2270, 2271 BGB. Der überlebende Ehegatte kann den in einem gemeinschaftlichen Testament bindend eingesetzten Erben nicht schon dann durch eine Testamentsvollstreckung beschränken, wenn er an-



nimmt, daß dies auch von dem Erstverstorbenen gebilligt werden würde, sondern nur dann, wenn das letztere objektiv feststellbar ist.

Eheleute haben in einem gemeinschaftlichen Testament zu Erben des Erstversterbenden einander gegenseitig und zu Erben des Letztversterbenden eine Tochter sowie den einzigen Sohn einer vorverstorbenen Tochter berufen. Nach dem Tode des Mannes hat die Frau für den Erbteil des minderjährigen Enkels bis zu dessen Volljährigkeit eine Testamentsvollstreckung angeordnet mit der Begründung, daß der Erwerb dieses Enkels durch die Vermögenslage und das Verhalten seines Vaters gefährdet werde. Der Enkel beantragte die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins ohne Angabe der von ihm für unwirksam erachteten Testamentsvollstreckung. AG. und LG. lehnten die Erteilung ab. Eine weitere Beschw. des Antragstellers hat zur Zurückverweisung der Sache an das LG. geführt.

Das LG. prüft die Wirksamkeit der Anordnung der Witwe mit Recht auf Grund des § 2271 Abs. 2 BGB. und erachtet hierbei, ausgehend von der grundsätzlichen Unzulässigkeit einer solchen Beschränkung durch den überlebenden Ehegatten (KGJ. 42, 123; HöchstRRspr. 1936 Nr. 340; JW. 1936, 3264; JFG. 15, 262) unter Hinweis auf die Entsch. des Senats v. 11. April 1935 (1 Wx 209/35) für wesentlich, ob nach dem bei verständiger Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse zu vermutenden Willen der Eheleute der Überlebende zur nachträglichen Anordnung einer Testamentsvollstreckung habe befugt sein sollen. Es bejaht dies für den vorl. Fall, weil hier die Anordnung der Testamentsvollstreckung nur „der großelterlichen Sorge um das Wohl des Enkels entsprungen sei und lediglich dazu dienen solle, dem minderjährigen Enkel die Erhaltung seines Erbteils zu sichern“. Diese Absicht habe die überlebende Witwe dadurch klar gestellt, daß sie in ihrem Testament mitteile, ihrem Schwiegersohn — dem Vater des Enkels — gehe es zur Zeit pekuniär sehr schlecht, und sie wolle nicht, daß dadurch ihrem Enkel das Erbe wie beim Tode seiner Mutter verlorengehe. Sie habe also — so meint das LG. — die Besorgnis gehabt, daß das Erbe des Enkelkinds bei dessen Verwaltung durch den Vater und gesetzlichen Vertreter gefährdet sein würde. Es könne angenommen werden, daß der erstversterbende Ehegatte, falls er eine solche Besorgnis für die Zeit der Minderjährigkeit des Enkels getroffenen Maßnahme einverstanden gewesen wäre. Das LG. führt alsdann weiter aus: Hierbei könne nicht darauf abgestellt werden, ob diese Besorgnis wirklich begründet gewesen sei. Es müsse genügen, daß sie, was hier zutrefte, nicht offensichtlich unbegründet gewesen sei.

Dem kann insoweit nicht beigepllichtet werden, als schon die subjektive Besorgnis der überlebenden Ehefrau die Zulässigkeit der in ihrem Testament bzgl. des Erbteils des BeschwF. angeordneten Testamentsvollstreckung begründen soll. Der Senat hat in 1 Wx 209/35 im Anschluß an KGJ. 42, 123 nur grundsätzlich ausgesprochen, daß ausnahmsweise die nachträgliche Anordnung einer Testamentsvollstreckung dem Widerrufsverbot des § 2271 BGB. und der darauf beruhenden Bindung des überlebenden Ehegatten nicht widerspreche, wenn dieser zu einer solchen Anordnung nach dem in einem besonderen Vorbehalt ausgedrückten oder bei verständiger Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse zu vermutenden Willen der Eheleute habe befugt sein sollen. Diesem Standpunkt liegt die zutreffende Erwägung zugrunde, daß für die Frage, wieweit die Wechselbezüglichkeit von Anordnungen der Ehegatten gemäß § 2270 BGB. reicht, der aus dem Testament oder aus sonstigen Umständen zu entnehmende Wille der Ehegatten maßgebend ist. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit und der Wirksamkeit einer von dem Überlebenden nach Annahme der Erbschaft des Erstverstorbenen getroffenen, als Widerruf einer wechselbezüglichen Bestimmung aufzufassenden Anordnung kommt es also darauf an, ob der Erstverstorbene diese von dem Überlebenden getroffene neue Anordnung unter den zur Zeit ihres Erlasses bestehenden Umständen, wenn er deren Eintritt einer vorausschauenden Betrachtung unterzogen hätte, gebilligt haben würde; denn nur in einem solchen Falle läßt sich sagen, daß er den über-

lebenden Ehegatten insoweit nicht habe binden wollen. Ein solcher Wille des Erstverstorbenen bzgl. einer grundsätzlich unter die Bindung und das Widerrufsverbot der §§ 2270 ff. BGB. fallenden Verfügung des Überlebenden kann man aber, wenn das Testament keinen besonderen Anhalt dafür bietet, nicht, wie das LG. es tut, in dem Sinne als regelmäßig vorhanden unterstellen, daß der Überlebende wechselbezügliche bindende Anordnungen des gemeinschaftlichen Testaments schon dann einseitig solle ändern können, wenn dies nach seiner subjektiven Vorstellung auch i. S. des Erstverstorbenen liege. Das würde im Ergebnis einer Verneinung der Bindung in der betr. Hinsicht gleichkommen.

Um ein Abgehen des überlebenden Ehegatten von einer wechselbezüglichen Bestimmung durch nachträgliche Anordnung einer Testamentsvollstreckung vom Gesichtspunkt des § 2271 BGB. aus als im Willen des Erstverstorbenen liegend und deshalb wirksam erscheinen zu lassen, muß vielmehr die Sache so liegen, daß die Maßnahme bei objektiver Betrachtung als dem beiderseitigen Willen der Eheleute entsprechend angesehen werden kann. Das scheint auch der Standpunkt der Entsch. KGJ. 42, 123 zu sein. Denn in dem vorangestellten Leitsatz wird die einseitige Anordnung einer Testamentsvollstreckung durch den überlebenden Ehegatten vom Gesichtspunkt des § 2271 BGB. aus nur dann als wirksam bezeichnet, wenn sie dem übereinstimmenden Willen der Ehegatten, wie er im gemeinschaftlichen Testament niedergelegt ist, nicht zuwiderläuft.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 28. Aug. 1941, 1 Wx 244/41.)

\*

14. LG. — §§ 2239, 2342 BGB. Asozialer Lebenswandel, der zur Sicherungsverwahrung geführt hat, als Erbnunwürdigkeitsgrund. Die Feststellung der Erbnunwürdigkeit ist im Erbscheinsverfahren nicht zulässig. †)

Der am 15. Jan. 1941 auf dem 16. Juni 1940 für tot erklärte Hilfssteward Robert K., geboren am 30. Nov. 1919, hat als nächste Angehörigen seinen Vater und seine Mutter hinterlassen. Die Eltern sind seit dem Jahre 1937 verschieden. Die Mutter des Verstorbenen hat einen Erbschein als Alleinerbin beantragt und gebeten, im Erbscheinsverfahren festzustellen, daß der Vater des Verstorbenen wegen seines asozialen Lebenswandels — er befindet sich in Sicherungsverwahrung — für erbnunwürdig erklärt werde.

Das AG. hat diesen Antrag durch Beschl. v. 16. Mai 1941 abgelehnt. Zur Begründung ist ausgeführt worden, daß die Erbnunwürdigkeit in den §§ 2339 ff. besonders geregelt sei. Die dort aufgeführten Gründe für eine Erbnunwürdigkeit lägen nicht vor. Die Feststellung der Erbnunwürdigkeit außerhalb des Gesetzes auf Grund eines unsittlichen Lebenswandels oder lieblosen Verhaltens zu treffen, gehe nicht an. Wenn der Gesetzgeber dieses gewollt hätte, würde er eine entsprechende Bestimmung in das TestG. v. 31. Juli 1938 aufgenommen haben. Aus diesem Gesetz könne aber für diesen Gesichtspunkt lediglich § 48 Bedeutung erlangen. Diese Bestimmung sei jedoch nur anwendbar für die Beurteilung einer Verfügung von Todes wegen.

Gegen den ablehnenden Antrag hat die Mutter Beschw. eingelegt. Diese kann keinen Erfolg haben. Nach der jetzt geltenden Regelung der §§ 2339 ff. BGB. begründen nur ganz bestimmte Tatsachen den Vorwurf der Erbnunwürdigkeit. Die Erbnunwürdigkeit tritt nur gegenüber einem bestimmten Erblasser und nur auf Anfechtung des Berechtigten ein. Im Schrifttum ist diese Regelung als nicht mehr der heutigen Anschauung entsprechend gefunden worden. Demgemäß ist angeregt worden, daß in Zukunft Ehrlosen überhaupt jedes Erbrecht versagt werden sollte. Von der Bestimmung positiver Erbnunwürdigkeitsvoraussetzungen solle abgesehen werden (Palandt, 2. Aufl., Überblick zu §§ 2339 ff.).

Es kann für die Entsch. dahingestellt bleiben, ob der allgemeine Rechtsgedanke der im § 48 Abs. 1 TestG. zum Ausdruck kommt, oder die Grundsätze, wie sie in dem Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens v. 5. Nov. 1937 (RGBl. I, 1161) ihren Niederschlag gefunden haben, nicht auch schon heute auf die Erbnunwürdigkeit angewendet wer-

den müssen. Wenn festgestellt wird, daß die Regelung des § 2339 BGB., in der nur ganz selten vorkommende Fälle des Verhaltens eines Erbberechtigten zur Bejahung der Erbnfähigkeit angeführt werden, nicht mehr heutigem Rechtsdenken entspricht, so wird § 2339 BGB. als nicht mehr anwendbares Recht angesehen werden müssen.

Einer Entsch. dieser Frage bedarf es jedoch hier deswegen nicht, weil nach § 2342 BGB. die Erbnwürdigkeit nur im Wege der Anfechtungsklage geltend gemacht werden kann. Diese Bestimmung verbietet es, im Erbscheinsverfahren eine Feststellung der Erbnwürdigkeit zu treffen. Da der Gesetzgeber die Frage der Erbnwürdigkeit bisher nicht neu geregelt hat, muß, selbst wenn der Meinung gefolgt würde, daß zu den in § 2339 BGB. angeführten Gründen noch weitere Gründe aus dem Gemeinschaftsgedanken als möglich angesehen würden, doch immer die Verfolgung dieser Ansprüche nach dem Verfahren nach § 2342 BGB. verlangt werden.

Danach ist die Beschw. der Antragstellerin zurückzuweisen. Die Antragstellerin wird sich an das Prozeßgericht für den Wohnsitz des Vaters wenden müssen und dort eine Klage auf Feststellung der Erbnwürdigkeit des Vaters des Verstorbenen anhängig machen müssen. Nur auf diesem Wege wird sie erreichen können, daß die Frage abschließend geprüft wird, ob das Verhalten des Vaters gegenüber dem Erblasser und seiner Familie nach heutigem Rechtsdenken die Erbnwürdigkeit zur Folge hat.

(LG. Hamburg, Beschl. v. 15. Juli 1941, 1 T 420/41.)

**Anmerkung:** Der Beschluß legt der Antragstellerin nahe, auf Grund §§ 2339, 2342 BGB. gegen den Vater des Erblassers die Anfechtungsklage wegen Erbnwürdigkeit zu erheben. Eine solche Klage dürfte jedoch kaum Erfolg versprechen. Unzweifelhaft liegt keiner der in § 2339 BGB. vorgesehenen Erbnwürdigkeitsgründe vor. Seibert bemerkt zwar bei Palandt vor § 2339, „in Zukunft sollte man dem Ehrlosen jedes Erbrecht versagen“. Diese Bemerkung geht ersichtlich davon aus, daß das geltende Recht eine Erbnwürdigkeit wegen „Ehrlosigkeit“ nicht kennt; die Bemerkung richtet sich lediglich an den Gesetzgeber und regt an, im künftigen Recht möge eine entsprechende Erweiterung der Erbnwürdigkeit vorgesehen werden. Diese Frage ist im Erbrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht eingehend geprüft, aber nicht bejaht worden. In der 2. und 4. Denkschrift des Ausschusses (Lange, „Ordnung der gesetzlichen Erbfolge“ S. 14; Lange, „Erwerb der Erbschaft“ S. 6) wird darauf hingewiesen, daß ein solcher allgemeiner Erbnwürdigkeitsgrund dazu führen würde, daß Beteiligte um ihres Vorteils willen den Lebenslauf von lästigen Miterben oder Vormännern durchsuchen, alten Familienklatsch aufwärmen und so sittlich oft noch erbunwürdiger erscheinen als der Erbnwürdige. Der Ausschluß empfiehlt daher, es beim geltenden Recht zu belassen, wonach ehrloses Verhalten nicht schon kraft Gesetzes zur Erbnwürdigkeit führt, sondern dem Erblasser lediglich das Recht gibt, dem Erben den Pflichtteil zu entziehen (vgl. §§ 2333, 2334 BGB.; §§ 540—544 ABGB.).

Wenn also nicht einmal für das künftige Recht die Einführung eines solchen Erbnwürdigkeitsgrundes unbedenklich befürwortet werden kann, darf man schwerlich die Meinung vertreten, daß sich bereits das geltende Recht in dem vom LG. dargelegten Sinne auslegen lasse. Die Hinweise des Gerichts auf § 48 Abs. 2 TestG. und auf das Ges. v. 5. Nov. 1937 (über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens) treffen nicht zu, da dort ganz andere Dinge behandelt sind.

Ich halte daher den Beschluß, der mit einer nicht überzeugenden Begründung geltendes Recht abschaffen möchte, für wenig glücklich.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

## Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

**15. RG.** — §§ 1, 4 Ges. über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen v. 30. Jan. 1937 (RGBl. I, 97); Art. 1 der 1. DurchfVO. v. 30. Jan. 1937 (RGBl. I, 101); Art. 3 der 4. DurchfVO. v. 26. Juni 1941 (RGBl. I, 351).

1. Die mit der Entscheidung von Binnenschiffahrts-

sachen betrauten Gerichte sind keine besonderen, sondern die ordentlichen Gerichte, nämlich Amtsgerichte mit einer erweiterten sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.

2. Wird derselbe Anspruch sowohl auf die Verletzung eines Vertrages als auch auf eine unerlaubte Handlung bei der Benutzung eines Binnengewässers gestützt, so ist das Schiffsgericht auch zur Entscheidung über die Vertragsverletzung zuständig.

Nach § 2 des Ges. v. 30. Jan. 1937 sind für die Verhandlung und Entscheidung über die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes aufgeführten Ansprüche (Binnenschiffahrtssachen) im ersten Rechtszuge die AG. zuständig. Diese haben sich nach Art. 1 der 1. DurchfVO. v. 30. Jan. 1937 (RGBl. I, 101, jetzt Art. 1 der 4. DurchfVO. v. 26. Juni 1941 [RGBl. I, 351]) bei der Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen als „Schiffsgericht“ zu bezeichnen. Die „Schiffsgerichte“ sind also keine besonderen Gerichte, sondern die ordentlichen Gerichte, eben die AG., die auch für die Verhandlung und Entscheidung sonstiger Rechtsstreitigkeiten zuständig sind (vgl. Abs. 2 Satz 2 der Amtl. Begr. zum Ges. v. 30. Jan. 1937 [DJ. 1937, 175]; Jonas-Pohle, „ZPO.“, 16. Auflage, Vorbem. vor § 1 IV C 1 Abs. 2 S. 2; OLG. Hamburg; HansRGZ. 1941 B Sp. 253 Mitte). Da nun der von der Kl. geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von 14 257,11 *RM* und auf Feststellung der Verpflichtung der Bekl. zum Ersatze des weiteren Schadens ein vermögensrechtlicher Anspruch ist, der nach seiner Begründung nicht zu den Ansprüchen gehört, für die in der ZPO. oder in einem sonstigen Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand oder die ausschließliche Zuständigkeit des LG. bestimmt ist, und die Bekl. im ersten Rechtszuge vor dem AG. Duisburg-Ruhrort zur Hauptsache vorbehaltlos mündlich verhandelt hatte, hatte nach §§ 38, 39, 40 Abs. 2 ZPO. die Zuständigkeit dieses Gerichts als vereinbart zu gelten, mochte auch der Streitwert die amtsgerichtliche Zuständigkeitsgrenze weit übersteigen.

Die Bekl. hätte übrigens mit der Einrede der Unzuständigkeit auch dann keinen Erfolg haben können, wenn sie sie schon beim AG. vor der Verhandlung zur Hauptsache erhoben hätte. Denn wenn derselbe Anspruch sowohl aus einem der in § 1 Abs. 1 des Ges. v. 30. Jan. 1937 aufgeführten Tatbestände als auch aus einem anderen Rechtsgrunde hergeleitet wird, sind die gemäß § 4 des Ges., Art. 4 § 1 der 1. DurchfVO. v. 30. Jan. 1937 (RGBl. I, 101) bzw. jetzt Art. 3 Abs. 1 der 4. DurchfVO. v. 26. Juni 1941 (RGBl. I, 351) bestimmten AG. zur Entscheidung auch darüber zuständig, ob der Anspruch aus dem anderen Rechtsgrunde gerechtfertigt ist.

(RG., I. ZivSen., U. v. 12. Sept. 1941, I 42/41.) [He.]

**\*\* 16. RG.** — §§ 256, 640 ZPO. Die Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung von einem Manne kann nach dessen Tode nicht gegen die uneheliche Mutter des Kl. erhoben werden.

Der Kl. ist am 8. Dez. 1900 unehelich von der Bekl., einer Jüdin, geboren. Er behauptet, sein Erzeuger sei der 1930 verstorbene H., und hat mit der gegen seine Mutter gerichteten Klage beantragt, diesen als seinen außerehelichen Vater festzustellen. Die Bekl. hat beantragt, diesem Begehren zu entsprechen, da sie mit keinem anderen Mann als mit H. Geschlechtsverkehr gehabt habe. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Die vom Kl. im Einverständnis mit der Bekl. unmittelbar eingelegte Rev. war erfolglos.

Das LG. hält in Übereinstimmung mit RGZ. 163, 100 die Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung von einem bestimmten Manne nach dessen Tode für unzulässig, da sie weder gegen seine Erben noch gegen seine Sippenangehörigen erhoben werden könne. Dann aber, so führt es aus, sei die Klage um so weniger zulässig gegen die uneheliche Mutter des Klagenden. Ließe man diese Klage zu, so würde das ihr stattgebende Urteil die Abstammung des klagenden Kindes von dem Erzeuger und damit die Zugehörigkeit dieses Kindes zu der Sippe des Erzeugers mit Wirkung gegen alle feststellen. Da die uneheliche Mutter jedoch in keinem Verwandtschaftsverhältnis oder auch nur in blutmäßigen Beziehungen zu die-

der Sippe stehe, dürfe eine solche Feststellungswirkung nicht als Folge eines Rechtsstreits zwischen dem Kind und der Mutter herbeigeführt werden; daraus ergebe sich die Unzulässigkeit einer solchen Abstammungsklage. Das OLG hat die Klage deshalb abgewiesen, obwohl die Bekl. ihre Zulässigkeit nicht angezweifelt hatte.

Die Rev. kann keinen Erfolg haben. Daß die Klage trotz der Zustimmung der Bekl. zu ihrer Durchführung abzuweisen war, wenn die Rechtsordnung keine Klage auf Feststellung der Abstammung von einem angeblichen Erzeuger gegen die uneheliche Mutter zuläßt, steht außer Frage, da das Fehlen des Rechtsschutzanspruchs von Amts wegen zu beachten ist. Somit komme es allein darauf an, ob eine solche Klage gegen die Mutter zuzulassen ist. Diese Frage ist mit dem LG. zu verneinen.

Der erk. Sen. hat in RGZ. 163, 100 ff. dargelegt, daß die Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung nicht mehr erhoben, ein anhängiges Verfahren nicht mehr fortgeführt werden könne, sobald der als Erzeuger in Anspruch genommene Mann, der Bekl., verstorben ist. Aus dieser Entsch. würde sich ohne weiteres ergeben, daß auch keine Klage gegen die uneheliche Mutter zugelassen werden kann. Doch hat die angeführte Entsch. von einigen Seiten Widerspruch erfahren (vgl. Leiß: DR. 1941, 1584 und v. Rozycki-v. Hoewel ebenda S. 1585). Dieser Widerspruch geht von dem unleugbaren, auch vom erk. Sen. hervorgehobenen Bedürfnis für eine solche Klage nach dem Tode des angeblichen Erzeugers aus und meint, trotz des Fehlens einer passenden Gesetzesvorschrift müsse die Rspr. die Lücke schließen und die Feststellungsklage in solchem Falle gegen den nächsten Blutsverwandten oder gegen den StA. zulassen. Zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen, bietet der gegenwärtige Rechtsstreit keinen Anlaß, da auch sie niemals zur Zulassung der Klage gegen die uneheliche Mutter führen könnten. Diese Klage zugelassen hat dagegen das OLG. Hamburg in einem Urteil v. 3. Mai 1940 (DR. 1941, 1069). Dieses Gericht entnimmt aus § 640 Abs. 1 ZPO., daß § 628 auf die verfahrensmäßige Feststellung des ehelichen Kindesverhältnisses nur entsprechende Anwendung finde, daß deshalb ein anhängiger Rechtsstreit dieser Art nicht schon dann in der Hauptsache als erledigt anzusehen sei, wenn „einer der Ehegatten“ verstorben ist, sondern erst, wenn beide tot sind. Halte man in entsprechender Abwandlung des § 628 ZPO. die Durchführung der gegen beide Eltern gerichteten Statusklage gegen den überlebenden Elternteil für zulässig, was ernstlichen Bedenken nicht unterliege, so müsse ebenso unbedenklich die Abstammungsfeststellungsklage des unehelichen Kindes nach dem Tode des Erzeugers noch gegen die uneheliche Mutter als unmittelbare Statusbeteiligte erhoben werden können. Auf diese Begründung hat sich die Rev. berufen, die daneben noch geltend macht, die uneheliche Mutter sei neben dem Vormunde des Kindes verpflichtet, für die Feststellung des Vaters des Kindes so zu sorgen, daß das Kind jederzeit seine Abstammung dartun könne; denn diese Pflicht habe die Mutter, weil sie nach § 1707 BGB. für die Person des Kindes sorgen müsse.

Weder die Gründe der Rev. noch diejenigen des OLG. Hamburg können die Zulassung der Klage gegen die Mutter rechtfertigen. Der Hinweis auf die Pflicht der Mutter zur Sorge für die Person des Kindes mag ergeben, daß die Mutter bei der Feststellung des unehelichen Vaters auch unter dem Gesichtspunkte mitwirken muß, daß das Kind den Beweis seiner Abstammung zu führen in die Lage versetzt wird. Will man daraus Folgerungen ziehen, so mögen sie allenfalls in der Richtung versucht werden, daß auch die Mutter ein Recht hat, gegen den angeblichen Erzeuger auf die Feststellung der blutmäßigen Abstammung ihres Kindes zu klagen. Dagegen ist kein Weg ersichtlich, daß aus der Personensorge entnommen werden könnte, das Kind dürfe gegen die Mutter mit dem Ziele klagen, seine Abstammung nicht etwa von ihr, sondern von dem vermeintlichen Erzeuger feststellen zu lassen. Die Unmöglichkeit eines solchen Schlusses leuchtet ohne weiteres ein, wenn man den Fall ins Auge faßt, daß die Mutter einen bestimmten Mann als den Erzeuger bezeichnet, das Kind aber mit der Klage gerade erreichen will, daß nicht dieser, sondern ein anderer als blutmäßiger Vater festgestellt wird.

Die Begründung des OLG. versagt, weil sie das Abstammungsverhältnis in unzulässiger Weise dem Eltern- und Kindesverhältnis gleichstellt. Auch der erk. Sen. hat, als er die Feststellungsklage als Personenstandsklage i. S. der §§ 640 ff. ZPO. zu behandeln für richtig erkannte, dies mit dem Hinweis darauf begründet, daß das Gesetz ein Sonderverfahren für die Rechtsstreitigkeiten geschaffen hat, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Eltern- und Kindesverhältnisses betreffen. Er hat ausgeführt, daß dieses Rechtsverhältnis dem Abstammungsverhältnis am ähnlichsten ist, dabei aber die trotzdem bestehende grundlegende Verschiedenheit beider Rechtsverhältnisse nicht verkannt. Das tut jedoch das OLG. Hamburg. Das Eltern- und Kindesverhältnis beruht in seinem Dasein wohl auch auf dem natürlichen Vorgänge der Zeugung und der Geburt, entnimmt seine Bedeutung aber, wenn nicht ausschließlich, so doch ganz überwiegend aus der Rechtsordnung. Es besteht zwischen dem Kind und beiden Eltern, wobei die Eltern untereinander durch das andere Rechtsverhältnis der Ehe verbunden sind oder waren. Hier sind also Vater und Mutter in dem Sinn eine Einheit, daß das Eltern- und Kindesverhältnis gegen beide festgestellt werden kann, daher auch nach dem Wegfall eines Elternteils die Feststellung gegen den anderen möglich und sinnvoll bleibt. Ganz anders liegt es bei der blutmäßigen Abstammung. Ist sie auch nach der Rspr., die sich inzwischen durchgesetzt hat, als Rechtsverhältnis i. S. eines Gegenstandes der Feststellungsklage zu betrachten, so beruht dieses Rechtsverhältnis doch nicht, wie das Eltern- und Kindesverhältnis, auf der Tatsache der Zeugung und der Geburt, sondern ganz allein auf derjenigen der Zeugung oder der Geburt. Die Zeugung kann das Abstammungsverhältnis nur zwischen dem Kind und einem Manne, die Geburt nur zwischen dem Kind und einer Frau vermitteln; denn nur auf die wirkliche Weitergabe des Blutes durch einen dieser beiden Vorgänge kommt es hier an, während die Frage der ehelichen oder unehelichen Geburt belanglos bleibt.

Ob das Kind blutmäßig von einem Mann abstammt, bildet deshalb den Inhalt eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und dem Mann, allenfalls auch der Sippe des Mannes, also seinen Blutsverwandten, niemals aber zwischen dem Kind und seiner Mutter, die infolge der Ehe oder der Geburt des Kindes der Mannessippe als einer Gemeinschaft gleichen Blutes überhaupt nicht angehören kann. Sie steht deshalb als Gegnerin einer Feststellungsklage, betr. die blutmäßige Abstammung des Kindes von dem Manne, zu dem Manne nicht enger als jede andere nicht zur Mannessippe gehörige Person. Darin liegt der wesentliche Unterschied gegenüber der Feststellung des Eltern- und Kindesverhältnisses, der die Zulässigkeit der Klage gegen die Mutter unbedingt ausschließt. Daß eine solche Klage gegen die Mutter auch sachlich unzweckmäßig wäre, hat v. Rozycki-v. Hoewel (a. a. O. S. 1587) hervorgehoben; darauf kann verwiesen werden.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 24. Sept. 1941, IV 101/41.) [He.]

\*

17. OLG. — Art. 2 VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656). Der RA., der als Prozeßvertreter nach Art. 2 VO. vom 1. Sept. 1939 bestellt ist, kann aus der Reichskasse Erstattung von Gebühren und Auslagen nur dann verlangen, wenn er als ArmAnw. beigeordnet ist. Im übrigen sind auf die Vergütung des Prozeßvertreters die §§ 1835, 1836 BGB. entsprechend anzuwenden. †)

In einem landgerichtlichen Rechtsstreit war ein bei dem LG. zugelassener Rechtsanwalt für den kriegsabwesenden Bekl. zum Prozeßvertreter nach Art. 2 VO. v. 1. Sept. 1939 bestellt worden. Beiordnung als ArmAnw. war nicht erfolgt. Seinem Antrag, ihm in entsprechender Anwendung des ArmAnwG. Gebühren und Auslagen aus der Reichskasse zu erstatten, hat das LG. Folge gegeben. Auf die Beschw. des Vertreters der Reichskasse hat das OLG. den Beschluß aufgehoben aus folgenden Gründen:

1. Die landgerichtliche Entsch. folgert aus allgemeinen rechtlichen Gründen, daß die Reichskasse verpflichtet sei, die Kosten des Kriegsvertreters zu tragen. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Der vom LG. angeführte Gesichtspunkt, daß die Be-

stellung des Kriegsvvertreters eine Maßnahme staatlicher Hoheit sei, die der Bestellte nicht zurückweisen, um deren Zurücknahme er nur aus wichtigem Grund nachsuchen könne, vermag, auch wenn man diese Beurteilung der Stellung des Kriegsvvertreters teilt, einen Anspruch gegen die Reichskasse nicht zu begründen. Die gleiche Sachlage ist bei der Bestellung einer Person zum Vormund oder zum Pfleger i. S. der §§ 1909 ff. BGB. gegeben, ohne daß hier ein Anspruch an den Staat eingeräumt ist.

Auch der Umstand, daß die Einrichtung des Kriegsvvertreters dem Interesse der Allgemeinheit dient, sofern dadurch ein ungestörter Fortgang der Rechtspflege gewährleistet wird, vermag nicht durchzudringen. Dieser Gesichtspunkt ist auch wirksam bei Bestellung eines Prozeßvertreters im Falle des § 57 und des § 58 ZPO., wo ebenfalls nach allgemeiner Meinung ein Anspruch gegen den Staat nicht begründet wird.

Eine Besonderheit beim Kriegsvvertreter bringt allerdings der vom LG. betonte Sachverhalt, daß es der Kriegsdienst ist, durch den der Vertretene an der persönlichen Wahrnehmung seiner Belange im Rechtsstreit gehindert ist. Dieser Umstand könnte wohl den Gesetzgeber zu einer positiven Regelung dahin veranlassen, daß die Kosten des Vertreters, vielleicht unter gewissen Voraussetzungen, aus der Reichskasse zu erstatten seien. Ohne besondere gesetzliche Regelung kann aber eine allgemeine Erstattungspflicht nicht gefolgert werden. Der Hinweis darauf, daß dem ArmAnw. Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse erstattet werden, vermag nicht einen Rechtsgedanken aufzuzeigen, der auch beim Kriegsvvertreter grundsätzlich und allgemein zur Bejahung der Erstattung aus der Reichskasse führen müßte. Denn im Fall des ArmAnw. erfolgt die Beordnung und damit die Erstattung aus der Staatskasse nur bei Unvermögen der Partei. Der Kriegsvvertreter aber wird, wenn die Interessenlage es erfordert, aufgestellt, ohne Rücksicht darauf, ob der Betroffene vermögend oder unvermögend ist. Es entspräche nun nicht dem Rechtsgefühl des Volkes, wenn ein zum Wehrdienst einberufener vermögender Schuldner, der vielleicht sogar aus Böswilligkeit die eigene Aufstellung eines Vertreters unterläßt, auf Kosten der Reichskasse einen Kriegsvvertreter erhielte. Zur unterschiedlichen Behandlung des Kriegsvvertreters, je nachdem er einen vermögenden oder unvermögenden Betroffenen vertritt, ist aber ohne gesetzliche Regelung keine Grundlage gegeben — abgesehen natürlich von dem Fall, daß der Kriegsvvertreter als ArmAnw. beigeordnet ist.

2. Auch bei Heranziehung anderer, als der vom LG. erörterten Gründe kann der Senat nicht zu einer allgemeinen Bejahung der Pflicht der Reichskasse, dem Kriegsvvertreter als solchem Vergütung zu leisten, gelangen. Insbes. kann nicht der von Sauerlandt: DR. 1941, 1398 vertretenen Auffassung beigetreten werden, daß zwischen dem Kriegsvvertreter und dem Reich ein öffentlich-rechtlicher Dienstvertrag bestehe, aus dem die Verpflichtung der Vergütung aus der Reichskasse abzuleiten wäre. So wenig wie der Vormund oder Pfleger oder der Prozeßvertreter des § 57 ZPO. zum Staat in ein Vertragsverhältnis tritt, trifft dies bei unserem Kriegsvvertreter zu.

3. Aus der Verneinung einer Vergütungspflicht der Reichskasse folgt aber nicht, daß der Kriegsvvertreter und im besonderen der zum Vertreter bestellte Rechtsanwalt seine Dienste schlechthin unentgeltlich leisten müßte. Vielmehr besteht die Möglichkeit einer Vergütung durch die Partei, wie im folgenden des näheren dargelegt wird. Da es sich also nicht darum handelt, entweder die Vergütung aus der Reichskasse anzuerkennen oder die Unentgeltlichkeit der Leistung des Kriegsvvertreters zu bejahen, so entfällt auch der Grund, den das LG. für die Feststellung der Ersatzpflicht der Reichskasse aus der Erwägung ableitet, daß im allgemeinen vom einzelnen unentgeltliche Arbeitsleistung durch Hoheitsverfügung nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung verlangt werde.

Als Verpflichteter zur Leistung einer Vergütung an den Kriegsvvertreter ist nicht etwa die Gegenpartei des von den Kriegsvereignissen Betroffenen anzusehen, die aus ihrem Interesse den Antrag auf Bestellung eines Vertreters für den Betroffenen gestellt hat. So hatte die entsprechende Verordnung des Weltkriegs die Frage geregelt:

§ 3 der Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 14. Jan. 1915 (RGBl. 17). Aber die jetzige VO. hat diese Bestimmung nicht übernommen. Nun wollen allerdings Jonas, ZPO., § 57 V und Baumbach, § 57, Anm. 1 auch für den Fall des Vertreters, der nach § 57 Abs. 1 ZPO. einem Bekl. gestellt wird, den Kl. als denjenigen ansehen, der dem Vertreter die Vergütung zu leisten hat. Wäre diese Auffassung richtig, dann könnte wohl auch bei unserem Kriegsvvertreter die Gegenpartei wenigstens insoweit, als sie den Antrag auf Bestellung des Vertreters gestellt hat, für verpflichtet angesehen werden, die Kosten des Vertreters vorläufig zu tragen. Allein diese Auffassung kann nicht geteilt werden. Zwischen dem Kriegsvvertreter (und ebenso dem Vertreter des § 57 ZPO.) und dem Prozeßgegner besteht keine Rechtsbeziehung, welche — ohne ausdrückliche Bestimmung — den Prozeßgegner zur Vergütung der Kosten des Kriegsvvertreters verpflichten könnte. So auch Gaedekke, Aufsatz: DR. 1940, 1870 ff. und für den Vertreter des § 57 ZPO. KG. v. 13. Jan. 1939: JW. 1939, 566; vgl. auch Willenbücher, „Kostenfestsetzungsverfahren“, 12. A., § 1 RAGebO. Anm. 5 Solange etwas anderes nicht gesetzlich bestimmt ist, kann ein Vergütungsanspruch des Kriegsvvertreters als solchen nur gegen den Vertretenen in Betracht kommen.

Zu diesem Ergebnis führt die Würdigung der rechtlichen Natur des Kriegsvvertreters. Er ist gesetzlicher Vertreter des Betroffenen mit zeitlich und gegenständlich begrenzter Vertretungsmacht. Gegenständlich beschränkt sich die Vertretungsmacht auf die Angelegenheiten des Rechtsstreits, für den er bestellt ist. Zeitlich dauert sie, bis der Betroffene einen anderen Vertreter bestellt hat, in welchem Fall sie aufzuheben ist (Art. 2 Abs. 1 S. 4 der VO.); sie muß auch enden, wenn der Vertretene nicht mehr durch die besonderen Kriegsvverhältnisse betroffen ist. Während für den Kriegsvvertreter nach der VO. von 1915 bestritten war, ob er die Vertretung ablehnen könne oder nicht (vgl. OLG. Jena: Rspr. OLG. 33, 27; Schäffer: JW. 1915, 847 ff.; Bovensiepen: LZ. 1915, 885), wird für den heutigen Kriegsvvertreter überwiegend (a. M. Baumbach, „Die Kriegsvvorschrift zum Prozeß- und Kostenrecht“ S. 35) angenommen, daß ihm nicht freistehe, das Amt anzunehmen oder abzulehnen (Hempel: DR. 1940, 1046; Gaedekke a. a. O.).

Dieser Auffassung tritt der Senat bei. Denn bei der Aufstellung des Kriegsvvertreters handelt es sich um eine hoheitliche Verfügung der Staatsgewalt, die zur Wahrung der Rechtsordnung im allgemeinen wie der Belange eines durch die Kriegsvverhältnisse schutzbedürftigen Einzelnen getroffen ist. Es kann nicht dem Belieben der in Anspruch genommenen Person überlassen sein, ob sie einer solchen Verfügung Folge leisten will oder nicht. Die Gesamtbetrachtung ergibt, daß der Kriegsvvertreter wesentliche Züge mit dem Pfleger der §§ 1909 ff. BGB. gemeinsam hat, insbes. mit dem Pfleger, der zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit aufgestellt ist (vgl. §§ 1910 Abs. 2, 1918 Abs. 3 BGB.). Wie dieser ist er nach außen zur Besorgung der Angelegenheit, nämlich des Rechtsstreits, berechtigt, nach innen dem Vertretenen für die sorgfältige Erledigung verantwortlich, aber nicht einfach an den Willen desselben gebunden. Aus der rechtlichen Ähnlichkeit der Stellung des Kriegsvvertreters mit der eines Pflegers i. S. der §§ 1909 ff. BGB. folgt die Berechtigung, auf ihn die für den Pfleger geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus Art. 2 der VO. v. 1. Sept. 1939 etwas anderes ergibt. Diese entsprechende Anwendung ist im besonderen hinsichtlich der Frage der Vergütung begründet. Die entsprechend anzuwendenden Bestimmungen sind die §§ 1836, 1835 i. Verb. m. § 1915 BGB.

Ihre Anwendung auf den Kriegsvvertreter führt zu einem befriedigenden Ergebnis. Der Vertreter, der nicht Rechtsanwalt ist, kann vom Vertretenen Ersatz seiner Aufwendungen und Vorschuß dafür verlangen (§ 1835 Abs. 1). Geeignetenfalls kann ihm auch eine angemessene Vergütung bewilligt werden, wobei die entsprechende Anwendung des § 1836 Abs. 1 S. 2 dazu führen muß, an Stelle des VormGer. den Vorsitzenden des Prozeßgerichts, der ja auch bei der Bestellung des Kriegsvvertreters eine Handlung vorsorgender Rechtspflege vornimmt, für berufen zu

erachten, die Vergütung zu bewilligen. Der Vertreter, der Rechtsanwalt ist, hat nach § 1835 Abs. 2 gegen den Vertretenen ohne weiteres einen Anspruch auf Vergütung seiner Dienste nach Maßgabe der Gebührenvorschriften für Rechtsanwälte, nach § 1835 Abs. 1 S. 1 auch auf Vorschuß.

Diese Lösung der Vergütungsfrage durch entsprechende Anwendung der für den Pfleger geltenden gesetzlichen Bestimmungen verdient nach der Meinung des Senats den Vorzug vor dem von G a e d e k e in seinem Aufsatz a. a. O. vorgeschlagenen Weg, den Kriegsvorteiler als „legitimierten Geschäftsführer ohne Auftrag“ zu behandeln. Im Ergebnis treffen sich die beiden Lösungen.

Ist der Vertretene, was häufig zutreffen wird, ohne flüssige Mittel, so hat der Kriegsvorteiler, der nicht ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Anwalt ist, allerdings keine Möglichkeit, mit Sicherheit Ersatz seiner Aufwendungen und einer etwa ihm zukommenden Vergütung zu erlangen, es sei denn, daß ein zahlungsfähiger Gegner zur Tragung der Prozeßkosten verurteilt ist; zu diesen Prozeßkosten gehören zweifellos auch die Vertreterkosten. Dagegen hat der zum Kriegsvorteiler bestellte Anwalt, der bei dem Prozeßgericht zugelassen ist, die Möglichkeit, seine Beordnung als ArmAnw. zu erwirken, ebenso wie ein zum Vormund oder Pfleger bestellter Rechtsanwalt dies tun kann. Bei der Entsch. über ein solches Beordnungsgesuch im Rahmen eines Armenrechtsgesuches wird sowohl an die Darlegung der Bedürftigkeit wie an die Glaubhaftmachung der Aussicht des Streitigen keine allzustrenge Anforderung zu stellen sein (ebenso G a e d e k e a. a. O.). Wird dem Vertretenen das Armenrecht bewilligt und der zum Kriegsvorteiler bestellte Anwalt als ArmAnw. beigeordnet, dann ist die Reichskasse zur Erstattung der Gebühren und Auslagen des Kriegsvorteiler-Anwalts verpflichtet. Nur auf diese Weise wird ein Anspruch an die Reichskasse begründet.

Daher fehlt es im vorl. Fall an einer Grundlage für die Erstattung der Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts aus der Reichskasse.

(OLG. Stuttgart, 6. ZivSen., Beschl. v. 18. Sept. 1941, 6 W 11/41.)

Anmerkung: Die Entsch. bildet einen wertvollen Beitrag zu der rechtlich nicht klaren und nicht ohne weiteres zu beantwortenden Frage der Rechtsstellung und der Vergütung des Kriegsvorteilers.

OLG. Stuttgart gelangt zu folgendem Ergebnis:

1. Der Kriegsvorteiler darf die Bestellung nicht ablehnen.
2. Er hat die Stellung des Pflegers des BGB.
3. Als Nichtanwalt hat er Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, als Anwalt Anspruch auch auf Vergütung seiner Tätigkeit.
4. Er steht in keinen Rechtsbeziehungen zu der Gegenpartei, auch wenn diese die Bestellung beantragt hat. Er hat demgemäß an die Gegenpartei keinen Anspruch auf Vergütung.
5. Er steht in keinen Rechtsbeziehungen zur Reichskasse. Er hat demgemäß an diese keinen Anspruch auf Vergütung. Insbes. ist eine entsprechende Anwendung des ArmAnwG. unzulässig.
6. Er hat vielmehr einen Anspruch auf Vergütung lediglich an die von ihm vertretene Partei.
7. Er kann — falls er bei dem in Frage kommenden Gericht als ArmAnw. bestellt werden kann — das Armenrecht für den Vertretenen und seine Beordnung als ArmAnw. nachsuchen, sofern seine Partei nicht zahlungsfähig ist. Nur auf diesem Wege erwächst ihm ein Ersatzanspruch an die Reichskasse. —

Diese Grundsätze sind klar herausgearbeitete Rechtsätze, die eine in sich geschlossene Lösung des Problems bringen, soweit eine solche de lege lata überhaupt möglich ist. Eine Ideallösung enthalten sie jedoch nicht. Eine solche kann nur auf einem in obiger Entsch. nicht erörterten, von ihr aber auch nicht zu erörternden Wege erzielt werden, nämlich durch eine gesetzliche Regelung dahin:

Die Reichskasse zahlt dem Kriegsvorteiler seine Auslagen und — wenn er Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand

ist — auch diejenige Vergütung, die er für seine berufliche Tätigkeit zu beanspruchen hat. Doch hat die Reichskasse ein Rückgriffsrecht gegen den Vertretenen und gegen die unterlegene Gegenpartei. Also eine cessio legis, wie sie auch das ArmAnwG. kennt, nur in vereinfachter Form, da der Weg über § 124 ZPO. hier nicht in Frage kommt und auch eine ähnliche Konstruktion durchaus entbehrlich ist. M. a. Worten: die Reichskasse v e r a u s l a g t nur für den Vertretenen die an sich von diesem zu bewirkenden Zahlungen mit jederzeitigem Rückgriffsrecht an den Vertretenen, statt dessen aber auch an die unterlegene und kostenersatzpflichtige Gegenpartei. Denn es sind ja Prozeßkosten, welche für den Kriegsvorteiler aufgewendet werden.

Ich habe diese Lösung bereits — in Übereinstimmung mit Braun: DR. 1941, 188 vorgeschlagen, und zwar gegen AG. Berlin: DR. 1940, 1902 und (damit identisch) Sauerlandt: DR. 1941, 1398, welche glauben, es könne mit entsprechender Anwendung der Vorschriften des ArmAnwG. operiert werden. Das ist aber nicht nur aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern auch deshalb ausgeschlossen, weil diese Vorschriften in keiner Beziehung auf die Rechtslage beim Kriegsvorteiler passen, eine rechtsähnliche Anwendung daher sofort Schiffbruch erleiden müßte.

Es kann daher hier in der Tat nur der Gesetzgeber durch sein Eingreifen eine befriedigende, etwaigen Unbilligkeiten vorbeugende Lösung der Vergütungsfrage herbeiführen.

Daß es ohnedem nicht geht, dafür nur ein Beispiel: Der als Kriegsvorteiler fungierende Anwalt hat an sich Anspruch auf V o r s c h u ß gegen seine Partei, braucht also vorher nicht tätig zu werden. Da aber seine Funktionen von ihm gerade ein Tätigwerden zugunsten des verhinderten (und in vielen Fällen gar nicht erreichbaren, in seinem Aufenthalt vielleicht nicht bekannten) Vertretenen verlangen, wäre es widersinnig, wenn er seine Tätigkeit von zuvoriger Vorschußzahlung abhängig machen dürfte. Er muß also ohne Vorschuß tätig werden, läuft damit aber die Gefahr, welcher die Vorschußzahlung gerade vorbeugen will, nämlich wegen seiner Ansprüche nicht gesichert zu sein und praktisch unentgeltlich zu arbeiten.

Ein Wort noch zu der Lösung des OLG. Stuttgart, der Kriegsvorteiler habe die Stellung eines Pflegers. Meine Auffassung und mit ihr sich deckend die des KG. (vgl. Entsch. v. 25. Juni 1941: DR. 1941, 2068) geht von einer legitimierten Geschäftsführung ohne Auftrag aus, die zu einem Auftrag wird, wenn der Vertretene dem Vertreter Vollmacht erteilt, aber auch ohne solche eine gegen den Vertretenen wirkende Geschäftsführung bleibt so lange, als nicht der Vertretene sich einen anderen Vertreter bestellt.

Doch hat OLG. Stuttgart recht: im Ergebnis treffen sich beide Lösungen. Und es kann in der Tat allein darauf ankommen, dem Kriegsvorteiler seinen Vergütungsanspruch für seine verantwortliche Tätigkeit zugunsten des Vertretenen zu sichern, wenn diese in den Kreis seiner Berufstätigkeit fällt. Auf welchem Wege man dieses Ziel erreicht, ist an sich gleichgültig, sofern es nur ein rechtlich überhaupt gangbarer Weg ist.

KGR. Dr. G a e d e k e, Berlin.

### Recht der Ostmark

18. RG. — §§ 297 a, 1295, 1299, 1300 ABGB.

Der erste Satz des § 1300 ABGB. geht bezüglich des Grades der Haftung nicht weiter als § 1299 ABGB., sondern setzt wie dieser ein Verschulden nach § 1295 ABGB. voraus.

Das Schwanken der Ansicht von Rechtsprechung und Rechtslehre hinsichtlich der Notwendigkeit einer Anmerkung im öffentlichen Buche zum rechtsgültigen Erwerb eines Eigentumsvorbehalts an einer verkauften Bahnanlage rechtfertigt nur die Unterlassung eines Hinweises auf die Notwendigkeit dieser Anmerkung durch den Verkäufer beratenden Anwalt, keineswegs aber auch ein völliges Verschweigen der Tatsache, daß diese Anmerkung von einem Teil der Rechtsprechung und Rechtslehre für notwendig gehalten wird.

Die Kl. verkaufte i. J. 1929 an die Firma K. in M. eine Hochseilbahn unter Vorbehalt des Eigentums bis zur

vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Sie wandte sich nach Abschluß des Kaufvertrages an den RA. Dr. Ko. „um Mitteilung aller Merkmale des Eigentumsvorbehaltes“. Bei der Auskunftserteilung unterließ der RA. Dr. Ko. die Mitteilung, daß nach § 297 a ABGB. die Anmerkung im öffentlichen Buche notwendig sei. Diese unterblieb und bei der Versteigerung der Liegenschaft wurde nach den Ausführungen der Kl. die Seilbahn mitversteigert. Die Kl. ging mit ihrer Restkaufforderung von 90 036,48 K leer aus. Sie begehrt deshalb den eingeschränkten Betrag von 66 722,58 K als Schadenersatz von den beiden Bekl. als Erben nach dem RA. Dr. Ko.

Die Vordergerichte wiesen das Begehren ab, denn es handele sich nicht um ein schuldhaftes Versehen des Anwaltes bei der Auskunftserteilung, sondern nur um einen Rechtsirrtum. Dies ergebe sich aus der schwankenden Rspr. und insbes. daraus, daß sogar noch im Rechtsstreit Ck III a 77/31 des KreisGer. Brüx betreffend die Frage, ob die gegenständliche Seilbahn Zubehör der Liegenschaft geworden sei, das OberGer. Prag die Ansicht des Rechtsanwaltes teilte, die von diesem getroffenen Vorkehrungen genügten und eine Anmerkung im öffentlichen Buche sei nicht notwendig, und erst das Oberste Gericht in Brünn gegenteilig entschied, daß im vorl. Fall die Seilbahn zum Zugehör der Liegenschaft geworden sei; also sogar im vorliegenden besonderen Fall seien die einzelnen Gerichte verschiedener Ansicht gewesen. Damit sei auch der besondere Einwand der Kl., daß es Pflicht des Rechtsanwaltes gewesen sei, die Kl. auf die Schwankungen der Rspr. aufmerksam zu machen, hinfällig. Auch die Voraussetzung für eine Haftung nach § 1300 ABGB. liege nicht vor, weil es sich hier nicht um ein schuldhaftes Versehen, sondern nur um eine (unverschuldete) irriige Auffassung des Rechtsanwaltes handle.

Das RG. hob auf.

Mit den Ausführungen der Revision ist für die Kl. insoweit nichts gewonnen, als sie sich auf ein unverschuldetes Versehen des Dr. Ko. stützen will; denn der erste Satz des § 1300 ABGB. geht bezüglich des Grundes der Haftung nicht weiter als § 1299 ABGB., sondern setzt ebenso ein Verschulden nach § 1295 ABGB. voraus, wie § 1299 ABGB. Durch die Bestimmungen der §§ 1299 und 1300, 1. Satz ABGB. wird nicht der Grad der erforderlichen Sorgfalt geändert, sondern werden nur besondere Umstände hervorgehoben, auf welche in dem vom Gesetze behandelten Fall die besondere Sorgfalt zu verwenden ist („nicht gewöhnlicher, sondern notwendiger Fleiß, die erforderlichen, nicht die gewöhnlichen Kenntnisse“). Nur der zweite Satz des § 1300 ABGB. über die Haftung bei der Erteilung eines Rates bildet eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz des § 1295 ABGB., weil er die Haftung des Nichtsachverständigen nur auf den „wissentlich“ verursachten Schaden beschränkt. Dieser zweite Satz erklärt den Zweck der besonderen Heraushebung des Sachverständigen aus § 1299 ABGB. Die Ansicht der Revisionswerberin, daß im gegebenen Fall ein „einfaches Versehen“ im Gegensatz zum schuldhaften Versehen genüge, also auch für ein unverschuldetes Versehen gehaftet werde, ist somit nicht richtig.

Da die Kl. in der Revision dem Rechtsanwalt auch Unkenntnis der Bestimmung des § 297 a ABGB. vorwirft, ist auch zu prüfen, ob der Rechtsanwalt, trotzdem er etwa die Anmerkung im Grundbuch nicht für notwendig hielt, dennoch die Kl. auf die Bestimmung des § 297 a ABGB. hätte aufmerksam machen müssen. Das BG. verneint dies mit der Begründung, das wäre nur erforderlich gewesen, wenn in der Rspr. die Notwendigkeit der Anmerkung des Eigentumsvorbehaltes im öffentlichen Buche auf jeden Fall unbestritten gewesen wäre. Diese Begründung ist nicht haltbar, denn dann, wenn diese Notwendigkeit unbestritten wäre, hätte der Rechtsanwalt die Kl. nach §§ 1299 und 1300 ABGB. unter allen Umständen auf diese Bestimmung aufmerksam machen müssen. Das Schwanken der Ansichten der Rspr. und der Rechtslehre rechtfertigt nur die Unterlassung des Hinweises auf die Notwendigkeit dieser Anmerkung, sie kann aber nicht auch die Unterlassung eines Hinweises auf die Gefahren bei

der Unterlassung der Anmerkung des Eigentumsvorbehaltes im öffentlichen Buche rechtfertigen. Es mag sein, daß eine unrichtige Gesetzesauslegung kein Verschulden darstellt. Aber darum handelt es sich nicht, wenn der Rechtsanwalt eine für den in Betracht kommenden Fall gegebene besondere gesetzliche Bestimmung, die leicht zugänglich ist, überhaupt vernachlässigt und seinem Auftraggeber bei der Anfrage nicht einmal Mitteilung von dem Bestehen einer solchen besonderen Bestimmung macht. Für die Kenntnis des Bestehens der Bestimmung des § 297 a ABGB. haftet der Rechtsanwalt aber nach §§ 1299 und 1300 ABGB., weil er für die „erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse“ seiner „Kunst oder Wissenschaft“ und für den „notwendigen Fleiß“ haftet. Entweder hatte der Rechtsanwalt die Kenntnis von dieser Bestimmung, also die „erforderlichen Kenntnisse“, dann begründet die Nichtanwendung dieser Kenntnisse eine Fahrlässigkeit; oder es fehlte ihm die Kenntnis der Bestimmung über die Behandlung des Eigentumsvorbehaltes, dann durfte er die verlangte Auskunft um so weniger erteilen, als ein einfacher Blick in das ABGB. genügt hätte, auf diese Bestimmung aufmerksam zu werden. In diesem Fall ließ er es am erforderlichen Fleiß fehlen.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 20. Aug. 1941, VIII 812/39.)  
[N.]

\*

19. RG. — § 38 SudAktienregulativ; Art. 227 SudHGB. Wo die Bestimmungen des sudetendeutschen Aktienregulativ oder Satzungsbestimmungen hinsichtlich der Entlohnung von dem Leiter der Aktiengesellschaft unter der Bezeichnung „Vorstand“ reden, ist er als Organ der Gesellschaft mit seinen Aufgaben und Leistungen sowohl hinsichtlich der inneren Verhältnisse der Gesellschaft wie auch nach außen gegenüber Dritten gemeint.

Die Kl. — eine AktG. mit zuletzt, seit 1932, 25 Millionen Kr. Aktienkapital — fordert vom Bekl., ihrem früheren Generaldirektor und alleinvertretungsberechtigten Vorstand, Rückerstattung von 600 000 R.M. (= 5 Millionen tsch. Kr.) nebst 5% Zinsen seit 20. Sept. 1938. Der Bekl. ist im letzten Drittel des Monats Sept. 1938 unmittelbar vor dem Übergang der Herrschaft im Egergebiet von der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik auf das Deutsche Reich als Jude geflüchtet und von Prag aus in die Schweiz übergesiedelt, von wo aus er später nach Australien auswanderte.

Es ist unstrittig, daß der Bekl., bevor er von Prag nach der Schweiz flüchtete, bei den Banken der Kl. von deren Guthaben die folgenden Beträge abgehoben hat: 1. am 19. Sept. 1938 bei der Bank für Handel und Industrie, ehem. Länderbank in Prag, 1,1 Mill. Kr.; 2. am 20. Sept. 1938 bei der Anglo-Tschechischen Bank in Prag 1,4 Mill. Kr.; 3. am 18. Sept. 1938 bei der Böhmischen Unionbank in Prag 2,5 Mill. Kr.; also zusammen 5 Mill. Kr. = 600 000 R.M.

Das LG. hat gemäß dem Klageantrag erkannt.

Das OLG. bestätigte.

Den Revisionen kann kein Erfolg zuteil werden.

In den Revisionsausführungen wird mit keinem Wort darauf eingegangen, daß nach der ausdrücklichen Feststellung des BG. die Bewilligung der Abhebungen des Bekl. seitens des Aufsichtsrates den Zweck haben sollte, dem Bekl. vor seiner Abreise in das Ausland noch alle verfügbaren Barmittel und Effekten der Kl. zuzuwenden; dies habe der Aufsichtsrat genehmigen sollen. Dieser Zweck, dementsprechend dann vom Bekl. als Vorstandsmitglied gehandelt worden ist, verliert dadurch nicht an Bedeutung, daß etwa Beweggrund für die Maßnahme gewesen wäre, die Anerkennung langjähriger Tätigkeit des auf die Flucht ins Ausland gehenden Bekl. zum Aufbau der Kl. aus Anlaß eines Altersfesttages und etwa auch seine besonders starke Beteiligung als Aktionär der Gesellschaft. Dieser Zweck und die Wirkung seiner Ausführung auf die Lage der verbleibenden Gesellschaft lassen sich schon bei der Beurteilung der Frage, welchem Organ der Kl. nach Gesetz und Satzung die rechtsgültige Entschließung darüber zuzukäme, nicht von dem angeblichen Beweggrund trennen

— soweit dieser nicht von dem vorgestellten Zweck selbst als dem wahren Beweggrund übertrifft und der Bedeutung als Beweggrund entkleidet wird —. Beides, Zweck und Wirkung, muß aber auch zur Aufstellung der Frage führen, deren Beantwortung aus „wirtschaftlichen und nationalsozialistischen“ Erwägungen das BG. für nicht mehr erforderlich erklärt hat: ob überhaupt von diesem oder jenem Organ, und besonders dem Aufsichtsrat, dessen Entschließung tatsächlich allein in Frage kommt, eine solche Maßnahme rechtmäßig getroffen werden könnte, was der Erstrichter selbst für die Generalversammlung, von der unstrittig kein Beschluß ergangen ist, verneint.

Die Rev. übergehen auch die Bestimmung des § 38 Abs. 2 des auch für das sudetendeutsche Gebiet gültigen Aktienregulativs (AR.), von der das BG. für die Betrachtung der Satzung der Kl. mit Recht seinen Ausgang nimmt. In dieser Verordnung, womit innerhalb der auf dem Grundsatz der staatlichen Genehmigung aufgebauten Gesetzgebung für das sudetendeutsche Gebiet Vorschriften für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiet der Industrie und des Handels verlautbart sind, ist zunächst in § 38 Abs. 1 gesagt, die Satzung habe klare Bestimmungen darüber zu enthalten, ob die Mitglieder des Vorstandes oder eines etwa aus seiner Mitte bestellten Vollzugsausschusses (Exekutivkomitees“), dann die Mitglieder des Direktorates — nach § 36 eines etwa in der Satzung neben dem Vorstand vorzusehenden Rates zur Entscheidung in einzelnen wichtigen, nicht zum Wirkungskreis der Generalversammlung gehörigen Angelegenheiten — oder des Aufsichtsrates oder die Rechnungsrevisoren eine Vergütung für ihre Tätigkeit in der Form eines Anteiles am Reingewinn oder in anderer Form erhalten oder ihre Funktionen unentgeltlich ausüben sollen. Dazu sagt dann Abs. 2: „Die Beschlußfassung über die Zuweisung eines statutengemäßen Anteiles am Reingewinn und über die Festsetzung der Höhe einer sonstigen Entlohnung ist der Generalversammlung vorzubehalten. Nur bezüglich der Entlohnung des Vorstandes oder Exekutivkomitees kann, insofern diese Entlohnung nicht in einem Anteil am Reingewinn bestehen soll, im Statute bestimmt werden, daß die Höhe derselben vom Direktoratsrate oder Aufsichtsrate festgesetzt wird.“ Im Lichte dieser Vorschriften über die Satzungsgestaltung, an die die Kl. sich halten mußte und offenbar auch halten wollte, um die staatliche Genehmigung zu erlangen, müssen die besonderen Vorschriften der Satzung der Kl. über die Entlohnung des Vorstandes betrachtet werden. Dort wie hier in der Satzung der Kl. findet sich nichts über eine unterschiedliche Behandlung des Vorstands in seinem Waiten im Inneren der Gesellschaft, bei der Geschäftsführung, gegenüber seiner Stellung als Vertreter nach außen. Der Vorstand ist in einer Person zugleich im sudetendeutschen gültigen HGB. v. 7. Dez. 1862, OstR.G.B.I. 1863 Nr. 1, und Geschäftsführer nach innen, Art. 239 HGB., §§ 49, 50 AR. und wo die Bestimmungen des AR. und der Satzung hinsichtlich der Entlohnung von ihm unter der Bezeichnung „Vorstand“ reden, ist er als Organ der Gesellschaft mit seinen auch in der Satzung der Kl. § 11 Abs. 1 vereinigten Aufgaben und Leistungen nach innen und nach außen zugleich gemeint. Nach § 12 Abs. 2 der Satzung bestimmt der Aufsichtsrat, die Mitglieder des Vorstandes ernannt und aberberuft, die Honorare und den Ersatz der Barauslagen für die Vorstandsmitglieder und nach § 22 Ziff. 4 ist der Generalversammlung, die nach Ziff. 2 über die Verteilung des Reingewinnes zu beschließen hat, die Festsetzung der für die gesellschaftlichen Organe, also auch den Vorstand bestimmten Gewinnanteile („Tantieme“) vorbehalten. Dazu bestimmt der letzte Absatz des § 10 in der vom Vorderrichter als unstrittig festgestellten Fassung v. 16. Juni/5. Aug. 1930 im Zusammenhang mit der Abgrenzung des Kreises, dem die Vorstandsmitglieder entsandt werden können, und der ausdrücklichen Zulassung, daß in den Vorstand auch leitende Direktoren der Gesellschaft unbeschadet der Fortdauer ihrer Funktion als solche berufen werden können — Direktoren also, die ohne Mitgliedschaft im Vorstand nur Beamte oder Angestellte der Gesellschaft wären, Art. 234 HGB. —,

daß die Vorstandsmitglieder außer der statutenmäßigen Tantieme keine besondere Belohnung erhalten. Da neben diesem § 10 letzter Absatz der § 12 Abs. 2 besteht, muß diese Einschränkung so verstanden werden, daß die vom Aufsichtsrat festgesetzten Honorare und Auslagerenerstattungen laufender Art nur durch einen von der Generalversammlung jeweils mit der Verteilung des Reingewinns festzusetzenden Gewinnanteil, § 20 Ziff. 4, mag das Gewinnanteilsrecht auch schon vom Aufsichtsrat grundsätzlich bewilligt sein, ergänzt werden können, nicht aber durch eine sonstige besondere Entlohnung. Das ist hier der springende Punkt der Satzung. Es mag offen bleiben, ob nicht der Vorstand in anderer Zusammensetzung oder in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 der Satzung ein Vorstandsmitglied im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat einem verdienstvollen Vorstandsmitglied aus Anlaß einer Jubelfeier eine übliche Ehrengabe hätte verleihen können. Um etwas ganz anderes handelt es sich aber hier mit einer Zuweisung von 8½ Mill. Kr. = 1/3 des Aktienkapitals, die einen sehr wesentlichen Teil der Bankguthaben und sämtliche Effekten der Gesellschaft erschöpfte und die etwas ganz Ungewöhnliches im Geschäftsverkehr gewesen wäre, allgemein gesehen die Grenzen der üblichen „Remunerationen“ der Beamten und Angestellten eines Unternehmens, welche der Aufsichtsrat zu geben berechtigt ist, überstiege. Ob eine derartige Belohnung — bei einem regelmäßigen Bezug von 180 000 Kr. nebst Gewinnanteil — i. S. des § 38 Abs. 2 AR. als „sonstige Entlohnung“ der Generalversammlung hätte vorbehalten werden können, kann hier unerörtert bleiben. Denn es liegt weder ein solcher Vorbehalt in der Satzung der Kl. noch ein Beschluß der Generalversammlung vor, im Gegenteil hatte die Satzung der Kl. in § 10 letzter Absatz bestimmt, daß die Vorstandsmitglieder außer der statutenmäßigen Tantieme — wozu nach § 12 Abs. 2 zu ergänzen: neben dem vom Aufsichtsrat bestimmten regelmäßigen Honorar — keine besondere Belohnung erhalten. Danach konnte bei Wahrung der Satzung kein Organ, selbst nicht die Generalversammlung, eine derartige Belohnung beschließen. Deshalb ist es hier auch ganz gleichgültig, ob mit den eigenen Stimmen des Bedachten als Großaktionär in der Generalversammlung ein Beschluß derselben sicher und leicht erreichbar gewesen wäre. Es bedarf daher auch keiner weiteren Erörterung, ob einem solchen Stimmen des Bedachten auch nach dem Recht des im Sudetenland gültigen HGB. ein Abstimmungshindernis entgegengestanden hätte wie nach § 252 Abs. 3 Satz 2 DHGB. und nach einer Rechtsansicht auf Grund des § 34 BGB. noch jetzt trotz Fehlens einer entsprechenden Bestimmung in § 114 im Geltungsbereich des AktG. v. 30. Jan. 1937 (R.G.B.I. I, 107 [eingeführt im Sudetenland mit Wirkung v. 1. März 1939 an durch die Zweite VO. zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten v. 9. Febr. 1939, R.G.B.I. I, 176]). Bestimmungen hierüber fehlen sowohl in Art. 224 HGB., wie in § 39 AR. und der Satzung der Kl. §§ 18 bis 23.

(RG., II. ZivSen., U. v. 14. Aug. 1941, II 83/41.) [N.]

\*

20. RG. — VO. z. Änderung der VereinfVO. v. 18. Sept. 1940 (R.G.B.I. I, 1253); VO. über das von den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren in bürgerlichen Rechtssachen anzuwendende Verfahrensrecht v. 11. Juli 1940 (R.G.B.I. I, 980). Zulässigkeit der Revision.

Der bei dem Deutschen Amtsgericht in Prag gemäß § 49 Z. 2 JN. überreichten Klage auf Anerkennung der außerheiligen Vaterschaft und Leistung des Unterhaltes für das klagende Kind wurde vom Erstgericht stattgegeben. Die vom Bekl. dagegen erhobene Berufung wurde vom Deutschen Landgericht Prag als Berufungsgericht abgewiesen. Dagegen richtet sich die Rev. des Bekl., welche sich auf den Revisionsgrund des § 503 Z. 2 ZPO. stützt.

Die Rev. ist jedoch unzulässig. Durch die VO. zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten v. 28. Febr. 1939 (R.G.B.I. I, 358) wurde das Rechtsmittelverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus diesen Gebieten neu ge-

regelt, die früheren Bestimmungen der dort geltenden ZPO. v. 1. Aug. 1895 sind damit außer Kraft getreten, soweit sie denselben Gegenstand betrafen. Infolgedessen ist seither gem. § 4 Abs. 1 ÜberleitVO. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Lande Österreich und den sudetendeutschen Gebieten, die in erster Instanz bei den Amtsgerichten anhängig waren, gegen die im Erkenntnisverfahren (Verfahren in Streitsachen im Gegensatz namentlich zum Vollstreckungs- und Sicherstellungsverfahren) ergangenen Entscheidungen der Landgerichte ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen. Diese Bestimmung der ÜberleitVO. gilt gem. § 4 der VO. über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren v. 14. April 1939 (RGBl. I, 759) sinngemäß auch für die Zuständigkeit und das Verfahren der Deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren. Die Revision ist daher nur gegen Urteile der Oberlandesgerichte als Berufungsgerichte zugelassen, wie sich aus den §§ 6 ff. ÜberleitVO. klar ergibt. Dieser Rechtszustand entspricht auch der Rechtslage im Altreich (vgl. § 545 Abs. 1 der deutschen ZPO.). Rechtsstreitigkeiten, die in erster Instanz bei den Amtsgerichten verhandelt und entschieden wurden, konnten daher im Wege der Revision an das RG. nur gelangen, sofern und solange die Berufung gegen ihre Urteile an ein OLG. gegangen war und im übrigen die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Revision überhaupt erfüllt waren. Dies traf bei Klagen auf Feststellung der außer-ehelichen Vaterschaft während der Geltungsdauer der §§ 9 und 29 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) zu, was in der Entsch. RGZ. 164, 45, 46 ausdrücklich anerkannt wurde. Diese Vorschriften der §§ 9 und 29 VereinfVO. sind aber gem. § 1 der VO. zur Änderung der VereinfVO. v. 18. Sept. 1940 (RGBl. I, 1253) auf die Berufung und den Rekurs gegen solche Entscheidungen der Amtsgerichte nicht mehr anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser VO. (8. Okt. 1940) ergangen sind. Seither entscheidet über die Berufung gegen ein amtsgerichtliches Urteil wieder das LG., und damit entfällt auch die Möglichkeit einer Revision in solchen Rechtsstreitigkeiten. Gemäß der VO. über das von den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren in bürgerlichen Rechtssachen anzuwendende Verfahrensrecht v. 11. Juli 1940 (RGBl. I, 980) gelten zwar mit Wirksamkeit vom 15. Juli 1940 für die deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren, wenn nicht etwas anderes bestimmt wird, auch die von den Protektoratsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, soweit sie den für die deutschen Gerichte ergangenen besonderen Vorschriften nicht widersprechen. Im vorl. Falle liegt aber eine besondere Regelung des Rechtsmittelzuges für die deutschen Gerichte vor und auch die AusfVO. des RJM. v. 15. Okt. 1940 (1080 — IV b<sup>9</sup> 1736) — DJ. S. 1192 — hat in der Frage der Zulässigkeit der Revision keine Änderung getroffen, weshalb auf den abweichenden Rechtszustand nach den Gesetzen der Protektoratsbehörden kein Bedacht zu nehmen ist.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 6. Sept. 1941, VIII 105/41.)  
[He.]

### Reichsarbeitsgericht

**\*\* 21. RArbG. — §§ 323 ff., 615 BGB.; §§ 1, 2 ArbOG.** Der aus der Fürsorgepflicht des Unternehmers folgende Grundsatz, daß bei vorübergehender unverschuldeter Arbeitsbehinderung der Lohn fortzuzahlen ist, kann für die Kriegsverhältnisse nicht allgemein fallen gelassen werden. Nur wenn durch die besonderen Kriegslasten die Leistungsfähigkeit des Betriebes in Frage gestellt würde, müßte die Gefolgschaft auf Grund der auch ihr obliegenden Treupflicht einen Teil dieser Lasten auf sich nehmen und auf Lohn während des Aussetzens mit der Arbeit verzichten. †)

Wie in RArbG. 24, 123 = DR. 1941, 1014 m. Anm. Hueck rechtsgrundsätzlich ausgesprochen ist, folgt nach den heutigen Anschauungen über das Wesen des Arbeitsverhältnisses die Verpflichtung des Unternehmers, bei vorübergehender Arbeitsbehinderung seinen Gefolgs-

schaftsmitgliedern den Lohn weiterzuzahlen, aus den Grundsätzen der Gemeinschaft, insbes. der Treu- und Fürsorgepflicht; sie ist aber nicht davon abhängig, ob die Gründe für die Arbeitsbehinderung aus dem Gefahrenkreis des Unternehmers stammen, ob dieser in der Lage war, die Arbeitsbehinderung etwa durch rechtzeitige Bestellung oder Lagerhaltung der Rohstoffe zu vermeiden. Auch die durch die Kriegsverhältnisse entstehenden besonderen Lasten können ein Abweichen von dem Grundsatz, daß der Unternehmer grundsätzlich das Betriebsrisiko zu tragen hat, nicht rechtfertigen. Nur dann, wenn diese besonderen Lasten einen derartigen Umfang annehmen würden, daß der Unternehmer nicht mehr in der Lage wäre, die zur Aufrechterhaltung und Erneuerung des Betriebes erforderlichen Mittel aufzubringen, und dadurch der Zustand des Betriebes sich allmählich so verschlechtern müßte, daß die Leistungsfähigkeit des Betriebes in absehbarer Zeit dadurch vermindert würde, würde die auch der Gefolgschaft obliegende Treupflicht erfordern, daß sie einen Teil der durch den Krieg entstandenen Lasten auf sich nimmt, auf den Lohn während des Aussetzens mit der Arbeit verzichtet. Dazu genügen aber nicht schon kurze Unterbrechungen der Erzeugung, selbst wenn ein größerer Teil der Gefolgschaft oder womöglich die gesamte Gefolgschaft davon betroffen wird. Denn dadurch mag zwar die Ertragsfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigt werden, aber jedes Unternehmen muß zuweilen eine Verringerung des Ertrages, ja sogar einen bilanzmäßigen Verlust tragen können und darf nicht diesen Verlust seiner Gefolgschaft durch Kürzung ihres Einkommens ohne weiteres aufbürden. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß die aus der staatlichen Lenkung der Wirtschaft und den Kriegsverhältnissen bedingten besonderen Umstände gerade von den Grundsätzen der Gemeinschaft aus gesehen eine gleichmäßige Verteilung der Lasten auf die Unternehmer und die Gefolgschaft allgemein notwendig machen. Die Kriegsverhältnisse erfordern vielmehr eher eine Erhöhung als eine Verringerung der Fürsorge des Unternehmers für seine Gefolgschaft.

Im übrigen würde aber auch eine Aufbürdung des durch Arbeitsbehinderung entstehenden Lohnausfalls auf die Gefolgschaft gar nicht einmal zu einer gleichmäßigen Verteilung der Betriebsgefahren, sondern zu einer übermäßigen Belastung der Gefolgschaft führen. Denn der Lohnausfall für mehrere Tage bedeutet für den Gefolgsmann im allgemeinen mehr als der kurzfristige Ausfall der Erzeugung für den Unternehmer, da jede Verringerung des Lohnes den Gefolgsmann zu einer Einschränkung seiner Lebenshaltung zwingt, die durch die Kriegsverhältnisse sowieso schon erschwert ist. Ein Ausfall der Erzeugung für ein oder zwei Tage wird dagegen im allgemeinen für den Bestand des Betriebes, für die Fortführung des Unternehmens ohne Bedeutung sein, die sich vielmehr erst bei längerem Fortbestehen der Unterbrechung auswirken. Für diesen Fall ist aber, worauf schon in RArbG. 24, 129 = DR. 1941, 1014 hingewiesen ist, durch § 1 der unter dem 16. Sept. 1939 (RGBl. I, 1869) erlassenen 1. DurchfBest. zum Abschn. III (Kriegslöhne) der KriegswirtschVO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) Vorsorge getroffen, indem dem Unternehmer die Möglichkeit gegeben ist, mit Zustimmung des Reichstreuhanders vorzeitig das Arbeitsverhältnis zu lösen und damit auch seine Verpflichtung zur Fortzahlung des Lohnes ohne Arbeitsleistung zum Erlöschen zu bringen. Für den Fall, daß gerade ein bestimmter Betrieb von solchen Störungen in der Zufuhr der Rohstoffe ganz besonders häufig betroffen wird und dadurch die Lasten zu groß würden, hätte der Unternehmer auch die Möglichkeit, die Betriebsordnung durch Aufnahme einer Bestimmung, daß für diesen Fall der Lohn ganz oder teilweise entfallen, zu ändern. Zwar ist er hierzu nach den von den Reichstreuhandern auf Grund der VO. über die Lohngestaltung v. 25. Juni 1938 (RGBl. I, 1691) allgemein getroffenen Anordnungen nicht mehr allein in der Lage, jede Änderung der Betriebsordnung ist vielmehr von der Zustimmung des Reichstreuhanders abhängig gemacht, damit nicht nur die Wünsche und Interessen des Unternehmers, sondern auch die öffentlichen Belange Berücksichtigung finden. Ob diese eine solche Aufbürdung des



Betriebsrisikos auf die Gefolgschaft bei kurzen Unterbrechungen der Arbeit infolge der durch die staatliche Lenkung der Wirtschaft und des Krieges bedingten Verhältnisse zulassen, ist also der Prüfung des Reichstrehänders überlassen.

Aus allen diesen Gründen liegt kein Anlaß vor, den aus der Fürsorgepflicht des Unternehmers folgenden Grundsatz, daß bei vorübergehender unverschuldeter Arbeitsbehinderung der Lohn fortzuzahlen ist, für die Kriegsverhältnisse allgemein fallen zu lassen. Wo besondere Umstände, wie etwa Fliegeralarm oder Zerstörungen durch feindliche Waffeneinwirkung eine Tragung des Betriebsrisikos durch den Unternehmer allein nicht billig und durchführbar erscheinen lassen, ist zudem die besonderen gesetzlichen Anordnungen über Erstattung der gezahlten Löhne durch den Staat Vorsorge getroffen. (RArbG., Urt. v. 5. Aug. 1941, RAG 46/41. — Stettin.)

**Anmerkung:** In der grundlegenden Entsch. v. 26. Nov. 1940 (DR. 1941, 1014) hat das RArbG. in Übereinstimmung mit der heute im Schrifttum herrschenden Lehre ausgesprochen, daß grundsätzlich der Unternehmer das Betriebsrisiko trägt, also in den Fällen einer durch die Verhältnisse des Betriebes bedingten Arbeitsverhinderung den Lohn zahlen muß und daß nur ausnahmsweise auf Grund der Treuepflicht der Gefolgschaft etwas anderes gilt, insbes. wenn durch Fortzahlung der Löhne der Bestand des Betriebes gefährdet würde. In der vorstehenden Entsch. hält das RArbG. an dieser Auffassung fest und betont, daß sie auch während des Krieges maßgebend sein muß. Dem kann nur zugestimmt werden. Die Formel über die Verteilung des Betriebsrisikos, die das RArbG. jetzt ganz aus den Prinzipien der Betriebsgemeinschaft, dem Führergedanken und der Treue- und Fürsorgepflicht herleitet, ist so allgemein gefaßt, daß sie allen Verhältnissen angepaßt werden kann und sich deshalb auch unter den Kriegsverhältnissen bewähren muß. Wie das RArbG. zutreffend darlegt, kann aus der besonderen Lage während des Krieges keineswegs der Grundsatz hergeleitet werden, daß der Unternehmer die den Betrieb treffenden Nachteile ganz oder auch nur teilweise auf die Gefolgschaft abwälzen kann, sondern grundsätzlich muß er sie tragen, es sei denn, daß der Bestand des Betriebes gefährdet wird, genau so wie er umgekehrt die in zahlreichen Betrieben infolge der starken Beschäftigung der Kriegszeit entstandenen Mehrgewinne nicht den Gefolgschaftsmitgliedern zuzuführen braucht, ja im Hinblick auf den Lohnstop ihnen nicht einmal zuführen darf. Derartige Verluste und Gewinne gehören vielmehr zum typischen Unternehmerrisiko. Dafür, daß beide nicht die für die Volksgemeinschaft wie für den einzelnen Unternehmer tragbare Grenze überschreiten, hat der Gesetzgeber auf andere Weise gesorgt. Wie auf der einen Seite übermäßige Gewinne abgeschöpft werden, so hat der Unternehmer, wie das vorstehende Urteil im einzelnen darlegt, die Möglichkeit, eine allzu große Belastung durch unproduktive Löhne dadurch zu vermeiden, daß er die Arbeitsverhältnisse vorzeitig löst oder in der Betriebsordnung eine Vorschrift über Lohnkürzungen vorsieht, beides aber nicht willkürlich, sondern nur im notwendigen Ausmaß und deshalb nur mit Zustimmung des Reichstrehänders. Darüber hinaus hat der Staat in besonders schweren Fällen durch Anordnungen über staatliche Erstattung der Löhne geholfen. Soweit aber derartige besondere Vorschriften oder Maßnahmen nicht eingreifen, muß es bei der allgemeinen Regel bleiben.

Prof. Dr. Hueck, München.

**\*\* 22. RArbG. — § 2 ArbOG. Sonderzuwendungen an die Gefolgschaft. Entstehung des Rechtsanspruchs auf deren Gewährung; Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gefolgschaftsmitglieder auf Grund der Treue- und Fürsorgepflicht. Frage des Anspruchs auf Sonderzuwendungen des alten Betriebes im Fall einer zeitlich begrenzten Dienstverpflichtung in einem andern Betrieb gemäß der VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (DienstpflichtVO.) v. 13. Febr. 1939. †)**

Der Kl. war im Arbeitsverhältnis seit längeren Jahren bei der Bekl. beschäftigt. Im Nov. 1939 wurde er durch einen Dienstverpflichtungsbescheid des Arbeitsamtes „zu

einer zeitlich begrenzten Dienstleistung“ der Firma S. überwiesen. Der Dienstverpflichtungsbescheid enthielt weiter den Vermerk, daß der Kl. aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis beurlaubt sei. Ein Endtermin für die Dienstverpflichtung war nicht angegeben. Der Kl. arbeitet seit dem Nov. 1939 bei der Firma S.

Die Bekl. zahlt regelmäßig ihrer Gefolgschaft im Frühjahr eine Sondervergütung. Nach dem Vortrag der Bekl. soll diese Zahlung eine Barzuwendung zu Ostern im Zusammenhang mit einem guten Jahresabschluß darstellen. Auch der Kl. hat solche Zahlungen erhalten.

Die Betriebsordnung der Bekl. enthält in ihrem Abschnitt 4 „Löhne und Gehälter“ in Abs. 4 die folgende Bestimmung über die Zahlung von Gratifikationen: „Desgleichen besteht auf Zahlung von Gratifikationen, Beihilfen, Sondervergütungen usw. auch bei wiederholter Zahlung kein Rechtsanspruch. Auch diese sind freiwillig, kein Teil des Lohnes und jederzeit ohne Grundangabe aufhebbar.“ Dieser Vorschrift entsprechend trug auch die Quittungsliste der Gefolgschaft über die Auszahlung der Sondervergütung die folgenden Eingangssätze: „Es ist mir bekannt, daß ich gemäß § 4 Abs. 4 der Betriebsordnung v. 18. Sept. 1934 Sonderzuwendungen freiwillig und ohne Verbindlichkeit erhalte. Einen Rechtsanspruch habe ich auch bei wiederholter Zahlung von Sonderzuwendungen auf diese nicht, da sie kein Teil des Lohnes sind.“

Die Bekl. hat auch im Frühjahr 1940 ihrer Gefolgschaft eine Sondervergütung gezahlt. Sie hat hierbei zwar die zum Wehrdienst eingezogenen Gefolgschaftsleute berücksichtigt, nicht aber die, die aus ihrem Betrieb zur Dienstleistung in anderen Betrieben dienstverpflichtet worden waren. Der Kl. hat den Betrag somit nicht erhalten.

Der Kl. hat die Zahlung der Sondervergütung in Höhe von  $\frac{11}{12}$  der vollen an sich zuständigen Summe begehrt.

Das ArbG. hatte dem Kl. die Sonderzahlung zugesprochen, das BG. die Klage abgewiesen. Die Rev. war erfolglos.

Die Rev. will den Anspruch des Kl. aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gefolgschaftsmitglieder herleiten und erblickt weiter in der Herausnahme der in andere Betriebe Dienstverpflichteten eine Verletzung der Treu- und Fürsorgepflicht des Unternehmers.

Auch die Rev. verkennt nicht, daß die Gefolgschaft als Ganzes zunächst keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Sonderzahlung im Frühjahr 1940 hatte. Dieses Ergebnis rechtfertigt sich ohne weiteres daraus, daß die Bekl. zwar auch in den vorausgegangenen Jahren im Frühjahr regelmäßig derartige Sonderzahlungen geleistet hat, daß sie sich aber ausdrücklich das Recht zum Widerruf vorbehalten und die Freiwilligkeit dieser Zahlungen betont hat. Auch die Gefolgschaftsmitglieder haben bei der Quittungsleistung das Fehlen eines Rechtsanspruches noch ausdrücklich anerkannt (vgl. RArbG. 18, 62 [63] = JW. 1937, 1174<sup>43</sup> m. Anm. Nikisch; RArbG. 21, 73 [74] = DR. 1939, 2172<sup>19</sup>).

Bestand im gegenwärtigen Fall also ursprünglich kein Rechtsanspruch der Gefolgschaft auf die Gewährung der Sondervergütung im Frühjahr 1940, so war es zunächst Sache der Bekl., darüber zu entscheiden, ob und unter welchen allgemeinen Voraussetzungen sie die Sonderleistung gewähren wollte. Sie hatte die Richtlinien aufzustellen, nach denen die Zahlung erfolgen sollte. Sie konnte sich etwa darauf beschränken, nur an die Angestellten oder auch nur an die Arbeiter zu zahlen. Sie konnte auch ihre gekündigten Angestellten von der Gewährung allgemein ausschließen (vgl. RArbG. 21, 73 [76] = DR. 1939, 2172<sup>19</sup>; RArbG. 22, 91 [93] = DR. 1940, 408<sup>23</sup>). Auf diese Rechtsgrundsätze stützt sich die Bekl., wenn sie vorträgt, daß sie allgemein die zu anderen Betrieben mit zeitlicher Begrenzung Dienstverpflichteten von der Gewährung der Zahlung im Frühjahr 1940 ausgenommen habe.

Mit der Aufstellung der Richtlinien und der grundsätzlichen Gewährung der Sondervergütung hatte auch der einzelne Gefolgsmann trotz ursprünglich fehlender Verpflichtung der Bekl. nunmehr einen Rechtsanspruch darauf erworben, nicht als einzelner unter Verletzung der Richtlinien von der Gewährung der Sondervergütung willkürlich ausgenommen zu werden. Dieser Grundsatz

ist für das Weihnachtsgeld unter anderem in RArbG. 20, 362 [364] = DR. 1939, 954 ausgesprochen. Er muß in gleicher Weise für eine Abschlußvergütung der hier streitigen Art gelten. Aus diesem Grundsatz will der Kl. zunächst einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit den zum Wehrdienst einberufenen Gefolgsleuten herleiten. Dieser Versuch scheitert bereits daran, daß die Voraussetzungen für eine Gleichbehandlung in keiner Weise gegeben sind. Es kann nicht zugegeben werden, daß die Leistungen des Dienstverpflichteten und die der Frontkämpfer gleich seien. Auch die allgemeine Lage beider Gruppen, insbes. in wirtschaftlicher Hinsicht, ist keineswegs gleichgeartet. Der anderweit Dienstverpflichtete verfügt über ein normales Arbeitseinkommen, während der Lebensunterhalt der Wehrmachtsangehörigen in völlig abweichender Weise sichergestellt ist. So kann nicht angenommen werden, daß aus der Gewährung der Sondervergütung an die Frontkämpfer bereits der Grundsatz der Gleichbehandlung die Gewährung auch an die anderweit Dienstverpflichteten erforderlich machen würde.

Es ist weiter an sich möglich, daß die Anwendung der vom Unternehmer aufgestellten Richtlinien für Sonderzahlungen, vorliegend also der Ausschluß der anderweit mit zeitlicher Begrenzung Dienstverpflichteten, im Ergebnis doch zu einem ungerechtfertigten Ausschluß einzelner Gefolgsleute führen und damit den Gedanken der Betriebsgemeinschaft und die Treu- und Fürsorgepflicht verletzen würde. Die Anwendung von vom Unternehmer aufgestellten Richtlinien kann im Einzelfall somit unzulässig sein (RArbG. 22, 91 [94] = DR. 1940, 408<sup>23</sup>). Ob diese Möglichkeit dann für die Herausnahme einer ganzen Gruppe wie vorliegend bestehen kann, mag allerdings schon fraglich sein. Hierzu bedarf es aber keiner abschließenden Stellungnahme. Denn jedenfalls ist im gegenwärtigen Fall in der Nichtberücksichtigung des Kl. und damit auch der in gleicher Lage befindlichen Gefolgsleute kein Verstoß gegen den Gedanken der Betriebsgemeinschaft und die Fürsorgepflicht und keine willkürliche Handlung zu erblicken.

Die Ansprüche Dienstverpflichteter gegen ihren alten Betrieb sind in der DienstpflichtVO. v. 13. Febr. 1939 und der hierzu ergangenen 1. DurchfAnO. v. 2. März 1939 (RGBl. I, 403) und der späteren Änderungsanordnungen v. 27. Juli 1939 (RGBl. I, 1330) und 12. Dez. 1940 (RGBl. I, 1586) — letztere hat für den vorl. Rechtsstreit keine Bedeutung — geregelt. Der Kl. ist zeitlich begrenzt zur Firma S. verpflichtet. Er gilt bei der Bekl. somit als beurlaubt. Nach § 2 Abs. 1 DienstpflVO. hat der Kl. während der Dauer der Beurlaubung keinen Anspruch auf die Gewährung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen gegen die Bekl. Eine nähere Bestimmung des Begriffs „sonstige Bezüge“ gibt die Verordnung nicht. Die Frage des Anspruchs auf Sonderzahlungen des alten Betriebes, die während der Beurlaubung fällig werden, insbes. die einer etwaigen anteiligen Gewährung, ist weder in der Verordnung selbst noch auch in den Durchführungsanordnungen geregelt. Aus § 13 der 1. DurchfAnordnung wird aber vielleicht gefolgert werden können, daß der Dienstverpflichtete zufolge der Anrechnung der Betriebszugehörigkeit in der Arbeitsstelle, die er verläßt, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit am neuen Arbeitsplatz hier einen Anspruch auf die Gewährung einer Sonderzahlung wie die alten Betriebsangehörigen erwerben würde. Daraus könnte dann weiter der Fortfall des Anspruchs auf Gratifikationen im alten Betriebe gefolgert werden. Diese Folgerungen wären dann sogar für den Fall eines Rechtsanspruchs auf die Gratifikation zu ziehen. Hinzu kommt weiter, daß bereits nach allgemeinen Gesichtspunkten wenigstens grundsätzlich angenommen werden kann, daß auch der Rechtsanspruch auf eine Sonderzahlung bei einer Unterbrechung der Arbeit nur dann erhalten bleibt, wenn dem Gefolgsmann während der Unterbrechung der sonstigen Lohn weiterzuzahlen ist. Diese Voraussetzung würde vorliegend entfallen. Zu einer abschließenden Stellungnahme zu diesen Fragen über das Erhaltenbleiben eines Rechtsanspruches auf eine Sonderzahlung ist vorliegend kein Anlaß. Ist bereits zum mindesten zweifelhaft, ob der Kl. unter den obwaltenden Umständen dann die Sonderzahlung beanspruchen könnte, wenn ihm durch Vertrag, Betriebsordnung, Übung im Betriebe oder aus

sonstigen Gründen ein Rechtsanspruch erwachsen wäre, so kann keinesfalls eine willkürliche Handlung oder eine Verletzung der Fürsorgepflicht vorliegen, wenn die Bekl. den zu anderen Betrieben Dienstverpflichteten die Sonderzahlung im Frühjahr 1940 grundsätzlich nicht gewährte.

(RArbG., Urt. v. 22. Juli 1941, RAG 36/41. — Berlin.)

Anmerkung: Vgl. RAG 7/41 v. 13. Mai 1941: DR. 1941, 2140<sup>20</sup> m. Anm. Nikisch.

\*

\*\* 23. RArbG. — § 32 ArbOG.; § 1 LohngestaltVO. vom 25. Juni 1938.

1. Die Auslegung einer Tarifordnung als einer Rechtsnorm ist im Streitfall Aufgabe des Gerichts. Entscheidend ist der in der Tarifordnung erklärte Wille des Reichstreuhanders der Arbeit. Eine Meinungsäußerung des zuständigen Reichstreuhanders hat nur dann rechtliche Bedeutung, wenn der Sinn einer tariflichen Bestimmung nach ihrer Fassung Zweifel bestehen läßt.

2. Eine allgemeine Anordnung nach § 1 LohngestaltVO., auch wenn sie sich als „Tarifordnung“ bezeichnet, bedarf nicht der sonst für Tarifordnungen vorgeschriebenen Bekanntmachung.

3. Der Reichstreuhanders kann nach § 1 LohngestaltVO. zwar bestehende Löhne zu Höchstlöhnen erklären, ist aber nicht berechtigt, eine Entlohnung zuungunsten des Gefolgsmannes abweichend von der Tarifordnung eines Sonderstreuhanders vorzuschreiben.

Der Streit der Parteien geht in der Hauptsache um die Frage, ob die ReichsbauTarO. oder die vom Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen erlassene BezirksTarO. v. 24. Febr. 1940, die einen geringeren Stundenlohn festsetzt, zur Anwendung zu kommen hat. Das LArbG. hat die Anwendbarkeit der letzteren TarO. verneint. Es hat angenommen, daß unter „Baustellen der öffentlichen Hand“, für die diese TarO. in dem fraglichen Gebiet nach § 1a erlassen worden ist, nur solche Baustellen zu verstehen seien, bei denen der Bauherr der Staat oder eine öffentliche Behörde sei, nicht etwa auch solche, die wehrwirtschaftlich von Bedeutung seien oder bei denen der Staat sonst interessiert sei und für die er etwa Zuschüsse gewähre. Im vorl. Falle seien aber die Bauherren des in Betracht kommenden Bauvorhabens in Bad E. Privatfirmen. Daher komme nicht die letztere TarO., sondern die ReichsbauTarO. zur Anwendung.

Dieser Rechtsauffassung ist beizutreten. Nach dem klaren Wortlaut des § 1a TarO. v. 24. Febr. 1940 kann diese hiernach auf das Arbeitsverhältnis des Kl. keine Anwendung finden.

An dieser Beurteilung ändert der Umstand nichts, daß der Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen in seinen an die Bekl. gerichteten Schreiben v. 9. Aug. und 4. Nov. 1940 eine andere Rechtsauffassung vertreten und die bezeichnete TarO. auf die Bauarbeiten des Bauvorhabens in Bad E. für anwendbar erklärt hat. Die Auslegung einer TarO. als einer Rechtsnorm ist im Streitfall Aufgabe des Gerichts, und für die Anwendung einer TarO. ist der in ihr erklärte Wille des Reichstreuhanders oder Sonderstreuhanders der Arbeit entscheidend. Ist dieser aus der Fassung der TarO. eindeutig zu ermitteln, so ist er allein maßgebend. Die Meinungsäußerung des zuständigen Reichs- oder Sonderstreuhanders über den Sinn einer tariflichen Bestimmung, die für die Beurteilung von Bedeutung sein kann, wenn der Sinn einer Tarifbestimmung nach ihrer Fassung Zweifel bestehen läßt, ist gegenüber dem klaren und unzweideutigen Sinne einer Tarifbestimmung ohne Rechtsbedeutung (u. a. RArbG. 18, 14 [17], 72 [77] = JW. 1937, 1176<sup>47</sup>, 1177<sup>48</sup>; RArbG. 22, 202 [204]).

Der Reichstreuhanders der Arbeit hat sich nun allerdings, wie schon bei dem Erlaß der TarO. v. 24. Febr. 1940, in seinen vorbezeichneten Anordnungen v. 9. Aug. und 4. Nov. 1940, mit welcher ersterer er von der Bekl. Entlohnung u. a. des Kl. nach der TarO. v. 24. Febr. 1940 verlangte und mit welcher letzterer — erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Kl. bei der Bekl. erlassenen — Anordnung er ergänzend allgemein die Anwendung dieser TarO. auf die Bauarbeiten des fraglichen



Wohnbaracke errichtet. Der Kl. bezog jedoch diese Baracke nicht, sondern mietete sich ein Privatunterkommen. Als im Winter 1939/40 die Bauarbeiten eingestellt werden mußten, fuhr der Kl. zusammen mit den anderen Arbeitern auf Veranlassung der Bekl. nach Hause, behielt aber sein Privatunterkommen in H. bei und zahlte die Miete bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten fort. Unter Berufung auf § 6 II Nr. 3 Abs. 3 RBauTarO. verlangt er Erstattung der in diesem Zeitraum von 10 Wochen gezahlten Miete von 50 RM. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen.

Es kann zunächst schon fraglich sein, ob das Gefolgschaftsmitglied auch dann einen Anspruch auf Zahlung der vollen Auslösung hat, wenn es die von dem Unternehmer geschaffene einwandfreie Unterkunft in einem nach den Grundsätzen der Deutschen Arbeitsfront gebauten Gemeinschaftslager nicht benutzt. Dem Grundgedanken der Gemeinschaft könnte es vielmehr entsprechen, daß das Gefolgschaftsmitglied auch die von dem Unternehmer oder der Bauleitung mit großen Kosten geschaffene Einrichtung gebraucht, die damit etwa verbundenen Unbequemlichkeiten und Einschränkungen der persönlichen Freiheit in Kauf nimmt, damit nicht unnütz Vermögen der Gemeinschaft vergeudet und die durch große Bauvorhaben in den anliegenden Gemeinden entstehende Wohnungsnot, die doch immer der Anlaß zum Bau der Gemeinschaftsunterkünfte ist, noch vermehrt wird. Da nun andererseits die Auslösung grundsätzlich nur dem Gefolgschaftsmitglied die durch die Arbeit an einer auswärtigen Baustelle entstehenden notwendigen Aufwendungen und Nachteile ausgleichen soll (RARB.G. 18, 38; 20, 360 = DR. 1939, 953<sup>34</sup>), so könnte eine von dem Grundgedanken der Gemeinschaft getragene Auslegung der tariflichen Bestimmung über die Auslösung dazu führen, dem Gefolgschaftsmitglied den Anspruch auf die Auslösung dann und insoweit zu versagen, als ihm besondere Aufwendungen nicht entstehen können, weil von dem Unternehmer eine angemessene Unterkunft geboten wird, mag er auch nicht gezwungen werden können, diese Unterkunft zu benutzen. Der Anspruch auf Auslösung würde also in diesem Falle insoweit nicht bestehen, es sei denn, daß er aus besonderen Gründen eine Privatunterkunft benutzen muß.

Einer abschließenden Entscheidung dieser Frage bedarf es vorliegend jedoch nicht. Denn jedenfalls verstößt es gegen die dem Gefolgschaftsmitglied obliegende Treupflicht, daß er die Wohnung bei Aussetzen der Arbeit lange Zeit auf Kosten des Unternehmers aufrechterhält. Eine Gefahr, daß er nach Beendigung der Arbeitsunterbrechung nicht sofort Unterkunft in der Nähe der Baustelle findet, besteht in diesem Falle um deswillen nicht, weil er jederzeit in dem Gemeinschaftslager unterkommen kann, sei es auch nur für die erste Zeit, bis er wiederum eine andere Wohnung findet. Jeder sorgsame Volksgenosse würde aber unter diesen Umständen die Kosten für die Aufrechterhaltung einer Wohnung, wenn er sie selbst tragen müßte, nicht auf sich nehmen, sondern den Mietvertrag sofort lösen. Die Treupflicht gegenüber dem Betriebsführer erfordert aber, daß das Gefolgschaftsmitglied nicht weniger sorgsam handelt, wenn er nicht selber, sondern der Unternehmer die Kosten für die auswärtige Unterkunft zu tragen hat. Der Kl. hätte somit bei Eintritt des Frostwetters, das erfahrungsgemäß zu dieser Jahreszeit oft zu einer längeren Unterbrechung der Bauarbeiten führt, das Mietverhältnis über seine Wohnung sofort lösen müssen. Wenn er dies nicht tat, so muß er auch die dafür entstandenen Unkosten selbst tragen.

(RARB.G., Urt. v. 29. Juli 1941, RAG 33/41. — Kiel.)

**\*\* 27. RARB.G. — VO. z. Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (DienstpflVO.) v. 13. Febr. 1939; §§ 20, 21 DienstpflDurchfAnO. v. 2. März 1939.** Durch eine Verfügung nach § 21 DienstpflDurchfAnO. werden nur die öffentlich-rechtlichen Bindungen des Dienstverpflichteten beseitigt, während nach § 20 Abs. 2 Dienstpflicht und Vertragsverhältnis gleichzeitig beendet werden können, wenn der Dienstverpflichtete in dem Betrieb, für den er verpflichtet ist, wieder entbehrlich wird. Im letzteren Fall bleibt für einen Lohnanspruch zwar der Rechtsweg offen, das Gericht ist aber hinsichtlich der Vorrage, zu welchem Zeitpunkte das Dienstverhältnis sein Ende gefunden hat, an die Verfügung des Arbeitsamts gebunden (§ 20 Abs. 3).

Der Kl. wurde am 11. Sept. 1939 durch das Arbeitsamt K. der Bekl. zum Zwecke der Ergänzung des durch die Einberufungen zur Wehrmacht verringerten Personals als Dienstverpflichteter zugewiesen und vom selben Tage ab im Betriebe der Bekl. beschäftigt. Am 13. Aug. 1940 ersuchte die Bekl. das Arbeitsamt um die Entpflichtung des Kl. mit dem Bemerkten, daß dieser infolge Rückkehr eines Beamten bei ihr entbehrlich geworden sei. Am selben Tage teilte die Bekl. diesen Schritt dem Kl. mit, der gegen seine irrische Entlassung Widerspruch erhob. Darauf erhielt der Kl. unter dem 17. Aug. 1940 vom Arbeitsamt die Mitteilung, daß er von dem am 11. Sept. 1939 erfolgten Dienstverpflichtung mit Wirkung vom 1. Sept. 1940 entbunden sei und sich bei dem zuständigen Arbeitsamt zur Weitervermittlung zu melden habe. Seitdem war der Kl. bei der Bekl. nicht mehr tätig. Der Kl. verlangt unter Bezugnahme auf den mit der Bekl. geschlossenen Dienstvertrag Fortzahlung seines Gehalts bis zum Jahreschlusse 1940.

Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen.

Die Heranziehung zur Dienstpflicht nach § 1 VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. Febr. 1939 (RGBl. I, 206) ist für den Dienstverpflichteten sowohl von öffentlich-rechtlichen als auch von bürgerlich-rechtlichen Folgen begleitet. Er tritt hinsichtlich seines Arbeitseinsatzes dem Staate gegenüber in das Verhältnis einer besonderen Gebundenheit. Gleichzeitig entsteht zwischen ihm und dem Unternehmer des Betriebes, dem er zugeteilt wird, ein Arbeits- oder Dienstverhältnis, dessen hauptsächlichste Grundlagen sich aus dem Verpflichtungsbescheide ergeben, während er im übrigen den Bestimmungen der für die neue Arbeitsstelle geltenden Tarif-, Betriebs- (Dienst-) Ordnungen untersteht (vgl. § 2 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung sowie § 2 Abs. 2 DienstpflDurchfAnO. v. 2. März 1939 [RGBl. I, 403]). Es folgt schon aus dem Wesen der Dienstpflicht, daß das Pflichtdienstverhältnis von den Parteien nicht ohne weiteres gelöst werden kann, sondern daß es dazu ebenso wie zur Begründung dieses Verhältnisses eines Eingreifens der Behörde, nämlich des Arbeitsamts, bedarf.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind in §§ 20 und 21 DienstpflDurchfAnO. enthalten. Diese Bestimmungen unterscheiden sich zunächst dadurch, daß § 21 nur zeitlich unbegrenzte Dienstverpflichtungen im Auge hat, während § 20 Abs. 2 und 3 sowohl die begrenzten wie die unbegrenzten betrifft. Das BG. hat freilich keine Feststellungen darüber getroffen, ob es sich im vorliegenden Falle um eine Verpflichtung von begrenzter oder unbegrenzter Dauer handelt. Es ist dies aber für das Entscheidungsergebnis auch nicht von Belang. Denn insoweit ist bei weitem wesentlicher, daß § 21 — wie schon sein Wortlaut ergibt — lediglich ein Mittel dazu bietet, die öffentlich-rechtlichen Bindungen des Dienstverpflichteten zu beseitigen, ohne dem durch die Verpflichtung begründeten Vertragsverhältnisse Abbruch zu tun, während nach § 20 Abs. 2 Dienstpflicht und Vertragsverhältnis gleichzeitig beendet werden. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat aber das Arbeitsamt mit seinem Bescheid vom 17. Aug. 1940 gerade nicht beabsichtigt, den Kl. lediglich von seiner Dienstpflicht freizustellen, vielmehr sollte auch das Vertragsverhältnis zum 1. Sept. 1940 beendet werden, denn der Bescheid enthält die Aufforderung an den Kl., sich beim Arbeitsamt zwecks Weitervermittlung zu melden. Das BG. nimmt daher ohne Rechtsirrtum an, daß das Arbeitsamt keine Maßnahme i. S. des § 21 getroffen habe, und daß das auch dem Kl. erkennbar gewesen sei.

Die Voraussetzung in § 21 unter a, daß sich die Verpflichtung als nicht notwendig erweist, ist durchaus zu unterscheiden von dem Falle, daß der Dienstverpflichtete in dem Betriebe, für den er verpflichtet ist, wieder entbehrlich wird. Es würde keinen Sinn ergeben, wenn man, wie die Rev. meint, § 21 auch auf Fälle der zuletzt genannten Art anzuwenden hätte, denn in solchen Fällen ergibt sich gerade umgekehrt das Bedürfnis, Dienstpflicht und Dienstverhältnis gleichzeitig zu lösen. Sie fallen daher in das Anwendungsbereich des § 20 Abs. 2, wonach das Dienstverhältnis vor Ablauf der Dienstleistung und bei Verpflichtung auf unbegrenzte Zeit nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Arbeitsamts gelöst werden kann, und wonach ferner im Falle der Zustimmung mit der Lösung des Dienstverhältnisses auch die Dienstpflicht endet.

Daß das Arbeitsamt im vorl. Falle diese Bestimmung zur Anwendung bringen wollte, ist vom BG. festgestellt worden. Der Tatbestand des § 20 Abs. 2 war im übrigen auch gegeben. Die Bekl. beabsichtigte, das Dienstverhältnis mit dem für sie entbehrlich gewordenen Kl. zu lösen. Sie teilte dies dem Arbeitsamt mit, das sogleich versprach, der Bekl. dabei behilflich zu sein, eine Zusage, die dann mit der Erteilung des Bescheids vom 17. Aug. 1940 an den von allem unterrichteten Kl. verwirklicht wurde. Die Sache liegt also in der Tat so, daß das Arbeitsamt die von der Bekl. erstrebte Lösung des Dienstverhältnisses zum mindesten gutgeheißen hat; es ist sogar in der Form noch darüber hinausgegangen, indem es dem Kl. unmittelbar die Zurückberufung zum 1. Sept. 1940 erklärte. Es braucht jedoch nicht erörtert zu werden, ob das Arbeitsamt schon von Amts wegen und ohne Rücksicht auf eine Lösung des Dienstverhältnisses durch beide Parteien oder eine von ihnen befugt gewesen wäre, die Dienstverpflichtung zurückzuziehen und das Dienstverhältnis damit zu beenden. Wäre das der Fall, dann würde die Klage schon aus diesem Grunde scheitern müssen.

Die Klage kann aber schon auf Grund der Bestimmungen über die Zustimmung in § 20 Abs. 2 und 3 nicht durchdringen. Denn wenn — wie hier — die Lösung des Dienstverhältnisses und eine gleichgerichtete Zustimmung zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden. Es kann also insbesondere vom Gerichte nicht nachgeprüft werden, ob die Lösung des Dienstverhältnisses nach den zugrunde liegenden Parteivereinbarungen oder den einschlägigen Bestimmungen von Tarif- oder Dienstordnungen nur unter Einhaltung bestimmter Kündigungsfristen möglich gewesen wäre. Die obengenannte Bestimmung der DienstplDurchfVO. enthält insoweit eine Regelung, die von derjenigen in § 1 Abs. 3 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) völlig abweicht. Während die zuletzt genannte Bestimmung ausdrücklich hervorhebt, daß durch die Zustimmung des Arbeitsamts nicht über die Berechtigung der Kündigung entschieden wird, wird durch § 20 Abs. 3 DienstplDurchfVO. jede Möglichkeit abgeschnitten, die Berechtigung der Lösung des Dienstverhältnisses im gerichtlichen Verfahren zu erörtern, sofern die Lösung durch die Zustimmung gedeckt wird, woran hier kein Zweifel sein kann. Auch das BG. geht von dieser Rechtslage aus. Es hat nur versichtlich die Schlußfolgerung daraus gezogen, daß der Rechtsweg unzulässig sei. Es kann jedoch nicht bezweifelt werden, daß für den geltend gemachten Lohnanspruch der Rechtsweg ohne weiteres offenstand. Das Gericht war nur hinsichtlich der Vorfrage, zu welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis des Kl. sein Ende gefunden hat, in der oben näher dargelegten Weise gebunden. Die Klage hätte daher als unbegründet abgewiesen werden müssen. Das BU., das bereits sämtliche Gründe für die Sachabweisung enthält, ist daher dahin richtigzustellen, daß die Klage aus sachlichen Gründen abzuweisen ist. Der Rev. muß somit ein Erfolg versagt bleiben.

(RARB.G., Urte. v. 29. Juli 1941, RAG 30/41. — Königsberg.)

\*

\*\* 28. RARB.G. — § 19 VO. üb. das Arbeitsbuch v. 22. April 1939, VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939. Bei fristloser Kündigung durch den Gefolgsmann entsteht für den Unternehmer die Pflicht zur Herausgabe des Arbeitsbuchs erst in dem Zeitpunkt, in dem das Arbeitsamt unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange der Lösung des Arbeitsverhältnisses zustimmt. Solange er von der Zustimmung des Arbeitsamts keine Kenntnis hat, verstößt er weder gegen seine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Herausgabe noch gegen seine Treu- und Fürsorgepflicht aus dem Arbeitsverhältnis.

Das RARB.G. hat in der Entscheidung vom 19. Juli 1939 (RARB.G. 21, 288 [291] = DR. 1940, 135<sup>41</sup>) als maßgebenden Zeitpunkt für die Herausgabe des Arbeitsbuchs die tatsächliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nicht dessen rechtliches Ende bezeichnet. In RARB.G. 23, 155 (158) ist an dieser Auslegung des Begriffes „Beendigung der Beschäftigung“ auch nach dem Inkrafttreten der VO. über das Arbeitsbuch v. 22. April 1939 (RGBl. I, 124) festgehalten, da deren § 19 Satz 1 dieselbe Bestimmung enthalte wie der

§ 5 Abs. 2 der 1. DurchfVO. zum Ges. über die Einführung eines Arbeitsbuchs v. 16. Mai 1935 (RGBl. I, 602). Die Frage, ob aus dem bisher im Rahmen des Vierjahresplanes auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes insgesamt erlassenen Anordnungen und insbesondere aus der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) etwa zu folgern sei, daß das Arbeitsbuch überhaupt erst beim Vorliegen der Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung herauszugeben ist, ist offengelassen worden, da der damals zu entscheidende Fall vor dem Inkrafttreten der VO. v. 1. Sept. 1939 sich zugetragen hatte. Diese Frage ist zu bejahen.

Das Arbeitsbuch ist nach § 1 Ges. über die Einführung eines Arbeitsbuchs v. 26. Febr. 1935 (RGBl. I, 311) eingeführt worden, um die zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft zu gewährleisten. Es sollte dadurch den Arbeitsämtern eine Übersicht über die berufliche Entwicklung und Betriebszugehörigkeit der Arbeiter und Angestellten gegeben und ihnen so die Lenkung der Arbeitskräfte an die richtigen Plätze erleichtert werden. Eine Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeiter und Angestellten war damit indessen nicht bezweckt.

Nach der allgemeinen Einführung des Arbeitsbuchs zwangen indessen die Bedürfnisse der Wehrwirtschaft und des Vierjahresplanes zu einer strengeren Lenkung des Arbeitseinsatzes, insbesondere zu Eingriffen in die freie Willensentscheidung des Unternehmers und des Gefolgsmannes. Es wurde zunächst für bestimmte Gewerbe (Landwirtschaft, Eisen- und Metallindustrie, Baugewerbe — vgl. die in § 15 VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 10. März 1939 [RGBl. I, 444] angeführten Anordnungen) die Einstellung der Arbeiter und Angestellten von der Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig gemacht und bald darauf bei im wesentlichen den gleichen Wirtschaftszweigen, in denen der Arbeitsmangel zuerst besonders groß geworden war und zur Gewährung von Locklöhnen geführt hatte, zur Verhinderung des Vertragsbruches der Arbeiter den Unternehmern das Recht zur Zurückbehaltung des Arbeitsbuchs bis zur ordnungsgemäßen Lösung des Arbeitsverhältnisses gewährt (7. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Verhinderung rechtswidriger Lösung von Arbeitsverhältnissen v. 22. Dez. 1936 [RARBBl. 1937, 13]). Später wurde durch die VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 22. Juni 1938 (RGBl. I, 652) die Möglichkeit geschaffen, Arbeiter und Angestellte zur Dienstleistung auf bestimmten Arbeitsplätzen zu verpflichten und diesem Betrieb zu erhalten, indem die Lösung dieses durch den Verpflichtungsbescheid begründeten Arbeitsverhältnisses nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes zugelassen wurde. Durch die neue VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. Febr. 1939 (RGBl. I, 206) und die 2. DurchfVO. v. 10. März 1939 (RGBl. I, 444) wurde dann weiter für eine größere Anzahl von Wirtschaftszweigen zur Verhinderung des ungesunden Wettbewerbs allgemein die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Unternehmer oder den Gefolgsmann von der Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig gemacht, während die Einstellung und die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten in Betrieben jeder Art mit wenigen Ausnahmen an die Zustimmung des Arbeitsamtes gebunden wurde. Mit Ausbruch des Krieges ist die erstere Maßnahme durch die VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) auf alle Arbeitsverhältnisse ausgedehnt worden.

Durch diese Bestimmung ist also für den Fall, daß der Unternehmer der Kündigung nicht zustimmt, die Entscheidung darüber, ob die Abkehr einer Arbeitskraft von ihrem bisherigen Arbeitsplatz mit den Interessen des Betriebes vereinbar oder im beruflichen oder persönlichen Interesse des Gefolgsmannes wünschenswert ist, dem Arbeitsamt übertragen worden. Dieses hat bei seiner Entscheidung die Interessen der Allgemeinheit an dem Einsatz der Arbeitskräfte in bestimmten Betrieben, die Leistungsfähigkeit des Betriebes, in dem der Gefolgsmann bisher beschäftigt war, und die berufliche und soziale Entwicklung des Gefolgsmannes zu berücksichtigen, dagegen nicht zu prüfen, ob die Kündigung sachlich oder rechtlich begründet ist (§ 3 Abs. 3 VO. v. 10. März 1939 und § 1 Abs. 3 VO. v. 1. Sept. 1939).

Wenn nun die Lösung des Arbeitsverhältnisses von der

Zustimmung des Arbeitsamtes abhängig gemacht ist, so soll damit dem Arbeitsamt nicht etwa, wie dem VormGer., ein Einfluß auf die rechtliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, also ein Eingriff in das privatrechtliche Gebiet gegeben werden, sondern diese Zustimmung zu einem privaten Rechtsgeschäft ist nur das Mittel, damit das Arbeitsamt zur Wahrung der öffentlichen Belange Einfluß auf die Besetzung der Arbeitsplätze gewinnen kann, wie denn auch bei der Anlegung neuer Arbeitskräfte nicht von der Zustimmung zur Begründung des Arbeitsverhältnisses, sondern zur Einstellung und Beschäftigung die Rede ist (§ 7 VO. v. 13. Febr. 1939, § 6 VO. v. 10. März 1939 und § 4 VO. v. 1. Sept. 1939). Das Arbeitsamt hat also mit der Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Gefolgsmann, mit der Begründung oder Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses nichts zu tun, sondern nur mit der Regelung der Arbeitsleistung der Volksgenossen, also mit ihrer tatsächlichen Beschäftigung. Ziel der Tätigkeit des Arbeitsamtes ist einmal, den Betrieben freigewordene Arbeitskräfte zuzuführen, ferner aber auch, den Betrieben ihre vorhandenen Arbeitskräfte, d. h. deren Arbeitsleistungen zu erhalten. Daraus muß aber folgen, daß der Gefolgsmann ohne Einverständnis des Unternehmers überhaupt nicht in der Lage sein kann, seine bisherige Beschäftigung auch nur tatsächlich aufzugeben. Gegenteilige Erklärungen oder Handlungen können keine rechtserhebliche Bedeutung haben, eine Beendigung der Beschäftigung im Rechtssinne nicht herbeiführen und deshalb auch einen Anspruch auf Aushändigung des Arbeitsbuches i. S. des § 19 VO. über das Arbeitsbuch nicht begründen. Die gegenteilige Annahme würde mit den Zwecken der Kriegswirtschaft und den dazu erlassenen Bestimmungen nicht vereinbar sein, sie würde nur Zuwiderhandlungen des Gefolgsmannes begünstigen, die staatliche Lenkung der Arbeitskräfte beeinträchtigen. (Wird eingehend weiter ausgeführt.)

Nach alledem kann die von dem Gefolgsmann ohne Einverständnis des Betriebsführers herbeigeführte tatsächliche Beendigung der Beschäftigung rechtliche Bedeutung erst in dem Zeitpunkt gewinnen, in dem das Arbeitsamt unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange der Lösung des Arbeitsverhältnisses zustimmt, d. h. damit einverstanden ist, daß der Gefolgsmann seine Tätigkeit in dem bisherigen Betrieb aufgibt. Erst damit entsteht für den Unternehmer die Verpflichtung, das Arbeitsbuch dem Gefolgsmann herauszugeben. Solange er von der Zustimmung des Arbeitsamtes keine Kenntnis hat, kann er sich weder eines Verstoßes gegen die ihm aus dem Gesetz über die Einführung des Arbeitsbuches und den Durchführungsverordnungen erwachsenen öffentlich-rechtlichen Pflichten noch gegen die ihm aus dem Arbeitsverhältnis obliegende Treu- und Fürsorgepflicht schuldig machen. Dagegen verletzt der Gefolgsmann durch Einstellung seiner Tätigkeit ohne Zustimmung des Arbeitsamtes die ihm aus den Arbeitseinsatzbestimmungen und aus dem Arbeitsverhältnis obliegenden Pflichten. Übrigens kann ihm ein Schaden vorher gar nicht entstehen, da er bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Arbeitsamt seine Zustimmung zum Wechsel des Arbeitsplatzes gibt, in einem anderen Betrieb nicht beschäftigt werden kann.

Ein Schadensersatzanspruch des Kl. wegen Nichtherausgabe des Arbeitsbuches besteht sonach nicht.

(RARBg., Urt. v. 5. Aug. 1941, RAG 50/41. — Köln.)

\*

**\*\* 29. RARBg. — 1. § 70 VO. über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (RGBl. I, 957) schließt den Rechtsweg nur aus für Streitigkeiten zwischen den neuen reichsrechtlichen Versicherungsträgern und den Angestellten, die von ihnen tatsächlich übernommen wurden.**

2. Nach §§ 31, 37, 38 TschechPrivAngG. v. 11. Juli 1934 (SdGuV. Nr. 154) ist die fristlose Entlassung ein einseitiger Akt des Dienstgebers, durch den das Dienstverhältnis — abweichend von dem im Altreich geltenden Recht — mit sofortiger Wirksamkeit auch dann aufgelöst wird, wenn ein wichtiger Grund zur Entlassung nicht vorliegt; dem Entlassenen steht dann das Entgelt und der Ersatz seiner sonstigen Bezüge zu, die ihm vertragsmäßig für den Zeitraum bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach einer ordnungsmäßigen Kündigung gebühren würden.

Der Kl. war seit Oktober 1927 als Kanzleidiener bei der Revierbruderlade in B. (im damaligen tschechoslowakischen Gebiet) beschäftigt. Am 9. Okt. 1938 wurde er von dem kommissarischen Leiter der Revierbruderlade in B. fristlos aus diesem Dienstverhältnis entlassen. Am 30. Nov. 1938 wurde ihm von der Sächsischen Knappschaft für die Revierbruderlade B. mitgeteilt, daß die mit Schreiben v. 9. Okt. 1938 ausgesprochene fristlose Entlassung aus den Diensten der Revierbruderlade in B. in eine gesetzliche Kündigung umgewandelt werde. Hiernach erlösche sein Dienstverhältnis bei der früheren Revierbruderlade in B. am 31. Dez. 1938. Tatsächlich wurden ihm seine Dienstbezüge bis Ende Dez. 1938 ausbezahlt. Der Kl. behauptet, daß die fristlose Entlassung gesetzwidrig und ihre Umwandlung in eine gesetzliche Kündigung am 30. Nov. 1938 nicht möglich gewesen sei. Dieses Schreiben v. 30. Nov. 1938 sei daher als eine neue Kündigung aufzufassen, welche aber i. S. des § 31 Abs. 2 lit. a. PrivatangestelltenG. v. 11. Juli 1934 (SdGuV. Nr. 154 — PAG.) nur mit Wirksamkeit zum 31. März 1939 erteilt werden konnte. Er begehrt daher für die Zeit v. 1. Jan. bis 31. März 1939 die Auszahlung der ihm gebührenden Dienstbezüge. Die am 4. Jan. 1940 eingebrachte Klage richtet sich gegen die Reichsknappschaft, Sudetendeutsche Knappschaft, welche von dem Kl. als Rechtsnachfolgerin der Revierbruderlade in B. in Anspruch genommen wird.

Die Bekl. hat den Mangel der passiven Klagelegitimation eingewendet, da sie nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Dienstgeberin des Kl. sei. In der Sache selbst hat sie geltend gemacht, daß die Entlassung des Kl. mit Recht erfolgt sei, weil er nach der Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das Deutsche Reich wegen seines politischen Verhaltens nicht das Vertrauen seiner Dienstgeberin besaß. Selbst wenn aber die Entlassung nicht berechtigt gewesen wäre, so wäre darin eine zum 31. Dez. 1938 wirkende Kündigung gelegen, was dem Kl. auch mit dem Schreiben v. 30. Nov. 1938 mitgeteilt worden sei.

Das Erstgericht hat der Klage stattgegeben.

Auf die Berufung des Bekl. hat das BG. die Klage abgewiesen.

Im Revisionsverfahren hat die Bekl. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben, da die VO. über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten v. 27. Juni 1940 (RGBl. I, 957) in § 70 bestimme, daß über Streitigkeiten, die sich aus der Überleitung zwischen Trägern der Reichsversicherung untereinander und zwischen solchen Trägern und ihren Bediensteten ergeben, das RVerfA. unter Ausschluß des Rechtsweges entscheide und nicht einmal rechtskräftige Entsch. dem entgegenstehen.

Diese Einrede ist jedoch schon deshalb unbegründet, weil die genannte Bestimmung nur dann gilt, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen den neuen reichsrechtlichen Versicherungsträgern und jenen Angestellten handelt, die von ihnen tatsächlich übernommen wurden. Dies ist beim Kl. nicht der Fall, es liegt daher keine Unzulässigkeit des Rechtsweges vor. Die erhobene Einrede ist infolgedessen mittels Beschlusses zu verwerfen (§§ 261, 463, 513 ZPO.; § 35 Ges. v. 4. Juli 1931 SdGuV. Nr. 131 n. F.).

In der Sache selbst ist die Revision des Kl. nicht begründet.

Im Revisionsverfahren wird die passive Klagelegitimation der Bekl. nicht mehr bekämpft. Im Hinblick auf Art. 26 der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren v. 5. Nov. 1940 (RARBBl. II, 394) kann sie auch für die Zeit bis 31. Dez. 1938, für welche die Ansprüche des Kl. tatsächlich befriedigt wurden, bejaht werden. Was aber die Zeit nach dem 31. Dez. 1938 anbelangt, braucht sie nicht weiter erörtert werden, da für diese Zeit der Klageanspruch auch sonst unbegründet ist. In dieser Hinsicht steht nämlich außer Streit, daß der Kl. am 9. Okt. 1938 aus den Diensten der Bekl. fristlos entlassen wurde. Die Entlassung ist ein einseitiger Akt des Dienstgebers, durch den das Dienstverhältnis — abweichend von dem im Altreich geltenden Recht — mit sofortiger Wirksam-

keit auch dann aufgelöst wird, wenn ein wichtiger Grund zur Entlassung nicht vorliegt, wie sich aus den Vorschriften der §§ 37 und 38 PAG. klar ergibt. Daß die Entlassung nicht gültig wäre, wurde nicht behauptet; der Kl. macht lediglich geltend, daß kein gesetzlicher Grund zu seiner Entlassung vorlag. War dies richtig, wurde er also vom Dienstgeber vorzeitig ohne wichtigen Grund entlassen, so stand ihm nach § 37 Abs. 1 PAG. unbeschadet eines weitergehenden Schadensersatzanspruches auch das Entgelt und der Ersatz seiner sonstigen Bezüge zu, die ihm vertragsmäßig für den Zeitraum bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der Vertragszeit (was hier nicht in Frage kam) oder nach einer ordnungsmäßigen Kündigung gebühren würden. Die Kündigung konnte bei ihm gemäß § 31 Abs. 2 lit. a. PAG. auf sechs Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres (d. i. bis 31. Dez. 1938) gegeben werden, da sein Arbeitsverhältnis nicht länger als fünfzehn Jahre gedauert hat. Dieser Ersatzanspruch des Kl., welcher gemäß § 37 Abs. 2 PAG. sofort mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig wurde, ist unbestrittenmaßen befriedigt worden. Es ist daher für die weitere rechtliche Beurteilung der Sache ohne Belang, ob für die am 9. Okt. 1938 ausgesprochene Entlassung des Kl. ein vom Gesetz als suchhaltig anerkannter Grund vorlag oder nicht, weil der Kl. in keinem Falle — von der Möglichkeit etwaiger hier aber nicht in Betracht kommender Schadensersatzansprüche abgesehen — wegen dieser Entlassung v. 9. Okt. 1938 über den 31. Dez. 1938 hinausreichende Ansprüche geltend machen konnte.

Der Kl. leitet nun den Klageanspruch aus dem Kündigungsschreiben v. 30. Nov. 1938 ab, das er als eine Kündigung aufgefaßt wissen will, die im Hinblick auf den Zeitpunkt ihrer Erklärung und mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 31 Abs. 2 PAG. erst zum 31. März 1939 wirksam sein konnte. Diese Auffassung ist richtig. Das Arbeitsverhältnis des Kl. war durch die Entlassung bereits gelöst, ein bereits gelöstes und daher nicht mehr bestehendes Arbeitsverhältnis kann aber nicht gekündigt werden. Gemäß § 38 Abs. 2 PAG. ist auch keiner der Teile verpflichtet, ein Arbeitsverhältnis zu erneuern, das vorzeitig ohne wichtigen Grund oder durch eine von dem anderen Teile unrechtmäßig gegebene Kündigung aufgelöst wurde. Aus dem Schreiben v. 30. Nov. 1938 läßt sich eine auf die Erneuerung des Arbeitsverhältnisses gerichtete Willenserklärung der Bekl. nicht herauslesen. Dieses Schreiben besagt auch nichts anderes, als daß die Bekl. die fristlose Entlassung v. 9. Okt. 1938 so verstanden wissen wollte, daß das Dienstverhältnis bei der Revierbruderlade in B. am 31. Dez. 1938 endigen sollte. Es kann daher gar keine Rede davon sein, daß das bereits gelöste Arbeitsverhältnis wiederhergestellt und dann durch eine neue Kündigung v. 30. Nov. 1938 neuerlich beendet werden sollte. Schon hieraus aber ergibt sich, daß dem Kl. für die Zeit nach dem 31. Dez. 1938 keine weiteren Ansprüche gegen die Dienstgeberin zustanden.

Bei dieser Sachlage ist die Revision des Kl. in keiner Hinsicht begründet, weshalb wie oben zu entscheiden ist. (RARB.G., Beschl. u. Ur. v. 8. Juli 1941, RAG 159/40. — I. G. Brück.)

\*  
\*\* 30. RARB.G. — § 63 HGB.; § 133 c Abs. 2 GewO. Dienstverhinderung durch unverschuldetes Unglück, die den Anspruch des Beschäftigten auf die vertragsmäßigen Leistungen für die Dauer von sechs Wochen bestehen bleiben läßt, ist auch bei Schwangerschaft gegeben; das gilt regelmäßig auch für den Fall unehelicher Schwangerschaft, namentlich, wenn es sich um Verlobte handelt. Die frühere gegenteilige Rechtsansicht des RARB.G. wird aufgegeben.

Das RARB.G. hat in mehreren Entsch. (RARB.G. 10, 343; 11, 306; ArbRSamml. 30, 297) ausgesprochen, daß als ein Unglück i. S. des § 63 HGB. nur ein Ereignis anzusehen sei, das den Menschen abweichend von dem normalen Verlauf des Lebens unerwartet und hart treffe, daß aber für eine Frau nach den allgemeinen Lebensanschauungen die Schwangerschaft weder an sich noch dann als ein solches Unglück bezeichnet werden könne,

wenn deren natürliche Begleiterscheinungen eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit verursachen. An dieser Rechtsansicht kann nicht mehr festgehalten werden.

Denn die Bestimmung des § 63 HGB. ist ebenso wie die des § 616 BGB. und des § 133 c Abs. 2 GewO. von den heutigen Anschauungen über das Arbeitsverhältnis als eines auf Treue und Fürsorge beruhenden Gemeinschaftsverhältnisses aus gesehen eine Ausgestaltung der dem Unternehmer obliegenden Fürsorgepflicht (RARB.G. 24, 68 [73] = DR. 1941, 893<sup>36</sup> m. Anm. Frank e; RARB.G. 24, 281 = DR. 1941, 1327<sup>40</sup>). Diese Bestimmungen sollen ebenso wie ähnliche tarifliche Bestimmungen den Rechtsgedanken verwirklichen, daß die Betriebsgemeinschaft für die Betriebsangehörigen einzustehen hat, wenn sie vorübergehend ohne Verschulden ihre Arbeit unterbrechen müssen (RARB.G. 16, 73, 75 = JW. 1936, 1251<sup>47</sup>). Von diesen Grundsätzen aus kann es aber keinen Unterschied machen, ob diese Arbeitsverhinderung auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das das Gefolgschaftsmitglied abweichend von dem normalen Verlauf des Lebens unerwartet und hart trifft, oder ob diese Arbeitsverhinderung eine Folge der natürlichen Körperveranlagung ist. Das Gefolgschaftsmitglied bedarf der Fürsorge des Unternehmers nicht weniger, wenn er nicht infolge von Krankheitserscheinungen, sondern infolge der natürlichen Begleiterscheinungen der Körperfunktionen, die das eine Mal weniger, das andere Mal schwerer auftreten, zu seiner Dienstleistung nicht fähig ist. Wenn durch die Bestimmung des § 63 HGB., die schon aus dem allgemeinen deutschen HGB. (Art. 60) entnommen ist, ihre Fassung also schon in den Jahren vor 1861 erhalten hat, dem Unternehmer eine Fortzahlung des Gehaltes nur bei einem Unglück, also bei einem besonders schweren, nur ausnahmsweise eintretenden Ereignis auferlegt worden ist, so ist dies aus dem damaligen allgemeinen Bestreben geschehen, möglichst wenig den Unternehmer mit unnötigen Ausgaben zu belasten und dadurch in dem freien Spiel der Kräfte und des Wettbewerbes zu behindern. Von den damaligen Anschauungen aus mochte es gerechtfertigt erscheinen, die Fortzahlung des Gehaltes dem Unternehmer nur bei unerwarteten, den Angestellten besonders hart treffenden Ereignissen aufzuerlegen, dem Angestellten aber in allen sonstigen, in seiner Person liegenden Fällen der Arbeitsverhinderung das Risiko selbst aufzubürden. An dieser strengen Auslegung des Wortes „Unglück“ ist indessen schon seit langem nicht festgehalten worden. Die Anschauungen über die Fürsorgepflicht des Unternehmers haben sich eben seit der Fassung des Grundsatzes des § 63 HGB. immer mehr gewandelt. Vor allem kann nach dem Inkrafttreten des ArbOG. nicht mehr der Wortlaut einer solch alten, unter ganz anderen Grundanschauungen getroffenen gesetzlichen Regelung und die bei der Abfassung der Bestimmung geltende Auffassung über den Wortsinn maßgebend sein, entscheidend muß vielmehr der Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmung sein, wie er sich aus der heutigen Grundauffassung von dem Wesen des Arbeitsverhältnisses ergibt.

Hinzu kommt noch, daß die enge Auslegung gerade auch für den Fall der Schwangerschaft nicht mit den Anschauungen über die Pflichten der Volksgemeinschaft und der einzelnen Volksgenossen gegenüber Mutter und Kind vereinbar ist. Von dieser gewandelten Anschauung heraus ist es nicht zu verstehen, weshalb zwar eine Frau bei einer vorübergehenden Erkrankung, die ihr wohl möglich keine besonderen Kosten macht, ihren Lohn behalten soll, nicht aber während der Schwangerschaft, obwohl während dieser die Aufwendungen für die Ernährung größer werden, sie also ihre bisherigen Einkünfte zur Haltung ihrer Kräfte für sich und das werdende Kind ganz besonders bedarf.

Die veränderten Anschauungen über die Fürsorgepflicht des Unternehmers, die eine Fortzahlung des Lohnes auch während der Schwangerschaft erfordern, müssen also bei der Anwendung des § 63 HGB. ebenso wie der gleichlautenden Bestimmung des § 133 c Abs. 2 GewO. zu einer erweiterten Auslegung des Begriffes „Unglück“ führen. Das zeigt auch die neue Bestimmung des Abs. 2 des § 616 BGB., die den Grundsatz der Unabdingbarkeit des § 63 HGB. und des § 133 c

Abs. 2 GewO. auf alle anderen Angestellten ausdehnt, aber nur allgemein von Krankheit spricht. Daß damit wiederum nur außergewöhnliche, den Angestellten hart treffende Ereignisse gemeint sind, nicht auch die natürlichen Begleiterscheinungen der Körperfunktionen, wenn sie nach außen wie Krankheitserscheinungen auftreten, kann nicht angenommen werden. Für die Aufrechterhaltung der bisherigen engen Auslegung des § 63 HGB. spricht auch nicht etwa, daß neben § 63 HGB. und § 133 c GewO. grundsätzlich der § 616 BGB. anwendbar ist und auf Grund des Abs. 1 der Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes während nicht erheblicher Zeit auch bei Schwangerschaft gegeben ist (RARBG. 10, 347). Denn solange nun einmal bei kaufmännischen und gewerblichen Angestellten für die Zeit der Arbeitsbehinderung eine Sonderregelung besteht, ihnen danach ohne Prüfung, was als erhebliche Zeit anzusehen ist, d. h. ohne Rücksicht auf die Dauer der Beschäftigung und ohne Anrechnung der Leistungen der Krankenkasse der Lohn für 6 Wochen fortzuzahlen ist, kann aus den dargelegten Gründen kein Unterschied zwischen einer Arbeitsbehinderung infolge einer Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft mehr gemacht werden.

Von diesen gewandelten Anschauungen aus kann auch die bisherige Rspr. (RARBG. 11, 306 u. a.), daß eine Arbeitsbehinderung infolge unehelicher Schwangerschaft nicht als schuldlos i. S. des § 616 BGB., § 63 HGB., § 133 c GewO. anzusehen sei, nicht aufrechterhalten werden. Wie das LARBG. zutreffend ausführt, ist das Gefolgschaftsmitglied auf Grund seiner Treupflicht gegenüber dem Unternehmer nicht gehalten, sein privates Leben den Belangen des Betriebs unterzuordnen, bei der Ausgestaltung seines persönlichen Lebens in jedem Fall, z. B. bei sportlicher Betätigung, zu prüfen, ob nicht die Möglichkeit einer künftigen Arbeitsbehinderung daraus erwachsen kann. Nach den heutigen Anschauungen trifft es auch nicht mehr zu, worauf noch die Entsch.: RARBG. 11, 306 Gewicht legt, daß das Gefolgschaftsmitglied die Folgen seines Verhaltens in jedem Falle selbst zu tragen hat. Die Grundsätze der Gemeinschaft erfordern vielmehr in vielen Fällen, daß die Betriebsgemeinschaft für das Gefolgschaftsmitglied eintritt, einen Teil solcher Folgen selbst übernimmt. So hat nach RARBG. 24, 199, 290 = DR. 1941, 1372<sup>14</sup>, 1375<sup>15</sup> m. Anm. Herschel der Unternehmer dem Gefolgsmann unter gewissen Umständen einen Teil des durch leichtes Versehen entstandenen Schadens abzunehmen. Deshalb kann es auch für die Pflicht zur Fortzahlung des Lohnes bei vorübergehenden Arbeitsbehinderungen nur darauf ankommen, ob das Verhalten des Gefolgschaftsmitgliedes, das die Ursache für die Arbeitsbehinderung ist, zugleich eine Verletzung der Treupflicht gegenüber dem Unternehmer ist oder ob dieses Verhalten so verwerflich und von allgemeinen Anschauungen aus so sehr zu mißbilligen ist, daß das Gefolgschaftsmitglied ein Entstehen der Gemeinschaft, eine Erfüllung der Fürsorgepflicht nicht verlangen kann, ein derartiges Verlangen vielmehr als eine Ausnutzung, eine Überspannung der Treupflicht erscheinen würde. Der erstere Fall würde etwa vorliegen, wenn das Gefolgschaftsmitglied in der Erwartung, daß er ja doch keinen Lohnausfall hat, seine Gesundheit und seine Arbeitskraft leichtsinnig aufs Spiel setzt, seine Unfähigkeit zur Arbeitsleistung also leichtfertig herbeiführt, während die letztere Voraussetzung etwa gegeben sein wird bei einem außerehelichen Verkehr mit einem Juden, da dieser nach § 2 BlutschutzG. v. 15. Sept. 1935 (RGBl. I, 1146) auch für die Frau verboten ist, wenn diese auch nach § 5 Abs. 2 des Ges. und nach § 11 Abs. 2 der Ersten AusfVO. v. 14. Nov. 1935 (RGBl. I, 1334) nicht bestraft werden kann. Dagegen ist der außereheliche Verkehr eines unverheirateten Mädchens nach heutigen Anschauungen nicht in jedem Falle als so unsittlich und verwerflich anzusehen, daß eine Weiterzahlung des Ge-

haltes während der Arbeitsbehinderung infolge Schwangerschaftsbeschwerden mit dem Grundgedanken der Treupflicht nicht vereinbar wäre. Auch kann eine daraus folgende zeitweilige Arbeitsunfähigkeit nicht als leichtfertig herbeigeführt bezeichnet werden. Dies gilt vor allem für den vorehelichen Verkehr zwischen Verlobten. In diesem Falle scheint es nicht angebracht, dem unverheirateten Gefolgschaftsmitglied während der Schwangerschaft nicht dieselbe Fürsorge wie einer verheirateten Frau angedeihen zu lassen.

(RARBG., Urt. v. 29. Juli 1941, RAG 78/41. — Magdeburg.)

### Sächsisches Oberverwaltungsgericht

31. Wertzuwachssteuer. Ermittlung des Wertzuwachses — Grundstücksaufwendungen durch eigene Arbeitskraft.

Der Kl., ein Architekt, verlangt, daß bei der Berechnung des Wertzuwachses dem Erwerbspreis für sein von ihm veräußertes Grundstück als Aufwendungen zu den Baukosten 13 869 RM eigenes Honorar für Entwurf und Bauleitung hinzugeschlagen und daneben noch 10% von dem sich dann ergebenden Erwerbspreis gemäß Punkt 15 c Satz 3 der C.er Zuwachssteuerbestimmungen zugerechnet werden. Das OVG. hat das abgelehnt und dazu ausgeführt: Ähnliche Bestimmungen wie in der angezogenen örtlichen Zuwachssteuersatzung enthalten die Sachs. LandesVO. im § 14 unter Nr. 3 sowie das RZuwStG. vom 14. Febr. 1911 in seinem § 14 Ziff. 3 Satz 2. Diese Bestimmungen beruhen auf der Erkenntnis, daß die Bewertung des Umfangs der Eigenarbeit in jedem Einzelfall für die Anwendung des Gesetzes außergewöhnliche Schwierigkeiten zur Folge haben müsse, und das führte dazu, einen Zuschlag auszuwerfen, der auch von dem Nachweis der eigenen Tätigkeit des Eigentümers überhaupt unabhängig war. Nur in den Fällen, in denen Eigenarbeit i. S. einer sachverständigen und daher besonders zu bewertenden Mithilfe bei Ausführung von Bauten und Umbauten geleistet worden war, wurde den Gewerbetreibenden und den Bauhandwerkern, aber nur wenn sie die Tätigkeit des Bauunternehmers ausgeübt hatten, ein bestimmter Zuschlag bewilligt. Zu dieser Tätigkeit gehören insbes. auch der Entwurf von Gebäuden, das Anfertigen von Bauplänen und die Bauleitung (vgl. hierzu Cuno, „Erläuterungsbuch zum RZuwStG.“ S. 213). Hieraus folgt, daß der Veräußerer nicht neben dem ihm als Unternehmer des Baues zustehenden Zuschlag die Anrechnung der Kosten beanspruchen kann, die er für den Entwurf und die Leitung des Baues einem Dritten als Bauherrn hätte berechnen können. Die Bestimmung hat den Sinn, daß der Unternehmer eines Baues, der Baugewerbetreibender oder Bauhandwerker ist, bei der Veräußerung eines von ihm selbst errichteten oder verbesserten Gebäudes in Beziehung auf die Wertzuwachssteuer nicht schlechter gestellt werden soll, als wenn er den Bau oder die Verbesserung durch einen von ihm bezahlten Bauunternehmer hätte vornehmen lassen und dafür seine Arbeitskraft an anderer Stelle nutzbringend verwertet hätte. Dagegen kann es nicht das Ziel der Vorschrift sein, ihn besser zu stellen, als wenn er sich einer bezahlten Kraft bedient hätte. Die Anrechnung eines für alle Fälle gleichen Hundertsatzes der Aufwendungen bedeutet eine Vereinfachung gegenüber der Berechnung des Wertes der von dem Unternehmer im einzelnen Falle geleisteten Arbeit. Daß nur diese und nichts anderes mit den 10% auszugerechnet werden soll, ergibt sich insbes. bei den C.er Wertzuwachssteuerbestimmungen, auch daraus, daß der Veräußerer, der nicht der Bauunternehmer ist, überhaupt nichts angerechnet erhält.

(SächsOVG., Entsch. v. 16. Mai 1941, 4 II 1941.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anzeigenschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.



Die unentbehrlichen Handbücher!

## Zwangs-Vollstreckungsrecht

Eine systematische Darstellung von

**Dr. Adolf Schönke**

Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. Br.

X und 267 Seiten / Gehftet RM 9,50,  
in Ganzleinen gebunden RM 11,—

## Zivilprozeßrecht

Eine systematische Darstellung für Studium und Praxis von

**Dr. Adolf Schönke**

Professor der Rechte an der Universität Freiburg i. Br.

XII und 424 Seiten / Preis gehftet RM 16,50,  
in Ganzleinen gebunden RM 18,—

## Das Zivilprozeßrecht des Krieges

Insbesondere VereinfachungsVO., SchutzVO.,  
ZahlungsfristVO.

Erläutert von **Dr. jur. Adolf Schönke**

Professor an der Universität Freiburg i. Br.

Umfang: 64 Seiten / Preis: Steif gehftet RM 1,80

R. v. DECKER'S VERLAG · G. SCHENCK · BERLIN W 15



## Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis

von Professor Dr. Arthur Nikisch

Herausgeber: Prof. Dr. W. Siebert

Schriften zum Arbeitsrecht, Reihe A, Bd. 6

Die Schrift des bekannten Arbeitsrechtlers behandelt eine für Idee und Praxis des nationalsozialistischen Arbeitsrechts seit Jahren als grundlegend anerkannte Frage und will durch eine wissenschaftliche Darstellung der verschiedenen Meinungen und ihrer praktischen Folgen sowie durch nähere Begründung der eigenen Ansichten klärend wirken. Durch einfache und praktisch überzeugende Lösungen will sie für eine Auffassung werben, die den Arbeitsvertrag auf die Rolle beschränkt, die ihm im Arbeitsleben zuteil kommt: Arbeitsverhältnisse vorzubereiten und inhaltlich zu gestalten. Damit vermittelt die Schrift dem Wissenschaftler und dem Praktiker des Arbeitsrechts ein anschauliches Bild vom Sach- und Streitstande und ermöglicht eine eigene sichere Stellungnahme in den zahlreichen Einzelfragen zur Rechtsstellung von Unternehmer, Betriebsführer und Gefolgsmann im Arbeitsverhältnis.

Umfang: 136 Seiten.

Preis: kart. RM. 5.10

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin  
Leipzig · Wien · Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



# Kladderadatsch

Seit 1848

die politisch-satirische Wochenschrift  
Ein Spiegelbild der deutschen Geschichte  
und des Weltgeschehens

Erscheint jeden Donnerstag. Einzelheft 30 Pfennig.  
Regelmäßiger Bezug vierteljährlich RM 3.60 zuzüglich Zustellgebühr.  
Zu bestellen durch den Buch- und Zeitschriftenhandel,  
durch die Post oder durch den Verlag.

Steiniger



STEINIGER-VERLAGE BERLIN SW 68



Für  
wenig Watt  
viel Licht!

OSRAM-D

03

stellung der Erbnwürdigkeit ist im Erbscheinsverfahren nicht zulässig. LG. Hamburg: DR. 1941, 2449 Nr. 11 (Vogels)

#### Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

§§ 1, 4 Ges. über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen v. 30. Jan. 1937 (RGBl. I, 97).

Die mit der Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen betrauten Gerichte sind keine besonderen, sondern die ordentlichen Gerichte, nämlich Amtsgerichte mit einer erweiterten sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.

Wird derselbe Anspruch sowohl auf die Verletzung eines Vertrages als auch auf eine unerlaubte Handlung bei der Benutzung eines Binnengewässers gestützt, so ist das Schiffsgerichtsamt auch zur Entscheidung über die Vertragsverletzung zuständig. RG.: DR. 1941, 2450 Nr. 15

§§ 265, 640 ZPO. Die Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung von einem Manne kann nach dessen Tode nicht gegen die uneheliche Mutter des Kl. erhoben werden. RG.: DR. 1941, 2450 Nr. 16

Art. 2 VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656). Der Rechtsanwalt, der als Prozeßvertreter nach Art. 2 VO. v. 1. Sept. 1939 bestellt ist, kann aus der Reichskasse Erstattung von Gebühren und Auslagen nur dann verlangen, wenn er als ArmAnw. beigeordnet ist. Im übrigen sind auf die Vergütung des Prozeßvertreters die §§ 1835, 1836 BGB. entsprechend anzuwenden. OLG. Stuttgart: DR. 1941, 2451 Nr. 17 (Gaedeke)

#### Recht der Ostmark

§§ 297 a, 1295, 1299, 1300 ABGB.

Der erste Satz des § 1300 ABGB. geht bezüglich des Grundes der Haftung nicht weiter als § 1299 ABGB., sondern setzt wie dieser ein Verschulden nach § 1295 ABGB. voraus.

Das Schwanken der Ansicht von Rechtsprechung und Rechtslehre hinsichtlich der Notwendigkeit einer Anmerkung im öffentlichen Buche zum rechtsgültigen Erwerb eines Eigentumsvorbehalts an einer verkauften Bahnanlage rechtfertigt nur die Unterlassung eines Hinweises auf die Notwendigkeit dieser Anmerkung durch den den Verkäufer beratenden Anwalt, keineswegs aber auch ein völliges Verschweigen der Tatsache, daß diese Anmerkung von einem Teil der Rechtsprechung und Rechtslehre für notwendig gehalten wird. RG.: DR. 1941, 2453 Nr. 18

§ 38 SudAktienregulativ; Art. 227 SudHGB. Wo die Bestimmungen des sudeten-deutschen Aktienregulativs oder Satzungsbestimmungen hinsichtlich der Entlohnung von dem Leiter der Aktiengesellschaft unter der Bezeichnung „Vorstand“ reden, ist er als Organ der Gesellschaft mit seinen Aufgaben und Leistungen sowohl hinsichtlich der inneren Verhältnisse der Gesellschaft wie auch nach außen gegenüber Dritten gemeint. RG.: DR. 1941, 2454 Nr. 19

VO. zur Änderung der VereinfVO. vom 18. Sept. 1940 (RGBl. I, 1253); VO. über das von den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren in bürgerlichen Rechtsachen anzuwendende Verfahrensrecht vom

11. Juli 1940 (RGBl. I, 980). Zulässigkeit der Revision. RG.: DR. 1941, 2455 Nr. 20

#### Reichsarbeitsgericht

§§ 323 ff., 615 BGB.; §§ 1, 2 ArbOG. Der aus der Fürsorgepflicht des Unternehmers folgende Grundsatz, daß bei vorübergehender unverschuldeter Arbeitsbehinderung der Lohn fortzuzahlen ist, kann für die Kriegsverhältnisse nicht allgemein fallen gelassen werden. Nur wenn durch die besonderen Kriegslasten die Leistungsfähigkeit des Betriebes in Frage gestellt würde, müßte die Gefolgschaft auf Grund der auch ihr obliegenden Treupflicht einen Teil dieser Lasten auf sich nehmen und auf Lohn während des Aussetzens mit der Arbeit verzichten. RArbG.: DR. 1941, 2456 Nr. 21 (Hueck)

§ 2 ArbOG. Sonderzuwendungen an die Gefolgschaft. Entstehung des Rechtsanspruchs auf deren Gewährung; Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gefolgschaftsmitglieder auf Grund der Treu- und Fürsorgepflicht. Frage des Anspruchs auf Sonderzahlungen des alten Betriebes im Fall einer zeitlich begrenzten Dienstverpflichtung in einem andern Betrieb gemäß der VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (DienstpflichtVO.) v. 13. Febr. 1939. RArbG.: DR. 1941, 2457 Nr. 22

§ 32 ArbOG.; § 1 LohngestaltVO. vom 25. Juni 1938.

Die Auslegung einer Tarifordnung als einer Rechtsnorm ist im Streitfall Aufgabe des Gerichts. Entscheidend ist der in der Tarifordnung erklärte Wille des Reichstreuhänders der Arbeit. Eine Meinungsäußerung des zuständigen Reichstreuhänders hat nur dann rechtliche Bedeutung, wenn der Sinn einer tariflichen Bestimmung nach ihrer Fassung Zweifel bestehen läßt.

Eine allgemeine Anordnung nach § 1 LohngestaltVO., auch wenn sie sich als „Tarifordnung“ bezeichnet, bedarf nicht der sonst für Tarifordnungen vorgeschriebenen Bekanntmachung. RArbG.: DR. 1941, 2458 Nr. 23

§ 32 ArbOG. Tarifauflegung.

Unterscheidungsmerkmale von Großhandel und Einzelhandel i. S. der tariflichen Regelungen.

Geltung des Grundsatzes der Tarifeinheit in den Fällen, wo ein Betrieb mehrere Geschäftszweige umfaßt, die den Gegenstand verschiedener Tarifordnungen bilden.

Begriff der selbständigen Tarifabteilung. RArbG.: DR. 1941, 2459 Nr. 24

§ 32 ArbOG. Zur Deutung des Willens der Parteien des Tarifvertrags ist bei nicht ganz eindeutigem Wortlaut seine Handhabung heranzuziehen. Selbst für die Auslegung einer Tarifordnung ist die Handhabung noch von Wichtigkeit, wenn sie vom Treuhänder der Arbeit ohne Widerspruch geduldet wird. RArbG.: DR. 1941, 2459 Nr. 25

Voraussetzungen des Auslösungsanspruchs, insbesondere nach der RBauTarO. v. 26. Nov. 1936. RArbG.: DR. 1941, 2459 Nr. 26

VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspoliti-

scher Bedeutung (DienstpflichtVO.) v. 13. Febr. 1939; §§ 20, 21 DienstpflichtDurchfAnO. vom 2. März 1939. Durch eine Verfügung nach § 21 DienstpflichtDurchfAnO. werden nur die öffentlich-rechtlichen Bindungen des Dienstverpflichteten beseitigt, während nach § 20 Abs. 2 Dienstpflicht und Vertragsverhältnis gleichzeitig beendet werden können, wenn der Dienstverpflichtete in dem Betrieb, für den er verpflichtet ist, wieder entbehrlich wird. Im letzteren Fall bleibt für einen Lohnanspruch zwar der Rechtsweg offen, das Gericht ist aber hinsichtlich der Vorlage, zu welchen Zeitpunkten das Dienstverhältnis sein Ende gefunden hat, an die Verfügung des Arbeitsamts gebunden (§ 20 Abs. 3). RArbG.: DR. 1941, 2460 Nr. 27

§ 19 VO. über das Arbeitsbuch v. 22. April 1939; VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939. Bei fristloser Kündigung durch den Gefolgsmann entsteht für den Unternehmer die Pflicht zur Herausgabe des Arbeitsbuchs erst in dem Zeitpunkt, in dem das Arbeitsamt unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange der Lösung des Arbeitsverhältnisses zustimmt. Solange er von der Zustimmung des Arbeitsamts keine Kenntnis hat, verstößt er weder gegen seine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Herausgabe noch gegen seine Treu- und Fürsorgepflicht aus dem Arbeitsverhältnis. RArbG.: DR. 1941, 2461 Nr. 28

§ 70 VO. über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten v. 27. Juni 1940 (RGBl. I, 957) schließt den Rechtsweg nur aus für Streitigkeiten zwischen den neuen reichsrechtlichen Versicherungsträgern und den Angestellten, die von ihnen tatsächlich übernommen wurden.

Nach §§ 31, 37, 38 TschechPrivAngG. vom 11. Juli 1934 (SdGuV. Nr. 154) ist die fristlose Entlassung ein einseitiger Akt des Dienstgebers, durch den das Dienstverhältnis — abweichend von dem im Altreich mit sofortiger Wirksamkeit tendenden Recht — mit sofortiger Wirkung auch dann aufgelöst wird, wenn ein wichtiger Grund zur Entlassung nicht vorliegt; dem Entlassenen steht dann das Entgelt und der Ersatz seiner sonstigen Bezüge zu, die ihm vertragsmäßig für den Zeitraum bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach einer ordnungsmäßigen Kündigung gebühren würden. RArbG.: DR. 1941, 2462 Nr. 29

§ 63 HGB.; § 133 c Abs. 2 GewO. Dienstverhinderung durch unverschuldetes Unglück, die den Anspruch des Beschäftigten auf die vertragsmäßigen Leistungen für die Dauer von sechs Wochen bestehen bleiben läßt, ist auch bei Schwangerschaft gegeben; das gilt regelmäßig auch für den Fall unehelicher Schwangerschaft, namentlich, wenn es sich um Verlobte handelt. Die frühere gegenteilige Rechtsansicht des RArbG. wird aufgegeben. RArbG.: DR. 1941, 2463 Nr. 30

Sächsisches Oberverwaltungsgericht  
Wertzuwachssteuer. Ermittlung des Wertzuwachses. — Grundstücksaufwendungen durch eigene Arbeitskraft. SächsOVG.: DR. 1941, 2464 Nr. 31

Verlangen Sie bitte unseren neuesten Bücherkatalog!

Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Silbebrandstraße 8



# Offene Stellen

**Dauervertreter** od. Anwaltsassessor zu günstigen Bedingungen für größere Praxis in Südwestdeutschland **gesucht**. Angebote unter **A. 1762** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Kriegsvertreter** von einberufenem Rechtsanwalt und Notar für Berlin-Köpenick sofort **gesucht**. Angebote unter **A. 1754** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (A.G.)** in Südwestdeutschland sucht aufnahmefähige, an gründliches Arbeiten gewöhnte **jüngere Juristen** oder **Juristinnen** mit Sinn für kaufmännisch-wirtschaftl. Betrachtungsweise, die sich in die Praxis der Steuerberatung einarbeiten wollen. Buchhaltungs- und Bilanzkenntnisse erwünscht. Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtb., Zeugnisabzug, Gehaltswünschen usw. erbeten. unter **A. 1773** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

in großer Entwicklung befindliches modernes Unternehmen für Spinnstoff-Erzeugung **sucht** zur Unterstützung des Leiters der kfm. Verwaltung **Juristischen Mitarbeiter**, dem u. a. die grundstücksverwalt. übertragen werden kann. Bewerber (möglichst Volljuristen) mit Industrieerfahrung werden gebeten, ausführliche Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabzug) unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche einzureichen an Basifaser-Gesellschaft m. b. H., Fehrbellin.

**Körperschaft des öffentlichen Rechts in Dresden** **sucht** zum 1. Januar 1942 **juristischen, wissenschaftlichen Hilfsarbeiter(in)** z. Bearbeitung wirtschaftsrechtlicher Fragen. Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Stelle bietet Gelegenheit zum Erlernen reicher wirtschaftlicher Kenntnisse und Erfahrungen. Angebote bis 15. 12. 1941 unter **A. 1774** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Juristischer Sachbearbeiter.** Unternehmen der Großindustrie **sucht** zur Unterstützung des Leiters der Rechtsabteilung **juristischen Sachbearbeiter**. Es handelt sich um interessante Aufstellung mit guten Entwicklungsmöglichkeiten. Verlangt werden insbesondere sichere Beherrschung des geltenden Arbeits- und Sozialrechts sowie Erfahrungen in der Verwaltung von großen Bürohäusern. Angeb. unter **A. 1767** an Anzeigenabteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Assessor** mit Aussicht auf Assoziations- und spätere Praxisübernahme **sucht** Dr. jur. Arno Heller, Rechtsanwalt und Notar, Eisenach (Thür.).

**Assessor oder Vertreter** für eingezogenen Rechtsanwalts u. Notars für die Dauer dessen Einberufung weiterführen kann. Angebote mit Gehaltsansprüchen erbeten unter **A. 1755** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Jüngerer, tatkräftiger Jurist** für die Auswertung eines großen Versicherungsvertrags-Werkes **gesucht**. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabstrichen u. Lichtbild unt. **A. 1763** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Jurist oder Verwaltungsfachmann.** Zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Rahmen unserer Patentabteilung **suchen** wir zum baldigen Eintritt einen älteren Juristen oder Verwaltungsfachmann. Es handelt sich um ein interessantes und ausbaufähiges Arbeitsgebiet. Auch Herren, die nur für Kriegsdauer eine Anstellung annehmen wollen, werden um Bewerbung gebeten. Die üblichen Bewerbungsunterlagen sind einzureichen bei: Focke-Wulf Flugzeugbau G. m. b. H., Abt. Gefolgschaft, Bremen-Flughafen.

Ziffernummer auf dem Umschlag nicht vergessen!

**Volljurist** von großer Berliner Industrieverwaltung zu möglichst baldigem Eintritt **gesucht**. Bewerber soll vielseitige Erfahrung in der Bearbeitung von Industrieerträgen und einschlägigen Fragen aus dem öffentlichen und privaten Recht haben. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabstrichen, neuem Lichtbild, Angabe der Gehaltsansprüche und Referenzen erbeten an Verwertungsgesellschaft für Montanindustrie G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 16, Telefon: 31 81 16, Hausapparat 45.

## Das Nachschlagewerk für den vorwärtstrebenden Beamten

„Die Verwaltungen-Akademie“, das umfassende Handbuch d. Beamten im nationalsozialistischen Staat, 2. Auflage, Herausgeber Reichsminister Dr. Lammer und Staatssekretär Pfundtner, unter Mitarbeit von 50 führenden Beamten, Männern der Partei und Universitäts-Professoren. Unentbehrliches Nachschlagewerk für die tägliche Arbeit, zur Vervollständigung des Wissens, zum gründlichen Heimstudium. Auf Wunsch in bequemen Teilleistungen. Bei Tausenden von Behörden und Zehntausenden von Beamten erprobt und bewährt. Sie müssen es auch kennenlernen! Verlangen Sie einen Prospekt von Spaeth & Lindo, Abt. 25, Berlin W 35.

Luftfahrtgerätewerk Hakenfelde G. m. b. H. **sucht** zu baldigem oder späterem Dienstantritt 1. technisch interessierten **Gerichts-Assessor** oder **Gerichts-Referendar** zur Bearbeitung von Vertrags- und Lizenzangelegenheiten. 2. **Hoch- oder Fachschullingenieur** zur Bearbeitung von technischen Vertragsangelegenheiten. Anfängern wird Gelegenheit zur Einarbeitung geboten. Schriftliche Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabstrichen, Angabe der Gehaltsansprüche und des frühesten Eintrittstages unter Kennwort **LGW. 315** erbeten an Luftfahrtgerätewerk Hakenfelde G. m. b. H., Personalverwaltung, Berlin-Spandau, Streitstraße 5-17.

**Rechtsanwalt** oder Assessor in Groß-Hamburg **gesucht**, der im Hause Schriftsätze fertigt. Ang. unt. **A. 1760** an die Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Großes Berliner Anwaltsbüro** **sucht** spätestens zum 1. 1. 1942 zu langfristiger Mitarbeit **Assessor, Assessorin** oder **Rechtsanwalt** mit vielseitigen Kenntnissen u. gewandtem Auftreten. Angebote unter **A. 1758** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Angestellter** für die Rechts- und Steuerabteilung und die Beitragsabteilung der Industrie- u. Handelskammer Posen **gesucht** zur Unterstützung des Abteilungsleiters. Arbeitsgebiet: Erledigung büromäßig. Angelegenheiten. Besoldung erfolgt nach TOA 5b, spätere Übernahme ins Beamtenverhältnis kann erfolgen. Bewerbungen unter Beifügung von Lebenslauf- und Zeugnisabstrichen evtl. Lichtbild an die Industrie- und Handelskammer Posen.

**Bürovorsteher(in)** oder **Bürogehilfe(in)** nach Hirschberg im Riesengeb. **gesucht**. Offerten mit selbstgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnissen usw. unter **A. 1689** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Beauftragter** einer Reichsstelle **sucht** dringend für kriegsentscheidende Aufgaben **perfekte Kraft** in Stenographie u. Schreibmaschine zunächst als Urlaubsvertretung, evtl. jedoch in Dauerstellung. Angebote unter **A. 1757** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher** für Kriegsvertretung **Bürogehilfen** für Rechtsanwalts- und Notariatsbüro sofort **gesucht**. Rechtsanwältin Justizrat Dr. Kuhlmeij und H. Schultze, Magdeburg, Breilitzweg 232a

**Perfekte Stenotypistin** zum 1. 2. 1942 (evtl. auch früher) für Notariatsbüro in Litzmannstadt **gesucht**. Angebote unter **A. 1759** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Einen flüchtigen **Bürogehilfen(in)** und **Stenotypisten(in)** **sucht** Dr. jur. **Arno Heller**, Rechtsanwalt u. Notar, Eisenach (Thür.).

# Gesuchte Stellen

**Rechtsanwalt und Notar** mit besond. Erfahrungen im Wirtschaftsrecht, z. Z. durch Sonderauftrag seiner Praxis entzogen, **sucht Nebenbeschäftigung** (Bearbeitung umfangreicher Prozesse, Anfertigung von Gutachten, Mitarbeit an Kommentaren und dergl.) Angebote unter **A. 1764** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Volljurist**, 42 Jahre alt, PG. seit 1932, **sucht** Anstellung in Privatwirtschaft. Angebote unter **A. 1770** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Volljurist**, 44 Jahre, **sucht** Halbtagesbeschäftigung. Angebote unter **A. 1772** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtsanwalt**, 37 Jahre alt, langjährige Prozeßfähigkeit mit industrieller und Preisrechtspraxis, **sucht** Position in Industrie und Wirtschaft mit selbständigem Wirkungsbereich. Angebote unter **A. 1766** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Assessor, Dr. jur.**, **sucht** aufbaufähige Stelle in der Wirtschaft. Angebote unter **A. 1769** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtsanwalt und Notar** mit langjähriger Berufserfahrung **sucht Nebenbeschäftigung**. Angebote u. **A. 1771** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Bekanntmachungen verschiedener Art

**Gute Praxis (RA., Notar)** in angenehmer Stadt Mitteldeutschlands (ca. 40000 Einwohner) wegen Einberufung unter Übernahme von Büro, Bücherei, Wohnung und Außenständen günstig abzugeben. Angebote erb. unt. **A. 1761** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürogemeinschaft** (oder Unter- mierte) bietet ich Kollegen vom Landgericht (nicht Notar) per 1. Februar 1942 (2 Zimmer und Warteraum). Dr. Fritz Hartwig, Rechtsanwalt am KG. und Notar, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 79, Telefon 1604 61.

**Zu kaufen gesucht:** Reichsgerichtsrätekommentare, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, JW 1900-1922 einschließlich, Dühring-Hachenberg HGB., evtl. juristische Bibliothek. Angebote unter **A. 1756** an Anzeigen-Abteilung, Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Grotfend's Gesetzgebungsmaterial** von 1933 bis jetzt **verkauft** Stadtverwaltung Peine.

**Briefmarkensammlung** oder tauschfähiger Dublettenbestand von Berufskollegen **gesucht**. Angebote unter **A. 1768** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Pfundtner-Neubert**, Reichsrecht, Lieferung 1-84, 16 Bände, sehr gut erhalten, zu **verkaufen**. Preis nach Übereinkunft. Rechtsanwalt Hermann Kroeschel, Hannover-Münden, Adolf-Hitler-Straße 25 I.

**Pfundtner-Neubert**, Reichsrecht billig **verkauft**, Lieferung 1-52 in 9 Bänden mit Ring-Mechanik. Gut erhalten. Angebote unter **A. 1765** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht Ausgabe A 1940: Hefte 3, 7, 8 u. 40  
1941: Hefte 4, 5 u. 9

Preis je Heft 75 Pf.

Zusendungen erbeten an:

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.**

Zweigniederlassung Leipzig C 1.

## Antiquarisches Angebot:

WGB. Romm. d. RG. Räte. 8. V. 5 Bde. 34/35	geb. RM 40.-
Entsch. d. RG. i. Zivilf. Bd. 60-163 u. Reg. 1902-1941	geb. RM 400.-
Staudinger Romm. z. BGB. 9. A. 7 Bde. 1. 12 1925-31	geb. RM 140.-
Reichssteuerblatt 1920-1940	geb. RM 200.-
Prinzipalhofentscheid. Bd. 1-40	geb. RM 125.-
Archiv für Rechts- und Wirtschafts-Philos. Bd. 1-32 (1907-38)	geb. RM 600.-
Rechtssprechung d. Oberlandesger. 46 Bde. (1900-1928)	geb. RM 150.-
Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jg. 1-30 (1903-1932)	geb. RM 280.-
Jahrbuch d. Entschgn. d. Kammerger. 53 Bde. 1881-1922	geb. RM 160.-
Rechtsefehblatt 1900-1939 (ab 1922 I. u. II)	geb. RM 280.-
Wochenchrift, Jur., 1900-1938 (ab 1931 5. Heften)	geb. RM 200.-

## Wir kaufen:

Entscheidungen d. RG. in Strafsachen; Ebermayer u. Dshausen, Strafrecht-Kommentare; Goldammer, Archiv für Strafrecht u. a. Werke.

**J. Schweiger Sortiment / Berlin W 8**

Fränzösische Straße 16 / Kienprecher 12 11 67

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften



**Seha Duplex**  
KOHLEPAPIER

hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,  
rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHAFT

# Der Nachlaßrichter und seine Abteilung



Von Amtsgerichtsrat Dr. Boschan

2. verbesserte Auflage.

Umfang: 268 Seiten.

Preis: RM. 7.50

Nach einer Einführung in die grundlegenden Fragen des Nachlaßrechts behandelt der erste Hauptteil die Tätigkeit des Nachlaßrichters: bei Verfügungen von Todes wegen, Wegfall eines Erbberechtigten, Erteilung von Erbscheinen und erscheinähnlichen Zeugnissen, Testamentsvollstreckung, Inventarerrichtung, Nachlaßpflegschaft, Nachlaßverwaltung und Erbaueinsetzung sowie das zwischenstaatliche Erbrecht. Der zweite Hauptteil behandelt das Arbeitsgebiet des Rechtspflegers: seine allgemeine Stellung, seine Aufgaben, seine weitere Zuständigkeit und die dem Richter vorbehaltenen Geschäfte. Der dritte Hauptteil ist den Aufgaben des Urkundsbeamten gewidmet unter Berücksichtigung der Zuständigkeit nach Reichs- und Landesrecht. Ein besonderer Vorzug des neuen Werkes liegt in der Berücksichtigung der gesetzlichen Auslegungsregeln, die es dem Nachlaßrichter ermöglichen, den nationalsozialistischen Grundsätzen der Förderung der Familie und Erhaltung des Familiengutes sowie dem Aufbau des auf Rassegrundsätzen beruhenden deutschen Volksstaates und der Erhaltung deutschen Volksvermögens Geltung zu verschaffen.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Im Dezember erscheinen:

## Rechtspfleger-Jahrbuch 1942

Preis RM. 3.20, Vorzugspreis für Justizbehörden und deren Beamte bis zum 30. November 1941 RM. 2.60

## Taschenkalender für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte 1942

Preis RM. 2.70

Die Auslieferung erfolgt in der Reihenfolge des Bestellungseingangs sowie nach Maßgabe der vorhandenen Bestände. Bitte geben Sie Ihre Bestellung unverzüglich auf, damit wir die Auslieferung mit der notwendigen Sorgfalt vornehmen können. Jahrbücher und Taschenkalender des Jahres 1941 sind noch in beschränktem Umfang lieferbar.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG G. M. B. H.  
BERLIN W 35 • LEIPZIG C 1 • WIEN I

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1



ALLIANZ  
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

ALLIANZ  
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

Vertragsgesellschaften des  
N.S. Rechtswahrerbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-  
VERSICHERUNG GEGEN  
VERMÖGENSSCHADEN

STERBEGELD-  
VERSICHERUNG